

**Eine
informationsökonomische Analyse
des Handwerks**

Von der Fakultät II
- Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften -
der Leuphana Universität Lüneburg

zur Erlangung des Grades
Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
genehmigte

DISSERTATION

von Wiebke B. Röber
aus Bremen

Eingereicht am: 30.06.2008

Mündliche Prüfung am: 12.12.2008

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Wein
Zweitgutachter: Prof. Dr. Reinhard Schulte

Prüfungsausschuss: Prof. Dr. Thomas Wein, Vors.
Prof. Dr. Reinhard Schulte
Prof. Dr. Joachim Wagner

Elektronisch veröffentlicht unter dem Titel:
Eine informationsökonomische Analyse des Handwerks

Veröffentlichungsjahr: 2009

Veröffentlicht im Onlineangebot der Universitätsbibliothek unter der URL:
<http://www.leuphana.de/ub>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis	VIII
1 Problemstellung und Aufbau der Arbeit	1
2 Das Handwerk in Deutschland.....	6
2.1 Definition und Abgrenzung des Handwerks	6
2.2 Historische Entwicklung des Handwerks	12
2.3 Rechtliche Regelungen der Handwerksordnung	18
2.4 Regelungen im europäischen Vergleich.....	28
2.5 Zusammenfassung.....	35
3 Novellierungen der Handwerksordnung	37
3.1 Die Handwerksnovellen von 1965, 1994 und 1998.....	37
3.1.1 Die Handwerksnovelle 1965.....	37
3.1.2 Die Handwerksnovelle 1994.....	38
3.1.3 Die Handwerksnovelle 1998.....	40
3.1.4 Zwischenfazit.....	41
3.2 Die Handwerksnovelle 2004	42
3.2.1 Entwicklung der Novelle.....	42
3.2.2 Die „kleine Novelle“: Das Gesetzgebungsverfahren.....	45
3.2.3 Die „große Novelle“: Der Entwurf der Regierungsfractionen	47
3.2.4 Die „große Novelle“: Die Entwürfe der Opposition.....	50
3.2.5 Die „große Novelle“: Das Ergebnis der Verhandlungen	52
3.3 Zusammenfassung und Fazit.....	54
4 Theoretische Grundlagen zur Regulierung auf dem Handwerksmarkt	59
4.1 Markt und Marktversagen - Zur Notwendigkeit staatlicher Eingriffe	59
4.2 Die Theorie der asymmetrischen Informationsverteilung.....	63
4.2.1 Die Prinzipal-Agent-Theorie.....	66
4.2.2 Die Gefahr der adversen Auslese (adverse selection).....	68
4.2.3 Die Gefahr des moralischen Risikos (moral hazard).....	72
4.2.4 Die Gefahr opportunistischen Verhaltens (Hold up)	75
4.3 Potenzielle Gefahren auf dem Handwerksmarkt	76
5 Marktendogene Lösungen bei Informationsasymmetrien.....	84
5.1 Qualitätsunkennntnis bei unterschiedlichen Gütereigenschaften	84
5.2 Screening	89
5.3 Signaling	91
5.4 Der Reputationsmechanismus als besonderes Signalinstrument.....	94
5.5 Marktendogene Lösungsmöglichkeiten bei Informationsasymmetrien auf dem Handwerksmarkt	100

6	Wirtschaftspolitische Eingriffsmöglichkeiten bei Informationsasymmetrien	104
6.1	Instrumente des Staates	104
6.1.1	Regulierung des Informationsaustausches	104
6.1.2	Regulierung des Angebots und des Marktzugangs	106
6.1.3	Regulierung durch Garantieverpflichtung und Haftungsregeln	109
6.1.4	Regulierung durch Pflichttransaktionen	111
6.2	Die Gefahr des Missbrauchs staatlicher Regulierungen	112
6.3	Wirtschaftspolitische Eingriffe auf dem Handwerksmarkt	115
7	Die Lüneburger Bauherrenbefragung	118
7.1	Ziel der Befragung	118
7.2	Hypothesen und empirische Modellbildung	121
7.3	Aufbau der Befragung	126
7.3.1	Auswahl der Probanden und Befragungsgebiete	127
7.3.2	Aufbau des Fragebogens der Pilotstudie	128
7.3.3	Aufbau des Fragebogens A der Hauptstudie	130
7.3.4	Aufbau des Fragebogens B der Hauptstudie	133
7.4	Pilotstudie	134
7.4.1	Durchführung der Pilotstudie	134
7.4.2	Ergebnisse der Pilotstudie	135
7.4.3	Schlussfolgerungen aus der Pilotstudie	139
7.5	Durchführung der Hauptstudie	140
7.6	Zusammenfassung	141
8	Ergebnisse der Lüneburger Bauherrenbefragung	143
8.1	Ergebnisse der gemeinsamen Fragebogenelemente	143
8.2	Ergebnisse des Fragebogens A	147
8.2.1	Univariate Analyse	147
8.2.2	Bivariate Analyse	154
8.2.3	Multivariate Analyse	173
8.3	Ergebnisse des Fragebogens B	186
8.4	Zusammenfassung	187
9	Fazit und Perspektiven für den Handwerksmarkt	189
Anhang I	Lüneburger Bauherrenbefragung – Aufzählung der beteiligten Städte und Gemeinden	195
Anhang II	Muster des Anschreibens Hauptstudie	197
Anhang III	Fragebogen der Pilotstudie	198
Anhang IV a	Fragebogen A der Hauptstudie	202
Anhang IV b	Fragebogen B der Hauptstudie	206
Anhang V	Tabellenanhang Multivariate Auswertung	207
	Literatur- und Quellenverzeichnis	217

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1	Was ist Handwerk?	12
Abbildung 2.2	Organisationsstruktur des Handwerks	25
Abbildung 2.3	Beschäftigungsanteile des Handwerks	33
Abbildung 4.1	Nachfrageverhalten ohne asymmetrische Informationsverteilung	68
Abbildung 4.2	Nachfrageverhalten bei einer asymmetrischen Informationsverteilung	69
Abbildung 4.3	Das „Zitronenproblem“	70
Abbildung 4.4	Moralisches Risiko bei festem Honorar	73
Abbildung 5.1	Komplementarität von Leistungseigenschaften.....	86
Abbildung 5.2	Positionierung von Kaufprozessen im informations- ökonomischen Dreieck	87
Abbildung 5.3	Einteilung der Handwerksleistungen	89
Abbildung 5.4	Aufbau einer Reputationsprämie	98
Abbildung 5.5	Kundenbewertung bei Internetportalen	102
Abbildung 6.1	Reputationsprämie bei einer Mindestqualität.....	108
Abbildung 6.2	Reputationsprämie bei Erhöhung der Mindestqualität	109
Abbildung 8.1	Informationsquellen der Probanden	149
Abbildung 8.2	Zusätzliche Informationsquellen zur Qualitätsbeurteilung	151
Abbildung 8.3	Mögliche Qualitätsmängel	152
Abbildung 8.4	Gründe für die Inanspruchnahme eines spezialisierten Dritten	186

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1	Abgrenzung von Handwerk und Industrie in idealtypischer und empirischer Betrachtung	9
Tabelle 4.1	Gefahren asymmetrischer Informationsverteilung auf dem Handwerksmarkt.....	78
Tabelle 4.2	Standardleistungen im Handwerk	80
Tabelle 5.1	Gütertypen und Informationsasymmetrien	88
Tabelle 7.1	Indikatoren für Informationsasymmetrie und Gefahrenpotenzial	121
Tabelle 7.2	Vermutete Einflussfaktoren zur Informationsnachfrage	123
Tabelle 7.3	Vermutete Einflussfaktoren zur Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung.....	124
Tabelle 7.4	Vermutete Einflussfaktoren zur Wahrnehmung des Gefahrenpotenzials.....	126
Tabelle 7.5	Lüneburger Bauherrenbefragung – Aufteilung der erfassten Adressen	128
Tabelle 7.6	Rücklaufquoten der Pilotstudie	135
Tabelle 7.7	Pilotstudie - Verteilung der Probanden auf die einzelnen Gewerke	135
Tabelle 7.8	Pilotstudie - Informationsquellen der Probanden	136
Tabelle 7.9	Pilotstudie – Zusätzliche Informationsquellen zur Qualitätsbeurteilung.....	136
Tabelle 7.10	Pilotstudie - Zusammenfassung: Irrelevanz von Informationsasymmetrien und Gefahr für Dritte.....	137
Tabelle 7.11	Pilotstudie - Eigene handwerkliche Fähigkeiten und Ex-Post- Informationsasymmetrie.....	138
Tabelle 7.12	Rücklauf der Hauptstudie	140
Tabelle 8.1	Aufteilung der Probanden nach Fragebogen und Geschlecht	143
Tabelle 8.2	Aufteilung der Probanden nach Fragebogen und Bauerschaft.....	144
Tabelle 8.3	Aufteilung der Probanden nach Fragebogen und Berufserfahrung	145
Tabelle 8.4	Aufteilung der Probanden nach Fragebogen und handwerklichen Fähigkeiten	145
Tabelle 8.5	Inanspruchnahme von Gesellenbetrieben vorstellbar?	146
Tabelle 8.6	Verteilung der Probanden auf die einzelnen Gewerke sowie wirtschaftliche Bedeutung der Handwerksleistung.....	148
Tabelle 8.7	Anzahl der genutzten Informationsquellen.....	149
Tabelle 8.8	Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus sowie Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen	150
Tabelle 8.9	Präferenz von Preis oder Qualität	152
Tabelle 8.10	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und ex post sowie Zufriedenheit mit erbrachter Leistung	153

Tabelle 8.11	Wahrnehmung potenzieller Gefahren	154
Tabelle 8.12	Anzahl der genutzten Informationsquellen und eigene handwerkliche Fähigkeiten.....	156
Tabelle 8.13	Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen und wirtschaftliche Bedeutung der Handwerksleistung.....	157
Tabelle 8.14	Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen und Präferenz von Preis oder Qualität.....	158
Tabelle 8.15	Anzahl der zusätzlich genutzten Qualitätsinformationen und Präferenz von Preis oder Qualität.....	159
Tabelle 8.16	Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen und Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus.....	160
Tabelle 8.17	Anzahl der zusätzlich genutzten Qualitätsinformationen und Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus.....	161
Tabelle 8.18	Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen und Wahrnehmung des Gefahrenpotenzials „Lebensgefahr“	162
Tabelle 8.19	Anzahl der zusätzlich genutzten Qualitätsinformationen und eigene handwerkliche Fähigkeiten.....	162
Tabelle 8.20	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und Nachfrage zusätzlicher Qualitätsinformationen.....	163
Tabelle 8.21	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und Bauerfahrung.....	164
Tabelle 8.22	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und eigene handwerkliche Fähigkeiten.....	164
Tabelle 8.23	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und Berufserfahrung	165
Tabelle 8.24	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und persönliche Bekanntschaft.....	166
Tabelle 8.25	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und Empfehlung durch andere.....	167
Tabelle 8.26	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post und persönliche Bekanntschaft.....	168
Tabelle 8.27	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post und Empfehlung durch andere.....	169
Tabelle 8.28	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post und Zufriedenheit mit der erbrachten Leistung	170
Tabelle 8.29	Wahrnehmung des Gefahrenpotenzials „leichte Sachschäden“ und eigene handwerkliche Fähigkeiten	171
Tabelle 8.30	Zusammenfassung der bivariaten Ergebnisse	172
Tabelle 8.31	Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen.....	175
Tabelle 8.32	Modellrechnung: Einfluss der Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus auf die Wahrscheinlichkeit der Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen.....	176
Tabelle 8.33	Anzahl der zusätzlichen Qualitätsinformationen	178
Tabelle 8.34	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante.....	180
Tabelle 8.35	Modellrechnung: Beurteilung der Elektroleistung ex ante sehr gut/gut möglich.....	182
Tabelle 8.36	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post.....	184
Tabelle 8.37	Modellrechnung: Einfluss der Kundenzufriedenheit auf die Wahrscheinlichkeit die Handwerkerleistung ex ante beurteilen zu können	185

Tabelle A.1	Anzahl der Informationsquellen	207
Tabelle A.2	Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen	208
Tabelle A.2a	Anzahl der zusätzlichen Qualitätsinformation (OLS)	209
Tabelle A.2b	Anzahl der zusätzlichen Qualitätsinformation (Logit).....	210
Tabelle A.3	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante	211
Tabelle A.4	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post	212
Tabelle A.5a	Gefahrenpotenzial Lebensgefahr	213
Tabelle A.5b	Gefahrenpotenzial leichte Personenschäden	214
Tabelle A.5c	Gefahrenpotenzial hohe Sachschäden	215
Tabelle A.5d	Gefahrenpotenzial leichte Sachschäden.....	216

Abkürzungsverzeichnis

BBiG	Berufsbildungsgesetz
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EG	Europäische Gemeinschaft
GG	Grundgesetz
HwO	Handwerksordnung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks

1 Problemstellung und Aufbau der Arbeit

Der Wettbewerbsmarkt ist das grundlegende Steuerungsprinzip der in Deutschland geltenden sozialen Marktwirtschaft und dient dazu, eine Angebotszusammensetzung nach den Präferenzen der Kunden zu steuern, vorhandene Produktionsfaktoren optimal zu verwenden, den technischen Fortschritt durch Innovationen zu fördern und flexibel sich ändernden Rahmenbedingungen zu begegnen. Weiterhin sollte der Wettbewerb für eine leistungsgerechte Verteilung der Einkommen sorgen und wirtschaftliche Handlungsfreiheit durch Kontrolle und Begrenzung wirtschaftlicher Macht gewährleisten.¹

Eine Vielzahl wirtschaftlicher Aktivitäten und Bereiche in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt jedoch nicht dem freien Wettbewerb, sondern wird durch staatliche Eingriffe reguliert. Im Allgemeinen stellen Regulierungen Beschränkungen individueller Verfügungsrechte durch staatliche Instanzen dar und sollen, z. B. durch eine allgemeine Rechtsordnung, ein gemeinschaftliches Zusammenleben in einem Staat ermöglichen.² Bezogen auf ökonomische Handlungen dienen Regulierungen vor allem „der Sicherung zufriedenstellender Ergebnisse eines arbeitsteiligen Wirtschaftens, das über Märkte koordiniert wird“³. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Marktversagen befürchtet wird, bei dem Transaktionen auf einem Markt nicht in dem Maße vorgenommen werden, das gesamtwirtschaftlich zu einer Wohlfahrtssteigerung führen würde.

Staatliche Regulierungsmaßnahmen können potenzielles Marktversagen jedoch nicht nur bekämpfen, sondern auch begünstigen. „Probleme entstehen durch die Notwendigkeit, den Eingriffsumfang wohlfahrtsoptimal zu gestalten. Werden [bspw.] die Qualitätsanforderungen zu hoch angesetzt, führt dies nicht nur zu einer Verminderung der Wettbewerbsintensität, insbesondere zu einer Verminderung

¹ Vgl. Schmidt, I. (2005), 11-12 und 28-32; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 14-17; Knieps, G. (2005), 4-5; Deregulierungskommission (1991), 2-3.

² Vgl. Deregulierungskommission (1991), 1; Bögelein, M. (1990), 14; Dockner, E. J. (1997), 266; Eickhof, N. (1985), 64.

³ Deregulierungskommission (1991), 1.

der disziplinierenden Wirkung potentieller Konkurrenz, sondern auch zu einer Beschränkung der Wahlmöglichkeit der Nachfrager.“⁴

Das Handwerk stellte über lange Zeit einen dieser stark regulierten Wirtschaftsbe-
reiche dar. Die Anfang 2004 im Rahmen der Agenda 2010 durchgeführten Refor-
men auf dem Handwerksmarkt hatten jedoch weitreichende Deregulierungsmaß-
nahmen zum Ansatz und sorgten zumindest für eine Auflockerung des Marktzut-
ritts. Dieser ist über die Handwerksordnung (HwO) geregelt, die bislang für den
selbstständigen Betrieb eines Handwerks den „Großen Befähigungsnachweis“
(„Meisterbrief“) als qualitative Marktzugangsbeschränkung voraussetzte. Gleich-
zeitig wird durch diesen Nachweis auch die Fähigkeit auszubilden attestiert.

In der öffentlichen und politischen Debatte um die durchgeführte Reform wurde
als Begründung für die Aufrechterhaltung der bis dato bestehenden Regulierung
neben der hohen Ausbildungsleistung des Handwerks, deren Rückgang bei einer
Öffnung des Marktes befürchtet wurde, vor allem der Verbraucherschutz ange-
führt. Demnach wird durch die Deregulierung auch Anbietern minderwertiger
Qualität der Marktzutritt ermöglicht, die Konsumenten seien aufgrund der Indivi-
dualität der Güter und der unmittelbaren Leistungserbringung auf dem Hand-
werksmarkt jedoch nicht in der Lage, das vorliegende Angebot qualitativ einzu-
schätzen, sodass es zu einem Marktversagen aufgrund von Informationsasymme-
trien kommen könne. Die Meisterprüfung als zwingend vorhandenes Gütesiegel
für hohe Qualität erspare den Kunden somit hohe Informationskosten und sichere
einen hohen Qualitätsstandard auf dem Handwerksmarkt.⁵

Befürworter einer Deregulierung wenden dagegen ein, „dass der ganz überwie-
gende Teil der Konsumenten mit Problemen von Informationsasymmetrien sehr
wohl vertraut ist. Auch derzeit können Nachfrager allein aufgrund des Meister-
briefs nicht davon ausgehen, dass die von Handwerksbetrieben angebotenen Lei-
stungen die gewünschte Qualität haben und im gewünschten Umfang sowie mit
der gewünschten Sorgfalt ausgeführt werden.“⁶ Ferner werden gesellschaftliche

⁴ Schmidt, F. (1998), 105.

⁵ Vgl. zusammenfassend Maschmann, F. (1990), 436; Kucera, G./Stratenwerth, W. (1990), 72-76.

⁶ Bode, E. (2003), 8.

Fehlentwicklungen aufgrund des staatlichen Eingriffs angeführt. So wird vermutet, dass bedingt durch den Zeitaufwand und die hohen Kosten für den Meisterbrief viele Existenzgründungen verhindert werden. Fraglich ist auch, ob die qualitative Zugangsbeschränkung das Qualitätsniveau auf dem Handwerksmarkt nicht künstlich erhöht, sodass ein Markt für niedrige Qualität unterbunden wird, obwohl Nachfrage besteht.⁷

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, auf Basis der informationsökonomischen Theorie zunächst aufzuzeigen, welche marktendogenen und wirtschaftspolitischen Möglichkeiten neben der so umstrittenen qualitativen Marktzugangsbeschränkung existieren, um Informationsasymmetrien auf dem Handwerksmarkt zu begegnen. Danach soll anhand einer empirischen Studie überprüft werden, inwieweit diese Lösungsmöglichkeiten zum Abbau von Informationsasymmetrien auf dem deutschen Handwerksmarkt beitragen und ob möglicherweise weiteres Deregulierungspotenzial besteht.

Kapitel 2 liefert vorab einen Überblick über das Handwerk und die deutsche Handwerksordnung. Neben der Begriffsbestimmung, die sich auch mit den Schwierigkeiten der Abgrenzung zu anderen Wirtschaftsbereichen befasst, und der historischen Entwicklung des Handwerks sollen die wichtigsten Regelungen der geltenden Handwerksordnung erläutert werden. Auch im europäischen Umfeld gibt es Märkte für Handwerksleistungen: Inwiefern diese reguliert werden und welche Auswirkungen in diesem Zusammenhang EU-Regelungen auf das deutsche Handwerk haben, soll mit einem europäischen Vergleich aufgezeigt werden.

Das dritte Kapitel befasst sich mit den vier maßgeblichen Novellen, die seit Inkrafttreten der Handwerksordnung 1953 erfolgten. Während zunächst das Ziel verfolgt wurde, unter Beibehaltung des Großen Befähigungsnachweises als grundlegende Voraussetzung für die Selbstständigkeit, mehr Flexibilität innerhalb des Handwerksmarktes zu schaffen, erfolgte mit der Reform 2004 eine Öffnung des Marktes. Dies führte im Vorfeld zu intensiven Diskussionen zwischen Regulierungsbegehrten und -gegnern. Die Argumente beider Seiten sowie die daraus folgende

⁷ Vgl. zusammenfassend Deregulierungskommission (1991), 126; Monopolkommission (1998), 53; Monopolkommission (2001), 26

Entwicklung und Umsetzung der Handwerksreform 2004 bilden den Schwerpunkt des Kapitels.

Ein häufig angeführtes Argument in der Diskussion um die Deregulierung des Handwerksmarktes ist der Verbraucherschutz, der zur Vermeidung eines Marktversagens aufgrund von Informationsasymmetrie zu Lasten der Konsumenten beitragen soll. Die dahinter stehende ökonomische Theorie soll im vierten Kapitel näher beschrieben werden. Dazu werden vorab die Funktionen von Markt und Wettbewerb sowie das Erfordernis staatlicher Eingriffe erläutert und dann auf Grundlage des Prinzipal-Agent-Ansatzes mögliche Gefahren asymmetrischer Informationsverteilung auf einem Markt ohne staatliche Eingriffe dargestellt. Inwieweit diese Gefahren auch auf dem Handwerksmarkt auftreten können, soll im Anschluss beschrieben werden.

Im fünften Abschnitt soll aufgezeigt werden, dass Informationsasymmetrie nicht grundsätzlich zu einem Marktversagen führen muss. Nach einer Einteilung der Güter nach dem Grad der Qualitätsunkenntnis zeigt sich, dass der Markt viele Möglichkeiten bietet, die ungleiche Informationsverteilung abzubauen. Neben den Möglichkeiten des Screening, der Informationsnachfrage seitens der Konsumenten, sollen auch die vielfältigen Möglichkeiten des Signaling, der Informationsbereitstellung durch die Anbieter, und hierbei insbesondere der Reputationsmechanismus vorgestellt und abschließend die Umsetzungsmöglichkeiten auf dem Handwerksmarkt überprüft werden.

Da jedoch die Marktlösungen allein nicht immer zu einer Beseitigung der Informationsasymmetrie ausreichen, sollen im sechsten Kapitel wirtschaftspolitische Eingriffsmöglichkeiten des Staates zur Verhinderung eines drohenden Marktversagens erläutert werden. Weiterhin soll die Gefahr des Missbrauchs staatlicher Regulierungen für eigennützige Zwecke der Beteiligten aufgezeigt werden. Welche Möglichkeiten der Staat neben dem Großen Befähigungsnachweis hat, um auch auf dem Handwerksmarkt hohe Qualität zu gewährleisten, wird im Anschluss dargestellt.

Die in Kapitel 7 vorgestellte „Lüneburger Bauherrenbefragung“ stellt den empirischen Teil der vorliegenden Arbeit dar. Sie soll überprüfen, inwieweit marktendogene und staatliche Lösungsmöglichkeiten zum Abbau von Informationsasymmetrien auf dem deutschen Handwerksmarkt wirken. Die der Befragung zugrundeliegende These ist, dass Informationsasymmetrien bezüglich der Qualität auf dem Handwerksmarkt in unterschiedlicher Stärke auftreten und dementsprechend eine differenzierte Regulierung erfordern. Das Ausmaß an vorhandener Informationsasymmetrie sollte zudem auch vom individuellen Informationsnachfrageverhalten der Handwerkskunden sowie den Signalingaktivitäten der jeweiligen Handwerksbetriebe bestimmt sein. Neben der empirischen Modellbildung werden unter Einbeziehung der Ergebnisse der Pilotstudie der Aufbau und die Durchführung der Hauptstudie beschrieben und Informationen zum Datensatz gegeben.

Die Ergebnisse der Lüneburger Bauherrenbefragung werden danach in Kapitel 8 vorgestellt. Da für die Befragung zwei Fragebögen erstellt wurden, erfolgt zunächst eine Analyse der gemeinsamen Fragebogenelemente, die weitere Auswertung findet für jede Fragebogenvariante getrennt statt. Neben einer deskriptiven univariaten Prüfung der Datensätze wurden dazu auf Grundlage der empirischen Modellbildung auch bi- und multivariate Analysen durchgeführt, um mögliche Zusammenhänge einzelner Variablen aufzuzeigen und zu überprüfen.

In einem Fazit werden in Kapitel 9 die informationsökonomische Theorie und die daraus abgeleiteten Thesen der Befragung mit den empirischen Ergebnissen verglichen und bewertet. Dies geschieht auch im Kontext der Erwartungen und bisherigen Auswirkungen der aktuell durchgeführten Handwerksreform. Abschließend werden Perspektiven für die weitere Entwicklung auf dem Handwerksmarkt aufgezeigt.

2 Das Handwerk in Deutschland

Um eine Diskussion über das deutsche Handwerk führen zu können, erfolgt in diesem Kapitel zunächst eine Begriffsbestimmung (2.1), die sich u. a. mit den Schwierigkeiten der Abgrenzung des Handwerks zu anderen Wirtschaftsbereichen befasst; danach wird in Abschnitt 2.2 die historische Entwicklung betrachtet. Wesentliche Grundlage des heutigen Handwerks bildet die Handwerksordnung (HwO), deren wichtigste Paragraphen in Abschnitt 2.3 dargestellt und erläutert werden. Einen Vergleich mit Regelungen anderer europäischer Länder liefert Abschnitt 2.4, in dem auch die Problematik der Inländerdiskriminierung angesprochen wird. Eine Zusammenfassung des Kapitels erfolgt in Abschnitt 2.5.

2.1 Definition und Abgrenzung des Handwerks

Es gibt in der Literatur viele Versuche, den Begriff „Handwerk“ zu definieren, die zwar jeweils zutreffende Elemente enthalten, jedoch nicht so umfassend sind, dass sie auf alle Handwerkszweige Anwendung finden und gleichzeitig nichthandwerkliche Betriebe eindeutig ausschließen können. Dies ist zum einen in der Vielfältigkeit des Handwerks begründet und in der Vielzahl der Perspektiven, aus denen der Begriff betrachtet werden kann: So unterscheidet sich eine sprachliche von einer ökonomischen, eine technische von einer kulturellen Definition, dennoch betrifft das Handwerk jeden einzelnen dieser Bereiche.⁸ Zum anderen gilt es, auch im Handwerk eine Fortentwicklung zu berücksichtigen, „Begriffsmerkmale, die bei dem derzeitigen Stand der Technik und Wirtschaft zutreffend sind, können bereits nach einiger Zeit durch die fortschreitende Entwicklung überholt sein“⁹.

Oft wird das Handwerk über die Aufzählung bestimmter Merkmale definiert, die insbesondere auf die Persönlichkeit des Unternehmers, die Individualität der Leistungen und den lokalen Absatzmarkt abstellen.¹⁰ Beispielhaft sei die weit verbreitete Begriffsbestimmung der Rencontres de St. Gall von 1949 zitiert: „Handwerk ist selbständige Erwerbstätigkeit, gerichtet auf Befriedigung individualisierter Bedürfnisse durch Leistungen, die ein Ergebnis der Persönlichkeit

⁸ Vgl. Pohl, W. (1995), 9-12; Hamer, E. (1979), 10-15; RWI (2004), 9-12.

⁹ Musielak, H.-J./Detterbeck, S. (1995), S. 89.

¹⁰ Vgl. Ebert, G. (1980), 512; John, P. (1987), 25-27; RWI (2004), 10-11.

dürfnisse durch Leistungen, die ein Ergebnis der Persönlichkeit des gewerblichen Unternehmers, seiner umfassenden beruflichen Ausbildung und des üblichen Einsatzes seiner persönlichen Mittel und Kräfte sind.“¹¹

Unbestritten trifft die Beschreibung auf eine Vielzahl der Handwerksunternehmen zu, dennoch bleibt zu bemängeln, dass sich diese Art der Definition „stark an einem Bild der Handwerkswirtschaft orientiert, welches den Verhältnissen im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert entsprach, nicht aber den heutigen, im Ergebnis eines hundertjährigen Entwicklungsprozesses des Handwerks anzutreffenden Gegebenheiten“¹². Im Zuge des Strukturwandels im Handwerk wurden vor allem im produzierenden Gewerbe industrielle Produktionsmethoden übernommen und z. T. größere Absatzmärkte erschlossen. „Eine Folge der weitgehenden Technisierung des Handwerks ist es, daß vielfach das Wissen um die technischen Grundlagen des Handwerks und deren inneren Zusammenhang sowie umfassende Kenntnisse auf betriebswirtschaftlichem und allgemeinwirtschaftlichem, insbesondere konjunkturellem Gebiet für den Bestand und wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bedeutsamer sind als die manuellen Fähigkeiten.“¹³ An die Stelle des „biedereren Handwerksmeisters“ der Nachkriegszeit ist der mittelständische Unternehmer getreten, der häufig gar nicht mehr die Zeit findet, in seinem Betrieb handwerklich tätig zu werden.¹⁴ Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass die aufgezählten Attribute keineswegs nur Handwerksbetriebe definieren, wie es der Bundestagsausschuss für Mittelstandsfragen in seinem Bericht von 1965 festgestellt hat: „Alle denkbaren Merkmale, die für die Handwerksbetriebe in Frage kommen könnten, gelten ebenso für kleine und mittlere Gewerbe- oder Industriebetriebe.“¹⁵

Auch der Gesetzgeber hat keine Legaldefinition des Handwerks gewählt, sondern den „dynamischen“ Handwerksbegriff geschaffen, der die Möglichkeit der Weiterentwicklung und des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts sichern soll.¹⁶

¹¹ zitiert nach Tuchtfeldt, E. (1995), 1202.

¹² RWI (2004), 11; vgl. auch Fröhler, L. (1966), 215-217.

¹³ Schwarz, P. (1988), 5.

¹⁴ Vgl. Schwarz, P. (1993), 353.

¹⁵ Deutscher Bundestag (1965), 5.

¹⁶ Vgl. Schwarz, P. (1988), 4.

Danach zählt ein Betrieb zum zulassungspflichtigen Handwerk, wenn er ein Gewerbe vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten umfasst, welches in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt ist und handwerksmäßig betrieben wird. Derzeit umfasst die auch als Positivliste bezeichnete Anlage A 41 handwerksfähige Berufe, die das sogenannte „Vollhandwerk“ darstellen und bei denen der Marktzutritt reguliert ist; die Anlage B mit den Abschnitten 1 und 2 der Handwerksordnung listet insgesamt 110 Berufe auf, die als nicht zulassungspflichtig bzw. handwerksähnlich eingestuft sind und für die keine Marktzutrittsbeschränkung gilt.

Mit der Festlegung, dass ein Gewerbe nicht nur gemäß Anlage A handwerksfähig sein, sondern auch handwerksmäßig betrieben werden muss, ergeben sich Abgrenzungsprobleme zu anderen Wirtschaftsbereichen, insbesondere zur Industrie und zum Kleingewerbe bzw. Minderhandwerk.¹⁷ Der Versuch, das Handwerk gegenüber der Industrie u. a. über eine geringere Betriebsgröße, einen geringeren Grad an Technisierung, einen lediglich lokalen Absatzmarkt, die persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und die Einzelfertigung auf Bestellung abzugrenzen, findet heutzutage keine Geltung mehr, wie die in Tabelle 2.1 aufgelisteten neueren empirischen Befunde aufzeigen.¹⁸ Der Unterschied zwischen einem mittelständischen Industrie- und einem Handwerksbetrieb wird oftmals nur noch gerichtlich entschieden, indem das Gesamtbild des Betriebes nach überwiegend handwerksmäßiger oder industrieller Betriebsweise beurteilt wird. Hier tritt bereits die Frage auf, inwiefern diese offensichtliche Angleichung der Strukturen eine Sonderbehandlung des Handwerks durch Regulierungen rechtfertigt.¹⁹

¹⁷ Vgl. Franke, K. (1995), 50; Fröhler, L. (1966), 213-215.

¹⁸ Vgl. Wernet, W. (1966), 27-29; Reck, R. (1994), 22-24; RWI (2004), 19-21; Etzold, H.-J. (1983), 182-183; Schlaghecken, A. (1969), 12; Beckermann, T. (1980), 15.

¹⁹ Vgl. RWI (2004), 21-22; Mirbach, H. G. (1993), 52-53; Etzold, H.-J. (1983), 181; Albach, H. (1992), 87-91.

Tabelle 2.1 Abgrenzung von Handwerk und Industrie in idealtypischer und empirischer Betrachtung

Merkmale	Idealtypische Betrachtung		Neuere empirische Befunde zur Abgrenzung
	Handwerk	Industrie	
Gesetzliche Grundlagen	Positivliste zur Handwerksordnung (Anlage A HwO)	Keine	Grenzen zwischen „Handwerk“ und „Nicht-Handwerk“ verschwimmen faktisch im Strukturwandel
Fertigung	Einzelfertigung, Kleinserien	Massenfertigung, Großserien	Kundenindividuelle Massenproduktion relativiert Unterscheidung Einzelfertigung – Massenproduktion
Auftrag	Individuell	Vorrat	Keineswegs alle Handwerksbetriebe sind auf die Erfüllung individueller Kundenaufträge spezialisiert; zum Teil erstellt auch die Industrie „maßgeschneiderte“ Auftragsprodukte im individuellen Kundenauftrag
Betriebsgröße	Kleinere, mittlere Unternehmen	Großunternehmen	KMU dominieren zwar im Handwerk, ein ansehnlicher Teil der Beschäftigten entfällt indes auf Großunternehmen; ein bedeutender Teil der „handwerklich“ wirtschaftenden kleinen Unternehmen gehört nicht zum Handwerk
Maschineneinsatz	Individuell zur Zeit- und Kraftersparnis	Selbsttätige Maschinen (Voll-/Halbautomaten)	Kein substanzieller Unterschied zwischen Handwerk und Industrie hinsichtlich des Maschineneinsatzes im Verarbeitenden Gewerbe und Baugewerbe erkennbar – z. B. in den Investitionsgüterhandwerken
Persönlicher Einsatz des Unternehmers in der Produktion	Unerlässlich, er verfügt in der Regel über eine im Handwerk erworbene berufliche Qualifikation (Meistertitel)	Entbehrlich; in der Regel sind angestellte Fachleute tätig	Personalität des Wirtschaftens ist ein Spezifikum von KMU, nicht des Handwerks; große Affinität von Kleinindustrie und nichthandwerklichem Kleingewerbe zum Handwerk
Einsatz von Fachkräften	Gesellenprüfung in der Regel erforderlich	Facharbeiter für qualifizierte Tätigkeiten; ansonsten genügt „learning by doing“	Angleichungstendenz der Qualifikationsstrukturen von Handwerk und Industrie
Arbeitsteilung	Einsatz von Fachkräften im gesamten Unternehmensbereich möglich	Starke Segmentierung der Aufgabenbereiche, auch Facharbeiter verbleiben in einem engen Tätigkeitsfeld	Neue Muster der Arbeitsteilung in der Industrie (z. B. Teamproduktion) überwinden tayloristische Formen der Arbeitsteilung

Quelle: RWI (2004), 20; ursprünglich entlehnt aus Franke, K. (1995), 52.

Ähnlich problematisch sieht die Abgrenzung zum Kleingewerbe bzw. Minderhandwerk aus, „die Frage, ob ein handwerksfähiger Betrieb auch handwerksmäßig geführt wird, spitzt sich (...) vielfach letztlich auf die Feststellung zu, ob die in dem Betrieb anfallenden Arbeitsvorgänge als wesentliche Tätigkeiten eines handwerksfähigen Gewerbes anzusehen sind“²⁰. Daraus folgende Gerichtsurteile, z. B. über die Frage, ob der Einbau von Normteilen eine wesentliche Tätigkeit eines Handwerks darstellt und somit die Meisterprüfung erfordert oder nur einfache Kenntnisse für den Einbau nötig sind, zeigen eine nicht immer transparent erscheinende Auslegung des Handwerksbegriffs durch Einzelfallentscheidungen.²¹ Aktualität haben diese Abgrenzungsprobleme durch die 2004 durchgeführten Reformen (hier vor allem durch die „kleine Novelle“, vgl. Kapitel 3.2.2) und die Förderung der sogenannten „Ich-AGs“ erhalten. Das gerichtlich festgestellte Erfordernis des Großen Befähigungsnachweises ist für den Betriebsinhaber eines Klein- bzw. Mindergewerbes allein durch das Nachholen der Meisterprüfung mit hohen Kosten und Mehraufwand verbunden. Neben dem zeitlichen Aufwand, der sich leicht über mehrere Jahre erstrecken kann, stellen insbesondere die Gebühren für die Meister-Vorbereitungskurse als auch die dadurch entstehenden Folgekosten, wie Lehrmittelaufwand, Fahrtgeld und Übernachtungskosten bei Kursangeboten in entfernteren Orten sowie ein möglicher Verdienstausschlag während der Zeit der Vorbereitungskurse, einen deutlichen finanziellen Einschnitt dar.²²

Die Abgrenzungsproblematik wirkt sich auch auf die statistische Erfassung des Handwerks aus, so stellt das Handwerk mit seinen bundesweit rd. 961.000 Betrieben und mehr als 4,8 Millionen Beschäftigten zwar einen bedeutenden Wirtschaftsbereich der Bundesrepublik dar²³, ohne jedoch bei den laufenden Erhebungen des statistischen Bundesamtes als eigenständiger Wirtschaftszweig erfasst zu sein.²⁴ Stattdessen weist das Handwerk „Schnittmengen mit fast allen Bereichen der Wirtschaftszweigsystematik auf“²⁵; da die in die Handwerksrolle eingetragenen Unternehmen unterschiedlichen Berufsfeldern zugeordnet werden. Neben der

²⁰ Schwarz, P. (1988), 4.

²¹ Vgl. Albach, H. (1992), 32-33 sowie 91-92; Habermann, G. (1990), 178-179, Mirbach, H. G. (1993), 54-55.

²² Vgl. Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 516-517.

²³ Vgl. ZDH (2007 a).

²⁴ Vgl. Beckermann, T. (1980), 16; Tuchtfeldt, E. (1995), 1202; Pohl, W. (1995), 40-41.

²⁵ RWI (2004), 16.

Schwierigkeit, einzelne Unternehmen dem Handwerk, der Industrie oder dem Kleingewerbe bzw. in der Wirtschaftszweigsystematik bestimmten Wirtschaftssektoren zuzuordnen, stellt sich insbesondere die Erfassung sogenannter „Mischbetriebe“ als problematisch dar, welche sowohl in der Handwerksrolle eingetragen als auch Mitglieder der Industrie- und Handelskammer sind.²⁶

Als wichtigste eigenständige Datenbasis der Handwerksstatistik gilt die zuletzt 1995 durchgeführte Handwerkszählung. Hierbei handelt es sich um „die einzige Totalerhebung im Handwerk (...), die fundierte Aussagen über regionale, sektorale und betriebsgrößenmäßige Untergliederungen erlaubt“²⁷. Die Daten dieser Sonderstatistik gelten mittlerweile als veraltet, der Forderung nach aktuellen Daten wird jedoch seitens der amtlichen Statistik nicht nachgekommen – wahrscheinlich aufgrund des hohen Aufwands und der damit verbundenen Kosten einer solchen Sonderauswertung, aber wohl auch aufgrund zunehmender Klagen des Mittelstands über die bürokratische Belastung im Rahmen der Erhebungen.²⁸

Da die Zuordnung eines Unternehmens zum Vollhandwerk mit einer Marktzutrittsbeschränkung verbunden ist, spiegelt sich in der wissenschaftlichen Erörterung des „dynamischen“ Handwerksbegriffs auch die Diskussion um die Marktregulierung wider. So wird einerseits darauf hingewiesen, dass die Dynamik Entwicklung und technischen Fortschritt berücksichtige und so dem Handwerk Bestand biete, andererseits wird jedoch eine expansive Auslegung des Handwerksbegriffs und damit die Einbeziehung vormals industrieller oder gewerblicher Berufe in den regulierten Handwerksmarkt befürchtet.²⁹ Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bereits 1966 dahingehend geäußert, dass der Begriff „nicht mißverstanden oder mißbraucht werden“ oder „dazu verleiten [darf], dem Großen Befähigungsnachweis auch Betriebe zu unterwerfen, bei denen die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu schützenden Gemeinschaftswerte nicht berührt sind“³⁰. Zusammenfassend lässt sich die in diesem Abschnitt beschriebene Problematik der Defini-

²⁶ Vgl. Müller, K. (2003), 37-38; RWI (2004), 22-28; Musielak, H.-J./Detterbeck, S. (1995), 106.

²⁷ Müller, K. (2003), 50.

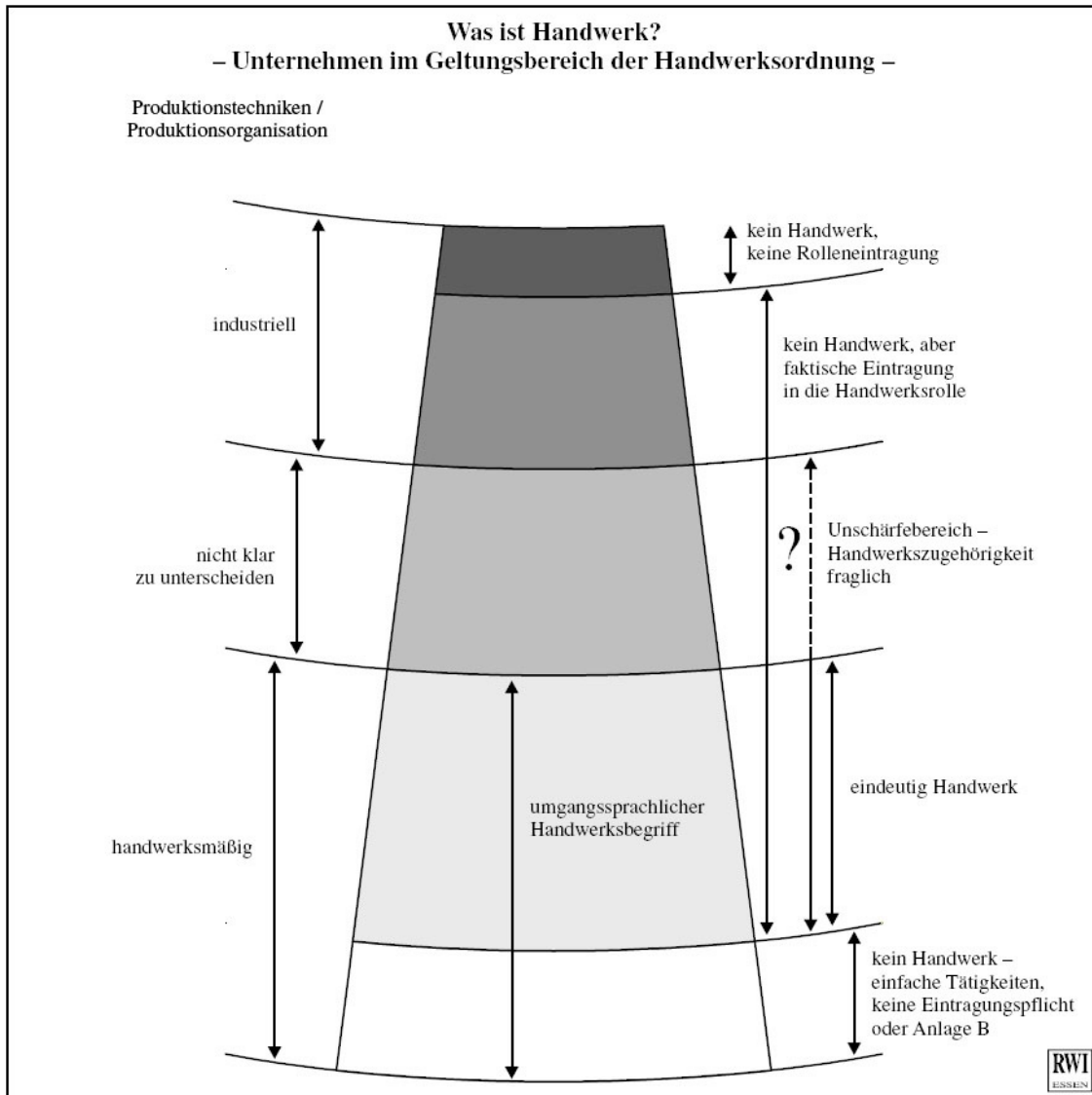
²⁸ RWI (2004), 24-25; Müller, K. (2003), 37.

²⁹ Vgl. Etzold, H.-J. (1983), 183-185; Fröhler, L. (1983), 187-188; Habermann, G. (1990), 182-183; Mirbach, H. G. (1993), 55-56; Schwarz, P. (1988), 4; Donges, J. B. (1992), 76.

³⁰ BVerwG (1967), 110.

tion und Abgrenzung des Handwerks durch die nachfolgende Abbildung 2.1 veranschaulichen, die insbesondere den wachsenden Übergangsbereich zwischen Industrie und Handwerk deutlich macht.

Abbildung 2.1 Was ist Handwerk?



Quelle: RWI (2004), 26.

2.2 Historische Entwicklung des Handwerks

Bereits im Mittelalter entstanden aus verschiedenen handwerklichen Tätigkeiten einzelne Handwerksberufe, welche sich im Zuge der Bildung von Städten zu Zünften zusammenschlossen. Durch diese Verbindungen erhoffte man sich eine stärkere Position in der Ständegesellschaft; neben politischen Machtmotiven ging es vor allem darum, ein ausreichendes Einkommen der Handwerker zu sichern und ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Die Zünfte nahmen auch viele gesellschaftspo-

litische und soziale Aufgaben wahr, z. B. mit der Übernahme hoheitlicher Angelegenheiten wie der Marktordnung und Gewerbeaufsicht oder durch die Versorgung von Kranken, Witwen und Waisen innerhalb der Zunft.³¹

Standen die Zünfte zunächst noch jedermann offen, wurden mit zunehmender Konkurrenz durch das Aufkommen von Manufakturen Zutrittsbeschränkungen erlassen. Durch den Zunftzwang war jeder, der ein Handwerk betreiben wollte, gezwungen, der jeweiligen Zunft beizutreten. Neben der Prüfung des Könnens durch die Vorlage eines „Meisterstücks“, das als Vorläufer der heutigen Meisterprüfung anzusehen ist, gab es in wirtschaftlichen Notzeiten auch eine „Schließung“ der Zunft, d. h. es wurde nur noch eine bestimmte Anzahl an Handwerkern zugelassen. Der fortschreitende Niedergang der Zünfte brachte neben negativen volkswirtschaftlichen Wirkungen durch immer höhere Eintrittsbarrieren auf dem Handwerksmarkt auch politische Unruhen durch Streiks und Aufstände der Gesellen mit sich. Die „Reichszunftordnung“ gab 1731 dem Staat die Aufsicht über die Zünfte, denen u. a. durch die Aufhebung ihrer Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit ein großer Teil ihrer Macht entzogen wurde.³²

Die politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen im ausgehenden 18. Jahrhundert, die eine liberalere Marktordnung mit sich brachten, wirkten sich auch auf das Handwerk und die Zünfte aus. Der Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit in Preußen 1810, die eine Aufhebung des Zunftzwanges bedeutete, folgten weitere deutsche Staaten. Bereits 1845 kamen in der preußischen „Allgemeinen Gewerbeordnung“ jedoch wieder Beschränkungen auf, indem besonders auf die Bedeutung der Innungen hingewiesen wurde und in vielen Gewerben die Meisterprüfung zur Berechtigung der Lehrlingsausbildung wieder eingeführt wurde.³³

³¹ Vgl. Deregulierungskommission (1991), 117; Pohl, W. (1995), 13-14; Hollje-Lüerßen, G. (1996), 7; John, P. (1987), 122-125.

³² Vgl. Pohl, W. (1995), 15-17; Hollje-Lüerßen, G. (1996), 9-10; John, P. (1987), 159-160; Deregulierungskommission (1991), 117.

³³ Vgl. Hollje-Lüerßen, G. (1996), 10-13; Albach, H. (1992), 64; Pohl, W. (1995), 18-20; John, P. (1987), 170-173.

Nachdem mit der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes 1869, die 1871 für das gesamte Reichsgebiet in Kraft trat, der Befähigungsnachweis für die meisten Berufe wieder abgeschafft wurde, kam es zum organisierten Widerstand des Handwerks durch die Gründung des „Zentralverbands selbständiger Handwerker und Fabrikanten“, der 1884 mit dem „Deutschen Handwerkerbund“ vereinigt wurde. Längere politische Auseinandersetzungen brachten mit dem sogenannten „Handwerkergesetz“ von 1897 zwar noch nicht die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises, jedoch die Einführung von Zwangsinnungen, der alle selbstständigen Handwerker angehörten, sowie die rechtliche Legitimation von Handwerkskammern als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften mit sich. Diese Regelungen führten im Zeitalter der Industrialisierung bereits zu ersten Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Handwerk und Industrie bezüglich der Kammerzugehörigkeit.³⁴

Die Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Mai 1908 führte zur Wiedereinführung des sogenannten „Kleinen Befähigungsnachweises“, d. h. die Ausbildung von Lehrlingen war erneut an den Meistertitel geknüpft. Weiterhin unterlag jedoch die selbstständige Ausübung eines Handwerks nur allgemeinen gewerberechtlichen Voraussetzungen und erforderte keinen Befähigungsnachweis. 1929 wurde mit der „Handwerksrolle“ ein von den Handwerkskammern zu führendes Verzeichnis eingeführt, in das alle selbstständigen Handwerker einzutragen waren.³⁵

In der Zeit von 1933 bis 1945 wurde mit einer Vielzahl von Verordnungen das Handwerksrecht im Sinne des Nationalsozialismus neu gestaltet. Grundlage für die Regelungen war das 1933 erlassene „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks“ mit dem Ziel, die Handwerkswirtschaft zu bereinigen und zu stärken. Dazu gehörte auch die Einführung des Großen Befähigungsnachweises 1935, mit dem die Meisterprüfung als Bedingung für die selbstständige Ausübung des Handwerksgewerbes vorgeschrieben wurde. Hiermit sollte vor allem den vielen Existenzgründungen „Notselbstständiger“ aus der Zeit der Weltwirtschaftskrise ein Ende gesetzt werden. Ferner wurde zu Kriegsbeginn eine Bedürfnisprüfung für die

³⁴ Vgl. Hollje-Lüerßen, G. (1996), 13-15; Deregulierungskommission (1991), 117; Pohl, W. (1995), 20-21; ZDH (2000), 7-9; John, P. (1987), 284-287.

³⁵ Vgl. Pohl, W. (1995), 22; Albach, H. (1992), 65; Hollje-Lüerßen, G. (1996), 15-16.

Neuerrichtung eines Handwerksbetriebes eingeführt, die zunächst damit begründet war, „Arbeitskräfte und Material so sinnvoll wie möglich für die Zwecke der Kriegswirtschaft einzusetzen“³⁶ und anfangs nur für einige Handwerke galt. Zum Schutz einberufener Handwerker vor neuer Konkurrenz wurde die Bedürfnisprüfung 1942 auf das gesamte Handwerk ausgedehnt. Die Selbstverwaltung des Handwerks wurde durch die Zusammenlegung von Handwerks- und Industrie- und Handelskammern sowie aller weiteren Wirtschaftskammern und Fachverbänden zu „Gauwirtschaftskammern“ massiv eingeschränkt.³⁷

In der Nachkriegszeit kam es in Deutschland zu erheblichen Unterschieden im Handwerksrecht. In der sowjetischen Besatzungszone wurde schon frühzeitig die mit einer „kompromisslosen Umsetzung kommunistisch-zentralistischer Planwirtschafts-Ideologie verbundene Verstaatlichung der Wirtschaft samt des Handwerks“³⁸ in Angriff genommen. Nach Gründung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) 1949 blieb der Meisterbrief weiterhin Voraussetzung für einen selbstständigen Handwerksbetrieb, es wurde jedoch versucht, die Handwerker in sogenannte Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) einzugliedern. Mit der 1972 erfolgten Umwandlung eines Großteils der Produktionsgenossenschaften und privater Betriebe in Volkseigene Betriebe (VEB) wurde die Zwangskollektivierung intensiviert. Der starke Rückgang der handwerklichen Leistungsfähigkeit veranlasste die Staatsführung ab Mitte der siebziger Jahre zu einer Förderung des privaten Handwerks, welche sich jedoch nur schwach auswirkte. Von über 303.000 Handwerksbetrieben mit 858.000 Beschäftigten im Jahr 1949 reduzierte sich der Bestand auf ca. 82.000 private Handwerksbetriebe mit ca. 262.000 Beschäftigten und ca. 2.700 Produktionsgenossenschaften mit ca. 163.000 Beschäftigten zum Ende der DDR 1989.³⁹

In den britisch und französisch besetzten Zonen wurde in der Nachkriegszeit weiterhin der Große Befähigungsnachweis für die Selbstständigkeit im Handwerk vor-

³⁶ Boyer, C. (1989), 432.

³⁷ Vgl. Pohl, W. (1995), 23; Hollje-Lüerßen, G. (1996), 16-17; ZDH (2000), 28-37; Boyer, C. (1992), 27-53.

³⁸ ZDH (2000), 44.

³⁹ Vgl. ZDH (2000), 123-137; Geisendörfer, U. (1991), 122; Hollje-Lüerßen, G. (1996), 24-25; Knoblich, P. (1976), 34-57.

ausgesetzt. Während die französische Militärregierung an der Beibehaltung der bestehenden Organisationsstrukturen festhielt, schafften die Briten jedoch mit der „Verordnung des Zentralamtes für Wirtschaft in der britischen Zone über den Aufbau des Handwerks“ neue Strukturen und trugen so zum Wiederaufbau der Selbstverwaltung des Handwerks bei.⁴⁰

Die amerikanische Besatzungsmacht führte mit der „OMGUS⁴¹-Direktive“ im November 1948 die Gewerbefreiheit in den von ihr besetzten Zonen ein, welche zum Ziel hatte, „die Demokratisierung und Liberalisierung der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft noch einmal einen Schritt voranzubringen“⁴². Die in den ersten Nachkriegsjahren zunächst unverändert praktizierten „Zulassungskriterien wie das volkswirtschaftliche Bedürfnis oder formale berufliche Qualifikationsnachweise erschienen der Militärregierung als nicht akzeptable Einschränkung der individuellen Freiheit“.⁴³ Von der Gewerbefreiheit ausgenommen waren nur die sogenannten „Gefahrenhandwerke“, die Belange der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Wohlfahrt betrafen.⁴⁴ Die Gründe, die das organisierte Handwerk damals bei seinem Protest gegen die Gewerbefreiheit anführte, bestimmen auch die aktuelle Deregulierungsdiskussion. So behindere der Große Befähigungsnachweis keineswegs den Wettbewerb, sondern fördere als Qualitätsmerkmal einen „Wettbewerb auf hohem Niveau“⁴⁵, ferner „befürchtete man nach der Abschaffung der Meisterprüfung ein Absinken des Niveaus handwerklicher Qualitätsarbeit und den verstärkten Zugang unzureichend ausgebildeter Betriebsgründer“⁴⁶. In der öffentlichen Meinung hatte das Ansehen des Meistertitels infolge der Zwangswirtschaft der Nachkriegszeit, die häufig zu unseriösem Verhalten gegenüber der Kundschaft führte, jedoch stark gelitten. Ein Großteil der Bevölkerung war somit der Gewerbefreiheit und der damit verbundenen Zunahme an Wettbewerb, die auch zu mehr Kundenservice führte, sehr zugetan.⁴⁷

⁴⁰ Vgl. ZDH (2000), 41-44; Hollje-Lüerßen, G. (1996), 17-18.

⁴¹ Office of Military Government (U.S.): Verwaltungseinrichtung der amerikanischen Besatzungszone in der Nachkriegszeit.

⁴² Boyer, C. (1989), 452.

⁴³ Boyer, C. (1989), 452.

⁴⁴ Vgl. Reuss, W. (1949), 49.

⁴⁵ Boyer, C. (1989), 459.

⁴⁶ Boyer, C. (1989), 459.

⁴⁷ Vgl. Musielak, H.-J./Detterbeck, S. (1995), 599; Boyer, C. (1989), 449-464; Scheybani, A. (1996), 244-248.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 strebte man eine Vereinheitlichung des Handwerksrechts an. Dies brachte vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Zonen und vor allem aufgrund des amerikanischen Vorstoßes hinsichtlich der Gewerbefreiheit langwierige Verhandlungen mit sich; die Erarbeitung und Diskussion entsprechender Gesetzesentwürfe dauerte insgesamt drei Jahre. Am 24. September 1953 trat dann das „Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)“ in Kraft. Neben der Wiedereinführung bzw. Beibehaltung des Großen Befähigungsnachweises als Voraussetzung für den Marktzutritt und die Befähigung auszubilden, wurde im Sinne des dynamischen Handwerksbegriffs ein Gewerbeverzeichnis, die heutige Anlage A, angefügt, welches die Gewerbe aufzählte, die zum Handwerk gehörten. Weiterhin wurde die dreistufige Ausbildung im Handwerk (Lehrling, Geselle, Meister) festgelegt und der Aufbau der Handwerksorganisationen geregelt. Demnach ist die Mitgliedschaft in den von selbstständigen Handwerksmeistern gegründeten Innungen freiwillig, bei den Handwerkskammern als Körperschaften öffentlichen Rechts besteht hingegen eine Pflichtmitgliedschaft der selbstständigen Handwerker.⁴⁸

Nach Wiedereinführung der Handwerksordnung hat die deutsche Rechtsprechung bis in die heutige Zeit eine Reihe von Entscheidungen zum Handwerksrecht gefällt. Existenzielle Bedeutung wird dabei vor allem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1961 zur Verfassungsmäßigkeit der Handwerksordnung und des großen Befähigungsnachweises zugemessen. Das Gericht hat mit diesem Urteil die Vereinbarkeit der subjektiven Zulassungsvoraussetzung „Meisterbrief“ mit dem in Artikel 12 GG verankerten Grundrecht der Berufsfreiheit bestätigt.⁴⁹ Es beruft sich dabei auf die „Grundanschauung, an der Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und an der Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft bestünden so wichtige Interessen der Gemeinschaft, daß der Zugang zur selbständigen Ausübung eines handwerklichen Berufs nicht jedem freistehen könne“⁵⁰.

⁴⁸ Vgl. Pohl, W. (1995), 24-25; Hollje-Lüerßen, G. (1996), 19-20; ZDH (2000), 62-67; Scheybani, A. (1996), 248-258.

⁴⁹ Vgl. Franke, K. (1995), 58; Musielak, H.-J./Detterbeck, S. (1995), 81-82; ZDH (2000), 73-74.

⁵⁰ BVerfG (1963).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Meisterbrief als Zugangsvoraussetzung zum Handwerk keineswegs eine jahrhundertealte Tradition darstellt⁵¹, sondern es eine Reihe von Deregulierungsansätzen gab, die zeitweise sogar die vollständige Gewerbefreiheit mit sich brachten. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Epochen und damit verbundener Schwierigkeiten bei der Messung der Auswirkungen solcher Deregulierungen kommt der wissenschaftliche Diskurs bislang jedoch zu keinem einhelligen Ergebnis, welche Form des Marktzutritts für mehr Wohlstand und Wachstum im Handwerk gesorgt hat. Die Argumente beider Seiten haben sich dabei im Laufe der Zeit nur unwesentlich verändert.⁵²

2.3 Rechtliche Regelungen der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung (HwO) gliedert sich in fünf Abschnitte, die im nachfolgenden näher erläutert werden:⁵³

1. Ausübung eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes (§ 1-20 HwO)

Gemäß § 1 Absatz 1 HwO ist „der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe (...) nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet“. Als Inhaber eines Betriebes wird nach § 7 eingetragen, wer sich selbst qualifiziert hat oder als natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaft einen Betriebsleiter beschäftigt, der „die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt“. Grundsätzliche Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle ist die bestandene Meisterprüfung (§ 7 Absatz 1a). Eine Bewilligung zur Eintragung kann jedoch auch mit dem Abschluss einer gleichwertigen Prüfung (§ 7 Absatz 2 und 3), in besonderen Fällen (§ 8) bzw. im Rahmen der europäischen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (§ 9) erteilt werden. Ein

⁵¹ Vgl. Roellecke, G. (1992), 321-324.

⁵² Vgl. Vogel, B. (1984), 184-193; Boyer, C. (1992), 254-263; Watrin, C. (1957), 252-265; Schlaghecken, A. (1969), 111-114; Scheybani, A. (1996), 274-277.

⁵³ Vgl. HwO (2007).

besonderer Fall im Sinne des § 8 liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung eine unzumutbare Belastung darstellt und der Antragsteller die zur selbstständigen Ausübung des Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Von diesen alternativen Möglichkeiten, ohne Meisterbrief selbstständig zu werden, wurde bislang nur wenig Gebrauch gemacht.⁵⁴ Seit der 2004 durchgeführten Novelle der Handwerksordnung (vgl. Kapitel 3.2) können sich jedoch auch Gesellen nach sechs Jahren praktischer Tätigkeit im jeweiligen Handwerk, davon vier Jahre in leitender Position, in 35 der in der Anlage A aufgelisteten Handwerke selbstständig machen („Altgesellenregelung“).⁵⁵ Weiterhin kann aufgrund des „Erbenprivilegs“ (§ 4) nach dem Tod eines selbstständigen Handwerkers der Ehegatte, Erbe oder Nachlassverwalter den Betrieb fortführen, muss jedoch für die unverzügliche Bestellung eines zur Eintragung in die Handwerksrolle berechtigten Betriebsleiters sorgen.

Ein Handwerksbetrieb liegt nach § 1 Absatz 2 HwO vor, wenn ein Gewerbebetrieb „handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfaßt, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten)“. Ein Gewerbe ist nach herrschender Meinung „jede auf Gewinnerzielung gerichtete erlaubte Tätigkeit von gewisser Dauer mit Ausnahme der Urproduktion (...), des öffentlichen Dienstes und der freien Berufe“⁵⁶, es existiert hierzu keine gesetzliche Definition. Auch die Handwerksmäßigkeit wird nicht definiert, hier greift der bereits in Abschnitt 2.1 erläuterte dynamische Handwerksbegriff, entscheidend ist das technische und wirtschaftliche Gesamtbild des Betriebs.⁵⁷ Der Frage, wann eine Tätigkeit als „wesentlich“ angesehen werden kann, hat sich der Gesetzgeber erst in der 2004 erfolgten „kleinen Novelle“ (vgl. Kapitel 3.2.2) angenommen. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 sind „keine wesentlichen Tätigkeiten (...) insbesondere solche, die

1. in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,

⁵⁴ Vgl. Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 518-519; Klinge, G. (1990), 35-36.

⁵⁵ Gesellen der Gewerke Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker können diese Regelung nicht in Anspruch nehmen.

⁵⁶ Musielak, H.-J./Detterbeck, S. (1995), 83; vgl. auch Franke, K. (1995), 49; Schmitz, R. (1981), 24.

⁵⁷ Vgl. Deregulierungskommission (1991), 118; Musielak, H.-J./Detterbeck, S. (1995), 91-92; Hammer, E. (1979), 18-20.

2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist, oder
3. nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind“.

Die Handwerksordnung unterscheidet zwischen handwerklichen Haupt-, Neben- und Hilfsbetrieben (§§ 2 und 3). Ein Nebenbetrieb ist dem Hauptbetrieb zwar untergeordnet, hat jedoch auch unmittelbaren Zugang zum Markt (z. B. angegliederte Reparaturwerkstatt eines Radio- und Fernsehhändlers), während der Hilfsbetrieb ausschließlich der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebs dient (z. B. betriebseigene Reparaturwerkstatt einer Spedition, die ausschließlich den eigenen Fuhrpark betreut).⁵⁸ Weiterhin gibt es eine Auflistung „verwandter Handwerke“, bei denen „die Beherrschung des einen zulassungspflichtigen Handwerks die fachgerechte Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des anderen zulassungspflichtigen Handwerks ermöglicht“, ohne dass hierfür eine weitere Meisterprüfung abgelegt werden muss (§ 7 Absatz 1).

Zulassungsfreie Handwerke sowie handwerksähnliche Gewerbe werden in der Anlage B der Handwerksordnung in den Abschnitten 1 und 2 aufgezählt. Sie können ohne Meisterbrief selbstständig ausgeübt werden, müssen aber bei der Handwerkskammer angezeigt und in einem dort zu führenden Verzeichnis eingetragen werden (§§ 18-20).

Das Bundesministerium für Wirtschaft ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates sowohl „verwandte Handwerke“ festzulegen, als auch die in den Anlagen A und B aufgeführten Berufe durch Streichung, Zusammenfassung oder Aufteilung zu ändern und somit technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen (§§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 1, 18 Abs. 3). Hierzu hat der Bundestagsausschuss für Mittelstandsfragen bereits 1965 ausgeführt: „Organisationspolitische Interessen der betroffenen Wirtschafts- und Berufsverbände dürfen

⁵⁸ Vgl. Franke, K. (1995), 55-56; Schmitz, R. (1981), 28-30; Pohl, W. (1995), 36-38.

unter keinen Umständen Grundlage für die Ausnutzung (...) der Ermächtigung sein.“⁵⁹

II. Berufsbildung im Handwerk

(§ 21-44b HwO)

Die Ausbildung von Lehrlingen ist nach § 21 HwO an die persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders geknüpft. Fachliche Eignung zur Ausbildung in einem zulassungspflichtigen Handwerk besitzt, wer die Meisterprüfung des jeweiligen oder eines verwandten Handwerks bestanden hat oder „nach den §§ 7, 7a und 7b ausübungsberechtigt ist oder nach § 8 eine Ausnahmegewilligung erhalten und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat“. Für die zulassungsfreien Gewerke besteht neben der bestandenen Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Leistung die Möglichkeit, über die Voraussetzungen des § 30 BBiG fachliche Eignung zu erlangen. Hierfür ist eine bestandene Gesellen- oder entsprechende Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule, einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule bzw. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erforderlich, verbunden mit einer angemessenen Zeit, die man in dem Beruf praktisch tätig gewesen ist.⁶⁰ Ausgebildet wird nach einer staatlich festgelegten Ausbildungsordnung im dualen System, d. h. die betriebliche praktische Ausbildung wird durch die fachtheoretischen und wirtschaftskundlichen Unterrichtsinhalte der Berufsschule ergänzt.⁶¹ Die Abnahme der Gesellenprüfung nach Abschluss der Lehrzeit erfolgt durch Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern.

Das Handwerk bildet über den eigenen Bedarf aus und führt diese erhöhte Ausbildungsbereitschaft, von der auch die Industrie profitiert, gern als eine Begründung für den Großen Befähigungsnachweis an.⁶² So stand die hohe Ausbildungsleistung des Handwerks auch im Vorfeld der 2004 erfolgten Novelle im Mittelpunkt und wurde nach Verhandlungen im Vermittlungsausschuss als weiteres Kriterium für

⁵⁹ Deutscher Bundestag (1965), 8.

⁶⁰ Vgl. BMBF (2005).

⁶¹ Vgl. Kucera, G./Stratenwerth, W. (1990), 13.

⁶² Vgl. Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 526; ZDH (1998 a); ZDH (2003 a).

den Verbleib im Vollhandwerk (neben dem Kriterium der Gefahrgeneigntheit) aufgenommen, da ein starker Rückgang des Ausbildungsangebots befürchtet wurde, wenn die Kosten für die Ausbildungsbefähigung nicht mehr über den Meisterbrief gedeckt seien.⁶³

Dieses Argument ist nach Ansicht der Regulierungsgegner wenig überzeugend, da ein Handwerksbetrieb, wie jedes andere Unternehmen auch, Kosten und Nutzen einer betrieblichen Ausbildung abwägen wird. So sollte man „nicht den Schluss ziehen, daß der Befähigungsnachweis Garant für das Angebot von Lehrlingsausbildungsplätzen ist. Dieses Angebot ist vielmehr das Resultat unternehmerischer Entscheidungen und untersteht daher ökonomischen Kalkülen“⁶⁴. Insbesondere im Handwerk stehen den (durch eine Deregulierung möglicherweise erhöhten) Kosten zur Erlangung der Ausbildungsbefähigung recht hohe Nutzenpotenziale gegenüber. So sollte durch das duale Ausbildungssystem in kleineren Unternehmen wie Handwerksbetrieben, in denen die Auszubildenden am Arbeitsplatz und nicht in speziellen Ausbildungswerkstätten lernen, „meist ein recht hoher produktiver Einsatz der Auszubildenden möglich“⁶⁵ sein. Studien des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) zeigen, dass die Nettokosten für einen Ausbildungsplatz im Handwerk deutlich unterhalb der Kosten in Industrie und Handel liegen.⁶⁶ Zudem kann durch Ausbildung auch der zukünftige Fachkräftebedarf gesichert werden, wobei der Handwerksbetrieb bei einer Ausbildungsleistung über den eigenen Bedarf hinaus die Möglichkeit hat, nur die Ausbildungsbesten weiter zu beschäftigen und somit eine Selektionsrente zu erzielen. Ferner besteht gerade in Deutschland auch ein „vielschichtiges, komplexes gesellschaftlich-öffentliches Interesse an der Ausbildungsbeteiligung der Unternehmen“⁶⁷ Die vielfach im Handwerk beschworene soziale und gesellschaftliche Verantwortung, ein hinreichendes Ausbildungsplatz-

⁶³ Vgl. Kucera, G./Stratenwerth, W. (1990), 49-54; Deregulierungskommission (1991), 121; Geisendörfer, U. (1992), 361.

⁶⁴ Dockner, E. J. (1997), 272.

⁶⁵ Beicht, U./Walden, G./Herget, H. (2004), 111.

⁶⁶ Vgl. Bardeleben, R. v./Beicht, U./Fehér, K. (1995), 48; Beicht, U./Walden, G./Herget, H. (2004), 45 sowie 109-111.

⁶⁷ Niederal, M. (2004), 110

angebot zu schaffen und der damit verbundene Reputationsgewinn kann somit ebenfalls ein Anreiz zur Ausbildungsbereitschaft sein.⁶⁸

Es ist demnach davon auszugehen, dass auch weiterhin – zumindest für den eigenen Bedarf – auf dem Handwerksmarkt ausgebildet wird. Die Befürchtung, ohne den Großen Befähigungsausweis fände keine Ausbildung mehr über den eigenen Bedarf statt, ist zudem offensichtlich ein Problem, welches die Industrie und nicht das Handwerk zu bewältigen hat. Die Deregulierungskommission stellt dazu fest: „Wenn und soweit die handwerkliche Lehrlingsausbildung wirklich effizienter ist als etwa die Lehrlingsausbildung in Industriebetrieben (...), werden die Industriebetriebe Wege finden, dieses Effizienzgefälle zu überwinden“⁶⁹, z. B. durch Verträge über eine kooperative Ausbildung. Der Nutzen einer freiwilligen Meisterprüfung ist im Übrigen nicht auf die Ausbildungsfähigkeit beschränkt, sondern kann auch als Signalinstrument genutzt werden, wie in Kapitel 5.5 erläutert wird.

III. Meisterprüfung, Meistertitel

(§ 45-51)

Die Meisterprüfung ist in vier eigenständige Prüfungen unterteilt (§ 45 HwO). Teil I umfasst die im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten und Teil II die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse, in diesen Teilen können auch Schwerpunkte gebildet werden. Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse werden in Teil III, berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse in Teil IV geprüft, von diesen beiden Teilen ist der Prüfling befreit, wenn er bereits eine Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bestanden hat.

Zur Meisterprüfung wird gemäß §§ 49 und 51a zugelassen, wer eine Gesellenprüfung bzw. eine entsprechende Abschlussprüfung in dem jeweiligen oder einem verwandten Handwerk bestanden hat oder wer eine Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und eine mehrjährige praktische Tätigkeit in dem jeweiligen Handwerk nachweisen kann (die letzte Möglich-

⁶⁸ Vgl. zusammenfassend Wein, T./Röber, W. B. (2006), 219-226; Deregulierungskommission (1991), 123-125; Monopolkommission (1998), 56; Donges, J. B. (1992), 80; RWI (2004), 431-434; Bardeleben, R. v./Beicht, U./Fehér, K. (1995), 104-117.

⁶⁹ Deregulierungskommission (1991), 125.

keit besteht nur für die zulassungspflichtigen Gewerke). Hierfür dürfen mittlerweile nicht mehr als drei Jahre Berufstätigkeit gefordert werden. Die Abnahme der Meisterprüfung erfolgt durch Meisterprüfungsausschüsse, die „als staatliche Prüfungsbehörden am Sitz der Handwerkskammer für ihren Bezirk errichtet“ werden. Drei der fünf Beisitzer dieses Prüfungsausschusses gehören dabei dem Gewerk an, in dem die Prüfung abgelegt wird (§ 48). Die bestandene Prüfung berechtigt nach §§ 51 und 51b zum Führen des Meistertitels.

IV. Organisation des Handwerks

(§ 52-116 HwO)

Selbstständige Handwerker des gleichen Handwerks bzw. sich fachlich oder wirtschaftlich nahe stehender Handwerke können nach § 52 HwO innerhalb eines Bezirkes eine Handwerksinnung gründen, um gemeinsame gewerbliche Interessen zu fördern. Der Innungsbezirk sollte dabei mindestens das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises abdecken, jedoch nicht über den Bezirk einer Handwerkskammer hinausgehen. Die Innungen eines Landes bilden für jedes Handwerk einzeln einen Landesinnungsverband (§ 79). Alle Handwerksinnungen eines Stadt- oder Landkreises bilden zusammen für das gesamte Handwerk die örtliche Kreishandwerkerschaft (§ 86).

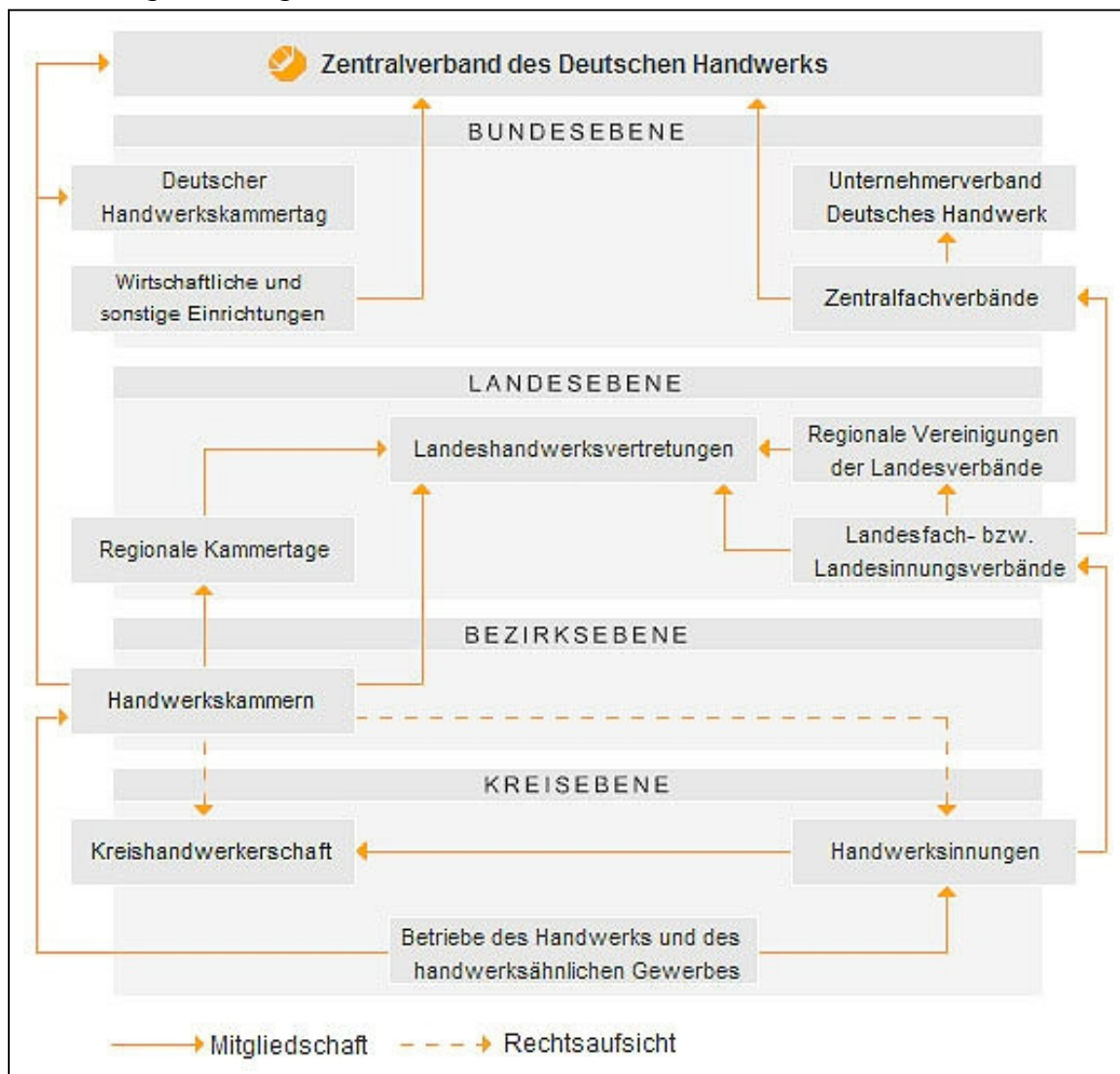
Die Handwerkskammern werden als Körperschaften öffentlichen Rechts von der obersten Landesbehörde errichtet. Der Kammerbezirk soll sich dabei möglichst mit dem Verwaltungsbezirk decken. Mitglieder der Handwerkskammern sind nach § 90 alle selbstständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Bezirkes sowie deren Gesellen und Lehrlinge; es handelt sich somit um eine Pflichtmitgliedschaft. Die Handwerkskammer soll die Interessen der einzelnen Gewerke nach innen und außen vertreten, sie hat neben der Führung der Handwerksrolle auch die Regelung der Berufsausbildung sowie das Prüfungswesen für Gesellen und Meister zur Aufgabe. Ferner kann die Handwerkskammer Sachverständige für Gutachtertätigkeiten bestellen und Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten einrichten.⁷⁰

⁷⁰ Vgl. Deregulierungskommission (1991), 118; Musielak, H.-J./Detterbeck, S. (1995), 523.

Während die Handwerksordnung nur die rechtlichen Grundlagen für Innungen und Handwerkskammern vorgibt, sind auf Landes- und Bundesebene durch Zusammenschlüsse weiterreichende Organisationsstrukturen entstanden, welche die Interessen des Handwerks vor allem gegenüber Gesellschaft und Politik vertreten (vgl. Abb. 2.2).

So schließen sich auf regionaler Ebene Handwerkskammern zu Landeskammertagen zusammen, die gemeinsam mit den Landesinnungs- oder -fachverbänden auf Ebene der einzelnen Bundesländer die Landeshandwerksvertretung bilden. Der bundesweite Zusammenschluss aller 54 derzeit bestehenden Handwerkskammern ist der Deutsche Handwerkskammertag; die Landesinnungs- und -fachverbände sind auf Bundesebene in zurzeit 38 Zentralfachverbänden vertreten.

Abbildung 2.2 Organisationsstruktur des Handwerks



Quelle: ZDH (2008 a).

Die Dachorganisation des Handwerks in Deutschland ist der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) mit Sitz in Berlin. Mitglieder des ZDH sind neben den Handwerkskammern und Zentralfachverbänden auch wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks. Der ZDH „dient der einheitlichen Willensbildung in allen grundsätzlichen Fragen der Handwerkspolitik“⁷¹ und vertritt als einer der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft „die Gesamtinteressen des deutschen Handwerks gegenüber Bundestag, Bundesregierung und anderen zentralen Behörden, der Europäischen Union (EU) und internationalen Organisationen“⁷².

V. Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften (§117-125 HwO)

Die Bußgeldvorschriften beziehen sich auf den Sachverhalt, entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 HwO ein Handwerk selbstständig zu betreiben. Dies kann gem. § 117 HwO mit einer Geldbuße bis zu 10.000.- Euro bestraft werden. Ferner kann, wer entgegen § 51 oder § 51 b den Titel „Meister/Meisterin“ führt (§ 117) oder in diesem Sinne ordnungswidrig handelt (§ 118), mit einer Geldbuße bis zu 5.000.- Euro bestraft werden.

Die Übergangsvorschriften bezogen sich in der Nachkriegszeit auf die vor Erlass der Handwerksordnung bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Besatzungszonen und sollten dem allgemeinen Grundsatz der Besitzstandswahrung folgen.⁷³ Inzwischen sind hier auch die Vereinbarungen im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands sowie Übergänge im Rahmen der einzelnen Novellierungen festgehalten.

Weiterhin gibt es vier Anlagen:

Anlage A: Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können

In dieser Anlage werden 41 Berufe aufgezählt, deren selbstständige Ausübung an Voraussetzungen geknüpft ist (s. o.). Die Berufe waren bis zur Novelle 2004 in sie-

⁷¹ Schmitz, R. (1981), 51.

⁷² ZDH (2008 b).

⁷³ Vgl. Musielak, H.-J./Detterbeck, S. (1995), 599.

ben Gewerbegruppen unterteilt, die auch weiterhin, z. B. bei der Darstellung von statistischen Kennzahlen, verwendet werden:⁷⁴

1. Bau- und Ausbaugewerbe
2. Metall- und Elektrogewerbe
3. Holzgewerbe
4. Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe
5. Nahrungsmittelgewerbe
6. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe
7. Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe

Anlage B: Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können

Abschnitt 1 listet 53 Gewerbe auf, die bis zur Handwerksnovelle 2004 Bestandteil der Anlage A waren und nun als zulassungsfreie Handwerke ohne den Großen Befähigungsnachweis ausgeübt werden können. In diesen Gewerben besteht jedoch die Möglichkeit, freiwillig eine Meisterprüfung abzulegen. Die in Abschnitt 2 aufgelisteten 57 Berufe können als handwerksähnliche Gewerbe ebenfalls ohne Marktzutrittsbeschränkung betrieben werden.

Anlage C: Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern

Die Anlage listet in neun Abschnitten, von denen im Rahmen der Novelle 2004 zwei aufgehoben wurden, das Vorgehen bei einer Handwerkskammerwahl auf; als weitere Anlage ist das Muster eines Wahlberechtigungsscheins angefügt.

Anlage D: Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes und in der Lehrlingsrolle

Diese Anlage ist im Rahmen des zunehmenden Datenschutzes entstanden und zählt die personenbezogenen Daten auf, welche in den Verzeichnissen gespeichert werden dürfen.

⁷⁴ Vgl. Tuchtfeldt, E. (1995), 1205; ZDH (2007 b).

2.4 Regelungen im europäischen Vergleich

Eine einheitliche europäische Regelung zum Handwerksrecht scheiterte bisher an der höchst heterogenen Organisation in den einzelnen Ländern. Die unterschiedlichen Begriffsbestimmungen des Handwerks können dabei nach Fröhler zwischen einer formal-statischen Definition des Handwerks, wie z. B. in Frankreich oder Italien, die auf bestimmte messbare Merkmale größenmäßiger Art abstellt, und einer materiell-dynamischen Definition, wie z. B. in Deutschland oder Luxemburg, welche die Gesamtstruktur des Betriebes berücksichtigt, unterschieden werden.⁷⁵ Eine aktuelle Studie des Rheinisch-Westfälischen Instituts (RWI) ordnet die Definitionen in einen berufsbezogenen, einen sektoralen und unternehmensgrößenspezifischen sowie einen kunsthandwerklichen Ansatz, stellt dazu aber fest, dass „eine Reihe von anderen Ländern (u.a. Großbritannien und Dänemark) (...) sich nicht in dieses Schema ein[fügen]“⁷⁶. Hinsichtlich des Marktzutritts wird deutlich, dass neben Deutschland nur Luxemburg und (mit Einschränkungen) Österreich ähnlich stark reglementiert sind. Bei einem Großteil der europäischen Länder herrscht eine grundsätzliche Gewerbefreiheit, besondere Qualifikationen werden in der Regel nur für gefahrgeneigte Handwerke verlangt und übersteigen meist nicht das Niveau einer deutschen Gesellenprüfung. Die nachfolgende Übersicht soll einen Einblick in die institutionellen Definitionen und Zulassungsvoraussetzungen verschiedener Länder innerhalb der Europäischen Union geben.⁷⁷

Belgien

Die Abgrenzung von Handwerk und Nichthandwerk erfolgt in Belgien nach allgemeinen Merkmalen, wie der Erbringung manueller Arbeitsleistungen. Das „Gesetz über die Berufsausübung im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen des Handwerks und des Handels“ von 1970 verlangt von 42 Berufen des Mittelstands, davon 23 Handwerksberufen, den Nachweis von Fach- und Betriebskenntnissen. Die Fachkenntnisse entsprechen dabei einer Ausbildung, Betriebsführungskenntnisse können durch selbstständige oder leitende Tätigkeiten nachgewiesen werden.

⁷⁵ Vgl. Fröhler, L. (1964), 145-148.

⁷⁶ RWI (2004), 386.

⁷⁷ Vgl. im Folgenden Pohl, W. (1995), 67-74; Hollje-Lüerßen, G. (1996), 29-43 sowie 89-91; Albach, H. (1992), 84-85; RWI (2004), 383-397; Schwappach, J./Schmitz, K. (1996), 12-50; Klinge, G. (1990), 147-655, Monopolkommission (1998), 54-55.

Dänemark

In Dänemark gibt es keine gesetzliche Definition des Handwerks. Die Gewerbeordnung von 1988 erlaubt nach einigen gewerberechtlichen Deregulierungsmaßnahmen den freien Marktzutritt. Ausgenommen sind bestimmte Gefahrenhandwerke, wie Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Sanitäreinrichtungeninstallateure, Kanalbauer, Schornsteinfeger, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker. Hier werden eine Lehre mit abschließender Gesellenprüfung sowie einige zusätzliche Sicherheitsleistungen, wie feste Niederlassung, Konkursfreiheit und Hinterlegung einer Kautionsleistung, verlangt.

Finnland

Auch in Finnland gibt es keine gesetzliche Festlegung des Handwerks. Grundsätzlich besteht zudem Gewerbefreiheit, lediglich Gefahrenhandwerke sind von einem freien Marktzutritt ausgenommen und erfordern den Nachweis besonderer Qualifikationen. Diese können auf privatrechtlicher Basis bei den entsprechenden Berufsverbänden erworben werden.

Frankreich

Der Handwerksbegriff ist in Frankreich über die Art der Tätigkeit, den Gegenstand des Gewerbes und die Betriebsgröße festgelegt. Bei mehr als zehn Beschäftigten wird auch ein handwerklicher Betrieb zum Wirtschaftsbereich der kleinen und mittleren Betriebe gezählt. Von 96 aufgelisteten Berufen, die als Handwerk betrieben werden können, gibt es 50 Handwerke, in denen freiwillig eine Meisterprüfung abgelegt werden kann. Mit dem Nachweis bestimmter Qualifikationen dürfen die gesetzlich geschützten Titel „Handwerker“ (artisan) und „Handwerksmeister“ (maître d'artisan) geführt werden. Von der grundsätzlichen Gewerbefreiheit sind einige Berufe wie Bäcker, Friseur und Optiker ausgenommen, die gesondert Prüfungen ablegen, praktische Tätigkeit nachweisen und Sondergenehmigungen beantragen müssen. Augenoptiker zählen dabei in Frankreich nicht zum Handwerk, sondern zu den paramedizinischen Berufen.

Griechenland

Es besteht kein einheitliches Handwerksrecht und auch keine gesetzliche Definition, Handwerksbetriebe werden überwiegend als familiäre Kleinbetriebe mit einfachen und traditionellen Techniken aufgefasst. Vom freien Marktzutritt sind aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen Bäcker, Konditoren und Getränkeabfüller ausgenommen, die eine Betriebserlaubnis benötigen. Einige Berufe, wie Optiker, Kfz-Mechaniker, Elektriker, Maschinentechner und Brunnenbauer, erfordern eine spezielle behördliche Zulassung, für die ein Diplom oder Fachzeugnis nachgewiesen werden muss.

Großbritannien/Nordirland

Der „Workshop Regulation Act“ von 1867 versteht unter Handwerk (handicraft) die Reparatur, Verzierung und Bearbeitung eines Produkts für den Verkauf. Ein spezielles Handwerksrecht gibt es jedoch nicht. Die Gewerbefreiheit im Vereinigten Königreich gewährleistet freien Marktzutritt; nur einige Tätigkeiten im Gefahrenhandwerk erfordern spezifische Qualifikationsnachweise. Berufliche Qualifikationen für die freiwillige Mitgliedschaft in Berufsorganisationen können auf privater Basis erworben werden.

Irland

In Irland existiert aufgrund völliger Gewerbefreiheit weder ein Handwerksrecht noch gibt es Zulassungsvoraussetzungen für selbstständige Handwerksbetriebe. Einzelne Tätigkeiten im Gefahrenhandwerk setzen jedoch formelle Qualifikationen voraus; ferner fordern Berufsorganisationen und Gewerkschaften für eine Mitgliedschaft berufliche Qualifikationen.

Italien

Das italienische Handwerksrecht umschreibt einen Handwerksbetrieb als familiären Betrieb; die produzierten Güter und Dienstleistungen müssen Kunst- oder Gebrauchscharakter aufweisen. Als Abgrenzungskriterium zu industriellen Betrieben wird die Betriebsgröße verwandt. Einschränkungen des Berufszugangs und der Ausübung sind im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Dennoch sind zum Schutz

der Verbraucher für das Friseurgewerbe und für Installateure Befähigungsnachweise erforderlich, die der deutschen Gesellenprüfung entsprechen.

Luxemburg

Das Handwerksgesetz von 1995 setzt für die selbstständige Ausübung von 91 Berufen, die als Handwerk definiert sind, die Meisterpflicht, für weitere 31 „sekundäre“ Handwerksberufe eine zweijährige Ausbildung voraus. Die Anforderungen und Voraussetzungen für den Meisterbrief entsprechen dabei dem deutschen Recht.

Niederlande

Eine gesetzliche Definition des Handwerks liegt nicht vor, die Abgrenzung zur Industrie wird über die Betriebsgröße vorgenommen. Die Zulassung zum Markt erfolgt über vier Kategorien: Gewerbe auf dem Niveau A, z. B. Bestattungsunternehmen oder chemische Wäschereien, haben keine Zulassungsbeschränkung. Das Niveau B verlangt den Nachweis allgemeiner Unternehmenskenntnisse, hierunter fallen u. a. Friseure, Gebäudereiniger, Optiker oder Maler. Die Aufnahme eines Gewerbes auf dem Niveau C, zu dem z. B. Bau- und Installationsbetriebe sowie Lebensmittelunternehmen gehören, erfordert neben den Unternehmerfertigkeiten noch den Nachweis spezieller betriebstechnischer Kenntnisse. Mit einer Zulassung für das Niveau C können auch alle Tätigkeiten der Niveaus A und B ausgeübt werden. Die höchsten Anforderungen stellt das Niveau C+, dem u. a. Elektroinstallateure, Bäcker und Schlachter unterliegen. Hier sind besondere fachtechnische und berufsgruppenspezifische Voraussetzungen zu erfüllen, um auf dem Markt zugelassen zu werden.

Österreich

Nach der österreichischen Gewerbeordnung wird für die selbstständige Ausübung eines der 42 aufgelisteten Handwerke ein Befähigungsnachweis in Form der Meisterprüfung verlangt. Die Meisterprüfung entspricht dem deutschen Pendant, die Befähigung kann mittlerweile jedoch auch über eine gleichwertige Prüfung oder einen anerkannten EU-Abschluss erworben werden. Zudem werden, wie im deutschen Recht, Gewerbe, die keine Meisterprüfung erfordern, aufgelistet.

Portugal

In Portugal wird lediglich Kunsthandwerk, wie Töpferei oder Teppichstickerei, als Handwerk angesehen; ein eigenständiges Handwerksgesetz gibt es nicht. Alle anderen handwerklichen Tätigkeiten werden zu den kleinen und mittleren Unternehmen der Industrie gezählt. Der Marktzutritt ist aufgrund völliger Gewerbefreiheit unbeschränkt.

Schweden

Schweden hat weder eine gesetzliche Definition noch eine eigenständige Gesetzgebung des Handwerks. Handwerkliche Tätigkeiten werden zumeist der Klein- und Mittelindustrie zugerechnet. Von der grundsätzlichen Gewerbefreiheit sind die gefahrgeneigten Handwerke im Elektro- und Sanitärbereich ausgenommen. Hier muss eine Meisterprüfung nachgewiesen werden, die von den Industrieverbänden ausgestellt wird. Weiterhin sind für viele Handwerksbereiche Sicherheits- und Qualitätsstandards vorgeschrieben, die eingehalten werden müssen.

Spanien

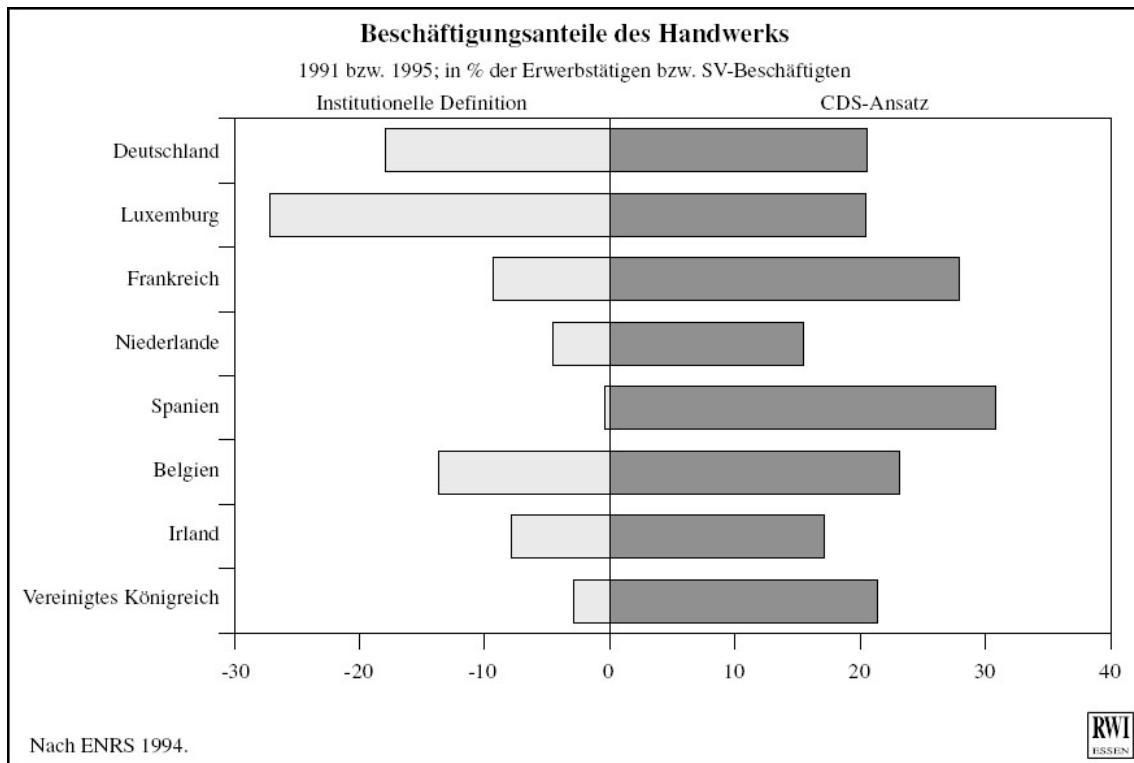
Der Begriff Handwerk (*artesanía*) wird nach königlichen Dekreten als Herstellung, Änderung und Reparatur von Waren sowie Erbringung von Dienstleistungen definiert, hierzu existiert eine Liste mit Handwerksberufen. Weiterhin muss eine individuelle, überwiegend manuelle Produktion vorliegen, bei der auch der Betriebsinhaber mitarbeitet. Zulassungsvorschriften gibt es nur für einige Handwerke, wie Installateure, Kälteanlagenbauer, Optiker, Friseure und Bäcker. Die Qualifikationsnachweise entsprechen dabei der deutschen Gesellenprüfung.

Die gravierenden Unterschiede im Hinblick auf Definition und Marktzutritt lassen auf Abweichungen bezüglich des wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Stellenwerts des Handwerks in den einzelnen Ländern schließen und erschweren zugleich einen innereuropäischen Vergleich.⁷⁸ Die Studie des RWI stellt auf Basis einer Erfassung sogenannter „Craft Dominated Sectors“ (CDS) durch das „European Network for Social and Economic Research“ (ENSR) jedoch fest, „dass das Handwerk in den europäischen Ländern in Relation zu Bevölkerung und

⁷⁸ Vgl. Schwappach, J./Schmitz, K. (1996), 2; Fröhler, L. (1966), 212-213.

Bruttoinlandsprodukt (BIP) faktisch recht ähnliche Größendimensionen aufweist, sobald seine Abgrenzung auf eine objektive Grundlage gestellt wird“⁷⁹ (Abb. 2.3).

Abbildung 2.3 Beschäftigungsanteile des Handwerks



Quelle: RWI (2004), 401.

Die von Regulierungsbefürwortern gern angeführte Vorbildfunktion der deutschen Handwerksordnung, u. a. im Hinblick auf die Bestandsfestigkeit neu gegründeter Handwerksbetriebe sowie das Ausbildungssystem⁸⁰, lässt sich danach im europäischen Vergleich nicht halten.⁸¹ So entspricht die Überlebensquote französischer Handwerksunternehmen, für deren Zulassung ein Qualifikationsnachweis gefordert wird, nach 5 Jahren der deutscher Betriebe der Anlage A, die Quote der französischen Handwerker ohne besondere Qualifikation entspricht der deutscher handwerksähnlicher Betriebe der Anlage B. Erstaunlich ist dabei, dass „schon die viel niedrigeren gesetzlichen Eintrittsbarrieren in Frankreich zu vergleichbaren ‚marktberuhigenden‘ Effekten führen“⁸². Das „duale System“ der beruflichen Ausbildung in Deutschland hat zwar im Ausland nach wie vor einen hohen Stellenwert, ein Vergleich mit der Schweiz, in der ein Meistertitel fakultativ erworben

⁷⁹ RWI (2004), 399.

⁸⁰ Vgl. ZDH (2000), 212; Klinge, G. (1990), 31-34; Deregulierungskommission (1991), 130; ZDH (1998 a); ZDH (1998 b); ZDH (2004 a).

⁸¹ Vgl. RWI (2004), 402-412.

⁸² RWI (2004), 411.

werden kann, zeigt jedoch, dass „kein zwangsläufiger Zusammenhang zwischen dem derzeitigen Niveau der deutschen Handwerksregulierung und dem maßgeblich vom Handwerk mitgetragenen System der beruflichen Erstausbildung [besteht]. Insgesamt finden sich in der verfügbaren empirischen Evidenz keine schlagkräftigen Gründe dafür, das ungewöhnlich hohe Regulierungsniveau in diesem Bereich der deutschen Wirtschaft aufrechtzuerhalten“⁸³.

Zu einem Problem werden die vergleichsweise hohen Anforderungen an deutsche Handwerker im Hinblick auf europarechtliche Regelungen wie die Niederlassungsfreiheit der Artikel 43-48 EGV, deren Gebot der Inländergleichbehandlung in Deutschland durch die Verordnung EU/EWR-Handwerk (EU/EWR HwV) umgesetzt wird⁸⁴, sowie die Dienstleistungsfreiheit der Artikel 49-55 EGV.⁸⁵ Im Zuge der Niederlassungsfreiheit muss den Angehörigen der EU-Mitgliedsstaaten der gleiche Zugang zu selbstständiger Tätigkeit gewährt werden wie Inländern. In Deutschland wird eine Ausnahmewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 7 Absatz 3 HwO Staatsangehörigen anderer EU-Länder erteilt, wenn sie im betreffenden Handwerk im Ausland mehrere Jahre in leitender Position tätig waren. Die Dienstleistungsfreiheit zielt darauf ab, Handelsbeschränkungen innerhalb der EU zu beseitigen. Handwerksunternehmen aus dem europäischen Ausland können demnach vorübergehend Handwerksleistungen innerhalb Deutschlands erbringen, ohne über inländische Niederlassungen zu verfügen, d. h. ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Dies stellt eine erhebliche Auflockerung für den Zugang zum deutschen Handwerksmarkt dar, gleichzeitig findet damit jedoch eine Inländerdiskriminierung statt.⁸⁶

Gerade in grenznahen Gebieten entsteht für die deutschen Anbieter aufgrund der Mehrkosten durch Meisterprüfung und Zwangsmitgliedschaft in der Handwerkskammer ein Wettbewerbsnachteil. Nach der Ost-Erweiterung der Europäischen Union wird zudem mittelfristig, auch bedingt durch die erheblichen Lohnkostenun-

⁸³ RWI (2004), 435.

⁸⁴ Vgl. zuletzt Bundesrat (2007).

⁸⁵ Vgl. Calliess, C./Ruffert, M. (2007).

⁸⁶ Vgl. Monopolkommission (2001), 20-25; Jeder, P. (1992), 130-131; RWI (2004), 418; Monopolkommission (1998), 56; Hollje-Lüerßen, G. (1996), 61-63; Deregulierungskommission (1991), 128-130; Donges, J. B. (1992), 74-75.

terschiede, ein zunehmender Wettbewerbsdruck erwartet.⁸⁷ Der Grundsatz des Herkunftslandprinzips, nach dem Handwerker, die im europäischen Ausland Aufträge übernehmen, von den Rahmenbedingungen ihres Niederlassungslandes ausgehen sollen, wurde hingegen im Zuge der im Mai 2006 vom Europäischen Ministerrat beschlossenen neuen Dienstleistungsrichtlinie gestrichen. Um eine Aushöhlung der Lohn-, Sozial-, Sicherheits- und Umweltstandards zu vermeiden, gelten künftig bei der Ausführung von Aufträgen die Regeln des Gastlandes.⁸⁸

Die dennoch fortbestehende Benachteiligung der deutschen Handwerker im eigenen Land ist als ein Problem des Gleichheitsgrundsatzes erkannt worden. So hatte die Handwerksnovelle 2004 u. a. den Abbau der Inländerdiskriminierung zum Ziel, eine vollständige Beseitigung dieses Missstands ist bislang jedoch noch nicht erfolgt. Möglich wäre daher, dass seitens des Europäischen Gerichtshofes Anstöße zu einer weiteren Deregulierung des Handwerks gegeben werden könnten.

2.5 Zusammenfassung

Die Diskussion um die Regulierung des Handwerks zieht sich durch alle Abschnitte dieses Kapitels. So ist bereits die Festlegung des Gesetzgebers auf einen „dynamischen“ Handwerksbegriff Grundlage für viele Auseinandersetzungen und Gerichtsurteile hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen Wirtschaftsfeldern. Dabei muss darauf geachtet werden, dem Handwerk die Möglichkeit zu geben, sich an den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt anzupassen. Gleichzeitig sollte der Versuch, möglichst viele Tätigkeiten auf einen regulierten und damit geschützten Markt zu ziehen, unterbunden werden. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob die immer stärkere Angleichung der Strukturen, vor allem zwischen Handwerk und Industrie überhaupt noch eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt und nicht als Argument zu einer weiteren Marktöffnung im Handwerk dienen sollte.

Der Blick auf die historische Entwicklung des Handwerks weist auf eine wechselvolle Geschichte der Regulierung hin. Bei der Argumentation für eine Marktzutrittsbeschränkung stand neben der Abwehr unliebsamer Konkurrenz und dem

⁸⁷ Vgl. Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 531.

⁸⁸ Vgl. BMWI (2006).

Konsumentenschutz auch immer der hohe Leistungsstand des Handwerks im Vordergrund, der sogar ausschlaggebend für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1961 war. Hinweise auf den wettbewerbsverzerrenden Einfluss einer Regulierung fielen dabei recht schnell dem Protest aus den Reihen der Handwerkschaft zum Opfer, die zu fast jeder Zeit über eine gute Organisation verfügte und einen starken Einfluss auf die Politik ausübt.

Die Schwierigkeiten bei der statistischen Erfassung des Handwerks wirken sich auch auf den Vergleich mit anderen europäischen Staaten aus. Trotz der daraus folgenden Abstriche bei der Auswertung zeigt sich, dass im Vergleich zu Deutschland auch weniger restriktive Marktzutrittsregelungen Möglichkeiten bieten, in bestimmten Gewerken ein gewisses Leistungsniveau zu halten und den Konsumenten vor Gefahren zu schützen. Vielmehr führt die deutsche Regelung zu einer Inländerdiskriminierung der deutschen Handwerker gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz.

Inwiefern die Novellen der Handwerksordnung den geschilderten Problematiken Abhilfe verschafft haben und welche Diskussionspunkte weiterhin offen sind, soll im weiteren Verlauf der Arbeit erörtert werden.

3 Novellierungen der Handwerksordnung

Die deutsche Handwerksordnung hat in den über fünfzig Jahren ihres Bestehens neben kleineren Änderungen auch mehrere größere Novellierungen erfahren. Abschnitt 3.1 befasst sich mit den Novellen der Jahre 1965, 1994 und 1998 und gibt ein kurzes Zwischenfazit. Die Handwerksnovelle 2004 wird in Abschnitt 3.2 dargestellt und erläutert; mögliche Auswirkungen dieser Reform werden abschließend in einem Fazit (3.3) erörtert.

3.1 Die Handwerksnovellen von 1965, 1994 und 1998

Nach Inkrafttreten der deutschen Handwerksordnung 1953 erfolgten „unter inhaltlicher Beibehaltung der rechtlichen Grundzüge“⁸⁹ zunächst drei grundlegende Novellen, mit denen vor allem die Flexibilität innerhalb des Handwerks erhöht werden sollte. Die erste Novelle von 1965 wird in Abschnitt 3.1.1, die Novellen von 1994 und 1998 in den anschließenden Abschnitten 3.1.2 und 3.1.3 dargestellt. Ein Zwischenfazit erfolgt in Abschnitt 3.1.4.

3.1.1 Die Handwerksnovelle 1965

Die nach Einführung der Handwerksordnung gemachten Erfahrungen sowie die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Zeiten des Wirtschaftswunders machten Anfang der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts eine Anpassung des Gesetzes erforderlich. Vorrangiges Ziel der Novelle von 1965 war eine flexiblere Gestaltung des Marktzutritts. Mit der Wiedereinführung des Begriffs der „verwandten Handwerke“ erhielten Handwerker die Möglichkeit, auch in ähnlichen Gewerken tätig zu sein, ohne dafür eine gesonderte Meisterprüfung ablegen zu müssen. Zudem wurde Personengesellschaften die Möglichkeit gegeben, ein Handwerk selbstständig zu betreiben, solange einer der Gesellschafter als Handwerksmeister die technische Betriebsleitung übernimmt.⁹⁰

⁸⁹ Albach, H. (1992), 66.

⁹⁰ Vgl. Musielak, H.-J./Detterbeck, S. (1995), 80 sowie 147-149; Fröhler, L. (1966), 229-230; ZDH (2000), 77; ZDH (2005 a), 14.

Durch die Schaffung der Anlage B erfolgte die endgültige Zuordnung der handwerksähnlichen Gewerbe zum Handwerk. Darin wurden, analog zur Anlage A, zunächst 40 Gewerke aufgelistet, welche zwar ohne Meisterbrief selbstständig ausgeübt werden können, jedoch bei der Handwerkskammer angezeigt werden müssen. Treibender Gedanke dieser Regelung war die Klärung der Zuständigkeit zwischen Industrie- und Handelskammer auf der einen und Handwerkskammer auf der anderen Seite, sowie die Überzeugung, dass die Betreuung und Beratung der handwerksähnlichen Gewerbe durch die fachlich versierteren Handwerkskammern erfolgen sollte.⁹¹

Die Novelle war auch aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Regelungen zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) notwendig geworden. Das Bundesministerium für Wirtschaft wurde zur Durchführung dieser europäischen Richtlinien daher ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen soll. Ferner erhielt das Ministerium die Ermächtigung, die Anlage A der Handwerksordnung ebenfalls per Rechtsverordnung zu ändern und bei Bedarf dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt anzupassen sowie festzulegen, welche Handwerke als verwandt gelten. Die Novelle trat am 16. September 1965 in Kraft.⁹²

3.1.2 Die Handwerksnovelle 1994

Die Novelle von 1994⁹³ hatte zwei wesentliche Grundgedanken: Zum einen sollten innerhalb der Handwerkszweige die Zugangsbeschränkungen vermindert und Handwerkern mehr Möglichkeiten zum Angebot „aus einer Hand“ gegeben werden. Gerade letzteres griff die Erwartungen vieler Handwerkskunden im Rahmen einer zunehmend serviceorientierten Gesellschaft auf. Die Ausführung von Tätigkeiten eines anderen Gewerbes ist seitdem nicht nur bei technischer oder fachlicher, sondern auch bei einer wirtschaftlichen Ergänzung erlaubt (§ 5). In der Praxis bedeutet dies, dass „ein Gas- und Wasserinstallateur nach der Reparatur einer Wasserleitung die dabei beschädigten Fliesen erneuert oder ein Elektroinstallateur

⁹¹ Vgl. Musielak, H.-J./Detterbeck, S. (1995), 248-250; ZDH (2000), 77-78; ZDH (2005 a), 14.

⁹² Vgl. ZDH (2000), 78; ZDH (2005 a), 13.

⁹³ Bundesgesetzblatt (1993), 2256-2268.

nach dem Verlegen eines Kabels die notwendigen Putzarbeiten erledigt“⁹⁴. Diese Leistungen dürfen dabei nur im Zusammenhang mit dem primär ausgeübten Handwerk angeboten werden. Bei Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten kann jedoch, wer bereits ein Handwerk betreibt, gemäß des neu eingeführten § 7a eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerk erhalten und diese Leistungen auch unabhängig von einem Auftrag im eigenen Handwerk anbieten. Ferner kann sich nun jeder in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker durch das Einstellen eines entsprechend qualifizierten Betriebsleiters ebenfalls in einem anderen Handwerk betätigen, solange ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht; diese Möglichkeit war bislang den juristischen Personen vorbehalten. Außerdem wurde durch die Umformulierung des § 7 Absatz 1 die Festlegung verwandter Handwerksberufe seitens des Bundeswirtschaftsministeriums erleichtert.⁹⁵

Zum anderen sollten insgesamt erleichterte Zugangsbedingungen zum Handwerk geschaffen werden. Die maximale Zeit der vorgeschriebenen Gesellentätigkeit wurde von fünf auf drei Jahre reduziert, bei Vorliegen einer bereits bestandenen Meisterprüfung in einem anderen Handwerk entfällt dieser Nachweis. Ferner wurden EG-Richtlinien umgesetzt, die eine Gleichstellung ausländischer mit inländischen Bildungsabschlüssen betrafen. Die Prüfung der Unzumutbarkeit für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 8 darf sich nur noch auf die Gegenwart und Zukunft beziehen, während es nach bisheriger Praxis insbesondere auf den Grund ankam, weshalb die Meisterprüfung nicht schon zu früherer Zeit abgelegt wurde. Vorschläge der 1987 von der Bundesregierung gegründeten Deregulierungskommission, die den Marktzutritt erleichtern sollten, wurden bereits im Vorfeld der Novelle abgelehnt. Die Kommission hatte sich in ihrem kritischen Bericht u. a. dafür ausgesprochen, neben dem Meisterbrief, der weiterhin als Kleiner Befähigungsnachweis zur Lehrlingsausbildung berechtigen sollte, die Gesellenprüfung verbunden mit einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit im jeweiligen Gewerk als Zugangsvoraussetzung einzuführen.⁹⁶ Bundesregierung und Koalitionspartner

⁹⁴ Boss, A./Laaser, C.-F./Schatz, K.-W. (1996), 267.

⁹⁵ Vgl. Schwappach, J. (1993), 442-443; Boss, A./Laaser, C.-F./Schatz, K.-W. (1996), 264-265; ZDH (2005 a), 8-11; Geisendörfer, U. (1992), 362-364; ZDH (2000), 199.

⁹⁶ Vgl. Schwappach, J. (1993), 441; Boss, A./Laaser, C.-F./Schatz, K.-W. (1996), 265; Heck, H.-J. (1995), 217; Monopolkommission (2001), 6-7; Geisendörfer, U. (1992), 361; Deregulierungskommission (1991), 130.

versicherten jedoch, dass man „nicht daran denke, bewährte Regelungen und Strukturen des deutschen Handwerks – wie die Handwerksordnung und den Großen Befähigungsnachweis – in Frage zu stellen“⁹⁷.

Weitere Regelungen dieser Novelle, die am 01. Januar 1994 in Kraft trat, waren u. a. gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und dem Kolpingwerk erarbeitete Änderungen der Wahlordnung, welche die Rechtspositionen der Arbeitnehmer im Handwerk verbessern sollten. Ferner gilt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr als Voraussetzung für die Wählbarkeit in ein Gremium der Handwerksorganisation. Neben Anpassungen der Vorschriften über die Berufsbildung an aktuelle Verhältnisse wurde die Anlage B um zehn handwerksähnliche Gewerke erweitert. Mit der neu geschaffenen Anlage D wurden der Handwerksordnung außerdem umfangreiche datenschutzrechtliche Vorgaben angefügt.⁹⁸

3.1.3 Die Handwerksnovelle 1998

Ausgangspunkt dieser erneuten Novellierung⁹⁹ innerhalb kurzer Zeit war die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundestags an die Bundesregierung, sich mit einer Überarbeitung der Anlage A der Handwerksordnung zu befassen, welche von der Novelle 1994 nicht betroffen war. Im Vordergrund stand dabei wiederum, ein breiteres Angebot „aus einer Hand“ zu schaffen und die Flexibilität der Handwerker zu erhöhen, wobei der Große Befähigungsnachweis weiterhin als grundlegende Voraussetzung für die Selbstständigkeit im Handwerk gelten sollte. Dazu bat das Bundeswirtschaftsministerium im Vorfeld der Novelle führende Wirtschaftsorganisationen wie den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), den Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT), den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) sowie den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um Stellungnahmen. Hierbei kam es teilweise zu recht kontroversen Aussagen, u. a. stellte der DIHT das Erfordernis der Meisterprüfung grundsätzlich in Frage. Bis auf die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, die einen eigenen Gesetzentwurf mit deutlichen Lockerungen des Marktzutritts einbrachte, sprachen sich in der poli-

⁹⁷ ZDH (2000), 117-118.

⁹⁸ Vgl. ZDH (2005 a), 12-13; Schwappach, J. (1993), 444-445; ZDH (2000), 199-200.

⁹⁹ Bundesgesetzblatt (1998), 596-606.

tischen Diskussion jedoch alle Parteien für den Erhalt des Großen Befähigungsnachweises aus. Nach ausführlichen Beratungen trat die Novelle zum 01. April 1998 in Kraft.¹⁰⁰

Die Straffung und Modernisierung der in der Anlage A aufgelisteten Gewerbe hatte eine Reduzierung der vormals 127 Handwerke auf 94 zur Folge. Dies geschah vor allem durch die Zusammenlegung von 51 bisherigen zu 23 neuen Berufen. So entstand beispielsweise aus den Berufen Elektroinstallateur, Elektromechaniker und Fernmeldeanlagenelektroniker der neue Beruf des Elektrotechnikers. Sechs Handwerke wurden aus der Anlage A in die Anlage B überführt, das Gewerbe der Gerüstbauer als neues Vollhandwerk aus der Anlage B in die Anlage A aufgenommen. Zusätzlich wurden weitere 18 Handwerke als „verwandt“ erklärt sowie bestimmte „wesentliche Tätigkeiten“, die bisher nur einem Handwerk vorbehalten waren, auch anderen Handwerken zugeordnet. Als Folge der Zusammenlegung von Gewerken ist es nun zudem möglich, für ein Handwerk mehrere Ausbildungsordnungen zu erlassen. Ferner wurde es Industriemeistern erleichtert, eine Ausnahmegewilligung nach § 8 zu erhalten, wenn ihre Fachrichtung in wesentlichen Punkten einem Handwerk der Anlage A gleicht. Mit der Neuregelung des § 58, die Innungen auch für handwerksähnliche Gewerbe der Anlage B öffnete, sollte eine intensivere Einbindung dieser Gewerbe in das organisierte Handwerk erzielt werden.¹⁰¹

3.1.4 Zwischenfazit

Die bislang beschriebenen Novellen der Handwerksordnung hatten zwar einige Auswirkungen auf die deutschen Handwerksmarkt, deutliche Ansätze zur Deregulierung und Öffnung des Marktes hat es dabei jedoch nicht gegeben. So stand bei allen drei Novellen bereits im Vorfeld fest, den Großen Befähigungsnachweis als grundlegende Voraussetzung für die Selbstständigkeit im Handwerk beizubehalten. Als Begründung für das Festhalten an der Marktzutrittsbeschränkung wurden, unter Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 1961, der aner-

¹⁰⁰ Vgl. ZDH (2000), 200; ZDH (2005 a), 7-8; Traublinger, H. (2003), 353-354; Dietz, T. (2000), 173.

¹⁰¹ Vgl. Monopolkommission (2001), 6; Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 519-520; Monopolkommission (1998), 57; ZDH (2005 a), 8.

kannt hohe Leistungsstand und die qualifizierte Ausbildungsleistung im Handwerk angeführt.¹⁰²

Erklärtes Ziel aller drei Novellen war vielmehr eine sogenannte „Insider-Liberalisierung“, die innerhalb des Handwerksmarktes für Zutritts erleichterungen sorgte und die Möglichkeit zu mehr Flexibilisierung schuf. Auf die Wünsche der Nachfrager nach einem breiteren Leistungsspektrum der einzelnen Handwerksbetriebe reagierte der Gesetzgeber u. a. mit der Wiedereinführung des Begriffes der „verwandten“ Handwerke, der Zusammenlegung von Gewerken sowie der Ausweitung des erlaubten Angebots „aus einer Hand“; einen Nutzen aus den Novellen zogen im Wesentlichen die bereits am Markt bestehenden Handwerksbetriebe. Über signifikante Änderungen von Angebot und Nachfrage aufgrund der möglichen Intensivierung des marktinternen Wettbewerbs finden sich jedoch bislang keine wissenschaftlichen Studien.¹⁰³ Mitbestimmend für die Erarbeitung der Novellen waren auch europarechtliche Vorgaben, die nach einer breiteren Öffnung des Marktes zumindest für Anbieter aus dem europäischen Ausland verlangten.¹⁰⁴ Die dadurch verursachte Inländerdiskriminierung wurde in Kapitel 2 erläutert.

3.2 Die Handwerksnovelle 2004

Während die bisherigen Novellen keine umfassende Liberalisierung mit sich brachten, sollten mit der Novelle 2004 einschneidende Veränderungen auch hinsichtlich einer Deregulierung des Marktes erfolgen. Abschnitt 3.2.1 erläutert die Entwicklung der Novelle, die Gesetzgebungsverfahren der einzelnen Gesetzentwürfe werden danach in den Abschnitten 3.2.2 bis 3.2.4 dargestellt. Die wesentlichen Änderungen durch die Handwerksreform 2004 beschreibt Abschnitt 3.2.5.

3.2.1 Entwicklung der Novelle

Im Rahmen ihres Reformprogramms „Agenda 2010“ hielt die bis 2005 regierende Koalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen auch eine Modernisierung und Verschlankeung des Handwerksrechts für erforderlich. In seiner Regierungserklä-

¹⁰² Vgl. ZDH (2000), 200; ZDH (2005 a), 9.

¹⁰³ Vgl. Monopolkommission (1998), 57; Monopolkommission (2001), 6-7; Boss, A./Laaser, C.-F./Schatz, K.-W. (1996), 275-276.

¹⁰⁴ Vgl. ZDH (2005 a), 13; Musielak, H.-J./Detterbeck, S. (1995), 199-200.

rung vom 14. März 2003 erläuterte der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Handwerksreform. Dies waren die Einschränkung der Meisterpflicht auf sogenannte Gefahrenhandwerke, die Einführung einer „Altgesellenregelung“, wonach Gesellen nach zehnjähriger Tätigkeit einen Anspruch auf selbstständige Ausübung ihres Handwerks erhalten sollten, sowie die Aufhebung des Inhaberprinzips, welches bislang Einzelunternehmer im Handwerk benachteiligte. Ferner wurde angekündigt, Existenzgründer in den ersten vier Jahren von Kammerbeiträgen zu befreien.¹⁰⁵

Vorläufer dieser Entwicklung waren u. a. einige Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Abgrenzungsproblematik¹⁰⁶, die in den sogenannten „Leipziger Beschlüssen“ des „Bund-Länder-Ausschusses Handwerksrecht“ vom 21. November 2000 mündeten.¹⁰⁷ Darin wurde auf Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Abgrenzung „wesentlicher Tätigkeiten“ im Handwerk präzisiert sowie darauf hingewiesen, die Erteilung einer Ausnahmegewilligung als „verfassungsrechtliche[s] Gegengewicht zur Meisterprüfung“¹⁰⁸, wie bereits im Urteil des Bundesverfassungsgericht vom Juli 1961 gefordert, großzügig zu handhaben. Ziel der Beschlüsse war es, „gemeinsame Leitlinien für eine möglichst einheitliche und flexiblere Anwendung der HwO“¹⁰⁹ zu erstellen und den Zugang zur Selbstständigkeit im Handwerk zu erleichtern. Es blieb jedoch die Befürchtung, dass sich trotz der in den Beschlüssen enthaltenen Aufforderung zu einer flexibleren Verwaltungspraxis in der Realität nur wenig änderte.¹¹⁰ Im Oktober 2002 wurde in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der sogenannten „Mittelstandsinitiative“ festgelegt, „im Handwerksbereich den durch die Leipziger Beschlüsse eingeleiteten Liberalisierungsprozess fort[zuführen] (erleichterte Betriebsübernahme durch langjährige Gesellen und Lockerung des Inhaberprinzips) und darauf hin[zuwirken], dass das Handwerksrecht einen wirksameren Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erbringen wird“¹¹¹.

¹⁰⁵ Vgl. Bundesregierung (2003); Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 13.

¹⁰⁶ Vgl. BVerfG (2000 a), BVerfG (2000 b); Mirbach, H. G. (2001), 161-163.

¹⁰⁷ Vgl. BMWt (2000).

¹⁰⁸ BMWt (2000), 5.

¹⁰⁹ Monopolkommission (2001), 10.

¹¹⁰ Vgl. Monopolkommission (2001), 13.

¹¹¹ SPD/Bündnis 90/Die Grünen (2002), 14.

Nachdem die Reform zunächst offenbar auch in Abstimmung mit dem Handwerk und seinen Organisationen erfolgen sollte, hatte der ZDH bereits im Januar 2003 angekündigt, an einer Modernisierung der Handwerksordnung mitzuarbeiten¹¹² und dazu im April 2003 unter dem Titel „Atmendes Handwerk“ ein eigenes Konzept vorgelegt.¹¹³ Dies sah zwar u. a. die Aufhebung des Inhaberprinzips, Erleichterungen bei der Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen, die Lockerung der Unerheblichkeitsgrenze bei Nebenbetrieben sowie die Konzentration und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren vor, setzte jedoch weiterhin „auf die Unverzichtbarkeit des Meisterbriefs als personengebundenem Qualifikationsnachweis“ sowie „die Notwendigkeit, einfache handwerksnahe Tätigkeiten dem Handwerk zu belassen und ihm die Möglichkeit zu geben, durch Qualifizierungsangebote neue handwerkliche Berufe zu entwickeln“¹¹⁴.

Als Maßnahmen zur Modernisierung sollten dazu die Verordnungsermächtigungen des Bundeswirtschaftsministeriums zur Änderung der Anlagen A und B zusammengefasst und ergänzt werden. Gewerbe sollten in die Anlage A aufgenommen werden, „wenn dies aus Gründen der Erhaltung des Leistungsstandes, der Leistungsfähigkeit des Handwerks, der Sicherung des Nachwuchses für die gewerbliche Wirtschaft oder zum Schutz anderer wichtiger Gemeinschaftsgüter, wie des Verbraucherschutzes, der Gefahrenabwehr oder des Umweltschutzes, gerechtfertigt ist“¹¹⁵. Die Aufnahme eines Gewerbes in die Anlage B sollte erfolgen, „wenn eine geordnete berufliche Bildung für die Stärkung der Ausbildungsleistung oder zur Förderung der Entwicklung des Gewerbes geboten ist oder wenn dies aus anderen öffentlichen Interessen gerechtfertigt ist“¹¹⁶. Ferner sollte das Bundeswirtschaftsministerium verpflichtet werden, die Einordnung der Gewerbe in die Anlagen A und B alle sieben Jahre zu überprüfen und insbesondere darauf zu achten, „ob weitere Handwerke und handwerkliche Gewerbe in die jeweilige Anlage aufzunehmen sind“¹¹⁷.

¹¹² Vgl. Jacobi, R./Viering, J./Wirtz, C. (2003).

¹¹³ Vgl. ZDH (2003 b), ZDH (2003 c).

¹¹⁴ ZDH (2003 c), 1.

¹¹⁵ ZDH (2003 c), 2.

¹¹⁶ ZDH (2003 c), 2.

¹¹⁷ ZDH (2003 c), 4.

Ziel dieses Maßnahmenkataloges schien demzufolge eher eine Ausweitung des regulierten Handwerksmarktes denn eine Verschlankung zu sein, womit das Handwerk eine konträre Position zu den Vorschlägen der Bundesregierung bezog. Schon während der Erarbeitung des Konzeptpapiers waren die unterschiedlichen Standpunkte deutlich geworden: Zur Regierungserklärung verabschiedete das oberste Beratungsgremium der Handwerksorganisationen, der Handwerksrat, eine Resolution, in der „die Ankündigungen des Bundeskanzlers als Affront“¹¹⁸ bewertet wurden und hinsichtlich der Altgesellenregelung eine „Absenkung des Qualitätsniveaus von Produkten und Leistungen und des Qualifikationsniveaus von Unternehmen und Beschäftigten“¹¹⁹ befürchtet wurde. In der Folge kam es nach der Stellungnahme des ZDH zu keiner weiteren nennenswerten Beteiligung des Handwerks an der Gesetzgebung seitens der damaligen Bundesregierung.¹²⁰

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat am 23. April 2003 zum „Dritten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften“ („Große Novelle“) und zum „Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen“ („Kleine Novelle“) zwei Referentenentwürfe vorgelegt, die vom Bundeskabinett am 28. Mai 2003 als Gesetzentwurf bzw. Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf beschlossen wurden. „Die Aufspaltung der HwO-Novelle 2004 in zwei Gesetze, bei denen eines [zunächst] nicht der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, hat sich im weiteren Verfahren als wirkungsvolles Instrument zur parlamentarischen Durchsetzung der Gesamtreform erwiesen.“¹²¹ Der weitere Verlauf der Gesetzgebungsverfahren wird in den nächsten Abschnitten dargestellt.

3.2.2 Die „kleine Novelle“: Das Gesetzgebungsverfahren

Das als „kleine Novelle“ bezeichnete „Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen“ wurde am 03. Juni 2003 als Gesetzentwurf der Regierungsfractionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in den

¹¹⁸ ZDH (2003 d).

¹¹⁹ ZDH (2003 d).

¹²⁰ Vgl. Deutscher Bundestag (2003 a), 1-2; Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 14.

¹²¹ Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 15.

Bundestag eingebracht.¹²² Unter dem Titel „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ wollte die damalige Bundesregierung mit einer Reihe von Gesetzen Anreize für Existenzgründer vor allem aus der Arbeitslosigkeit gestalten. Die „kleine Novelle“ wurde als Ergänzung zu diesen sogenannten „Hartz-Gesetzen“ geschaffen und deshalb als eigenständiger Entwurf entwickelt, der zunächst auch nicht der Zustimmung des Bundesrates bedurfte. Inhalt des Gesetzentwurfes war das Anfügen eines zweiten Satzes an den § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung, der eine Legaldefinition der einfachen Tätigkeiten im Handwerk vorgibt.¹²³ Nach den Verhandlungen im Vermittlungsausschuss wurde zusätzlich der § 90 hinsichtlich einer Kammerzuordnung für „einfache Tätigkeiten“ geändert. Aufgrund dieser weiteren Regelung wurde die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Ferner wurde festgelegt, dass die Ausübung einfacher Tätigkeiten nicht derart kumuliert werden darf, dass sie einen wesentlichen Teil eines zulassungspflichtigen Handwerks ausmacht (Kumulationsverbot).

Mit der gesetzlichen Klarstellung einfacher Tätigkeiten im Handwerk sollte die bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Geltungsbereichs der Handwerksordnung bzw. des Erfordernis einer Meisterprüfung zur Selbstständigkeit ausgeräumt werden. Zwar hatte es dazu schon eine Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen gegeben, welche als Grundlage für die nun einzufügende Definition dienen, in der Praxis waren dennoch vor allem kleinere mittelständische Unternehmen von Abmahnverfahren, Betriebsschließungen und Bußgeldern seitens der Handwerkskammern und Behörden betroffen, wenn sie „eine ‚Nischantätigkeit‘ zur Geschäftsidee ihrer gewerblichen Tätigkeit“¹²⁴ machen wollten und dabei eine einfache Tätigkeit aus dem Handwerksbereich ausübten. Dies hinderte nach Ansicht der Bundesregierung auch viele gründungswillige Arbeitslose daran, sich z. B. im Rahmen einer „Ich-AG“ selbstständig zu machen. Mit der gesetzlichen Klarstellung sollte daher mehr Chancengleichheit und Wettbewerb auf dem Markt entstehen und daraus „insgesamt positive Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau“¹²⁵ folgen.¹²⁶

¹²² Vgl. Deutscher Bundestag (2003 b).

¹²³ Vgl. Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 14; Schulze, R. (2003), 283.

¹²⁴ Deutscher Bundestag (2003 b), 1.

¹²⁵ Deutscher Bundestag (2003 b), 6.

¹²⁶ Vgl. Schulze, R. (2003), 283-284.

Der deutsche Bundestag hatte die „kleine Novelle“ der Handwerksordnung am 27. Juni 2003 zunächst gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP verabschiedet. Die zwischenzeitliche Beratung in den Bundestagsausschüssen hatte keinen Änderungsbedarf ergeben. Nach einem Beschluss des Bundesrates vom 11. Juli 2003 wurde die Novelle jedoch dem Vermittlungsausschuss zugewiesen. Dieser folgte dem Wunsch des Bundesrates, beide Gesetzentwürfe aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam zu diskutieren¹²⁷ und legte somit erst am 16. Dezember eine Beschlussempfehlung zur „kleinen Novelle“ vor. Diese wurde am 19. Dezember vom Bundestag angenommen und erhielt am gleichen Tag auch die Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetz trat am 30. Dezember 2003 in Kraft.¹²⁸

3.2.3 Die „große Novelle“: Der Entwurf der Regierungsfaktionen

Der „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften“ wurde von den Regierungsfaktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 24. Juni 2003 in den Bundestag eingebracht und setzte die in der Regierungserklärung formulierten Reformgedanken um.¹²⁹

So sollten u. a. 65 der bislang 94 Gewerke der Anlage A, für die der Große Befähigungsnachweis als Marktzugangserfordernis gilt, in die Anlage B überführt werden, dabei jedoch die Möglichkeit haben, die Meisterprüfung als fakultatives Qualitätssiegel abzulegen. Für die in der Anlage A verbleibenden Handwerke sollte nur das Kriterium der Gefahrgeneigtheit unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zählen: Hohe Gefahrgeneigtheit besteht demnach nur, wenn der Gefahren Eintritt sehr wahrscheinlich ist oder die Gefahren nicht durch andere staatliche Maßnahmen (z. B. Medizinproduktgesetz, Lebensmittelhygienevorschriften, Haftungsvorschriften etc.) verhindert werden.¹³⁰ In 23 der 29 verbleibenden Handwerke sollten sich Gesellen, die zehn Jahre Berufserfahrung aufweisen, davon fünf Jahre in herausgehobener, verantwortungsvoller oder leitender Stellung, auch ohne Meisterprüfung selbstständig machen können. Mit der Aufhebung des Inhaberprinzips

¹²⁷ Vgl. Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 19.

¹²⁸ Vgl. Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 15.

¹²⁹ Vgl. Deutscher Bundestag (2003 c).

¹³⁰ Vgl. Deutscher Bundestag (2003 c), 41.

sollte die Handwerksordnung rechtsformneutral gestaltet werden und bestehende Benachteiligungen natürlicher Personen und Personengesellschaften beseitigt werden. Neben der Anerkennung der Qualifikationen von Ingenieuren und Absolventen technischer Hoch- und Fachschulen als gleichwertig zur Meisterprüfung wurden auch Vereinfachungen des Marktzutritts ausländischer Anbieter, die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs in Deutschland tätig werden wollen, angestrebt.¹³¹

Begründung für die Notwendigkeit der recht umfangreichen Reform war eine anhaltend negative Entwicklung im Handwerk seit Mitte der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts, die sich nach Ansicht der damaligen Bundesregierung vor allem auf strukturelle Probleme zurückführen ließ.¹³² Die vorhergehenden Handwerksnovellen hatten am Großen Befähigungsnachweis als grundlegende Voraussetzung für die Selbstständigkeit im Handwerk festgehalten und sich dabei auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1961 berufen. Dieses hatte die Verfassungsmäßigkeit der Marktzugangsbeschränkung im Handwerk bestätigt und dazu ausgeführt, dass es „dem Gesetzgeber nicht darauf an[kam], Gefahren für die Gesamtheit oder die Einzelnen aus einer unsachgemäßen Berufsausübung abzuwenden, die bei zahlreichen Handwerkszweigen drohen, etwa beim Bauhandwerk oder den Gruppen der Kraftfahrzeugmechaniker und Elektroinstallateure. Maßgebend war vielmehr das Interesse an der Erhaltung und Förderung eines gesunden, leistungsfähigen Handwerkstandes als Ganzen.“¹³³ Der Gesetzentwurf zur Handwerksreform 2004 führte dagegen zu einem Paradigmenwechsel bei der Regulierungsbegründung:¹³⁴ „Angesichts der Entwicklung im Handwerk verstärken sich Zweifel, ob die subjektive Berufszugangsschranke der Meisterprüfung noch ausreichend durch die ‚Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und die Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft‘ abgedeckt ist. Daher soll die Anlage A der HwO auf den Kreis der Handwerke beschränkt werden, bei deren Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben Dritter entstehen können.“¹³⁵

¹³¹ Vgl. Bode, E. (2003), 4-5; RWI (2004), 463-466.

¹³² Vgl. Deutscher Bundestag (2003 c), 20-21, Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 11.

¹³³ BVerfG (1963), vgl. auch Etzold, H.-J. (1983), 183.

¹³⁴ Vgl. Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 21-23; Stober, R. (2003), 395.

¹³⁵ Deutscher Bundestag (2003 c), 1.

Die Marktzugangsbeschränkung und die damit verbundenen sowohl intern als auch extern auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten handwerklicher Leistungen verhinderten demzufolge eine schnelle Anpassung an Herausforderungen des Marktes durch kundengerechte Leistungen und die Entwicklung innovativer Konzepte. Die Reformen auf dem Handwerksmarkt hatten daher vor allem eine Erleichterung des Marktzutritts sowie mehr Wettbewerb und Innovationen zum Ziel. Die Reduzierung der Marktregulierung auf den „unbedingt erforderlichen Bereich, nämlich (...) Abwehr von Gefahren für Gesundheit oder Leben Dritter“¹³⁶ sollte Abgrenzungsprobleme beseitigen und Anreize zu mehr Existenzgründungen und einem verbesserten Angebot geben. Die angestrebte Zunahme vor allem kleingewerblicher Anbieter sollte dabei nicht nur die im europäischen Durchschnitt geringe Selbstständigquote Deutschlands steigern, sondern durch mehr Wettbewerb zu sinkenden Preisen und einer steigenden Nachfrage führen, dies auch dadurch bedingt, dass die Meisterprüfungskosten bei zahlreichen Anbietern entfielen und daher nicht mehr an den Kunden weitergegeben würden. Ferner sollte durch die Überführung zahlreicher Gewerbe in die zulassungsfreie Anlage B auch ein Abbau der bestehenden Inländerdiskriminierung erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsangebots wurde von der damaligen Bundesregierung nicht gesehen, vielmehr versprach man sich durch den Wechsel zahlreicher Voll-Handwerke mit Ausbildungsverordnungen in die Anlage B eine verbesserte Ausbildungsleistung innerhalb dieser Anlage sowie einen Anreiz für die bisherigen Gewerke der Anlage B, eigene Ausbildungsordnungen einzuführen. Auch das langfristig geäußerte Ziel, die Ausbildung im Handwerk durch die Erleichterungen bei der Selbstständigkeit attraktiver zu machen, sollte sich durch eine gesteigerte und qualitativ höhere Ausbildungsnachfrage positiv auf das Ausbildungsverhalten der Handwerksbetriebe auswirken.¹³⁷

Der Gesetzentwurf zur „großen Novelle“ der Handwerksordnung wurde mit einigen Änderungen auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Arbeit am 27. November 2003 gegen die Stimmen der CDU/CSU- und FDP-Fraktionen vom deutschen Bundestag angenommen. Bereits

¹³⁶ Deutscher Bundestag (2003 c), 22.

¹³⁷ Vgl. Deutscher Bundestag (2003 c), 20-23; BMWA (2003), 288-289.

einen Tag später, am 28. November 2003, beschloss der Bundesrat, auch die „große Novelle“ an den Vermittlungsausschuss weiterzuleiten.¹³⁸

3.2.4 Die „große Novelle“: Die Entwürfe der Opposition

Während die Bundesregierung nach der ZDH-Stellungnahme auf eine weitere Zusammenarbeit weitgehend verzichtete, suchte die Opposition den Dialog mit den Handwerksorganisationen und brachte in der Folge ebenfalls Reformvorschläge in das Gesetzgebungsverfahren ein, die sich stark an dem Konzept des ZDH ausrichteten. So stellten die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der FDP bereits Anfang Juni eigene Anträge zur Handwerksreform, in denen die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Handwerks erläutert und der Erhalt des Meisterbriefs als Qualitätsmerkmal gefordert wurde.¹³⁹ Ursächlich für die allgemein schlechte wirtschaftliche Lage, die auch das Handwerk betreffe, seien vor allem wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Verfehlungen der Regierung und nicht die Strukturen des Handwerksmarktes. Da mit der Überführung in die Anlage B jedwede Marktzutrittsbeschränkung entfällt, d. h. weder ein Meister- noch ein Gesellenbrief zur Selbstständigkeit vorausgesetzt wird, befürchtete man, dass die handwerkliche Ausbildung in diesem Bereich ihren Stellenwert verlieren würde. Der Wechsel in die zulassungsfreie Anlage B hätte zudem ein starkes Absinken des bislang hohen Qualitätsstandards in den jeweiligen Gewerken zur Folge.

Dennoch wurde auch von der Opposition Reformbedarf gesehen, vor allem mit Blick auf die anstehende EU-Osterweiterung. Die Unionsparteien strebten an, neben der Gefahrgeneigtheit weitere Kriterien wie die der überdurchschnittlichen Ausbildungsleistung sowie des Schutzes wichtiger Gemeinschaftswerte (Gesundheit, Umwelt, Verbraucher, technischer Gefährdungsschutz) einfließen zu lassen und damit eine geringere Anzahl von Berufen aus der Anlage A zu „entlassen“ sowie eine „Revisionsklausel“ einzuführen, nach der im Abstand von sieben Jahren eine regelmäßige Überprüfung der erfolgten Zuordnungen stattfinden sollte. Ferner sollten Existenzgründer nicht von den Kammerbeiträgen freigestellt werden, da dies sonst eine Einschränkung der umfangreichen Dienstleistungsangebote der

¹³⁸ Vgl. Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 15.

¹³⁹ Vgl. Deutscher Bundestag (2003 d); Deutscher Bundestag (2003 e).

Kammern (u. a. Existenzgründungsberatung) zur Folge haben könnte. Weitere Reformschritte wie die Aufgabe des Inhaberprinzips, die erleichterte Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen und der Wegfall der dreijährigen Wartezeit für Gesellen bis zur Meisterprüfung waren hingegen weitgehend unstrittig. Die Anträge wurden gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen nach der ersten Beratung im Bundestag am 27. Juni 2003 zur weiteren Diskussion an die Bundestagsausschüsse verwiesen.¹⁴⁰

Daneben war dem Bundesrat im Vorfeld der Beratungen im Bundestag bereits am 30. Mai 2003 ein Regierungsentwurf der „Großen Novelle“ (textidentisch mit dem späteren Fraktionsentwurf) zur Stellungnahme vorgelegt worden.¹⁴¹ Dazu wurde Anfang Juli vom Freistaat Bayern ein alternativer Antrag für ein „Gesetz zur Modernisierung und Zukunftssicherung des Handwerks“ in den Bundesrat eingebracht, dem sich die zu der Zeit CDU-regierten Länder Hessen und Thüringen anschlossen.¹⁴² Aus diesem Länderantrag, der sich deutlich an dem Bundestagsantrag der CDU/CSU-Fraktion und der Stellungnahme des ZDH orientierte, entstand nach der ersten Beratung am 11. Juli 2003 zunächst eine kritische Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf. Diese wurde zusammen mit einer Gegenüberlegung der Bundesregierung Mitte August 2003 in den Bundestag eingebracht und von dort zur weiteren Diskussion in die Bundestagsausschüsse verwiesen.¹⁴³ Auch der Länderentwurf wurde zur weiteren Beratung an die Ausschüsse geleitet und mit einigen Änderungen, u. a. wurde auf die Einführung der Revisionsklausel verzichtet, vom Bundesrat am 17. Oktober 2003 als Gesetzentwurf verabschiedet.¹⁴⁴ Ziel des Bundesratsentwurfs war „eine behutsame Weiterentwicklung der handwerksrechtlichen Regeln unter Beachtung der unverändert gültigen Strukturprinzipien“¹⁴⁵ und somit eine Stärkung des Meisterbriefs.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde Anfang Dezember 2003 zusammen mit einer ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung in den Bundestag und in

¹⁴⁰ Vgl. Deutscher Bundestag (2003 f), 41.

¹⁴¹ Vgl. Bundesrat (2003 a).

¹⁴² Vgl. Bundesrat (2003 b).

¹⁴³ Vgl. Deutscher Bundestag (2003 g).

¹⁴⁴ Vgl. Deutscher Bundestag (2003 h).

¹⁴⁵ Deutscher Bundestag (2003 h), 1.

das laufende Vermittlungsverfahren eingebracht. Der Entwurf unterschied sich von den Vorschlägen der Regierung u. a. durch folgende Maßnahmen:

Als Kriterien für die Zuordnung zur zugangsbeschränkten Anlage A sollten die Ausbildungsleistung, die Leistungsfähigkeit und der Leistungsstand sowie Verbraucherschutz, Umweltschutz und Gefahrenabwehr festgelegt werden. Zusätzlich sollte eine Aufwertung der „handwerksähnlichen“ Gewerbe der Anlage B durch die Umbenennung in „handwerkliche“ Gewerbe und – soweit möglich – durch Ausbildungsordnungen und die Möglichkeit einer freiwilligen Meisterprüfung erfolgen. Für die Betreuung „einfacher Tätigkeiten“ des Handwerks wurde die Zuständigkeit der Handwerksorganisationen gefordert. Hinsichtlich der Einführung einer „Altgesellenregelung“ sollte neben der langjährigen Tätigkeit in verantwortlicher oder leitender Stellung weiterhin die Erbringung eines zusätzlichen Nachweises der Kenntnisse und Fertigkeiten für die selbstständige Ausübung des Handwerks erforderlich sein.

3.2.5 Die „große Novelle“: Das Ergebnis der Verhandlungen

Der Vermittlungsausschuss hat sich, dem Wunsch des Bundesrates folgend¹⁴⁶, aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit beiden Novellen gleichzeitig befasst und dem Bundestag am 16. Dezember eine Beschlussempfehlung zur „großen Novelle“ vorgelegt. Diese wurde am 19. Dezember vom Bundestag angenommen und erhielt am gleichen Tag auch die Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetz trat am 01. Januar 2004 in Kraft und beinhaltete folgende wesentliche Änderungen der Handwerksordnung:¹⁴⁷

Von den 94 Gewerken, die bis dato in der Anlage A der Handwerksordnung aufgenommen waren und für die der Große Befähigungsnachweis als Marktzugangserfordernis gilt, wurden 53 (statt der vorgesehenen 65) Gewerke in die neu geschaffene Anlage B Abschnitt 1 überführt. Gewerbetreibenden dieser Bereiche wird somit die Möglichkeit gegeben, sich auch ohne Meisterprüfung selbstständig zu machen. Handwerksbetriebe der Anlage B können jedoch freiwillig die Meisterprüfung ablegen, um ihren Kunden ein höheres Qualitätsniveau zu signalisieren.

¹⁴⁶ Vgl. Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 19.

¹⁴⁷ Vgl. im Folgenden BMWI (2004); Klein, H./Mulatz, R. (2004), 16-19; Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 20-78; ZDH (2005 a), 5-7.

Das Kriterium der Gefahrgeneigtheit bei der Zuordnung der zulassungspflichtigen Gewerke zur Anlage A wurde im Vermittlungsverfahren um das Kriterium der Ausbildungsleistung ergänzt. Somit verbleiben in der Anlage A „auch Gewerbe, die einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherung des Nachwuchses nicht nur im Handwerk selber, sondern zum Teil auch darüber hinausgehend für die gesamte gewerbliche Wirtschaft leisten. Die Kriterien der Gefahrgeneigtheit und der Ausbildungsleistung treffen bei einer Anzahl von Gewerben kumulativ zu.“¹⁴⁸ Begründung für die Aufnahme der Ausbildungsleistung als Kriterium war vor allem die vielfach geäußerte Befürchtung eines starken Rückgangs der Ausbildungsbereitschaft und -qualität.

Die „Altgesellenregelung“ ermöglicht es Gesellen, sich in nun 35 der in der Anlage A verbliebenen 41 Handwerke selbstständig zu machen, wenn sie sechs Jahre praktische Tätigkeit im jeweiligen Handwerk vorweisen können, davon vier Jahre in leitender Position. Dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses folgend, wurden in das Gesetz auch Vorgaben zu den Voraussetzungen und zum Nachweis einer leitenden Stellung aufgenommen. Die Regelung führt nach Ansicht des Deutschen Handwerksinstituts dazu, „dass die Meisterprüfung auch in den Berufen, die in Anlage A verbleiben, an Bedeutung verlieren wird“¹⁴⁹. Dies wurde u. a. dadurch begründet, dass das durchschnittliche Alter der Existenzgründer mit absolvierter Meisterprüfung im Handwerk bei 30 Jahren liege, Altgesellen in diesem Alter jedoch meist eine deutlich längere als die geforderte Berufspraxis vorweisen könnten und ihnen somit ein leichter bzw. früherer Einstieg ermöglicht wird. Da die Altgesellen keine betriebswirtschaftlichen Kenntnisse nachweisen müssten, seien außerdem hohe Insolvenzzraten bei den auf dieser Regelung basierenden Existenzgründungen zu erwarten.

Mit der Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen wurde Ingenieuren, Hochschulabsolventen und staatlich geprüften Technikern der Marktzutritt vereinfacht bzw. erleichtert. Eine Erleichterung des Marktzugangs sollte auch durch den Wegfall der mehrjährigen Wartefrist für Gesellen bis zur Meisterprüfung erreicht wer-

¹⁴⁸ Bundesrat (2003 c), 517.

¹⁴⁹ Müller, K. (2004).

den. Ferner erhalten Neugründer in den ersten vier Jahren eine abgestufte Befreiung von den Kammerbeiträgen.

Die Abschaffung des Inhaberprinzips ermöglicht es auch natürlichen Personen und Personengesellschaften ohne handwerksrechtliche Befähigung, einen zulassungspflichtigen handwerklichen Betrieb zu gründen oder zu übernehmen, wie dies bereits seit langem bei den Kapitalgesellschaften der Fall ist. Ausreichend ist, wenn ein Betriebsleiter mit Meisterbrief oder Ausnahmegewilligung eingestellt wird. Nachfolgeprobleme im Handwerk werden dadurch entschärft und bisherige Benachteiligungen einzelner Rechtsformen beseitigt. Um einen möglichen Missbrauch durch „pro forma Anstellungen“ zu vermeiden, wurde den Handwerkskammern die Möglichkeit der gegenseitigen Datenübermittlung eingeräumt (§ 5a Absatz 2 HwO).¹⁵⁰

Ferner wurden die Anlage C (Wahlordnung) der Handwerksordnung zur Anpassung an ein modernes Wahlrecht überarbeitet und das Wahlverfahren vereinfacht sowie eine Schlichtungskommission vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Deutschen Handwerkskammertag (DHKT) eingerichtet (§ 16 Absatz 4 HwO), die bei Abgrenzungstreitigkeiten zwischen den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern vermitteln soll. Im Rahmen der Entbürokratisierung haben die Landesregierungen die Ermächtigung erhalten, Zuständigkeiten nach den §§ 7a, 7b, 8 und 9 HwO auch auf die Handwerkskammern zu übertragen und damit der Selbstverwaltung zu übergeben.

3.3 Zusammenfassung und Fazit

Die Handwerksnovelle 2004 sollte „den großen Befähigungsnachweis und die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks stärken, Existenzgründungen erleichtern, Arbeitsplätze sichern sowie Impulse für neue Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze geben“¹⁵¹. Befürworter der Novelle erhofften sich hauptsächlich positive Auswirkungen auf die Gründungs- und Beschäftigtenzahlen. Zudem erwartete man aufgrund des gesteigerten Wettbewerbs auch ein verbessertes Angebot, sin-

¹⁵⁰ Vgl. Deutscher Bundestag (2003 g), 19.

¹⁵¹ Deutscher Bundestag (2003 g), 1.

kende Preise und damit auch eine steigende Nachfrage, insbesondere bei kleineren Aufträgen, die sonst in Schwarzarbeit, Eigenleistung oder gar nicht ausgeführt würden.¹⁵²

Kritiker warfen der damaligen Bundesregierung mit ihren einschneidenden Reformvorschlägen die Aushöhlung des Großen Befähigungsnachweises vor. Sie befürchteten ein Absinken der Qualität vor allem bei den in die Anlage B verschobenen Gewerken, die künftig ohne jede Marktzugangsbeschränkung ausgeübt werden können. Die Reduzierung der Anlage A und die Einführung der Altgesellenregelung machten ihrer Ansicht nach den Meisterbrief in vielen Gewerken obsolet.¹⁵³ Hinzu kam die Auflockerung der handwerklichen Tätigkeiten durch die kleine Novelle mit ihrer Legaldefinition der einfachen Tätigkeiten, die eine Vielzahl von Existenzgründungen im Rahmen der Ich-AG mit sich bringen sollte. Diese Erwartung wurde sehr kritisch bewertet. Zum einen wurde festgestellt, dass die Gründung von Kleinbetrieben zwar die Existenzgründungsrate, jedoch nur im seltensten Falle die Beschäftigtenrate erhöhen würde, da die Betriebe zumeist nur aus ein bis zwei Mitarbeitern bestünden. Zum anderen war man der Auffassung, die bestehenden Betriebe würden durch die Neugründungen einem verschärften ruinösen Wettbewerb ausgesetzt, der zu einer drastischen Steigerung der Insolvenzzahlen führte. Ein Ansteigen der Insolvenzquote wurde auch aufgrund der fehlenden betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der nicht im Meisterprüfungsverfahren ausgebildeten Neugründer angenommen. Mit der Auflockerung der Zugangsbeschränkung wurde zudem ein starker Rückgang des Ausbildungsangebots im Handwerk befürchtet, da die Kosten für die Ausbildungsbefähigung nicht mehr über den Meisterbrief gedeckt seien und der nun freie Marktzutritt in vielen Gewerken kaum Anreiz für eine handwerkliche Ausbildung setze.¹⁵⁴

Die Bundesregierung hielt dagegen, dass die Reform zum einen mehr berufliche Perspektiven im Handwerk ermögliche und damit eher mehr Anreize zur handwerklichen Ausbildung schaffe. Zum anderen sei davon auszugehen, dass gerade ein freiwilliger Meisterbrief in den Gewerken der Anlage B besonders geschätzt

¹⁵² Vgl. Bode, E. (2003), 10-13; Beaucamp, G. (2004), 1462.

¹⁵³ Vgl. Stober, R. (2003), 395-396; BWHT (2004).

¹⁵⁴ Vgl. Bode, E. (2003), 13-17; Beaucamp, G. (2004), 1462; Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 41-42.

würde, da er höhere Qualität signalisiere und den Kunden die Möglichkeit gebe, zwischen den Anbietern zu differenzieren.¹⁵⁵ Hinsichtlich des angenommenen Anstiegs von Insolvenzen stellte die Bundesregierung in einer Gegenäußerung fest, dass „die durchschnittliche Marktverweildauer eines Meisterbetriebes (...) nach Datenauswertungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung in Essen und des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn nicht signifikant höher [ist] als die eines vergleichbaren mittelständischen produzierenden gewerblichen Unternehmens, das keinen Marktzugangsbeschränkungen unterliegt“¹⁵⁶.

Im Gegensatz zu den Novellen von 1965, 1994 und 1998, die mit dem Ziel der „Insider-Liberalisierung“ eine flexiblere Angebotsgestaltung innerhalb des Handwerksmarktes ermöglichten, sollte mit der Handwerksnovelle 2004 eine umfassende Öffnung des Marktes verwirklicht werden. Zu diesem Zweck legte die damalige Bundesregierung einen Paradigmenwechsel in der Regulierungsbegründung fest. Statt der „Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks“ sowie der „Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft“ sollte nun nur noch die Gefahrgeneigtheit als Kriterium für eine Marktzugangsbeschränkung im Handwerk gelten. Die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss führten letztlich aber zu einer Wiederaufnahme der überdurchschnittlichen Ausbildungsleistung als Zuordnungskriterium. Der Paradigmenwechsel und die damit verbundene Einzelbewertung eines jeden Gewerks hinsichtlich der Gefahrgeneigtheit bzw. Ausbildungsleistung könnten jedoch zu verfassungsrechtlichen Problemen führen.¹⁵⁷ Zum einen steht die Aufnahme der Gefahrgeneigtheit als Regulierungsbegründung im Widerspruch zu den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, die Handwerksordnung diene nicht dem Gefahren- oder Verbraucherschutz¹⁵⁸, und hebt damit die bisherige Legitimation der Marktzutrittsbeschränkung im Handwerk auf bzw. erweitert sie. Zum anderen hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem damaligen Urteil den gesamten Bestand der Anlage A für schützenswert erklärt und bewusst auf die einzelne Bewertung der Gewerke verzichtet, die zu weiteren Problemen führt.

¹⁵⁵ Vgl. BMWA (2003), 288.

¹⁵⁶ Deutscher Bundestag (2003 g), 13.

¹⁵⁷ Vgl. Traublinger, H. (2003), 355-356; Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 23-24.

¹⁵⁸ Vgl. BVerfG (1963).

Offen bleibt nämlich die Frage, nach welchen Maßstäben die 41 in der Anlage A verbliebenen Gewerke als gefahrgeneigt bzw. ausbildungsstark eingestuft wurden. Sicherlich lassen sich jedem Handwerk gefahrgeneigte Tätigkeiten zuordnen, so weisen in den Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit u. a. auch der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks und der Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz auf die Gefahrgeneigtheit ihrer Gewerke hin.¹⁵⁹ Auch die Feststellung, dass die Kriterien bei einer Anzahl von Gewerben kumulativ zutreffen, lässt nur Spekulationen über die Auswahlmaßstäbe zu. Der Verbleib in der Anlage A aufgrund einer zum Zeitpunkt der Reform überdurchschnittlichen Ausbildungsleistung muss ebenfalls als problematisch erachtet werden, da aufgrund fehlender statistischer Daten eine genaue Festlegung der Ausbildungsleistung einzelner Gewerke nicht möglich sein dürfte.¹⁶⁰ Ferner scheint eine regelmäßige Überprüfung erforderlich, um den Anreiz zu einer hohen Ausbildungsleistung aufrechtzuerhalten.¹⁶¹ Fraglich ist daher, wie lange die getroffene Zuordnung der Gewerke von Bestand ist und welche Auseinandersetzungen eine erneute Verschiebung oder die Offenlegung der Maßstäbe durch sich benachteiligt fühlende Gewerke zur Folge hätte.¹⁶²

Weitere Schwierigkeiten könnten sich auch aus der Gesetzesformulierung zur Altgesellenregelung ergeben, die neben der sechsjährigen Berufstätigkeit eine vierjährige „leitende Stellung“ vorschreibt. Der Nachweis hierüber lässt sich in größeren Handwerksbetrieben mit einer mittleren Leitungsebene sicherlich leichter erbringen als in der Großzahl der kleineren Betriebe. „Sofern man den Gesellen aus diesen Betrieben die Altgesellenregelung nicht verwehren will, dürfte eine normale Gesellentätigkeit mit bspw. verantwortlicher Tätigkeit auf einer Baustelle für eine Selbstständigkeit ausreichen“¹⁶³. Fraglich ist, inwiefern dies von den Behörden und Handwerkskammern als Nachweis anerkannt wird.¹⁶⁴

¹⁵⁹ Vgl. Deutscher Bundestag (2003 f), 45; Dürr, W. (2003), 416; Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 32 und 54-55.

¹⁶⁰ Vgl. Deutscher Bundestag (2003 h), 26.

¹⁶¹ Vgl. Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 24-26.

¹⁶² Vgl. Stober, R. (2003), 395.

¹⁶³ Müller, K. (2004).

¹⁶⁴ Vgl. Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 45-49.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die durchgeführte Handwerksreform zwar den „umfassendsten Liberalisierungsschritt im Handwerksrecht seit 1953“¹⁶⁵ darstellt, jedoch „deutliche Skepsis angebracht [ist], ob die Absicht der Bundesregierung, mit der HwO-Novelle 2004 das Handwerksrecht zukunftsfähig und zukunftssicher zu machen, erreicht worden ist. (...) Schon jetzt ist klar, dass die Novelle neuen legislatorischen Handlungsbedarf ausgelöst hat.“¹⁶⁶ Angesichts der angestrebten Ziele wurde mit der Aufnahme der Ausbildungsleistung als weitere Regulierungsbegründung ein recht schwacher Kompromiss durchgesetzt, da rund 90% der bei In-Kraft-Treten der Novelle existierenden Handwerksbetriebe in der Anlage A verblieben sind.¹⁶⁷ Allein die fehlende Transparenz hinsichtlich der Maßstäbe, die für diese Zuordnung zugrunde gelegt wurden, lässt weitere Auseinandersetzungen wahrscheinlich werden. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, „dass es sich bei den meisten der in den ersten Abschnitt der erneuerten Anlage B verwiesenen Handwerke um solche Handwerksberufe handelt, denen mit Blick auf das bediente Marktvolumen und die Beschäftigtenzahlen allenfalls eine marginale volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt“¹⁶⁸, daher vermutlich nur in einzelnen Gewerken eine hohe Zahl von kleingewerblichen Neugründungen und eine Steigerung des Wettbewerbs zu erwarten ist. Als wichtigste Änderung ist daher die Auflockerung des Marktzugangs im weiterhin regulierten Bereich der Anlage A durch die Altgesellenregelung zu bewerten. Kritiker der Reform beurteilen die hier erwartete Gründungswelle mit Verweis auf die bereits bestehende „Meisterreserve“ jedoch ebenfalls skeptisch.¹⁶⁹

¹⁶⁵ BMWI (2004).

¹⁶⁶ Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 78-79.

¹⁶⁷ Vgl. Klein, H./Mulatz, R. (2004), 14.

¹⁶⁸ RWI (2004), 469.

¹⁶⁹ Vgl. Beaucamp, G. (2004), 1462; Kormann, J./Hüpers, F. (2004), 12-13.

4 Theoretische Grundlagen zur Regulierung auf dem Handwerksmarkt

Die vorhergehenden Kapitel zeigen auf, dass das Handwerk in Deutschland zu einem bislang stark regulierten Wirtschaftsbereich gehört. Ein zentrales Argument in der Diskussion um den Großen Befähigungsnachweis als Marktzutrittsbeschränkung ist der Verbraucherschutz. Dieser lässt sich in der ökonomischen Theorie als Schutz vor einer Informationsasymmetrie zu Lasten der Konsumenten beschreiben. Die theoretischen Ansätze einer solchen asymmetrischen Informationsverteilung, auf denen auch die Hypothesenbildung der empirischen Untersuchung basiert, sollen in diesem Kapitel betrachtet werden. Vorab werden dazu in Abschnitt 4.1 die Begriffe Markt und Marktversagen sowie das Erfordernis staatlicher Eingriffe erläutert. Abschnitt 4.2 befasst sich mit den informationsökonomischen Grundlagen und beschreibt die Problematik der adversen Auslese und des moralischen Risikos auf Grundlage des Prinzipal-Agent-Ansatzes. Die aus der Theorie folgenden potenziellen Gefahren auf dem Handwerksmarkt werden in Abschnitt 4.3 dargestellt.

4.1 Markt und Marktversagen - Zur Notwendigkeit staatlicher Eingriffe

Als Standardansatz zur Untersuchung von Marktmechanismen in der ökonomischen Theorie gilt das Modell der vollständigen Konkurrenz. Dieses unterstellt sämtlichen Marktteilnehmern durch die Annahme der vollständigen Markttransparenz eine umfassende, kostenlose und rechtzeitige Information über Qualität und Nutzen der Güter sowie die entstehenden Gleichgewichtspreise. Die Produktionstechnik und die daraus entstehende Produktpalette bleiben bei gegebener Ressourcenausstattung konstant. Ferner sind die auf dem Markt gehandelten Güter und Leistungen homogen, es gibt daher keine sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Präferenzen. Marktzutritt und Marktaustritt sind kostenfrei; der Markt besteht aus einer Vielzahl von Anbietern und Nachfragern, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Angebot bzw. an der gesamten Nachfrage keine Marktmacht besitzen und sich als reine Mengenanpasser verhalten. Angebot und Nachfrage beeinflussen den Güterpreis solange, bis sich ein Konkurrenzgleichge-

wicht ergibt, bei dem der Markt komplett geräumt wird und der Preis den Grenzkosten entspricht.¹⁷⁰

Diese Annahmen lassen sich in der Realität jedoch meist nicht aufrechterhalten. Um den Markt als Anbieter betreten zu können, müssen zunächst Investitionen getätigt werden, zum einen in Form von Grundkapital und Ausstattung, zum anderen in spezifische Produktionsfaktoren wie besondere Materialien oder Spezialwerkzeuge. Auch eine Marktzutrittsbeschränkung kann Kosten verursachen, z. B. für die Erlangung des Meisterbriefs im Handwerk. Nicht alle dieser Investitionen können bei einem späteren Verlassen des Marktes ohne Wertverlust erstattet werden, sie stellen sunk costs (irreversible Kosten) dar.¹⁷¹ Ferner sind entgegen der Modellprämissen auch die auf dem Markt durchgeführten Transaktionen nicht kostenlos. Güter und Leistungen sind auf den realen Märkten durchaus von sachlichen, räumlichen und zeitlichen Präferenzen geprägt und somit nicht homogen, sondern spezifisch. Erst die unterschiedliche Zusammensetzung und Kostenintensität der Güter und Leistungen sowie eine zumindest kurzfristig mögliche Marktmacht einzelner Anbieter geben den Anreiz für einen funktionsfähigen und innovativen Wettbewerbsmarkt (vgl. Kapitel 1).¹⁷² Auch Informationen sind nicht kostenlos zu erhalten; sie sind zudem ungleichmäßig verteilt bzw. werden in unterschiedlichem Maße aufgenommen und verarbeitet. Die auf dem Markt geschlossenen Verträge sind daher häufig unvollständig und können dazu führen, dass Marktakteure „die aufgrund mangelnder Transparenz entstehenden Handlungsspielräume u. U. aus[nutzen], um sich opportunistisch zu verhalten, zu täuschen, zu lügen, Verträge zu ihren Gunsten zu interpretieren, nachzuverhandeln usw.“¹⁷³, so dass es zu Beeinträchtigungen des Marktgeschehens kommen kann.¹⁷⁴

Führen diese Beeinträchtigungen dazu, dass Transaktionen auf dem jeweiligen Markt nicht in dem Ausmaß vorgenommen werden, welches gesamtwirtschaftlich zu einer Wohlfahrtssteigerung führen würde, werden wirtschaftliche Regulierung

¹⁷⁰ Vgl. zusammenfassend Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 26-28; Borrmann, J./Finsinger, J. (1999), 1-2; Göbel, E. (2002), 28-29; Schmidt, I. (2005), 5-6.

¹⁷¹ Vgl. Pindyck, R. S./Rubinfeld, D. L. (2003), 300-305; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 204-205.

¹⁷² Vgl. Knieps, G. (2005), 5-6; Schmidt, I. (2005), 6-7; Eickhof, N. (1986), 470.

¹⁷³ Göbel, E. (2002), 30.

¹⁷⁴ Vgl. Weiber, R./Adler, J. (1995), 47-48.

gen notwendig. In diesen Fällen ist der Wettbewerb nicht funktionsfähig und es kommt zu einem Marktversagen, bei dem gesamtwirtschaftlich erwünschte Märkte für bestimmte Güter und Leistungen nicht entstehen oder unerwünschte Transaktionen stattfinden. Ursächlich für ein solches Marktversagen können mehrere Gründe sein:¹⁷⁵

Externe Effekte: Hier können Dritte in positiver oder negativer Weise von Handlungen anderer Parteien betroffen sein, ohne darauf Einfluss nehmen zu können. Der Dritte zahlt dabei weder ein Entgelt für die Nutzensteigerung, noch erhält er einen Schadensausgleich bei nutzenbeeinträchtigenden bzw. kostensteigernden Aktionen.

Natürliche Monopole: Bei manchen Gütern kann ein einzelner Anbieter die gesellschaftlich benötigte Menge am kostengünstigsten produzieren. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass der Anbieter seine Monopolstellung missbraucht, z. B. durch zu hohe Preise oder eine Ausweitung der Macht auf andere Märkte.

Ruinöse Konkurrenz: Bei dieser Marktstörung führen hohe irreversible Kosten dazu, dass zu viele Wettbewerber auf dem Markt bleiben und einen Preiskampf führen, bei dem letztendlich kein Anbieter mehr kostendeckend produzieren kann. Es besteht in der Folge die Gefahr, dass dann nicht wie im normalen Wettbewerb die ineffizienten, sondern auch die leistungsstarken Anbieter vom Markt verdrängt werden.

Asymmetrische Information: Ist eine Marktseite besser über Preise, Nutzen oder Qualität der angebotenen Güter und Leistungen informiert, liegt eine ungleiche Informationsverteilung vor, die dazu führen kann, dass Transaktionen auf dem Markt unterbleiben oder in unerwünschtem Ausmaß getätigt werden.

¹⁷⁵ Vgl. im Folgenden zusammenfassend Deregulierungskommission (1991), 3-6; Ewers, H.-J./Wein, T. (1990), 322-324; Soltwedel, R. (1986), 5-13, Eickhof, N. (1986), 473-475; Knieps, G. (2005), 11-13; Dockner, E. J. (1997), 266; Schmidt, I. (2005), 36-41.

Zu beachten ist jedoch, dass das Abweichen von den Prämissen der vollständigen Konkurrenz und die potenzielle Gefahr eines Marktversagens nicht immer staatliche Eingriffe erfordern und somit „eine Abwägung, welches Mittel zur Erreichung bestimmter Zwecke geeignet ist, nicht ohne Berücksichtigung der Nebenwirkungen auf konkurrierende und komplementäre Ziele möglich ist“¹⁷⁶. Fraglich ist daher, inwiefern bestehende staatliche Regulierungen ein potenzielles Marktversagen nicht nur bekämpfen, sondern die Entstehung und Verstetigung eher begünstigen.¹⁷⁷ Zu starke Wettbewerbsbeschränkungen können dazu führen, „dass eine aktive, systematische Verarbeitung von Umweltsignalen, ausgehend etwa von gewandelten Kundenbedürfnissen oder neuen Technologien, unterbleibt“¹⁷⁸. Regulierungen erfüllen dann nicht die Funktionen des Wettbewerbs, sondern verhindern eine Ausrichtung nach Kundenpräferenzen, flexible Anpassungsfähigkeit und die Entwicklung von Innovationen. Zudem sind auch Regulierungen mit Kosten verbunden, die unter Umständen einen gesamtwirtschaftlich erhofften positiven Effekt neutralisieren oder ins Negative kehren könnten.¹⁷⁹

Märkte sollten demnach dereguliert werden, wenn sich kein Marktversagen nachweisen lässt und die Regulierungskosten den Nutzen einer Regulierung übersteigen oder wenn andere, weniger wettbewerbsbeschränkende Regulierungen existieren, die ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis haben.¹⁸⁰ Ziel einer Deregulierungspolitik ist es, „marktwidrige Eingriffe in den Wettbewerbsprozess in Form von staatlich gesetzten Regelungen, Vorschriften und Auflagen abzubauen, um so die Wirkungsvoraussetzungen für den marktwirtschaftlichen Informations- und Koordinationsprozess im Interesse einer möglichst effizienten Allokation der Produktionsfaktoren zu verbessern bzw. zum Teil sogar erst zu schaffen“¹⁸¹. Eine Deregulierung hätte damit zur Folge, dass auf den jeweiligen Märkten mehr Wettbewerb entsteht. Dies stößt vor allem bei den regulierten Bereichen auf großen Widerstand. Die einzelnen Gruppen profitieren erheblich von den bestehenden Regu-

¹⁷⁶ Schmidt, I. (2005), 32.

¹⁷⁷ Vgl. Eickhof, N. (1985), 75.

¹⁷⁸ Eickhof, N. (1985), 74.

¹⁷⁹ Vgl. Schwarz, G./Jetzer, J.-P. (1988), 11-12; Deregulierungskommission (1991), 6-7; Berg, H./Cassel, D./Hartwig, K.-H. (1999), 209.

¹⁸⁰ Vgl. Ewers, H.-J./Wein, T. (1990), 324; Deregulierungskommission (1991), 11; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 84.

¹⁸¹ Hirsch, W./Zeppernick, R. (1988), 158.

lierungen und haben daher ein großes Interesse an deren Fortbestehen (vgl. Kapitel 6.2).¹⁸²

Ausgehend von einer Deregulierungswelle in den USA und Großbritannien wurde in den letzten Jahrzehnten auch in Deutschland die Vielzahl der bestehenden Regulierungen kritisch hinterfragt.¹⁸³ Die Bundesregierung hat daher 1987 eine „Unabhängige Expertenkommission zum Abbau marktwidriger Regulierungen (Deregulierungskommission)“ beauftragt, einige stark regulierte Bereiche der Wirtschaft zu überprüfen. Auch die Monopolkommission hat u. a. in ihrem 12. Hauptgutachten 1998 die Deregulierung bestimmter Wirtschaftsbereiche zum Thema. Beide Kommissionen haben sich in ihren Untersuchungen auch mit dem Handwerksmarkt befasst und dort deutliche Deregulierungsmaßnahmen bzw. den freien Marktzutritt empfohlen.¹⁸⁴

In der Debatte um die Handwerksnovelle 2004 wurde - wie auch schon in den vorangegangenen Diskussionen über eine Deregulierung des Handwerksmarktes - insbesondere der Verbraucherschutz als Begründung für die qualitative Marktzutrittsbeschränkung angeführt. Demnach seien die Verbraucher nicht in der Lage, die angebotenen Güter und Leistungen qualitativ einzuschätzen, sodass die Öffnung des Marktes zu einem Marktversagen aufgrund von Informationsasymmetrien führen könne. Die dahinter stehende ökonomische Theorie soll im nächsten Abschnitt näher erläutert werden.

4.2 Die Theorie der asymmetrischen Informationsverteilung

Die Theorie der asymmetrischen Informationsverteilung ist als ein Bestandteil der Neuen Institutionenökonomik anzusehen, einer ökonomischen Richtung, die sich aus der Kritik an dem statischen Modell der vollständigen Konkurrenz aus der neoklassischen ökonomischen Theorie mit seinen in der Realität kaum haltbaren Prä-

¹⁸² Vgl. Hirsch, W./Zeppernick, R. (1988), 159.

¹⁸³ Vgl. Deregulierungskommission (1991), 9-11; Schwarz, G./Jetzer, J.-P. (1988), 12-14; Donges, J. B. (1992), 72; Donges, J. B. (1997), 211-212.

¹⁸⁴ Vgl. Deregulierungskommission (1991), 117-132; Monopolkommission (1998), 49-59; Monopolkommission (2001).

missen entwickelt hat.¹⁸⁵ Wesentliche Elemente der Neuen Institutionenökonomik sind der Transaktionskostenansatz, die Analyse der Verfügungsrechte (Property Rights) sowie der Prinzipal-Agent-Ansatz, der sich mit asymmetrischer Informationsverteilung befasst.¹⁸⁶ Alle drei Ansätze nehmen Bezug aufeinander und überschneiden sich teilweise in ihren Aussagen. Umstritten ist jedoch, „wie sich die drei Ansätze zueinander verhalten, wo sie sich ähneln und unterscheiden, welcher Ansatz übergeordnet oder untergeordnet ist, [...] zumal es auch noch jeweils unterschiedlich nuancierte Interpretationen der Teilansätze gibt“¹⁸⁷.

Grundlegend wird bei der Neuen Institutionenökonomik davon ausgegangen, dass auf einem Markt rational handelnde Individuen agieren, denen Verfügungsrechte zugeteilt werden, „und zwar sowohl an Sachen oder geistigen Werten als auch aus Vertrag oder von Gesetzes wegen“¹⁸⁸. Die Zuteilung und Transaktion dieser Rechte wird durch eine Menge elementarer Regeln und Normen bestimmt, die als Institutionen bezeichnet werden und den Zweck haben, „individuelles Verhalten in eine bestimmte Richtung zu steuern“¹⁸⁹. Die Begründung und Benutzung der Institutionen sowie insgesamt das Handeln auf dem Markt verursachen politische, unternehmerische und vor allem marktbezogene Transaktionskosten. Markttransaktionskosten lassen sich bei diesem Konzept in drei Kategorien unterscheiden: Such- und Informationskosten entstehen bei der Anbahnung von Verträgen, deren Vereinbarung und Abwicklung wiederum Verhandlungs- und Entscheidungskosten verursachen. Nach Vertragsschluss fallen Überwachungs- und Durchsetzungskosten an, die der Kontrolle und Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Leistungspflichten dienen.¹⁹⁰

Die Informationsgewinnung macht dabei sowohl vor, während als auch nach Vertragsschluss einen wesentlichen Teil der Transaktionskosten aus. Insgesamt implizieren positive Transaktionskosten das Vorliegen unvollständiger Information: viele

¹⁸⁵ Vgl. Richter, R./Furubotn, E. G. (1999), 9-12; Göbel, E. (2002), 29-31; Weiber, R./Adler, J. (1995), 46-47.

¹⁸⁶ Vgl. Richter, R./Furubotn, E. G. (1999), 35-36; Göbel, E. (2002), 60; Feess, E. (1997), 584-586; Picot, A./Reichwald, R./Wigand, R. T. (2001), 46-61.

¹⁸⁷ Göbel, E. (2002), 60.

¹⁸⁸ Richter, R./Furubotn, E. G. (1999), 43.

¹⁸⁹ Richter, R./Furubotn, E. G. (1999), 7; vgl. auch Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 8-10.

¹⁹⁰ Vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 10-12; Richter, R./Furubotn, E. G. (1999), 50-53.

Entscheidungen im Markt werden getroffen, ohne dass die Akteure vollständig informiert sind oder die vereinbarten Leistungen ausreichend kontrollieren und durchsetzen können.¹⁹¹ Dabei kann es aufgrund der Informationsmängel auch zu einer Beeinträchtigung des Marktgeschehens und letztlich sogar zu einem Marktversagen kommen (vgl. Abschnitt 4.1).¹⁹² Zu unterscheiden sind zwei Arten von Informationsmängeln:

Unsicherheit bezieht sich auf unvollständige Informationen über die zukünftige Entwicklung. Eine vollkommene Sicherheit über Geschehnisse in der Zukunft lässt sich auch mit großem Aufwand nicht erlangen, die Marktteilnehmer haben aber die Möglichkeit, z. B. durch Versicherungen und den Aufbau von Reserven, ihr persönliches Risiko zu vermindern. Die Reduzierung der Unsicherheit ist jedoch mit Kosten verbunden.¹⁹³

Unkenntnis besteht, wenn die Marktakteure zwar unvollständig informiert sind, dabei aber die Möglichkeit haben, die ihnen fehlende Information zu beschaffen. Eine vollkommene Information ist jedoch, auch im Hinblick auf die mit der Informationsbeschaffung verbundenen Kosten, nicht anzustreben. Wichtig ist hier, einen optimalen Informationsstand zu erreichen. Grundlegend ist von einer Tauschbeziehung auszugehen, bei der ein Marktteilnehmer besser über Qualität, Nutzen oder Preis der angebotenen Güter und Leistungen informiert ist als seine Gegenseite, so dass eine asymmetrische Informationsverteilung entsteht.¹⁹⁴

Befürworter einer weitreichenden Regulierung des Handwerksmarktes führen insbesondere eine mögliche Qualitätsunkenntnis der Kunden an. Bei der Qualitätsunkenntnis können die Marktakteure die qualitativen Eigenschaften einer Leistung oder eines Gutes nur schlecht beurteilen.¹⁹⁵ Die asymmetrische Informationsverteilung kann zu adverser Auslese vor Vertragsschluss oder zu opportunistischem Verhalten bzw. moralischen Risiken nach Vertragsschluss führen. Diese Gefahren so-

¹⁹¹ Vgl. Richter, R./Furubotn, E. G. (1999), 50-51; Meyer, D. (1990), 107.

¹⁹² Vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 279; Varian, H. R. (1996), 629-630.

¹⁹³ Vgl. Berg, H./Cassel, D./Hartwig, K.-H. (1999), 203; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 307-309.

¹⁹⁴ Vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 279-280; Berg, H./Cassel, D./Hartwig, K.-H. (1999), 203; Weiber, R./Adler, J. (1995), 47.

¹⁹⁵ Zur Preis- und Nutzenunkenntnis vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 303-307.

wie die allgemeine Theorie asymmetrischer Informationsverteilung, beschrieben durch den Prinzipal-Agent-Ansatz, sollen in den nächsten Abschnitten (4.2.1 bis 4.2.4) erläutert werden.

4.2.1 Die Prinzipal-Agent-Theorie

Bei der Prinzipal-Agent-Theorie wird zwischen dem Prinzipal, dem Auftraggeber einer Handlung, und dem Agenten, der die Handlung ausführen soll, unterschieden. Ist die in Auftrag gegebene Handlung für den Agenten mit Aufwand verbunden und ist der Prinzipal über Eigenschaften und Handlungen des Agenten unvollständig informiert, kann es zu adverser Auslese und moralischem Risiko kommen, da eine Informationsasymmetrie zu Lasten des Prinzipals vorliegt. Wer dabei im Marktgeschehen Prinzipal und wer Agent ist, hängt von der jeweiligen Situation ab. Prinzipal-Agent-Beziehungen können z. B. zwischen Patient und Arzt, Kreditgeber und -nehmer, Versicherer und Versichertem oder auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen.¹⁹⁶ Im Rahmen der Prinzipal-Agent-Theorie werden dabei vier Aspekte betrachtet:¹⁹⁷

Verborgene Eigenschaften (hidden characteristics)

Hier geht es um Situationen vor Vertragsschluss, in denen der Prinzipal über die Eigenschaften des potenziellen Agenten unvollständig informiert ist, wobei diese letztendlich die Produktivität bzw. Leistungsfähigkeit und damit auch das Ergebnis bestimmen. Leistungsschwache Agenten werden ihre wahren Eigenschaften nicht offenbaren, beschädigen damit jedoch auch die Glaubwürdigkeit der produktiveren Agenten. Der Prinzipal hat nun das Problem der richtigen Auswahl vor Vertragsschluss. Dabei besteht die Gefahr der in Abschnitt 4.2.2 beschriebenen adversen Auslese, wenn der Prinzipal nur eine an der durchschnittlichen Qualität der Agenten ausgerichtete feste Entlohnung zahlen möchte, die leistungsstarken Agenten sich jedoch nicht unter ihrem Wert anbieten und für den Auftrag nicht zur Verfügung stehen werden.

¹⁹⁶ Vgl. zusammenfassend Berg, H./Cassel, D./Hartwig, K.-H. (1999), 206; Wein, T. (1995), 42-51; Picot, A./Dietl, H./Franck, E. (1997), 82; Göbel, E. (2002), 98-99; Dietl, H. (1993), 133-134; Meyer, D. (1990), 105-106.

¹⁹⁷ Vgl. im Folgenden: Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 292-296; Göbel, E. (2002), 101-103; Spremann, K. (1990), 566; Picot, A./Dietl, H./Franck, E. (1997), 85-86; Dietl, H. (1993), 137-142; Ripperger, T. (2003), 65-67.

Verborgene Handlungen (hidden action)

Diese Bezeichnung bezieht sich auf Situationen nach Vertragsschluss, in denen der Prinzipal zum einen die Handlungen des Agenten nur unvollständig beobachten kann, zum anderen das Ergebnis des Auftrags nicht allein vom Agenten abhängig ist, sondern auch von einer nicht beobachtbaren Zufallsvariablen. Das Anstrengungsniveau des Agenten ist für den Prinzipal nicht überprüfbar, sodass die Gefahr besteht, dass der Agent „unbemerkt vertraglich zugesicherte Handlungen unterlässt oder vereinbarungsgemäß zu unterlassende Handlungen vornimmt“¹⁹⁸, wenn dies seinen Nutzen steigern kann. Dieser Sachverhalt wird in Abschnitt 4.2.3 als moralisches Risiko beschrieben.

Verborgene Informationen (hidden information)

Das Problem des moralischen Risikos (4.2.3) kann auch auftreten, wenn der Prinzipal die Anstrengungen des Agenten nach Vertragsschluss zwar beobachten, ihre Angemessenheit aber nicht beurteilen kann. Hier besteht die Gefahr, dass der Agent aufgrund mangelnder Sachkenntnis des Prinzipals unangemessene Handlungen wählt, um seinen Nutzen zu steigern.

Verborgene Absichten (hidden intention)

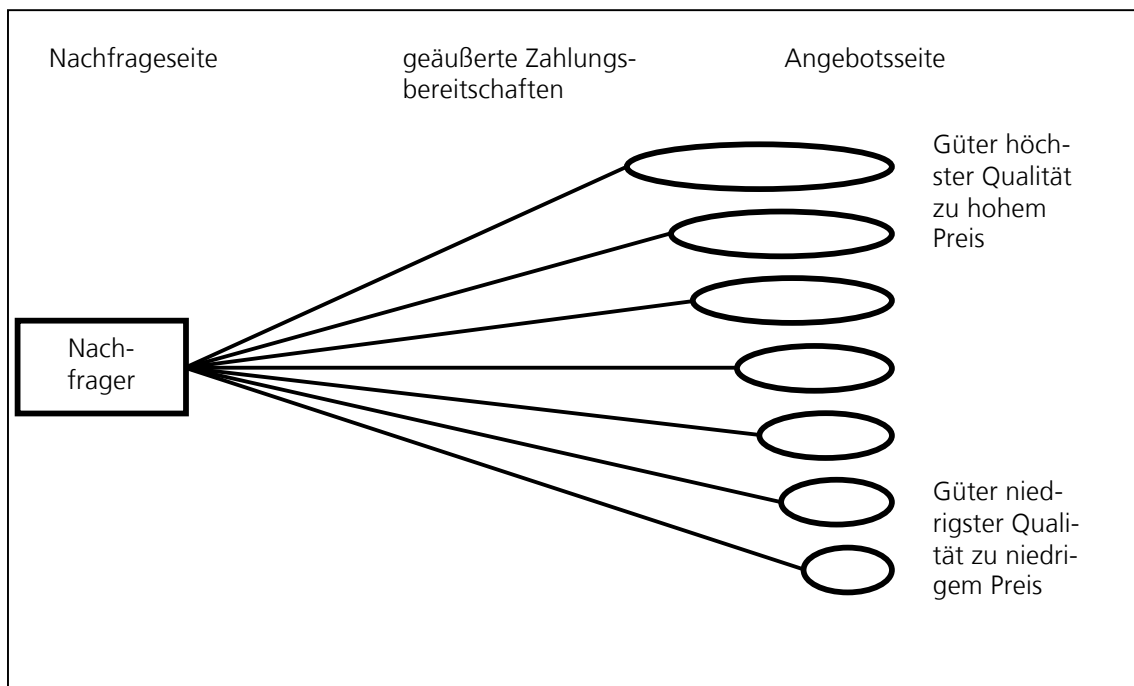
Der vierte Aspekt zielt auf Fälle ab, in denen dem Prinzipal die eigentlichen Absichten des Agenten im Vorfeld verborgen bleiben. Nach Abschluss des Vertrages können dann Situationen entstehen, in denen der Prinzipal bereits irreversible Vorleistungen erbracht hat und nun auf die Erbringung der Leistung des Agenten angewiesen ist. Die Gefahr, dass der Agent daraufhin seine Leistung zum Schaden des Prinzipals zurückhalten kann, bezeichnet man auch als „Hold up“-Problem, welches in Abschnitt 4.2.4 erläutert wird.

¹⁹⁸ Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 292.

4.2.2 Die Gefahr der **adversen Auslese (adverse selection)**

Bei der Qualitätsunkenntnis geht man davon aus, dass die Marktteilnehmer vor dem Vertragsabschluss einen ungleichen Informationsstand über die Qualität eines Gutes oder einer Leistung haben. In der Regel wird angenommen, dass der Anbieter besser informiert ist, da er über interne Kenntnisse bei der Erstellung der Ware verfügt. Werden auf einem Markt Güter und Leistungen in unterschiedlicher Qualität angeboten, könnten die Nachfrager ohne das Vorliegen asymmetrischer Informationsverteilung ihre Zahlungsbereitschaft an der Qualität ausrichten. Wie die Abbildung 4.1 zeigt, würden die Nachfrager für hohe Qualität einen hohen Preis und für schlechtere Qualität einen entsprechend niedrigeren Preis zahlen.

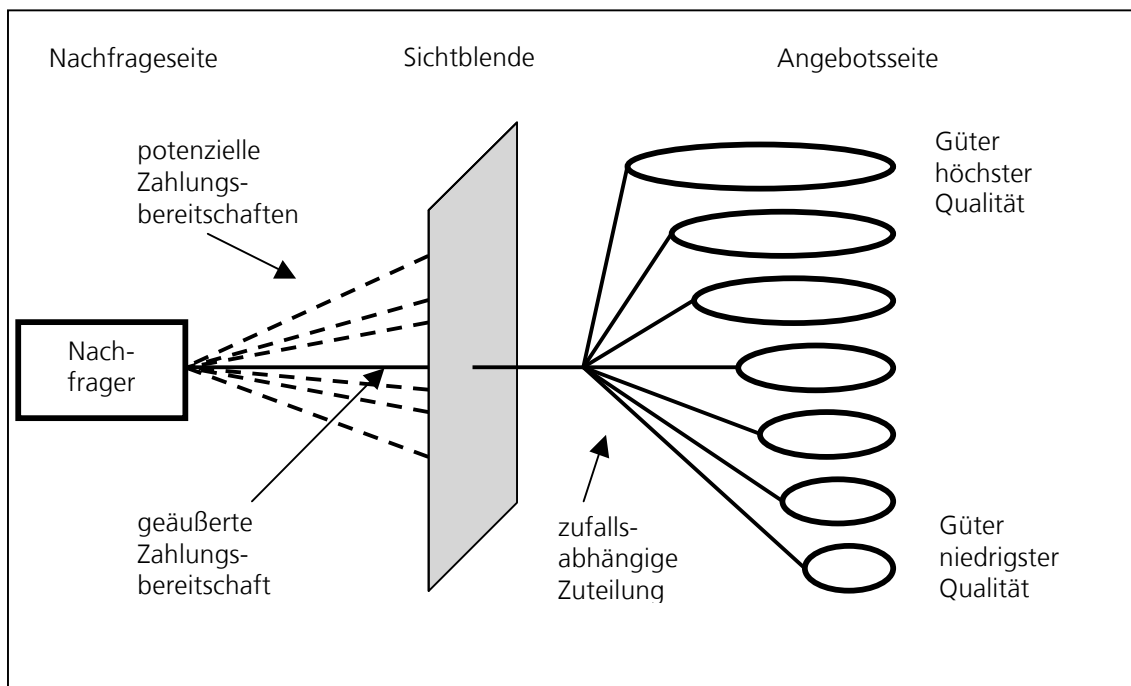
Abbildung 4.1 Nachfrageverhalten ohne asymmetrische Informationsverteilung



Quelle: Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 282.

Das Vorliegen asymmetrischer Informationsverteilung führt jedoch dazu, dass eine Art Hindernis zwischen Nachfrage- und Angebotsseite aufgebaut wird und die Kunden die angebotene Qualität auf dem Markt nicht einschätzen können. Die Abbildung 4.2 zeigt, dass statt der potenziellen Zahlungsbereitschaften für unterschiedliche Qualitäten nur noch eine Zahlungsbereitschaft geäußert wird, die sich an der durchschnittlichen Qualität ausrichtet.

Abbildung 4.2 Nachfrageverhalten bei einer asymmetrischen Informationsverteilung



Quelle: Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 283.

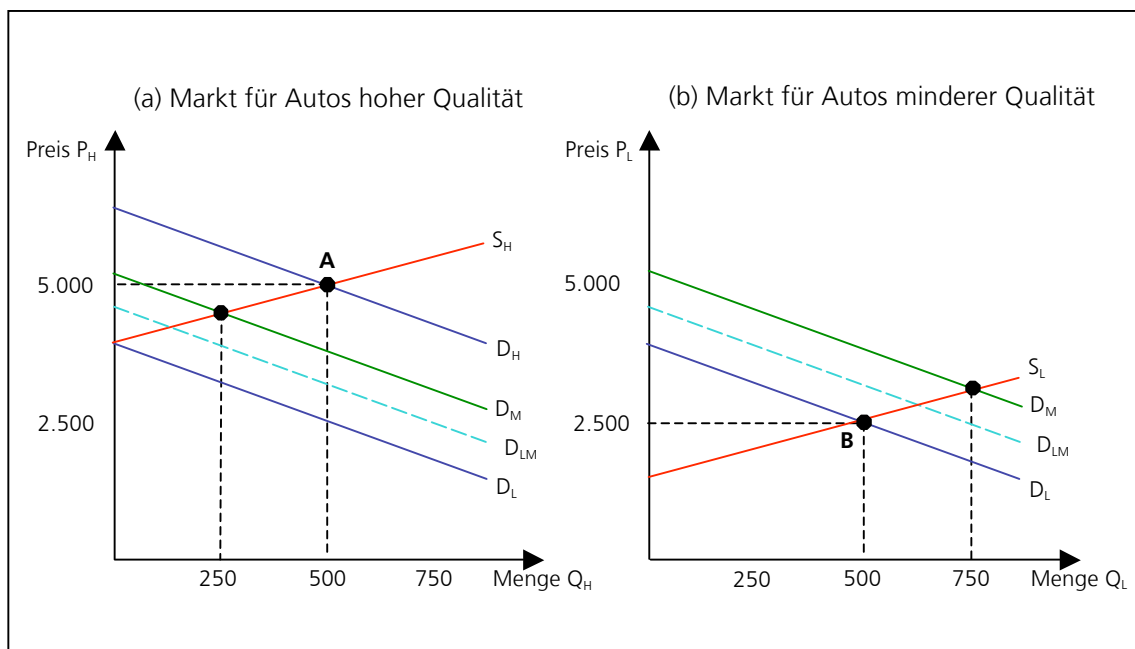
Da für die Anbieter höherer Qualität in der Regel auch höhere Kosten bei der Erstellung des Gutes anfallen, können sie aufgrund der durchschnittlichen Zahlungsbereitschaft der Nachfrager keine Gewinne mehr erzielen und müssen sogar mit Verlusten rechnen. Diese Anbieter werden daher entweder den Markt verlassen oder eine geringere Qualität mit niedrigeren Erstellungskosten produzieren. In der Folge werden weniger hochwertige Leistungen und mehr geringwertige angeboten. Sobald die Nachfrager das gesunkene Qualitätsniveau bemerken, werden sie ihre Zahlungsbereitschaft an das gesunkene Niveau anpassen, was eine weitere Senkung der Qualität zur Folge hat. Am Ende dieses Prozesses wird nur noch die schlechteste Qualität zu einem geringen Preis gehandelt, obwohl die Nachfrager bereit wären, für gute Qualität einen höheren Preis zu zahlen.¹⁹⁹

Ein klassisches Beispiel für diese Informationsasymmetrie zu Lasten der Nachfrager ist der Gebrauchtwagenmarkt, auf dem nur die Verkäufer wissen, ob sie ein Auto minderer Qualität (ein sogenanntes „Montagsauto“, im Amerikanischen als „lemon“ bezeichnet) oder ein Auto hoher Qualität („plum“) anbieten. Wären die

¹⁹⁹ Vgl. zusammenfassend Berg, H./Cassel, D./Hartwig, K.-H. (1999), 204; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 281-283; Wein, T. (1995), 50-51.

Nachfrager in der Lage, die unterschiedlichen Qualitätsniveaus der Wagen zu erkennen, bildeten sich Märkte für hohe und niedrige Qualität, wie Abbildung 4.3 zeigt. S_H und S_L stellen dabei die Angebotskurven für hohe und niedrige Qualität bei Wettbewerb dar, D_H und D_L repräsentieren die jeweiligen Nachfragekurven. Auf dem Markt für hohe Qualität (a) zahlen die Nachfrager somit einen höheren Preis (A), Autos minderer Qualität erzielen in (b) einen entsprechend niedrigeren Preis (B). Kommen beide Märkte bei einer Menge von 500 nachgefragten bzw. angebotenen Autos ins Gleichgewicht, ergibt sich für Markt (a) ein Gleichgewichtspreis in Höhe von 5.000 Euro und für Markt (b) ein Gleichgewichtspreis von 2.500 Euro.

Abbildung 4.3 Das „Zitronenproblem“



Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Pindyck, R. S./Rubinfeld, D. L. (2003), 836.

Das Vorliegen asymmetrischer Informationsverteilung führt dazu, dass die Kunden zwar mögliche Qualitätsunterschiede vermuten, die angebotene Qualität der Gebrauchtwagen jedoch nicht einschätzen können. Somit erzielen gute und schlechte Autos den gleichen Preis, welcher sich an der durchschnittlichen Qualität ausrichtet: Statt der potenziellen Zahlungsbereitschaften für unterschiedliche Qualitäten wird nur noch die Zahlungsbereitschaft D_M geäußert. Anbieter guter Gebrauchtwagen werden daraufhin nicht verkaufen und den Markt verlassen, da der Preis nicht dem Wert ihres Autos entspricht. In der Folge werden weniger hochwertige (im Beispiel 250 statt 500) und mehr geringwertige Autos (750 statt 500) angebo-

ten. Erkennen die Nachfrager, dass die durchschnittliche Qualität gesunken ist, reduzieren sie erneut ihre Zahlungsbereitschaft (D_{LM}). Der Kreislauf mit abnehmenden Preisen und rückläufigem Angebot hoher Qualität setzt sich fort, bis letztendlich die „lemons“ die guten Autos vom Markt verdrängt haben und ein Markt für hohe Qualität nicht mehr zustande kommt.²⁰⁰

Informationsasymmetrien können gleichwohl auch zu Lasten der Anbieter vorliegen, wenn diese „bestimmte transaktionsrelevante Gegebenheiten im Einflussbereich der Nachfrager nicht hinreichend genau einschätzen können“²⁰¹. Beispiele liefern der Kredit- und der Versicherungsmarkt: Hier können die Kunden „schlechte Risiken“ darstellen, wenn sie zu unvorsichtigem Verhalten neigen und somit die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit erhöhen. Weiß der Anbieter die Kunden vor Vertragsschluss nicht einzuschätzen, wird er die Anteile guter und schlechter Risiken abschätzen und daraus einen für alle geltenden Versicherungstarif oder Zinssatz entwickeln, bei dem er im Durchschnitt keinen Verlust erleidet. Liegt dieser Beitrag über dem, den die guten Risiken für einen Kredit oder Versicherungsschutz zu zahlen bereit wären, werden sie den Markt verlassen und keine Nachfrage bilden. Der daraus folgende unterproportionale Anteil guter Risiken wird die Anbieter veranlassen, ihre Zinsen bzw. Tarife zu erhöhen, wodurch auch die mittleren Risiken auf Kredit oder Versicherung verzichten. Dieser Sachverhalt kann auch als negativer externer Effekt betrachtet werden: Das Verhalten der schlechten Risiken bewirkt eine Veränderung des Angebots und schädigt somit die guten Risiken, die keine Möglichkeit mehr erhalten, ein für sie faires Angebot in Anspruch zu nehmen. Im Extremfall werden nur noch die schlechtesten Risiken hohen Tarifen bzw. Zinssätzen gegenüberstehen. Auch hier werden die guten Risiken vom Markt verdrängt.²⁰²

²⁰⁰ Vgl. Akerlof, G. (1970), 489-492; Pindyck, R. S./Rubinfeld, D. L. (2003), 834-836; Demmler, H. (2000), 220-222; Varian, H. R. (1996), 630-631; Macho-Stadler, I./Pérez-Castrillo, J. D. (2005), 104-106.

²⁰¹ Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 284.

²⁰² Vgl. zusammenfassend Berg, H. /Cassel, D./Hartwig, K.-H. (1999), 204-205; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 284-285; Akerlof, G. (1970), 492-494; Demmler, H. (2000), 217-220; Varian, H. R. (1996), 634-635; Wein, T. (1995), 53-54; Strassl, W. (1988), 146-153; Zweifel, P./Eisen, R. (2003), 320-328.

Festgestellt werden kann, dass bei dem Problem der adversen Auslese das Qualitätsniveau sinkt. Geht die Informationsasymmetrie zu Lasten der Nachfrager, wird nur noch niedrige Qualität zu einem niedrigen Preis angeboten bzw. nachgefragt. Fehlen den Anbietern relevante Informationen, wird ebenfalls nur schlechte Qualität gehandelt, dies aber zu einem relativ hohen Preis. Es kommt in beiden Fällen zu einem Marktversagen, da kein Markt für hohe Qualität zustande kommt, obwohl die Nachfrage dafür besteht.²⁰³

4.2.3 Die Gefahr des moralischen Risikos (moral hazard)

Die Problematik des moralischen Risikos tritt nach Vertragsschluss auf, wenn eine Marktseite „transaktionsrelevante Fakten zu Lasten des Transaktionspartners verändern kann, ohne dass dies für die andere Marktseite erkennbar ist“²⁰⁴. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Vertrag über einen längeren Zeitraum läuft, Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinander fallen, die Leistungspflicht der einen Partei auch von äußeren Umständen abhängig ist und sich aus vertragswidrigem Verhalten Nutzensteigerungen ergeben können.²⁰⁵

Ist das Ergebnis des Auftrags allein vom Verhalten des Anbieters abhängig, sollten derartige verborgene Handlungen keine Probleme bereiten. Bei einer Schlechtleistung kann der Kunde die Vergütung kürzen oder ganz einbehalten, bei einer guten Leistung erhält der Anbieter das volle Honorar. Das Problem der asymmetrischen Informationsverteilung wird jedoch relevant, wenn eine unbeobachtbare Zufallsvariable das Ergebnis beeinflusst, wie in Abbildung 4.4 dargestellt. Der Prinzipal zahlt hier ein festes Honorar H an den Agenten und erhält dafür den Nettutzen R als Differenz aus Ergebnis abzüglich Honorar. Weist das Ergebnis E schlechte Qualität auf, kann dies an dem mangelnden Bemühen des Agenten (s) oder am Zufall (θ) liegen; weder s noch θ sind für den Prinzipal eindeutig erkennbar.²⁰⁶

²⁰³ Vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 286; Berg, H./Cassel, D./Hartwig, K.-H. (1999), 204.

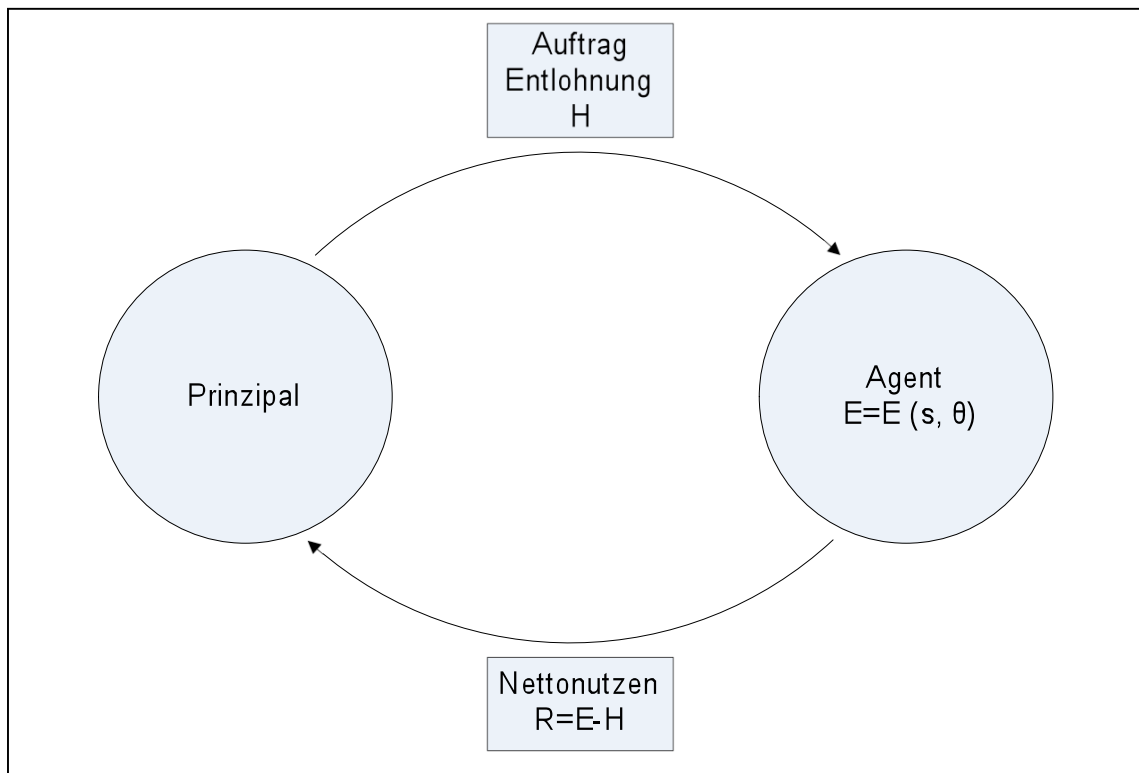
²⁰⁴ Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 287.

²⁰⁵ Vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 287 und 292; Wein, T. (1995), 44; Macho-Stadler, I./Pérez-Castrillo, J. D. (2005), 37-38.

²⁰⁶ Vgl. Wein, T. (1995), 44-46; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 292-293; Perloff, J. M. (2004), 690; Spremann, K. (1990), 571-572; Nicholson, W. (2005), 577-578.

Eine Lösung könnte ein ergebnisorientiertes Honorar sein, bei dem der Anbieter das volle Risiko für die Leistungserbringung trägt. Da der Anbieter ein schlechtes Ergebnis jedoch u. U. gar nicht zu verantworten hat, würde ihn ein ergebnisorientiertes Honorar dann ungerecht „bestrafen“, sodass er bei (hoher) Risikoaversion den Vertrag mit dem Prinzipal nicht eingeht oder eine höhere Kompensation für die Risikoübernahme fordert.²⁰⁷

Abbildung 4.4 Moralisches Risiko bei festem Honorar



Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Wein, T. (1995), 46.

Ähnliche Probleme ergeben sich, wenn der Prinzipal weder die Anstrengungen des Agenten beurteilen kann noch weiß, ob die erbrachte Leistung und das daraus resultierende oder im Vorfeld festgelegte Honorar angemessen sind. In diesem Fall stellt s weiterhin das Bemühen, θ jedoch die verborgenen Informationen des Agenten dar. Während für den Agenten beide Einflüsse bekannt sind, kann der Prinzipal wiederum weder s noch θ eindeutig erkennen und somit das Ergebnis E nicht ausreichend beurteilen.²⁰⁸

²⁰⁷ Vgl. Wein, T. (1995), 47-48; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 293-294; Dietl, H. (1993), 148-150; Macho-Stadler, I./Pérez-Castrillo, J. D. (2005), 39.

²⁰⁸ Vgl. Macho-Stadler, I./Pérez-Castrillo, J. D. (2005), 51-54.

Klassisches Beispiel für das Auftreten von moralischem Risiko ist wiederum der Versicherungsmarkt, bei dem es durch den Versicherungsschutz oftmals zu Verhaltensänderungen bei den Nachfragern kommt.²⁰⁹ Es werden zwei Formen unterschieden. Beim ex ante moralischen Risiko wird die Eintrittswahrscheinlichkeit des Versicherungsfalls beeinflusst, indem z. B. gegen Diebstahl versicherte Gegenstände weniger gesichert werden oder sorgloser Risiken eingegangen werden, die ohne Versicherungsschutz vermieden worden wären. In der Regel sinkt dabei das Sorgfaltsniveau mit zunehmendem Versicherungsschutz. Der Versicherungsnehmer kann bei dieser Form nicht beurteilen, inwiefern ein Schadensfall dem Zufall oder mangelnder Sorgfalt des Versicherungsnehmers zuzuordnen ist.

Das ex post moralische Risiko betrifft die Beeinflussung der Höhe des Schadens und des Umfangs der Leistungen nach Eintritt des Versicherungsfalls, indem z. B. überhöhte Reparaturrechnungen eingereicht und kostspielige Gutacher beauftragt werden oder bei Krankenversicherungen Leistungen nachgefragt werden, die für eine Heilung nicht ausschlaggebend sind. Hier werden im Sinne der „hidden information“ zusätzliche Leistungen eingefordert, die für den Schadensfall irrelevant sind und die ohne Versicherungsschutz nicht nachgefragt würden. Das Versicherungsunternehmen kann in diesem Fall die Angemessenheit des Leistungsumfangs nicht beurteilen, da weder Sorgfaltsniveau des Versicherungsnehmers noch die tatsächliche Höhe des Schadens ausreichend erkennbar sind.

Um mögliche Verluste zu vermeiden, muss das moralische Risiko bereits bei Vertragsabschluss mit einkalkuliert werden, was zu einem höheren Preis führt. Vertragstreue Marktteilnehmer werden aufgrund des hohen Preises keinen Vertrag abschließen. Damit steigt für die andere Marktseite wiederum das Risiko, durch vertragswidriges Verhalten geschädigt zu werden. Auch hier kann es letztendlich zu einer adversen Auslese kommen, bei der Verträge nur noch zu einem hohen Preis zustande kommen und auch nur von Parteien nachgefragt werden, bei denen ein vertragswidriges Verhalten wahrscheinlich ist.²¹⁰

²⁰⁹ Vgl. nachfolgend Berg, H./Cassel, D./Hartwig, K.-H. (1999), 205; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 287-288; Varian, H. R. (1996), 635-636; Demmler, H. (2000), 228-232; Macho-Stadler, I./Pérez-Castrillo, J. D. (2005), 10; ausführlich Zweifel, P./Eisen, R. (2003), 295-320.

²¹⁰ Vgl. Berg, H./Cassel, D./Hartwig, K.-H. (1999), 205-206; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 287-289.

Durch die Einschaltung Dritter kann es außerdem zu einem externen moralischen Risiko kommen, wenn weder der Auftraggeber noch der Empfänger der Leistung die erbrachte Qualität richtig einschätzen können. Ein Beispiel hierfür ist die Vertragsbeziehung zwischen einem Patienten und einer Krankenversicherung, bei der ein Arzt als Spezialist die Leistung für die Versicherung erbringt und aufgrund höherer Sachkenntnis Leistungen erbringen und abrechnen kann, die nicht notwendig sind.²¹¹

4.2.4 Die Gefahr opportunistischen Verhaltens (Hold up)

Insbesondere bei langfristigen Vertragsbeziehungen kann die Gefahr des „Hold up“ auftreten, wenn eine Vertragsseite in Abhängigkeit gerät und vom Vertragspartner ausgenutzt wird, indem dieser sich eigennützig (opportunistisch) verhält. Ein Beispiel liefert der „Dienst nach Vorschrift“, bei dem der Agent nicht die volle Leistung erbringt, durch Einhalten der Mindestleistung dem Prinzipal aber auch nicht die Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages bietet. Im Unterschied zum moralischen Risiko, bei dem der Auftraggeber nicht festmachen kann, ob eine Schlechtleistung auf den Agenten oder die Zufallsvariable zurückzuführen ist bzw. der Auftraggeber die Angemessenheit der Leistung nicht beurteilen kann, ist das unerwünschte Verhalten des Agenten beim Hold up klar zu erkennen. Das Problem der ungleichen Informationsverteilung liegt hier darin, dass der Prinzipal vor Vertragsschluss nicht weiß, ob der Agent bestehende Möglichkeiten zu einem Hold up nutzen wird und er auch keine Sanktionsmöglichkeiten hat, ein solches Hold up zu unterbinden. Dies kann dazu führen, dass „eigentlich sinnvolle spezifische Investitionen unterbleiben oder man die entsprechende Vertragsbeziehung gar nicht erst eingeht“²¹², die Möglichkeiten des Marktes somit nicht ausgeschöpft werden und es zu Wohlfahrtseinbußen kommt.²¹³

²¹¹ Vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 288-289.

²¹² Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 291.

²¹³ Vgl. zusammenfassend Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 289-291; Spremann, K. (1990), 568-570; Picot, A./Dietl, H./Franck, E. (1997), 86; Göbel, E. (2002), 103.

4.3 Potenzielle Gefahren auf dem Handwerksmarkt

Das Vorliegen asymmetrischer Informationsverteilung ist seit jeher ein zentrales Argument für die Aufrechterhaltung des Großen Befähigungsnachweises als Marktzugangsbeschränkung. Überträgt man die Beziehungen auf dem Handwerksmarkt auf den Prinzipal-Agent-Ansatz, lassen sich einige potenzielle Gefahren beschreiben. Grundsätzlich treten hier die Handwerker als Agenten und die Kunden als Prinzipale auf.²¹⁴ Befürworter einer weitreichenden Regulierung legen in ihrer Argumentation zugrunde, dass die Kunden die Qualität der Handwerksleistungen nicht ausreichend beurteilen können. Die Bewertung der Leistung sei gerade auf dem Handwerksmarkt mit hohen Informationskosten verbunden, da aufgrund der Individualität der Güter und der unmittelbaren Leistungserbringung eine Beurteilung nur durch Erfahrungen stattfinden könne. Der Meisterzwang ermögliche nun ein gleich bleibend hohes Qualitätsniveau zum Schutze des Verbrauchers, während es bei einer Marktöffnung mit qualitativ unterschiedlichen Angeboten rasch zu einem Marktversagen mit den Folgen der adversen Auslese und des moralischen Risikos käme. Neben den Gefahren, die von einer asymmetrischen Informationsverteilung ausgehen, werden auch andere Gefahren des Marktversagens, wie ruinöse Konkurrenz und externe Effekte angeführt.²¹⁵

Hinsichtlich der Auswirkungen der Handwerksnovelle 2004 wurde vor allem die Befürchtung geäußert, dass sich aufgrund der Marktöffnung auch qualitativ minderwertige Anbieter auf dem Markt ansiedeln können. Die Qualität der Handwerker würde in den deregulierten Bereichen ohne den Großen Befähigungsnachweis eine verborgene Eigenschaft für die Verbraucher darstellen und hätte zur Folge, dass sich die Kunden vornehmlich am Preis orientierten. Schlechter qualifizierte Anbieter hätten dabei allein durch den Wegfall der hohen Ausbildungskosten zum Meister erhebliche Kostenvorteile, sodass die Anbieter hoher Qualität vom Markt verdrängt würden. Es gäbe somit keinen Anreiz mehr für die Handwerker, hohe

²¹⁴ Eine umgekehrte Situation, in der die Handwerker als Prinzipale und die Kunden als Agenten fungieren, könnte sich aus der Zahlungsmoral der Nachfrager ergeben. Da dies jedoch in keinem Zusammenhang mit den Argumenten für eine Regulierung steht, soll diese Konstellation nicht weiter verfolgt werden.

²¹⁵ Vgl. Deregulierungskommission (1991), 120-122; Monopolkommission (1998), 52-53; Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 523-524; Maschmann, F. (1990), 435-436; Kucera, G./Stratenwerth, W. (1990), 72-76; Pohl, W. (1995), 220-221; Kleiner, M. M. (2000), 191-192; Dockner, E. J. (1997), 266-267; Klemmer, P./Schrupf, H. (1999), 25-33; Donges, J. B. (1992), 78.

Qualität anzubieten, die Abwärtsspirale von Qualität und Preis würde in einer adversen Auslese enden. Höher qualifizierte Handwerksleistungen würden dabei zwar nicht ganz vom Markt verschwinden, jedoch in einem viel geringeren Ausmaß nachgefragt werden, als es die Verbraucher eigentlich wünschten, sodass sich letztendlich der hohe Qualitätsstandard auf dem deutschen Handwerksmarkt nicht halten könne. Die Marktzutrittsbeschränkung in Form der Meisterprüfung diene daher als Gütesiegel, das hohe Qualität gewährleistet und Informationskosten erspart.²¹⁶

Das Argument des Qualitätsverfalls und das daraus folgende Marktversagen für hohe Qualität auf dem Handwerksmarkt bewirkt nach Ansicht der Reformgegner insbesondere durch die Umsetzung der „kleinen Novelle“ auch eine ruinöse Konkurrenz. Selbst wenn sich qualitativ schlechtere Billiganbieter langfristig nicht auf dem Markt durchsetzen könnten, würden sie mit Anfangserfolgen gerade im Bereich einfacher Handwerksleistungen die wirtschaftliche Existenz qualifizierter Handwerksbetriebe ruinieren und so die Abwärtsspirale auf dem Handwerksmarkt weiter antreiben.²¹⁷ Da das Handwerk eine bedeutende Rolle innerhalb des gewerblichen Mittelstands einnimmt, dem in der Gesamtgesellschaft eine soziale Ausgleichsfunktion zukommt, müsse gerade hier ein besonderer staatlicher Schutz erfolgen, sodass eine möglichst breite „Schicht von leistungsfähigen, kleineren und mittleren selbstständigen Unternehmen durch eine restriktive Berufsordnung mit der Meisterprüfung als Kernstück“²¹⁸ erhalten bleibt.

Moralisches Risiko durch verborgene Handlungen bzw. verborgene Informationen des Handwerkers können in der Form auftreten, dass nach Vertragsschluss nicht die Leistung erbracht wird, die vertraglich vereinbart war, oder sich bei nicht bindender Preisabsprache der Preis erhöht. Dies mag bspw. für Bauleistungen in Altbauten gelten, wenn Instandsetzungen scheitern bzw. erschwert werden. Der Kunde kann hierbei nicht erkennen, ob mangelnde Sorgfalt des Handwerkers oder nicht vorhersehbare externe Schwierigkeiten ursächlich sind. Während ein Zuviel

²¹⁶ Vgl. Bode, E. (2003), 9-10; ZDH (2003 d); ZDH (2003 e).

²¹⁷ Vgl. Bode, E. (2003), 12; Deregulierungskommission (1991), 121; Monopolkommission (1998), 53; Donges, J. B. (1992), 78.

²¹⁸ Maschmann, F. (1990), 436.

an Leistung sich im Wesentlichen an den zu zahlenden Kosten für den Prinzipal bemerkbar macht, kann eine Schlechtleistung, bei der aus Preisgründen an Sicherheitsvorkehrungen gespart wird, ohne dass dies dem Kunden auffällt bzw. im Nachhinein einer mangelnden Sorgfalt des Handwerkers zugeordnet werden kann, „gravierende negative Konsequenzen für den Leistungsnehmer mit sich bringen“²¹⁹. Letzteres kommt insbesondere im Bereich der Gefahrenhandwerke zur Geltung, wenn Schlechtleistungen hohe Sach- bzw. Personenschäden verursachen. Können auch Dritte Schäden erleiden, z. B. durch herabfallende Dachziegel oder eine falsch montierte elektrische Klingelanlage, tritt zudem ein negativer externer Effekt auf. Das für den Verbleib von Gewerken in der Anlage A angewandte Kriterium der Gefahrgeneignetheit berücksichtigt ausdrücklich diese Unsicherheiten zum Schutz des Verbrauchers. Es setzt dabei voraus, dass ein höheres Gefahrenpotenzial auch einen höheren Qualifizierungsgrad des Handwerkers erfordert, um das Sorgfaltsniveau zu steigern.²²⁰ Tabelle 4.1 fasst die potenziellen Gefahren für den Handwerksmarkt zusammen.

Tabelle 4.1 Gefahren asymmetrischer Informationsverteilung auf dem Handwerksmarkt

	Kunde = Prinzipal	Handwerker = Agent	Dritte
vor Vertragsschluss	Kann der Kunde die Qualität des Handwerkers einschätzen?	Verborgene Eigenschaften → Gefahr der adversen Auslese → Gefahr der ruinösen Konkurrenz	
nach Vertragsschluss	Kann der Kunde die Anstrengung und Sorgfalt des Handwerkers einschätzen?	Verborgene Handlungen Verborgene Informationen → Gefahr des moralischen Risikos	→ Gefahr negativer externer Effekte

Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Wein, T. (1995), 60.

Aufgrund der Heterogenität des Handwerksmarktes müssen die vorangehend beschriebenen Gefahren jedoch nicht bei allen Gütern und Leistungen im gleichen Maße auftreten: „Die Schwierigkeit für Konsumenten, handwerkliche Leistungen zu beurteilen, dürfte in den einzelnen Sparten des Handwerks unterschiedlich sein.“²²¹ Zur Veranschaulichung sollen daher einige Standardleistungen im Handwerk definiert und hinsichtlich bestehender Gefahren adverser Auslese und morali-

²¹⁹ Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 524.

²²⁰ Vgl. Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 524; Monopolkommission (1998), 52.

²²¹ Soltwedel, R. (1986), 31.

schen Risikos bewertet werden. Die Auswahl der Handwerksleistungen in Tabelle 4.2 erfolgte bereits im Vorfeld der Reform und diente vor allem im Bereich des Bau- und Ausbaugewerbes als Grundlage für die Auswahl der Gewerke bei der Lüneburger Bauherrenbefragung (vgl. Kapitel 7). Die Bewertung ist beispielhaft gedacht, um die Vielfalt des Handwerks aufzuzeigen und zumindest einen Anstoß zu geben, die Güter und Leistungen auf dem Handwerksmarkt nicht prinzipiell als solche zu betrachten, die einer staatlichen Regulierung bedürfen, sondern einzelne Leistungen nach dem Grad ihrer potenziellen Informationsasymmetrie zu bewerten. Alle aufgelisteten Gewerke gehörten bis zur Handwerksreform 2004 der Anlage A an und unterlagen somit dem Meisterzwang. Durch die Reform entstandene Veränderungen der Marktzutrittsmöglichkeiten sind in der dritten Spalte der Tabelle 4.2 aufgeführt. Die Bewertung der Gefahr adverser Auslese und moralischen Risikos ist in den beiden letzten Spalten aufgeführt und wird nachfolgend für die einzelnen Gewerke erläutert.

Zur Gefahr der adversen Auslese ist zunächst auf die mit der Handwerksreform 2004 entstandenen unterschiedlichen Marktzutrittsregulierungen zu verweisen. Während für Schornsteinfeger und Gesundheitsgewerke weiterhin der Meisterbrief Voraussetzung für die Selbstständigkeit bleibt, gilt für den restlichen Großteil der in der Anlage A verbliebenen Gewerke die Altgesellenregelung. Handwerker, die in diesem Bereich ohne Meisterbrief den Markt betreten können, haben zumindest eine vorherige Ausbildung und Zeit als Geselle vorzuweisen, sodass eine gewisse Mindestqualität von Grund auf gegeben sein sollte. Doch auch bei den Gewerken, die in die Anlage B1 verschoben wurden und die Möglichkeit des freien Marktzutritts haben, sollte grundsätzlich davon auszugehen sein, dass sich niemand in einem Gewerbe selbstständig macht, von dem er fachlich nichts versteht. Ferner greifen auch hier die marktendogenen Instrumente zum Signalisieren des eigenen Qualitätsniveaus (vgl. Kapitel 5) sowie weitere staatliche Vorschriften wie Hygiene- und Sicherheitsstandards (vgl. Kapitel 6). Die Kunden sollten demnach zumindest bei einem Teil der Leistungen in der Lage sein, die Qualität der auf dem Markt befindlichen Handwerker im Vorfeld der Leistungserbringung einzuschätzen und ein Angebot nach ihren Präferenzen auszuwählen. Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass für keines der Handwerke eine hohe Gefahr adverser Auslese

Tabelle 4.2 Standardleistungen im Handwerk

Gruppe (nach alter HwO)	Bezeichnung	Marktzutritt nach Reform 2004	Standard- leistung	Grad der potenziellen ..	
				.. Gefahr adverser Auslese	.. Gefahr moral. Risikos
Bau- und Aus- baugewerbe	Schornstein- feger	Anlage A - Meisterpflicht	Schornstein reinigen	-	+++
	Dachdecker	Anlage A - Altgesellenregelung	Hausdach decken	++	++
	Maurer	Anlage A - Altgesellenregelung	Wand mauern	++	++
	Maler und Lackierer	Anlage A - Altgesellenregelung	Wohnung streichen	++	+
	Fliesenleger	Anlage B1 – freier Marktzutritt	Badezimmer fliesen	++	+
Elektro- und Metallgewerbe	Klempner	Anlage A - Altgesellenregelung	Wasserleitung legen	++	++(+)
	Elektroin- stallateur	Anlage A - Altgesellenregelung	Stromleitung legen	++	++(+)
	Uhrmacher	Anlage B1 – freier Marktzutritt	Uhr reparieren	++	+(+)
Holzgewerbe	Tischler	Anlage A - Altgesellenregelung	Schrank tischlern	+(+)	+
	Parkettleger	Anlage B1 – freier Marktzutritt	Parkett legen	++	+
Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	Damen- und Herren- schneider	Anlage B1 – freier Marktzutritt	Anzug schneidern	++	+
	Schuh- macher	Anlage B1 – freier Marktzutritt	Schuhe reparieren	++	+
Nahrungsmittel- gewerbe	Bäcker	Anlage A - Altgesellenregelung	Brot backen	+(+)	+
	Fleischer	Anlage A - Altgesellenregelung	Fleischwaren fertigen	+(+)	+
Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungs- gewerbe	Augen- optiker	Anlage A - Meisterpflicht	Kontaktlinsen anfertigen	++	+++
	Friseur	Anlage A - Altgesellenregelung	Haare schneiden	++	+
Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe	Vulkaniseur	Anlage A - Altgesellenregelung	Reifen reparieren	++	+++
	Fotograf	Anlage B1 – freier Marktzutritt	Foto machen	+(+)	+

+ / ++ / +++ = gering / mittel / hoch; Quelle: eigene Darstellung.

vor Vertragsschluss besteht, in manchen Fällen stellt sich diese Gefahr sogar als sehr gering dar. Es wird somit im Wesentlichen auf die Gefahr des moralischen Risikos einzugehen sein, d. h. es ist zu überprüfen, ob der Kunde nach Vertragsschluss das Sorgfaltsniveau des Handwerkers erkennen bzw. die Angemessenheit einer Leistung beurteilen kann.

Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe:

Beim Handwerk des Schornsteinfegers kann die Gefahr moralischen Risikos als hoch angesehen werden, da der Kunde mangelnde Sorgfalt und Angemessenheit der Leistung kaum überprüfen kann. Die Gefahr adverser Auslese tritt hier nicht auf, da die Bezirksschornsteinfeger für die Zuständigkeit in einem Gebiet eingeteilt werden, der einzelne Kunde kann sich den Anbieter somit nicht selber aussuchen. Beim Dachdecker- und Maurerhandwerk sollten die Leistungen mit mittlerem Gefahrenpotenzial bewertet werden, da die generelle Qualität der Arbeit zwar auf den ersten Blick zu erkennen ist, gravierende Schlechtleistungen oft jedoch erst bei Belastung sichtbar werden und dann auch Dritte betreffen können, z. B. bei herabfallenden Dachziegeln. Hier ist u. U. nicht zu erkennen, ob mangelnde Sorgfalt des Handwerkers oder externe Einflüsse den Schaden verursacht haben. Beim Maler- und Lackiererhandwerk sowie beim Handwerk des Fliesenlegers sollte keine Gefahr des moralischen Risikos auftreten, da der Kunde diese Leistungen als Heimwerker auch selbst ausführen und somit die Angemessenheit der Leistung beurteilen und mögliche Mängel dem Sorgfaltsniveau des Handwerkers oder externen Einflüssen zuordnen kann.

Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe:

Beim Klempner- und Elektroinstallateurhandwerk sollten mögliche Schlechtleistungen zwar dem Handwerker und nicht externen Einflüssen zuzuordnen sein, die Gefahr moralischen Risikos sollte dennoch als höher eingestuft werden, da die Angemessenheit der Leistung nur schwer zu überprüfen ist. Ferner können bei einer Schlechtleistung sowohl für den Kunden als auch für Dritte nicht unerhebliche Gefahren entstehen. Die Reparatur einer Uhr birgt dagegen ein geringes moralisches Risiko, lediglich über die Notwendigkeit einzelner Ersatzteile könnte Unkenntnis auftreten, womit jedoch kein hohes Gefahrenpotenzial verbunden ist.

Gruppe der Holzgewerbe:

Bei der Fertigung eines Schrankes durch einen Tischler ist die Gefahr moralischen Risikos als gering einzustufen, der Kunde sollte in der Lage sein, das Sorgfaltsniveau des Handwerkers und die Angemessenheit der Leistung beurteilen zu können. Unter Umständen ist hier auch die Gefahr adverser Auslese gering, wenn es sich um ein bereits angefertigtes Möbelstück handelt, das der Kunde durch Anfassen und Besichtigen bereits vor Vertragsabschluss prüfen kann. Beim Verlegen von Parkett sollte keine Gefahr moralischen Risikos auftreten, da der Verbraucher diese Leistung auch in Eigenarbeit erstellen und somit die erbrachte Sorgfalt und Angemessenheit der Leistung leicht feststellen kann.

Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe:

Auch bei dieser Handwerksgruppe ist die Gefahr moralischen Risikos als gering anzusehen. Das Sorgfaltsniveau des Handwerkers sollte sowohl bei der Fertigung eines Anzugs als auch bei einer Schuhreparatur vom Kunden rasch erkannt werden und die Angemessenheit der Leistung leicht zu überprüfen sein.

Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe:

Bei Nahrungsmitteln ist die Gefahr adverser Auslese eher gering und die des moralischen Risikos kaum vorhanden, da die Ware in der Regel schon produziert ist und inspiziert bzw. probiert werden kann. Der Käufer erfährt lediglich die Bekömmlichkeit erst durch das Verspeisen der Nahrung. Der Handwerker hat nach Vertragsabschluss in der Regel keine Möglichkeit, die erbrachte Leistung zu Lasten des Nachfragers zu verändern.

Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe:

Beim Handwerk des Augenoptikers ist die Gefahr moralischen Risikos hoch, der Kunde kann die Angemessenheit der Leistung auch nach Vertragsschluss oft nicht beurteilen. Das Sorgfaltsniveau des Optikers unterliegt zudem externen Einflüssen, wie der Verträglichkeit von Kontaktlinsen. Wird die Leistung über die Krankenversicherung abgerechnet, kann ferner ein externes moralisches Risiko auftreten. Leistungen dieser Art, die die Gesundheit des Kunden betreffen und aufgrund unzu-

reichender Qualitätskenntnis eventuell beeinträchtigen können, zählen zu den Gefahrenhandwerken. Das Sorgfaltsniveau des Friseurs bei einem Haarschnitt ist hingegen nach Vertragsschluss leicht zu überprüfen, der Kunde sollte überdies erkennen können, ob die erbrachte Leistung angemessen war.

Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerke:

Bei der Reparatur von Reifen ist die Gefahr moralischen Risikos als hoch einzustufen, da ein nach Leistungserbringung auftretender Schaden auch externen Einflüssen (z. B. Gegenständen auf der Fahrbahn) unterliegen kann. Zudem besteht eine große Gefahr für Dritte, wenn bspw. ein Reifen während einer Autobahnfahrt platzt und hierdurch ein Unfall verursacht wird. Die Qualität eines Fotografen kann schon im Vorfeld anhand bisher angefertigter Fotoarbeiten erkannt werden. Die Leistungserbringung sollte keinen externen Einflüssen unterliegen und somit der Sorgfalt des Handwerkers zuzuordnen sein. Auch die Angemessenheit der Leistung sollte vom Kunden zu erkennen sein, sodass die Gefahr moralischen Risikos als gering einzustufen ist.

Zusammenfassend wird deutlich, dass ein großer Teil der Leistungen nur eine geringe Gefahr moralischen Risikos birgt, der Kunde also auch nach Vertragsschluss Sorgfaltsniveau und Angemessenheit der Leistung einschätzen kann. Zudem ist ersichtlich, dass die Gefahrenpotenziale der einzelnen Handwerksleistungen unterschiedlich sind. Im nächsten Kapitel soll eine weitere Möglichkeit der Einteilung von Gütern und Leistungen vorgestellt werden, die eine noch stärkere Differenzierung der Leistungen des Handwerksmarkts ermöglicht. Ferner wird erläutert, welche marktendogenen Lösungsmöglichkeiten bestehen, um den Gefahren adverser Auslese und moralischen Risikos zu begegnen.

5 Marktendogene Lösungen bei Informationsasymmetrien

Wie die Bewertung einiger handwerklicher Standardleistungen im vorangehenden Kapitel aufgezeigt hat, müssen die beschriebenen Gefahren asymmetrischer Informationsverteilung, insbesondere auf dem Handwerksmarkt, nicht bei allen Gütern und Leistungen in gleicher Weise auftreten. Abschnitt 5.1 stellt eine Unterteilung der Güter und Leistungen in verschiedene Eigenschaften vor, die anschließend auch auf die Handwerksleistungen angewandt wird. Danach soll in diesem Kapitel explizit auf die Möglichkeiten des Marktes eingegangen werden, die Verbraucher in ausreichendem Maße über die angebotene Qualität zu informieren. Insbesondere die Anbieter hoher Qualität haben dabei ein großes Interesse, die Informationsasymmetrie auf dem Markt zu beseitigen. Dabei kommt es zu einem „Push-Pull-Effekt“ der Informationsbeschaffung, bei dem sich die (schlechter informierten) Kunden des Screenings (5.2), die (besser informierten) Anbieter der Möglichkeit des Signalings (5.3) bedienen. Dem Reputationsmechanismus kommt auch auf dem Handwerksmarkt eine besondere Bedeutung zu, er wird daher in Abschnitt 5.4 eingehender erläutert. Zuletzt sollen die Marktlösungen auf den Handwerksmarkt übertragen werden (5.5).

5.1 Qualitätsunkenntnis bei unterschiedlichen Gütereigenschaften

Güter und Leistungen eines Marktes werden üblicherweise in verschiedene Arten bzw. Eigenschaften eingeteilt, die den Grad der Qualitätsunkenntnis kennzeichnen und aufzeigen, dass es nicht immer zu Informationsasymmetrien hinsichtlich der Qualitätsbeurteilung und daraus folgendem Marktversagen kommen muss:

Bei *neoklassisch-homogenen Gütern* sind alle Marktteilnehmer über die Eigenschaften des Gutes vollständig informiert, dies trifft vor allem auf an der Börse gehandelte Güter zu, die eine standardisierte Qualität haben. Beispiele sind mineralische Rohstoffe, Kaffee- oder Getreidesorten. Hier liegt keine Informationsasymmetrie vor, beide Marktseiten haben den gleichen Informationsstand.²²²

²²² Vgl. Tietzel, M. (1989), 53; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 285; Wein, T. (1995), 52.

Bei *Such-* bzw. *Inspektionsgütern* (*search goods/inspection goods*) können die Eigenschaften bereits vor dem Kauf relativ leicht und nur mit geringen Transaktionskosten festgestellt werden. Dies kann z. B. die Qualität eines Möbelstücks, der Schnitt eines Anzugs oder das Design eines Autos sein. Die Qualität kann hier durch genaues Anschauen oder Ausprobieren vor Vertragsabschluss festgestellt werden, eine Informationsasymmetrie kann also leicht abgebaut werden.²²³

Erfahrungsgüter (*experience goods*) offenbaren ihre Eigenschaften erst durch Gebrauch und somit nach dem Kauf. Eine Informationsbeschaffung vor Vertragsabschluss wäre hier unverhältnismäßig teuer oder für den Käufer allein nicht realisierbar. Beispiele hierfür sind die Qualität von Tunfisch in Dosen, die Lebensdauer technischer Apparate, wie Kühlschrank oder Waschmaschine, die Qualität eines Restaurantessens oder einer Theatervorstellung oder die Reparaturanfälligkeit eines Gebrauchtwagens. Für diese Güter können bereits Lösungen durch den Markt oder den Staat erforderlich sein, um den Gefahren der Qualitätsunkenntnis entgegenzuwirken.²²⁴

Bei *Vertrauens-* bzw. *Glaubensgütern* (*credence goods*) ist die Qualität des Gutes für den Verbraucher auch nach Vertragsschluss nicht vollständig zu erkennen, da der Verbraucher nicht über das notwendige Fachwissen verfügt bzw. eine Informationsbeschaffung auch im Nachhinein als zu kostenintensiv und aufwändig anzusehen ist. In vielen Fällen lässt sich die Qualität daher nie zuverlässig ermitteln, zumal sie auch durch das Verhalten des Verbrauchers beeinflusst werden kann. Dies trifft z. B. für die Behandlung durch einen Arzt bzw. die Einnahme eines Medikamentes zu, hier ist nicht sicher, „ob eine Heilung aufgrund oder trotz der Therapie eintrat“²²⁵. Weitere Beispiele sind die Qualität der Landesverteidigung oder die Notwendigkeit des Einbaus eines teuren Ersatzteils bei der Autoreparatur. Die Qualitätsunkenntnis ist daher besonders stark ausgeprägt.²²⁶

²²³ Vgl. Nelson, P. (1970), 312; Hirshleifer, J. (1973), 37-38; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 285; Weiber, R./Adler, J. (1995), 54.

²²⁴ Vgl. Nelson, P. (1970), 312; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 285-286; Weiber, R./Adler, J. (1995), 54; Wein, T. (1995), 52.

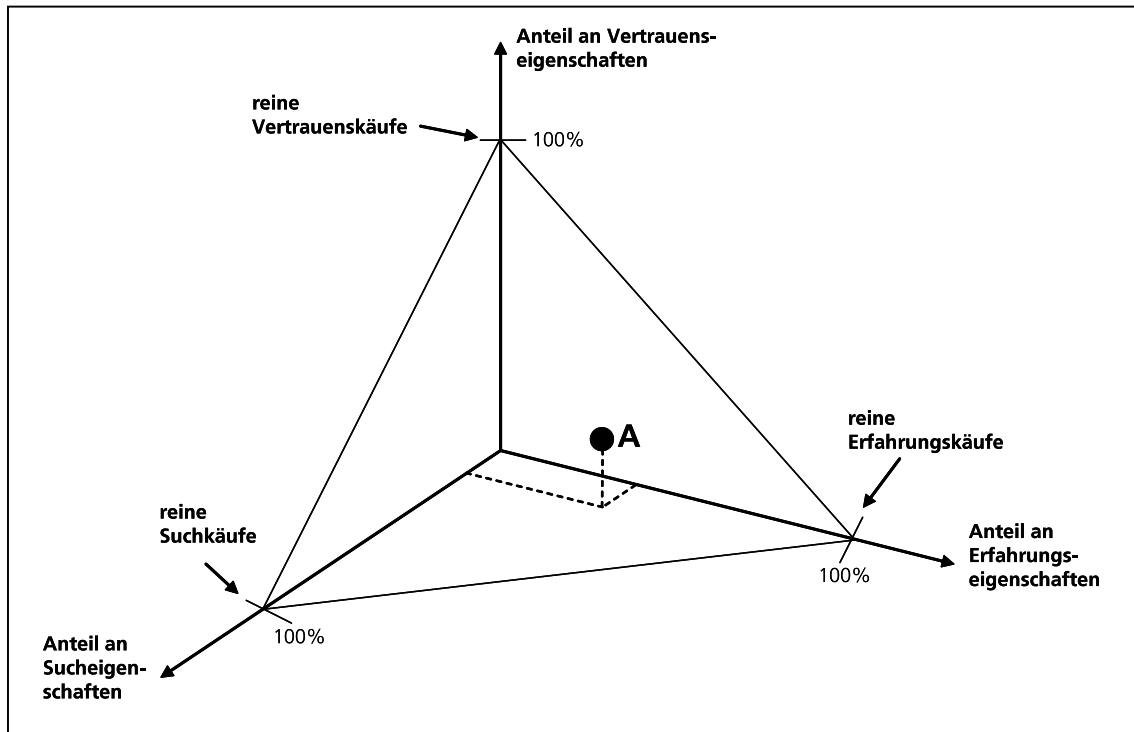
²²⁵ Wein, T. (1995), 52-53.

²²⁶ Vgl. Darby, M. R./Karni, E. (1973), 68-72; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 286; Schulenburg, J. M. Graf v. d. (1987), 703-704; Tietzel, M. (1989), 55; Weiber, R./Adler, J. (1995), 54.

Bei der Einteilung von Gütern und Leistungen in die vorangehend beschriebenen Eigenschaftstypen sollte beachtet werden, dass Such-, Erfahrungs- und Vertrauensguteigenschaften „als komplementär zu betrachten sind. Das bedeutet, dass bei *jedem Kaufakt immer* alle drei Eigenschaftskategorien in mehr oder weniger starkem Ausmaß vorhanden sind“²²⁷. Die Zuordnung zu einem der drei Typen sollte dabei „nicht auf der Basis objektiver Kriterien erfolgen, sondern wird durch die subjektive Wahrnehmung der Nachfrager determiniert“²²⁸.

Eine Möglichkeit der Typisierung bietet das „informationsökonomische Dreieck“, bei dem die Positionierung der Güter und Leistungen zunächst in einer dreidimensionalen Ebene anhand der Anteile an den jeweiligen Guteigenschaften erfolgt, wobei die Eckpunkte dieser Ebene „reine“ Eigenschaftstypen darstellen (Abbildung 5.1). Der in der Abbildung eingetragene Punkt A stellt ein Beispiel für die Positionierung eines Gutes dar, das geringe Such- und Vertrauenseigenschaften, dafür jedoch relativ viel Erfahrungseigenschaften aufweist.

Abbildung 5.1 Komplementarität von Leistungseigenschaften



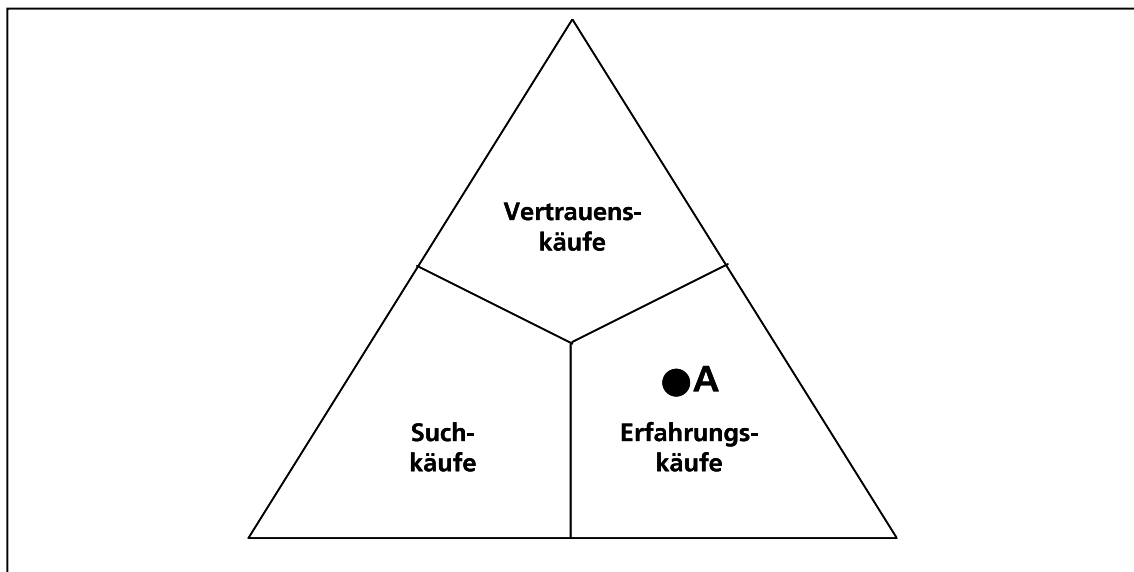
Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Weiber, R./Adler, J. (1995), 61.

²²⁷ Weiber, R./Adler, J. (1995), 60; vgl. auch Borrmann, J./Finsinger, J. (1999), 475; Hauser, H. (1979), 751.

²²⁸ Weiber, R./Adler, J. (1995), 61.

In einem zweiten Schritt kann diese Darstellung dann auf eine zweidimensionale Ebene reduziert werden (Abbildung 5.2). Auch hier stellen die Eckpunkte „reine“ Gutstypen dar. Die Einteilung in Such-, Erfahrungs- und Vertrauensgüter richtet sich nach der anteilsstärksten Eigenschaft, die in Abbildung 5.1 beschriebene Positionierung des Gutes A lässt sich somit auch in der zweidimensionalen Ebene darstellen.²²⁹

Abbildung 5.2 Positionierung von Kaufprozessen im informationsökonomischen Dreieck



Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Weiber, R./Adler, J. (1995), 62.

Abschließend sind in der Tabelle 5.1 die einzelnen Gütertypen mit ihren Eigenschaften und dem Grad der daraus entstehenden potenziellen Informationsasymmetrie zusammenfassend dargestellt. Die Gefahr des Marktversagens aufgrund einer Informationsasymmetrie ist vor allem bei Erfahrungs- und Vertrauensgütern relevant, da bei diesen Typen schlechte Qualität teilweise oder ganz verborgen bleiben kann.

Auf diesen Erkenntnissen aufbauend wird nun die in Kapitel 4.3 erstellte Bewertung von Standardleistungen auf dem Handwerksmarkt hinsichtlich der Gefahren adverser Auslese und moralischen Risikos mit den Gütereigenschaften verbunden. Dazu erfolgt die graphische Darstellung der Bewertung in einer Matrix, die sich an den Gefahren adverser Auslese und moralischen Risikos ausrichtet und gemäß Tabelle 5.1 den Grad der Informationsasymmetrie mit der Gütereigenschaft ver-

²²⁹ Vgl. Weiber, R./Adler, J. (1995), 59-63.

knüpft. Somit können, wie in Abbildung 5.3 dargestellt, die Handwerksleistungen (unter Berücksichtigung der Dominanz einzelner Eigenschaften) hinsichtlich ihrer Gütereigenschaften eingeteilt werden.

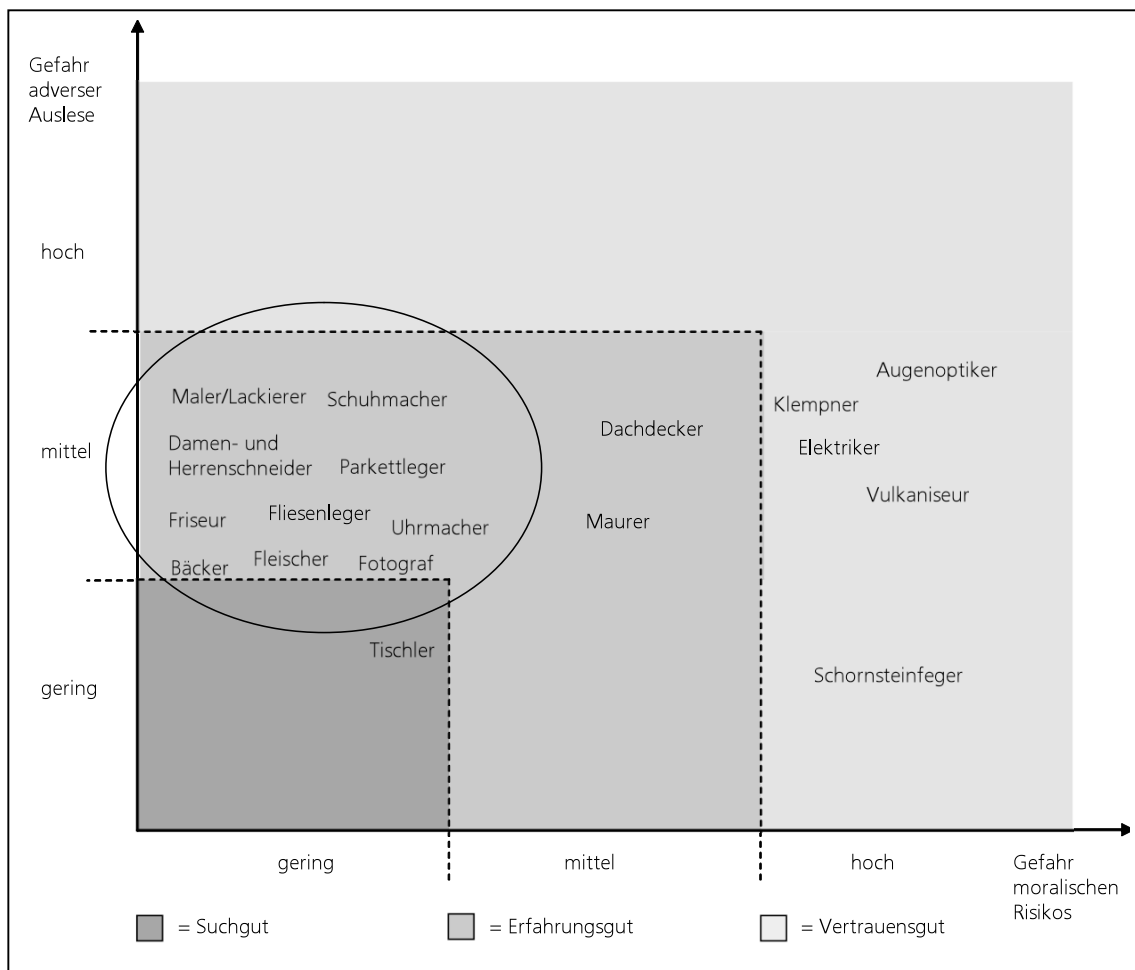
Tabelle 5.1 Gütertypen und Informationsasymmetrien

Gutstyp	Charakteristika	Grad der potenziellen Informationsasymmetrie
Neoklassisch homogenes Gut	Qualität ist bereits vor Vertragsschluss vollständig bekannt.	Null
Such- bzw. Inspektionsgut	Qualität ist vor Vertragsschluss zu geringen Kosten erkennbar.	gering
Erfahrungsgut	Qualität wird erst nach dem Konsum des Gutes vollständig bekannt, vor Vertragsschluss ist sie nur unter relativ hohen Kosten zu beurteilen.	mittel
Vertrauens- oder Glaubensgut	Qualität kann weder vor Vertragsschluss eingeschätzt werden, noch ist sie nach dem Konsum des Gutes bekannt.	hoch

Quelle: Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 287.

Die Abbildung 5.3 verdeutlicht, dass eine Reihe der Handwerksleistungen als Erfahrungsgüter eingestuft werden können, für die der Markt eine Vielzahl von Möglichkeiten bietet, asymmetrische Informationsverteilungen abzubauen. Diese im Vorfeld entstandene Einteilung der Handwerksleistungen findet sich zudem auch nach der Handwerksreform 2004 bestätigt. Die in der Abbildung 5.3 eingekreisten Gewerke sollten nach dem Gesetzentwurf der damaligen Bundesregierung alle in die zugangsfreie Anlage B1 verschoben werden. Bäcker-, Fleischer-, Friseur- sowie das Maler- und Lackiererhandwerk verblieben offensichtlich nach den Verhandlungen im Vermittlungsausschuss nur aufgrund ihrer hohen Ausbildungsleistung in der Anlage A. Zur Positionierung des Tischlerhandwerks in der Matrix ist anzumerken, dass sich die hier gewählte Einteilung auf Leistungen der Möbeltischlerei bezieht (Herstellung eines Schanks), während bei Bautischlern durchaus von einem höheren Gefahrenpotenzial ausgegangen werden kann, was den Verbleib in Anlage A erklären kann. Welche Möglichkeiten der Markt bietet, um bestehende Informationsasymmetrien zu verringern oder zu beseitigen, wird in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

Abbildung 5.3 Einteilung der Handwerksleistungen



Quelle: eigene Darstellung.

5.2 Screening

Eine asymmetrische Informationsverteilung lässt sich zunächst seitens des (schlechter informierten) Prinzipals abbauen, indem dieser versucht, die für ihn relevanten Informationen selbst verstärkt nachzufragen oder Dritte zur Informationsbeschaffung einsetzt. Das Einholen von Informationen über die Eigenschaften und das Verhalten der Agenten wird als „Screening“ bezeichnet.²³⁰ Der eigentliche Wert der Information besteht dabei in der Veränderung der Wahrscheinlichkeiten, ob ein bestimmtes Ereignis (z. B. eine qualitativ gute handwerkliche Leistung) eintritt und damit auch in der Veränderung des Erwartungsnutzens. Dem Prinzipal wird durch die Informationsgewinnung somit eine erwartungsnutzenmaximierende Entscheidung ermöglicht.²³¹

²³⁰ Vgl. Wein, T. (1995), 62.

²³¹ Vgl. Nicholson, W. (2005), 562-564; Weiber, R./Adler, J. (1995), 47; Picot, A./Reichwald, R./Wigand, R. T. (2001), 69; Hirshleifer, J. (1973), 31; Perloff, J. M. (2004), 661.

Die Frage nach der idealen Menge und dem Preis zusätzlicher Information variiert individuell. Der Kunde fragt solange Informationen über die gewünschte (z. B. handwerkliche) Leistung nach, bis die ihm entstehenden weiteren Transaktionskosten den zusätzlichen Nutzen übersteigen. Jeder Kunde hat somit seine eigene optimale Informationsmenge, die u. a. abhängig ist vom Zweck der Information und dem Preis der Informationsbeschaffung, eine vollkommene Information wird es nur in Ausnahmefällen geben.²³²

Die Höhe der Transaktionskosten für den Erhalt von Informationen ist güterspezifisch, „abhängig (...) vom sachlichen und personellen Aufwand, der erforderlich ist, diese Eigenschaften zu beobachten und zu messen“²³³. Mit zunehmendem Grad der potenziellen Informationsasymmetrie steigt in der Regel auch der Preis für zusätzliche Informationen über das Gut. Der individuelle Anreiz, die Transaktionskosten aufzuwenden, ist ebenfalls unterschiedlich. Er sinkt zum einen bei geringem Wert des Gutes, zum anderen auch bei besonders hohen Transaktionskosten, die durch den einzelnen Verbraucher nicht aufgebracht werden können. Kann sich eine Informationsasymmetrie allerdings besonders negativ auf das eigene (z. B. gesundheitliche) Wohlfahrtsniveau auswirken, ist der Prinzipal eher bereit, hohe Transaktionskosten zu tragen, um damit die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes zu reduzieren.²³⁴

Hat der Prinzipal keine Möglichkeit, die Informationen selbst einzuholen oder ist die private Informationsbeschaffung zu teuer, zu aufwändig oder für den Laien unverständlich, kann er einen spezialisierten Dritten, z. B. einen Sachverständigen oder Verbraucherberater, damit beauftragen.²³⁵ Dieser verfügt entweder bereits über die Information oder kann sie aufgrund von Kostenvorteilen oder bestehenden Kontakten leichter als der Prinzipal beschaffen. Insbesondere bei Gütern mit hohem Wert und hoher Qualitätsunsicherheit, verbunden mit hohen spezifischen Informationskosten werden spezialisierte Dritte nachgefragt, solange ihr Preis un-

²³² Vgl. Picot, A./Reichwald, R./Wigand, R. T. (2001), 69; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 298; Wein, T. (2001), 81.

²³³ Tietzel, M. (1989), 57.

²³⁴ Vgl. Wein, T. (1995), 62-63; Tietzel, M. (1989), 56-57.

²³⁵ Vgl. im Folgenden zusammenfassend Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 298-299; Tietzel, M. (1989), 57-58; Wein, T. (1995), 63-64; Shapiro, C. (1983 a), 530 und 538; Wein, T. (2001), 86-87.

ter den Kosten der eigenen Informationssuche und unter dem Informationsgrenznutzen des Prinzipals liegt. Diese Art der Informationsnachfrage ist jedoch nicht immer realisierbar:

Kann die Information des spezialisierten Dritten vom Prinzipal an andere Prinzipale weitergegeben werden, treten positive externe Effekte auf, da die anderen einen Nutzen aus der Information ziehen, ohne den Dritten für die Beschaffung zu entlohnen. Besteht daher keine Ausschlussmöglichkeit bei der Informationsweitergabe, wird der Dritte die Information nicht oder nur zu einem sehr hohen Preis anbieten, den kein einzelner Prinzipal bezahlen wird. Hier wäre es sinnvoll, die Information als Kollektivgut durch den Staat bereitzustellen (s. Abschnitt 6.1.1).

Weiterhin kann auch die Einschaltung eines spezialisierten Dritten mit einer Informationsasymmetrie verbunden sein, da der Prinzipal die Qualität des Dritten ebenfalls nicht beurteilen kann. Zudem kann das Heranziehen eines Spezialisten „aufgrund der Spezifika der Transaktion unmöglich sein“²³⁶, so wird ein Patient für die Diagnose eines zweiten Arztes kaum eine riskante Operation auf sich nehmen. Dem „Screening“ sind damit insgesamt Grenzen gesetzt, eine optimale Information des Prinzipals kann so nur schwer erreicht werden.

5.3 Signaling

Da bei Informationsasymmetrie die Gefahr besteht, dass kein Markt für höhere Qualitäten zustande kommt und so weniger Transaktionen stattfinden, haben auch die besser informierten Agenten einen Anreiz, durch Informationsübertragung oder -bereitstellung („Signaling“) den Nutzen und die Qualität ihrer Güter und Leistungen den Verbrauchern bekannt zu machen und so die Zahl der Transaktionen auf dem Markt zu steigern. „Ist es für einen Anbieter schlechter Qualität teurer, ein bestimmtes Signal zu erzeugen als für einen Anbieter guter Qualität, so ist dieses Merkmal prinzipiell geeignet zwischen Verkäufern unterschiedlicher Qualität zu differenzieren.“²³⁷ Gelingt es dabei den höher qualifizierten Anbietern, sich glaubhaft von ihrer Konkurrenz abzusetzen, kann es zu einem trennenden Gleich-

²³⁶ Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 299.

²³⁷ Rapold, I. (1988), 20.

gewicht auf dem Markt kommen, bei dem Anbieter und Nachfrager sowohl hoher als auch niedriger Qualität eine Möglichkeit zum Austausch der Güter und Leistungen finden.²³⁸ Neben dem Reputationsmechanismus, der im nächsten Abschnitt ausführlicher dargestellt wird, stehen dem Agenten weitere Signaling-Instrumente zur Verfügung:

Garantieversprechen

Der Agent hat die Möglichkeit, durch das Einräumen einer Garantie dem Prinzipal das Bemühen um ein gleichbleibend hohes Qualitätsniveau zu signalisieren. Dabei verspricht der Agent dem Prinzipal, „im Fall geringer oder negativer Ergebnisse den Nutzenrückgang des Prinzipals durch eine Kompensation zu begrenzen“²³⁹. In diesem Zusammenhang sind auch Begriffe wie Sicherheiten, Bürgschaften, Gewährleistungszusagen und Nachbesserungen zu nennen. Anbieter minderer Qualität können aus Kostengründen diese Kompensation nicht versprechen, das Einräumen einer Garantie können sich somit eher Anbieter hoher Qualitäten leisten.²⁴⁰ Nachfrager, die hohe Qualität wünschen, „werden daher bevorzugt bei solchen Anbietern kaufen“²⁴¹.

Allerdings können die Anbieter in der Regel nur unvollständige Qualitätsgarantien gegeben, da „die Lebensdauer der langlebigen Konsumgüter nicht nur von der Qualität der Produkte, sondern auch von Art und Intensität der Nutzung“²⁴² abhängt. So wird oftmals die gewerbliche Nutzung ausgeschlossen, da diese meist besonders intensiv ist, z. B. die Nutzung eines Geschirrspülers in einem Restaurant. Eine weitere entscheidende Rolle, keine vollständigen Garantien anzubieten, spielt das Problem des moralischen Risikos. Der Anbieter wird nicht bereit sein, für Schäden aufzukommen, die nur durch mangelnde Sorgfalt des Kunden entstanden sind. Da es jedoch meist nicht möglich ist, die Kunden in Risikogruppen zu segmentieren, würde eine weitreichende Garantie, verbunden mit einem höheren Produktpreis, wieder nur schlechte Risiken anziehen und es könnten Probleme ad-

²³⁸ Vgl. zusammenfassend Macho-Stadler, I./Pérez-Castrillo, J. D. (2005), 186-187; Perloff, J. M. (2004), 662; Schoenheit, I. (2004), 3.

²³⁹ Spremann, K. (1988), 620.

²⁴⁰ Vgl. Varian, H. R. (1996), 637-638; Wein, T. (1995), 68; Spremann, K. (1988), 620-621; Shapiro, C. (1983 a), 533; Wein, T. (2001), 87-88.

²⁴¹ Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 300.

²⁴² Demmler, H. (2000), 224.

verser Auslese entstehen. Eine unvollständige Garantie gibt daher dem Kunden den Anreiz, das gekaufte Produkt sorgfältig und schonend zu behandeln und keine unnötigen Risiken einzugehen.²⁴³

Investitionen in Ausbildung und Zertifikate

Auch durch das Erreichen bestimmter Bildungsniveaus mit entsprechenden Abschlüssen kann Qualität signalisiert werden. Beispiel dafür ist ein einfaches Modell auf dem Arbeitsmarkt:²⁴⁴ Geht man davon aus, dass die Arbeitnehmer (Agenten) in eine mehr und eine weniger produktive Gruppe eingeteilt werden können, haben die qualifizierten Arbeitnehmer das Problem, den Arbeitgebern (Prinzipalen) ihre Fähigkeiten glaubhaft zu signalisieren. Lohnt es sich für die qualifizierten Arbeitnehmer, die Kosten eines bestimmten Bildungsabschlusses zu tragen, indem sie danach einen höheren Lohn erhalten und sind diese Kosten für die weniger produktiven Arbeitnehmer zu hoch, kann ein trennendes Gleichgewicht entstehen, bei dem der Arbeitgeber anhand des Bildungsniveaus die produktiven von den weniger produktiven Arbeitnehmern unterscheiden kann.

Erhalten jedoch alle Arbeitnehmer den gleichen Durchschnittslohn, wird keiner einen höheren Bildungsabschluss anstreben. Es kommt dann zu einem nicht trennenden Gleichgewicht, das eine asymmetrische Informationsverteilung zu Lasten des Arbeitgebers beinhaltet. Gleiches gilt auch, wenn ein zu hohes Ausbildungsniveau gefordert wird, das kein Arbeitnehmer erreichen kann, oder wenn das Niveau so niedrig ist, dass alle Arbeitnehmer, d. h. auch die weniger produktiven, die Ausbildung anstreben. Dabei hat der erreichte Bildungsabschluss keinerlei Auswirkung auf die Produktivität des Arbeitnehmers, er dient lediglich dazu, verschiedenartige Qualität zu signalisieren und ein trennendes Gleichgewicht zu schaffen.

Zertifikate geben ebenfalls keinen Aufschluss über die Qualität der produzierten Güter und Leistungen, gelten jedoch als „Dokumentation der Qualitätsfähigkeit

²⁴³ Vgl. Borrmann, J./Finsinger, J. (1999), 476-477; Finsinger, J. (1991), 209-211; Demmler, H. (2000), 224-225; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 300-301; Wein, T. (1995), 72; Tietzel, M. (1989), 60; Rapold, I. (1988), 86.

²⁴⁴ Vgl. im Folgenden zusammenfassend Spence, M. (1973), 361-368; Demmler, H. (2000), 226-228; Wein, T. (1995), 95-100; Feess, E. (1997), 598-601; Macho-Stadler, I./Pérez-Castrillo, J. D. (2005), 189-190 und 198-199.

von Anbietern“²⁴⁵, die mit der „Existenz eines Qualitätssicherungssystems einen Mindeststandard signalisieren“²⁴⁶. Im Gegensatz zu staatlichen Lizenzen, die von allen Anbietern eines bestimmten Marktes vorgewiesen werden müssen, können Zertifikate freiwillig erworben werden. Der Prinzipal hat dann die Möglichkeit, sich zwischen zertifizierten Anbietern und solchen ohne diese Qualifikation zu entscheiden.²⁴⁷

Gerade bei Transaktionen mit größeren Unternehmen ist es heute allerdings kaum noch möglich, ohne den Nachweis von Qualitätssicherungssystemen und internationalen Zertifikaten wie der DIN ISO 9000-Reihe am Marktgeschehen beteiligt zu bleiben.²⁴⁸ Durch eine zunehmende Zertifizierung nimmt diese jedoch einen allgemein geltenden Mindeststandard ein, der Wettbewerbsvorteil für den einzelnen Anbieter verringert sich. Wird ausschließlich auf das Vorliegen eines Zertifikats geachtet, das lediglich Aussagen über die Qualität des Produktionsprozesses und nicht über die Qualität des Produktes machen kann, ist auch hier die Gefahr einer adversen Auslese möglich, wenn die Anbieter höherer Qualität aufgrund mangelnder Differenzierungsmöglichkeiten den Markt verlassen.²⁴⁹

Weitere Signalinstrumente ermöglichen z. B. auf Versicherungsmärkten, das Risiko der Anbieter als Prinzipale zu mindern. Die Nachfrager als Agenten erhalten hier den Anreiz, Schäden zu vermeiden, da ihnen entweder eine nachträgliche Vergütung gewährt wird (*Schadenfreiheitsrabatt*) oder sie nur einen Teil des Schadens ersetzt bekommen (*Verträge mit Selbstbehalt*).²⁵⁰

5.4 Der Reputationsmechanismus als besonderes Signalinstrument

Das Signalinstrument der Reputation beruht auf dem Extrapolationsprinzip. Danach gehen „Individuen vielfach davon aus, dass sich die in der Vergangenheit zu beobachtenden Verhältnisse bzw. Verhaltensweisen auch in Zukunft fortsetzen

²⁴⁵ Weisenfeld-Schenk, U. (1997), 21.

²⁴⁶ Weisenfeld-Schenk, U. (1997), 34; vgl. auch Kunkel, M. (1994), 101.

²⁴⁷ Vgl. Kleiner, M. M. (2000), 191 und 200.

²⁴⁸ Vgl. König, K.-D./Hofele, M. (1993), 10.

²⁴⁹ Vgl. Weisenfeld-Schenk, U. (1997), 29.

²⁵⁰ Vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 301-302.

werden“²⁵¹. Bei wiederholten Transaktionen schenken daher die Prinzipale den Agenten ihr Vertrauen, mit denen sie bereits gute Erfahrungen gemacht haben. Weiterhin können sich die Prinzipale auch untereinander über ihre Erfahrungen austauschen, Anbieter hoher Qualität werden weiterempfohlen, negative Erlebnisse führen zu einem Reputationsverlust.²⁵² Somit stellt die Reputation des Anbieters eine Art Pfand für den Verbraucher dar, wobei „das Pfand hier nicht die Funktion [hat], den Prinzipal gegebenenfalls besser zu stellen oder zu bereichern; seine einzige Funktion ist, gegebenenfalls vernichtet zu werden, um den Agenten zu benachteiligen“²⁵³.

Die Wirkung des Reputationsmechanismus hängt dabei von der Anzahl der Wiederholungskäufe ab, je häufiger ein Produkt gekauft wird, umso negativer wirkt sich ein Reputationsverlust für den Agenten aus. Weiterhin ist auch relevant, ob der Anbieter ein Interesse an langfristigen und regelmäßigen Transaktionen auf dem Markt hat, d. h. ob er die Erwartung langfristiger Einnahmen durch das Angebot gleich bleibend hoher Qualität dem Ertrag des kurzfristigen Täuschens vorzieht. Langfristige Marktbeziehungen zwischen Prinzipal und Agent führen zudem zu einem Gewöhnungseffekt, will der Prinzipal seinen gewohnten Anbieter aufgeben, trägt er die Anbieterwechselkosten.²⁵⁴ Die Reputation wirkt überdies eher bei Erfahrungs- als bei Vertrauensgütern, da schlechte Anbieter hier schneller identifiziert werden können und dann keine Wiederholungskäufe stattfinden.²⁵⁵

Der Aufbau von Reputation kann bei Markterschließung durch Einführungsangebote, Werbeausgaben sowie die Investition in firmenspezifisches Kapital, wie spezielle Produktionsanlagen oder eine besondere Einrichtung der Verkaufsräume erfolgen. Sowohl niedrige Einführungspreise als auch auffällige Ausgaben stellen für den Anbieter Kosten dar und sollen dem Nachfrager hohe Qualität und den Wunsch nach langfristigen Vertragsbeziehungen signalisieren und so zu Wiederho-

²⁵¹ Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 299-300.

²⁵² Vgl. Ungern-Sternberg, T. v./Weizsäcker, C. C. v. (1981), 613; Rapold, I. (1988), 21-24 und 41; ausführlich Büschken, J. (1999), 1-15.

²⁵³ Spremann, K. (1988), 619; vgl. auch Ripperger, T. (2003), 85-86.

²⁵⁴ Vgl. Schulenburg, J. M. Graf v. d. (1987), 703.

²⁵⁵ Vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 300.

lungskäufen anregen.²⁵⁶ In der Theorie werden dabei zwei Möglichkeiten betrachtet:

Stellen die Anbieter im Zeitablauf eine *unveränderliche Qualität* ihrer Güter und Leistungen auf dem Markt zur Verfügung, dienen Einführungsangebote und Werbung als Signaling-Instrument, um Kunden in der ersten Periode „anzulocken“.²⁵⁷ Die Anbieter wissen dabei um ihre Qualität, die für die Verbraucher ein Erfahrungsgut darstellt; nur Käufer erfahren in der ersten Periode die tatsächliche Qualität und können, da sich die Beschaffenheit nicht verändert, direkt auf die zukünftige Qualität schließen. Entspricht die Qualität ihren Vorstellungen, bleiben die Kunden somit auch in den Folgeperioden bei ihrem Anbieter. Nach dem Modell von Nelson zahlen sich die Investitionen in der Anfangsperiode für Anbieter hoher Qualität durch die Folgeerträge aus; Anbieter niedriger Qualität können sich diese Investitionen nicht leisten, da bei ihnen in den Folgeperioden keine Wiederholungskäufe zustande kommen.²⁵⁸ Die Verbraucher können in der Folge einen Zusammenhang zwischen den Signalisierungsausgaben und der Qualität der Anbieter sehen, selbst wenn bspw. deren Werbung keine direkten Qualitätsinformationen liefert.

In einem erweiterten Modell zeigt Schmalensee auf, dass auch Anbieter niedriger Qualität durch Signalisierungsausgaben profitieren können.²⁵⁹ Besteht tatsächlich ein Zusammenhang zwischen diesen Ausgaben und hoher Qualität, kaufen die Verbraucher nur beworbene Produkte, die Anbieter niedriger Qualität erzielen dann keinen Absatz. Da die Herstellung von Gütern und Leistungen geringer Qualität jedoch in der Regel mit weniger Kosten verbunden ist, können die Anbieter dieser Qualität in der ersten Periode einen zusätzlichen Gewinn aus der Differenz zu den Herstellungskosten höherwertiger Produkte erzielen. Sie haben somit ebenfalls einen Anreiz, für ihre Produkte zu werben und durch einen erhöhten Absatz Gewinne in der ersten Periode zu erzielen, die die langfristigen Gewinne der An-

²⁵⁶ Vgl. Borrmann, J./Finsinger, J. (1999), 485-486; Macho-Stadler, I./Pérez-Castrillo, J. D. (2005), 209; Schoenheit, I. (2004), 6-7.

²⁵⁷ Vgl. im Folgenden zusammenfassend Milgrom, P./Roberts, J. (1986); Wein, T. (1995), 104-109; Tirole, J. (1995), 260-267; Schulenburg, J. M. Graf v. d. (1993), 523-524; Demmler, H. (2000), 225.

²⁵⁸ Vgl. Nelson, P. (1974).

²⁵⁹ Vgl. Schmalensee, R. (1978).

bieter hoher Qualität aus den Folgeperioden übersteigen. Investitionen in Einführungsangebote und Werbung können daher nur dann als Qualitätssignal fungieren, wenn der Gewinn aus den Folgeperioden für die hochwertigen Anbieter höher ist als die Gewinne, die Anbieter niedriger Qualität durch die Kostendifferenz in der ersten Periode erzielen, und somit der „Nelson“- den „Schmalensee“-Effekt dominiert.

Wird ein ähnliches Produkt zu verschiedenen Preisen angeboten, so wird das höherpreisige Produkt nur wiederholt gekauft, wenn es auch eine bessere Qualität offenbart.²⁶⁰ Folgt man dem Extrapolationsprinzip, kann der Konsument dann langfristig „aus dem Preis, den ein Anbieter verlangt, auf die Qualität, die er anbietet, zurückschließen“²⁶¹. Haben die Verbraucher einmal die höhere Qualität erkannt, sind sie daher auch bereit, bei einem Wiederholungskauf einen höheren Preis zu zahlen. Letztendlich kann ein Anbieter hoher Qualität so einen Preis realisieren, der ihm neben der Kostendeckung auch den Erhalt einer „Reputationsprämie“ ermöglicht, durch die auch die Signalisierungsausgaben in der Einführungsphase wieder kompensiert werden (vgl. Abbildung 5.4).²⁶²

Haben die Anbieter jedoch die Möglichkeit, die Beschaffenheit ihrer Produkte in jeder Periode neu zu bestimmen (*veränderliche Qualität*), besteht die Gefahr, dass einige Anbieter hohe Qualität nur vortäuschen und zu niedrigerer Qualität wechseln, sodass erneut Informationsasymmetrien auftreten können.²⁶³ Das von Klein/Leffler und Shapiro entwickelte Qualitätsprämienmodell stellt unter Zugrundelegung des Extrapolationsprinzips und bei unbegrenztem Zeithorizont ein Gleichgewicht her, bei dem die Hersteller zur Aufrechterhaltung hoher Qualität veranlasst werden.²⁶⁴ Im Modell erkennen alle Verbraucher z. B. durch Kauf oder Mundpropaganda nach einer Periode die Qualität der angebotenen Güter und Leistungen. Die erwartete Qualität für die Folgeperiode hängt damit von der Reputa-

²⁶⁰ Vgl. Ungern-Sternberg, T. v./Weizsäcker, C. C. v. (1981), 615-618; Wein, T. (1995), 87.

²⁶¹ Ungern-Sternberg, T. v./Weizsäcker, C. C. v. (1981), 618.

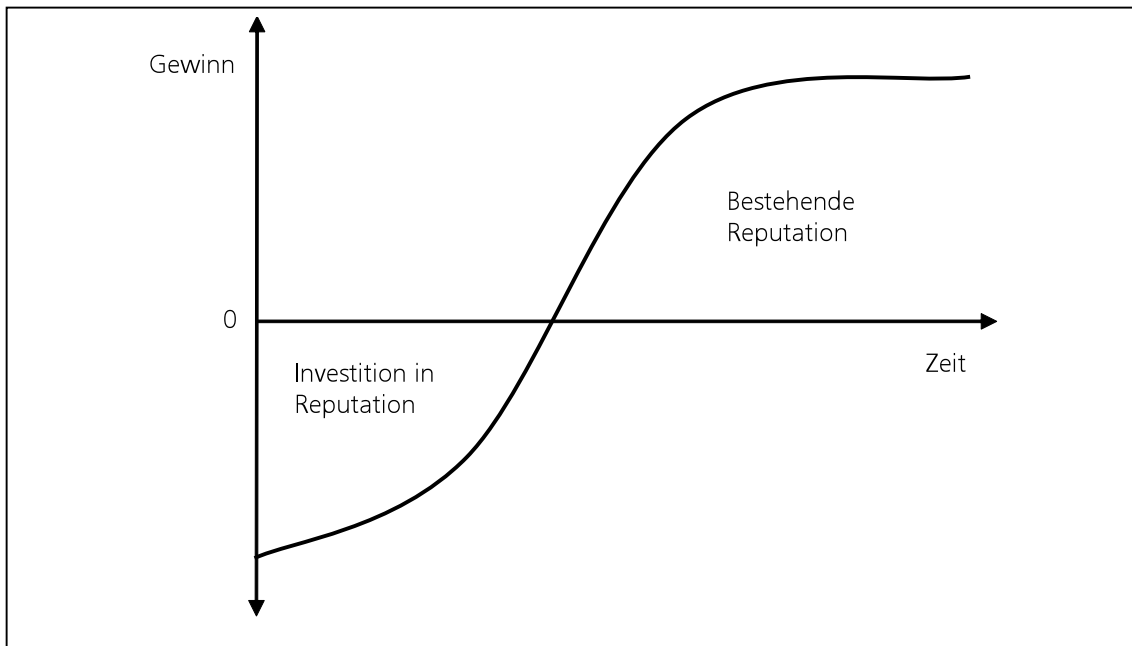
²⁶² Vgl. Shapiro, C. (1983 b), 660; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 300; Finsinger, J. (1991), 215.

²⁶³ Vgl. im Folgenden zusammenfassend Wein, T. (1995), 109-113; Tirole, J. (1995), 267-277; Richter, R./Furubotn, E. G. (1999), 255-261; Kunkel, M. (1994), 112-123; Ungern-Sternberg, T. v./Weizsäcker, C. C. v. (1981), 614-615; Wein, T. (2001), 88-91.

²⁶⁴ Vgl. Klein, B./Leffler, K. B. (1981); Shapiro, C. (1983 b).

tation aus der Vorperiode ab. Es kann dann ein Gleichgewicht entstehen, bei dem die Anbieter hoher Qualität eine Reputationsprämie erzielen, wenn Wechselstrategien die Gewinne nicht maximieren können und der wechselnde Anbieter keine Chance mehr erhält, in einer späteren Periode hohe Qualität anzubieten, somit seine Reputationsrente verliert.

Abbildung 5.4 Aufbau einer Reputationsprämie



Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Shapiro, C. (1983 b), 669.

Ferner müssen bei freiem Marktzutritt die intertemporalen Gewinne der Anbieter hoher Qualität gleich Null sein, da sonst weitere Marktzutritte erfolgen, die den Marktpreis senken und das Gleichgewicht aufheben. Der Markteintritt muss daher mit Kosten verbunden sein, die dann bei bestehender Reputation durch die Gewinne der Folgeperioden ausgeglichen werden. Die Reputationsprämie dient somit zum einen als Kompensation für anfängliche Investitionen und setzt andererseits den Anreiz für die Anbieter, hohe Qualität beizubehalten. Um diesen Anreiz aufrecht zu erhalten, ist in diesem Modell zudem ein unbegrenzter Zeithorizont nötig. Bei einer begrenzten Zahl an Perioden würden die Anbieter in der letzten Periode nur schlechte Qualität anbieten, um ihren Gewinn zu steigern. Da die Verbraucher mit dieser Anbieterstrategie rechnen, kämen keine Transaktionen zustande. In der Folge käme es zu einer backward induction, bei der der Reputationsmechanismus auch in den vorhergehenden Perioden nicht greifen würde.

Kreps/Wilson und Milgrom/Roberts zeigen hingegen auf, dass der Reputationseffekt auch bei endlichem Zeithorizont seine Wirkung zeigen kann.²⁶⁵ Sie unterscheiden dabei zwischen redlichen und unredlichen Anbietern. Während der unredliche Anbieter sich wie in den vorhergehenden Modellen verhält und ohne die Möglichkeit des Reputationsaufbaus nur niedrige Qualität anbietet, ist der redliche Anbieter von sich aus bereit, hohe Qualität zu liefern. Dies kann zum einen daran liegen, dass er einen aufrichtigen Charakter besitzt, zum anderen kann er auch die Möglichkeit haben, hohe Qualität nicht kostenintensiver als niedrige Qualität herzustellen. Können die Verbraucher die Technologie oder die Ziele des Anbieters nicht einschätzen, bilden sie einen Erwartungswert hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, auf einen redlichen Anbieter zu treffen, der gleichzeitig auch ihre Zahlungsbereitschaft bestimmt. Sie sind zudem aufgrund der Existenz redlicher Anbieter bereit, auch in der letzten Periode Transaktionen zu tätigen. Dies setzt wiederum für die unredlichen Anbieter den Anreiz, in den Anfangsperioden hohe Qualität anzubieten, um so Reputation aufzubauen. Ob unredliche Anbieter trotz eines begrenzten Zeithorizonts Reputationsinvestitionen vornehmen und zunächst hohe Qualität liefern, hängt dabei „von der Höhe der erzielbaren Reputationsrenten, von den relativen Kosten zur Produktion von hoher Qualität im Vergleich zu niedriger Qualität und vom Anteil der vertrauenswürdigen Anbieter ab“²⁶⁶.

Hat ein Anbieter mit einem Produkt eine Reputation aufgebaut, kann er durch die Einführung von Markenartikeln eine Firmen- oder Markentreue realisieren. Die Prinzipale schließen aus der einmal gemachten Erfahrung mit einem Produkt der Marke auf die Qualität der anderen Produkte. Die Identifikation des Anbieters reduziert damit zum einen die Informationskosten des Prinzipals, zum anderen stellt sie für den Agenten auch einen Anreiz zu „qualitativ hochwertigen Produkten und konstanter Produktqualität“²⁶⁷ dar, da eine schlechte Erfahrung des Prinzipals sich auch auf alle anderen Produkte der Marke auswirken würde.²⁶⁸

²⁶⁵ Vgl. Kreps, D. M./Wilson, R. (1982); Milgrom, P./Roberts, J. (1982).

²⁶⁶ Wein, T. (1995), 113.

²⁶⁷ Meyer, D. (1990), 109.

²⁶⁸ Vgl. zusammenfassend Tietzel, M. (1989), 59-60; Ungern-Sternberg, T. v./Weizsäcker, C. C. v. (1981), 613-614; Rapold, I. (1988), 95-97.

Diese Reputationswirkung gilt auch für Handelsketten bzw. Franchise-Systeme. Die Dachmarke sichert hier den Verbrauchern einen gewissen Qualitätsstandard der teilnehmenden Anbieter zu, der intern kontrolliert wird. Dabei kommt es zwischen Franchisegeber und Franchisenehmer zu einer weiteren Prinzipal-Agent-Situation, welche die Informationsasymmetrien zwischen Anbieter und Verbraucher entschärft. So zahlt der Franchisenehmer für die Nutzung des Franchise-Systems, ist gleichermaßen aber verpflichtet, den vom Franchisegeber vorgegebenen Qualitätsstandard einzuhalten. Diese Form Qualität zu signalisieren, greift insbesondere im weltweiten Restaurant- und Hotelgewerbe. Zwar kann es vor Ort immer bessere Hotels oder Restaurants geben, im Durchschnitt wird jedoch die Kette eine höhere Qualität erzielen.²⁶⁹

5.5 Marktendogene Lösungsmöglichkeiten bei Informationsasymmetrien auf dem Handwerksmarkt

Die Instrumente des Screening und Signaling werden auch auf dem Handwerksmarkt in umfangreichem Maße genutzt. Der Reputationsmechanismus stellt dabei ein wesentliches Wettbewerbsinstrument dar. Gerade bei Gewerken mit einer geringen Gefahr moralischen Risikos und einer hohen Anzahl von Wiederholungskäufen, z. B. im Nahrungsmittelgewerbe oder beim Friseur, ist der gute Ruf des Handwerkers sehr wichtig, um auf dem Markt bestehen zu bleiben. Ebenso geht es Handwerkern, z. B. beim Bau- und Ausbaugewerbe, die mit Großaufträgen arbeiten und daher von wenigen Nachfragern abhängig sind. Auch kleine, familiär geführte Handwerksbetriebe sollten ein Interesse an langfristigen und wiederholten Transaktionen haben, um den Erhalt des Betriebes über Generationen zu sichern.

Besonders bedeutsam für den Erwerb und Erhalt von Reputation scheinen Service und Freundlichkeit des Unternehmens, eine rasche Erledigung des Auftrags und das Angebot von Zusatzleistungen zu sein.²⁷⁰ Dies gilt dabei nicht nur für den Handwerksbereich, sondern trifft auf fast alle Gewerbe zu. Ausschlaggebend für Reputation sind jedoch nicht nur die Erfahrungen des einzelnen Kunden, sondern

²⁶⁹ Vgl. zusammenfassend Akerlof, G. (1970), 499-500; Meyer, D. (1990), 110; Wein, T. (1995), 130-134; Kunkel, M. (1994), 10-11; Mattmüller, R. (2002), 191-194; Wein, T. (2001), 91.

²⁷⁰ Vgl. Pohl, W. (1995), 240.

insbesondere auch Empfehlungen durch Dritte, der Bekanntheitsgrad des Betriebes sowie der persönliche Kontakt. Neben einer guten Kundenbetreuung, die private Empfehlungen zur Folge hat, schließen sich Handwerksbetriebe daher zunehmend zu Kooperationen, z. B. im Baugewerbe²⁷¹, zusammen und nutzen ferner die Zusammenarbeit und gemeinsame Außendarstellung mit den Verbänden des Handwerks, die ebenfalls Empfehlungen aussprechen können.

Für den Aufbau von Reputation eignen sich auch im Handwerk die klassischen Instrumente der Preis-, Produkt- und Kommunikationspolitik. Neben Einführungsangeboten, Gutscheinen und Kostproben können die Handwerker z. B. durch Inserate in Branchenbüchern oder anderen Printmedien auf sich aufmerksam machen. So nutzen beteiligte Handwerksunternehmen bei der Fertigstellung von größeren Bauprojekten Bekanntmachungen in Zeitungen, um ihre Qualität zu signalisieren. Zudem gibt es in lokalen Anzeigenblättern wiederholt Sonderausgaben zu bestimmten Themenbereichen, wie Hausbau oder Gesundheit, in denen die angesprochenen Handwerksbereiche ebenfalls inserieren können. Zunehmend erfolgt auch eine Nutzung von Internet-Portalen. Diese listen z. B. Anbieter bestimmter Handwerksleistungen nach Regionen auf oder bieten Auktionen an, bei denen Handwerker Kundenaufträge ersteigern können²⁷². Auch hier findet der Reputationsmechanismus seine Geltung, so haben Kunden die Möglichkeit, über Bewertungsprofile Empfehlungen oder Kritik weiterzugeben (vgl. Abbildung 5.5).

Eine weitere Möglichkeit der Handwerker, Qualität zu signalisieren, erfolgt über den Nachweis absolvierter Weiterbildungen oder ausgestellter Zertifikate. Nach der Handwerksreform 2004 haben die in die Anlage B1 verschobenen Gewerke sowie die Gewerke mit Altgesellenregelung die Möglichkeit, den Meisterbrief als staatliches Zertifikat freiwillig zu erwerben. Ist der Meisterbrief Voraussetzung für den Marktzutritt, sollte er keinen Einfluss auf die Qualitätsbeurteilung durch den Nachfrager haben, da er lediglich eine Mindestqualität signalisiert, die alle Anbieter vorweisen können, eine Differenzierung ist daher nicht möglich. Ein freiwillig erworbener Meisterbrief kann jedoch als zusätzliche Qualifikation ein aussagekräftiges Qualitätssignal darstellen. Wichtig ist dabei der Unterschied zu staatlichen Li-

²⁷¹ Vgl. z. B. Dimkes Bauart (2008).

²⁷² Vgl. z. B. Handwerktest (2008); Jobdoo (2008); My-hammer (2008); Undertool (2008).

zenzen, die jeder Anbieter vorweisen müsste: Der Kunde hat die Auswahl zwischen verschiedenen Qualifikationen und kann nach seinen persönlichen Ansprüchen wählen.²⁷³

Abbildung 5.5 Kundenbewertung bei Internetportalen

5. Bewertungen geben Ihnen Entscheidungshilfen

Das Bewertungssystem von Quotatis hilft Ihnen, die Vertrauenswürdigkeit eines Unternehmens zu beurteilen. Jeder Handwerker oder Dienstleister erhält nach der Durchführung seiner Leistung "Qualitätssterne", die sich aus den Bewertungen der Anfragesteller zusammensetzen. Sie geben Aufschluss über die Leistungen des Unternehmens.

So funktioniert das Bewertungssystem:

Die Qualitätssterne setzen sich aus den Bewertungen aller Anfragesteller zusammen, die eine Leistung vergeben haben. Sie finden sie neben den Kontaktdaten der Unternehmen. Das Quotatis-Bewertungssystem trägt dazu bei, die Vertrauenswürdigkeit eines Geschäftspartners zu beurteilen.

Beispiele :

Bewertete Kriterien : Dauer bis zur Kontaktaufnahme, Kontaktqualität und Qualität des Angebots.

Qualität des Kundenservices
Bewertung : ★★★★★
Anzahl der Bewertungen: 18

Bewertete Kriterien : Fristeinhaltung, Einhaltung des Angebots, Qualität der Leistungen, Beziehung zum Unternehmen, Weiterempfehlung des Unternehmen.

Qualität der erbrachten Leistungen
Bewertung : ★★★★★
Anzahl der Bewertungen: 12

- Einige Unternehmen haben noch keine Qualitätssterne? Das liegt daran, dass Sie seit ihrer Anmeldung bei Quotatis noch nicht bewertet wurden.
- Die Qualitätssterne bieten Vorteile für beide Seiten:
 - Auftragssteller können die Vertrauenswürdigkeit eines Unternehmens beurteilen.
 - Unternehmen können mit ihren Referenzen punkten und ihre Chancen auf einen Auftrag verbessern.

Quelle: Quotatis (2008).

Doch auch ein freiwillig erworbener Meisterbrief hat keine Aussagekraft bezüglich der Handhabung neuer Techniken. Wer vor einigen Jahren seine Meisterprüfung absolviert hat und sich seitdem nicht weitergebildet hat, kann unter Umständen bei den Gefahrenhandwerken ein großes Risiko darstellen, auch für Dritte.²⁷⁴ „Gerade bei sich schnell ändernden wirtschaftlichen und technischen Anforderungen an Handwerkstätigkeiten ist das in der Vergangenheit erworbene Wissen immer weniger relevant. Von vergleichsweise wesentlich größerer Bedeutung wäre eine Fort- und Weiterbildung im Beruf, die jedoch durch den Meisterbrief nicht nachgewiesen wird.“²⁷⁵ Weiterbildungen helfen hier, nicht nur technisch immer auf

²⁷³ Vgl. Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 526; Dietz, T. (2000), 174; Kleiner, M. M. (2000), 200.

²⁷⁴ Vgl. Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 524; Habermann, G. (1990), 181; Schlaghecken, A. (1969), 114; Dockner, E. J. (1997), 271.

²⁷⁵ Monopolkommission (1998), 53.

dem neuesten Stand zu sein, sondern auch die Reputation zu erhöhen, wenn mit der Ausrichtung und Anpassungsfähigkeit an aktuelle Marktveränderungen geworben wird.

Ein beachtlicher Teil des Handwerks arbeitet als Zulieferbetrieb für die Industrie.²⁷⁶ Hier werden im Zuge des Total Quality Managements der Industriebetriebe auch von den Handwerksbetrieben Qualitätssicherungssysteme und Zertifikate wie die DIN ISO 9000-Reihe gefordert, um weiterhin im Geschäft zu bleiben.²⁷⁷ Wie bereits in Abschnitt 5.3 erläutert, ergibt sich dabei die Gefahr, dass damit ein neuer Mindeststandard geschaffen wird, der den Handwerkern keine Abgrenzungsmöglichkeit zu ihrer Konkurrenz bietet. Eine weitere Möglichkeit zum Aufbau von Reputation ergibt sich durch den Einsatz von Firmenreferenzen. So werben Handwerksbetriebe bspw. auf ihrer Internetseite mit den Namen und Empfehlungen bekannter Firmen, die bereits dem zufriedenen Kundenstamm angehören.²⁷⁸

Es ist anzunehmen, dass die Qualitätsbeurteilung sowohl bei den privaten Haushalten als auch im Industriebereich vielfach über die Reputation des Handwerkers und die Vorlage zusätzlicher Zertifikate erfolgt. Die marktendogenen Instrumente helfen insbesondere vor Vertragsschluss bei der Auswahl der Handwerker und verringern somit die Gefahr adverser Auslese. Daneben gibt es eine Reihe staatlicher Eingriffsmöglichkeiten, die sowohl für die Situation vor als auch nach Vertragsschluss Maßnahmen bieten, Informationsasymmetrien und der Gefahr des Marktversagens zu begegnen. Diese Möglichkeiten werden im nächsten Kapitel vorgestellt.

²⁷⁶ Vgl. Langmann, H. J. (1987), 124-126.

²⁷⁷ Vgl. Pohl, W. (1995), 232-237; König, K.-D./Hofele, M. (1993), 43; Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 525.

²⁷⁸ Vgl. z. B. Bremer Putzbären (2008); Seger (2008).

6 Wirtschaftspolitische Eingriffsmöglichkeiten bei Informationsasymmetrien

Die vorangehenden Beispiele haben gezeigt, dass „der Schutz, den der Markt der schlechter informierten Seite bietet, (...) sehr vielfältig und sehr viel stärker [ist] als es vereinfachende Modellannahmen erwarten ließen“²⁷⁹. Vor allem bei Vertrauensgütern, die mit einer hohen Gefahr moralischen Risikos einhergehen, führen jedoch Marktlösungen allein nicht immer zum Erfolg bei der Beseitigung von Informationsasymmetrien. In diesen Fällen hat der Staat die Möglichkeit, durch wirtschaftspolitische Maßnahmen ein Marktversagen infolge von Informationsmängeln zu verhindern. Die hierfür notwendigen staatlichen Instrumente werden in Abschnitt 6.1 beschrieben. Die Gefahren des Missbrauchs staatlicher Regulierungen für eigennützige Zwecke sollen in Abschnitt 6.2 aufgezeigt werden. Abschließend werden in Abschnitt 6.3 wirtschaftspolitische Eingriffsmöglichkeiten für den Handwerksmarkt dargestellt.

6.1 Instrumente des Staates

Der Staat hat mehrere Möglichkeiten, ungleiche Informationsverteilungen zu beseitigen. Er kann zum einen den Informationsaustausch zwischen den Parteien beeinflussen (6.1.1), zum anderen kann er durch das Setzen von Standards und Marktzugangsbeschränkungen (6.1.2) oder Garantieverpflichtungen bzw. Regelungen im Haftungsrecht (6.1.3) die Produkteigenschaften auf dem Markt regulieren. Zuletzt kann er Transaktionen zwangsweise herbeiführen (6.1.4).

6.1.1 Regulierung des Informationsaustausches

Eine mögliche Maßnahme zur Beseitigung von Informationsasymmetrien ist die Regulierung des Informationsaustausches. Zwar hat ein qualitativ hochwertiger Anbieter ein Interesse, sich durch das Bereitstellen von Informationen von seinen Mitkonkurrenten abzusetzen, er wird im Zuge von Werbestrategien jedoch kaum negative Eigenschaften seiner Produkte oder Leistungen bekannt geben. Zudem wird er keine Informationen bereitstellen, die auch anderen Anbietern einen Nut-

²⁷⁹ Tietzel, M. (1989), 61.

zen verschaffen, z. B. über Vorteile der Produktgattung im Allgemeinen, und somit keine Möglichkeit zur Produktdifferenzierung bieten.²⁸⁰

Um diesbezüglich das Informationsdefizit der Nachfrager zu vermindern, kann der Staat zum einen die Produzenten dazu verpflichten, über wichtige Produkteigenschaften zu informieren. Dies geschieht vor allem dann, wenn dem Verbraucher durch die Informationsasymmetrie besonders negative Verluste drohen. Beispiele sind im Bereich Gesundheit und Ernährung zu finden, so sind Anbieter hier verpflichtet, Verfallsdaten und Inhaltsstoffe anzugeben, bei Medikamenten muss zusätzlich über Wirkungsweise und Gefahren informiert werden. Auch bei einer Änderung wesentlicher Vertragsinhalte sind die beteiligten Parteien zur Information der schlechter informierten Seite verpflichtet. Problematisch werden diese Informationspflichten, wenn die Erfüllung ein Hintergrundwissen des Verbrauchers voraussetzt bzw. eine verbraucherfreundliche Aufbereitung der Informationen nötig ist. Hier kann es aufgrund falsch verstandener oder umgesetzter Informationen durchaus auch zu Fehlentscheidungen kommen.²⁸¹

Zum anderen kann der Staat zur Beseitigung von Informationsmängeln selber Information bereitstellen bzw. die Bereitstellung unterstützen und den Verbrauchern zugänglich machen. So übernimmt in Deutschland u. a. die „Stiftung Warentest“ die Aufgabe, bestimmte Produkte zu testen und die Ergebnisse in einer Verbrauchertestzeitschrift zu veröffentlichen. Der Staat trägt dabei einen Teil der anfallenden Kosten. Ein Problem dieser Produkttests ist jedoch, die für die Verbraucher relevanten Qualitätskriterien festzulegen. Auch hier können Informationen falsch gewertet werden und zu Fehlentscheidungen führen. Weiterhin haben diese Tests einen vergangenheitsorientierten Charakter und richten sich vor allem auf bekannte und bereits am Markt befindliche Produkte. Kleinere Anbieter oder neuartige innovative Güter werden dadurch oft diskriminiert. Positiv zu beurteilen ist jedoch die „präventive Wirkung hinsichtlich der Vermeidung mangelhafter Produktqualitäten“²⁸² durch drohenden Reputationsverlust und Absatzeinbußen bei einem

²⁸⁰ Vgl. zusammenfassend Tietzel, M. (1989), 61-62; Sinn, H.-W. (1989), 85-86.

²⁸¹ Vgl. zusammenfassend Meyer, D. (1990), 111-112; Sinn, H.-W. (1989), 89; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 315.

²⁸² Meyer, D. (1990), 111.

schlechten Abschneiden im Test. Weitere Institutionen zur Bereitstellung von Informationen sind öffentlich geförderte Verbraucherzentralen oder Wirtschaftsforschungsinstitute.²⁸³

Eine Informationsbereitstellung kann auch über die Einführung von Qualitätskategorien und -normen erfolgen, z. B. durch die Einteilung in Güteklassen oder die Angabe der Teer- und Nikotinwerte bei Zigaretten. Ein gutes Abschneiden bei der Klassifizierung kann vom Anbieter zum Aufbau von Reputation genutzt werden. Auch der Erhalt von Gütesiegeln oder staatlichen Zertifikaten kann die Informationsasymmetrie senken. Wichtig ist dabei jedoch neben der Senkung von Informationsbeschaffungskosten, dass im Unterschied zu den nachfolgend beschriebenen Mindeststandards hier eine Etablierung verschiedener Standards das Ziel ist, und es den Konsumenten frei gestellt ist, zwischen unterschiedlichen Qualitätsangeboten zu wählen.²⁸⁴

6.1.2 Regulierung des Angebots und des Marktzugangs

Angebot und Marktzugang können durch qualitative Anforderungen des Staates an den Anbieter reguliert werden. Vorgegebene Qualitäts- und Sicherheitsstandards garantieren den Verbrauchern eine gewisse Mindestqualität, die von den Anbietern eingehalten werden muss. Insbesondere bei Produkten mit „Vertrauensgut“-Charakter kann so eine Informationsasymmetrie abgebaut werden. Viele Produkteigenschaften sind für den Konsumenten nicht beobachtbar oder auf den ersten Blick nicht relevant, können aber immense negative Wirkungen zur Folge haben. „Staatliche Qualitätsregulierung und eine daran anknüpfende Eintrittsregulierung sind nur dort erforderlich, wo Mechanismen der Selbstregulierung und der Reduktion von Informationsdefiziten nicht funktionieren können. Wenn etwa Gefährdungen von Leib und Leben möglich sind, kann die Bestimmung der Produktqualität nicht dem Marktmechanismus überlassen werden.“²⁸⁵ Die Sicherheit von Flugreisen, die Einhaltung von Lebensmittel- und Hygienevorschriften, Sicherheits-

²⁸³ Vgl. zusammenfassend Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 315-316; Meyer, D. (1990), 110-111; Sinn, H.-W. (1989), 88; Schoenheit, I. (2004), 12-13; Wein, T. (2001), 93-94; Bögelein, M. (1990), 303.

²⁸⁴ Vgl. zusammenfassend Sinn, H.-W. (1989), 89; Shapiro, C. (1983 a), 539; Darby, M. R./Karny, E. (1973), 84-85; Wein, T. (2001), 92-93.

²⁸⁵ Schmidt, F. (1998), 104-105.

anforderungen an Medikamente sowie Arbeitsschutzvorschriften sind hierfür Beispiele. Zudem kann der Staat qualitative Anforderungen an den Marktzutritt stellen. Der Befähigungsnachweis im Handwerk, aber auch Lizenzen und Konzessionen oder die Approbation der Ärzte und Apotheker sowie andere Mindestqualifikationen zur Ausübung verschiedener Freier Berufe gehören dazu. Auch hier kann der staatliche Eingriff vor negativen Konsequenzen schützen.²⁸⁶

Es bleibt jedoch strittig, ob durch diese Maßnahmen zumindest nicht teilweise „die Konsumfreiheit in Bezug auf qualitativ mindere bzw. unsichere Produkte (...) eingeschränkt“²⁸⁷ wird. Nicht immer haben alle Konsumenten identische Präferenzen hinsichtlich der Produktqualität, zumal ein qualitativ geringwertigeres Produkt in der Regel auch zu einem deutlich niedrigeren Preis erworben werden kann. Somit besteht hier das Risiko, einen Markt für geringe Qualität und damit verbundene zusätzliche Transaktionen zu unterbinden.²⁸⁸ In diesem Zusammenhang ist auf die von Shapiro entwickelte Theorie einer optimalen Mindestqualität hinzuweisen, die sich auf das in Kapitel 5 erläuterte Qualitätsprämienmodell stützt und zwischen den unterschiedlichen Qualitätspräferenzen der Konsumenten ausgleichend wirken soll, um insgesamt die Wohlfahrt zu steigern.²⁸⁹ Abbildung 6.1 zeigt ein Modell auf, bei dem eine Mindestqualität q_0 gegeben ist, z. B. durch staatliche Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Die Anbieter erhalten mit steigender Qualität q eine Reputationsprämie $r(q)$, die sich aus dem Preis $p(q)$ abzüglich der Kosten für das hergestellte Produkt $c(q)$ ergibt.

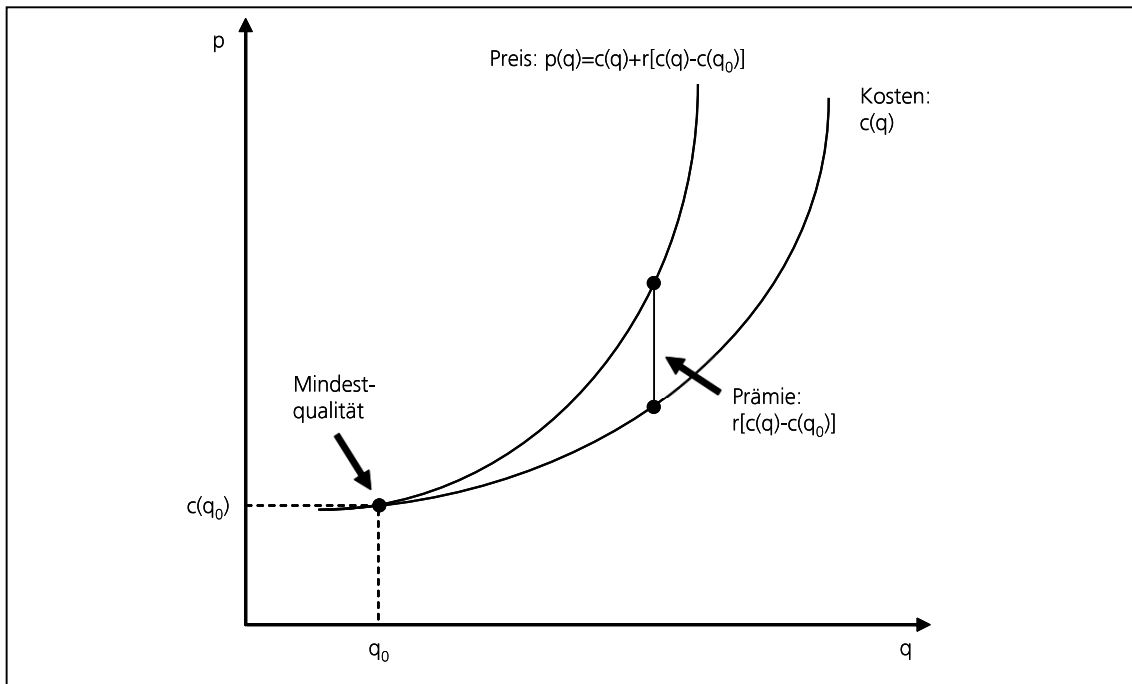
²⁸⁶ Vgl. zusammenfassend Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 316-317; Tietzel, M. (1989), 62; Meyer, D. (1990), 112-113; Sinn, H.-W. (1989), 88; Hauser, H. (1979), 758-759; Leland, H. E. (1979), 1342; Wein, T. (2001), 94-95.

²⁸⁷ Meyer, D. (1990), 112.

²⁸⁸ Vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 316; Meyer, D. (1990), 112-113; Tietzel, M. (1989), 62-63; Leland, H. E. (1979), 1337-1338; Perloff, J. M. (2004), 669; Shapiro, C. (1983 a), 539.

²⁸⁹ Vgl. Shapiro, C. (1983 b).

Abbildung 6.1 Reputationsprämie bei einer Mindestqualität

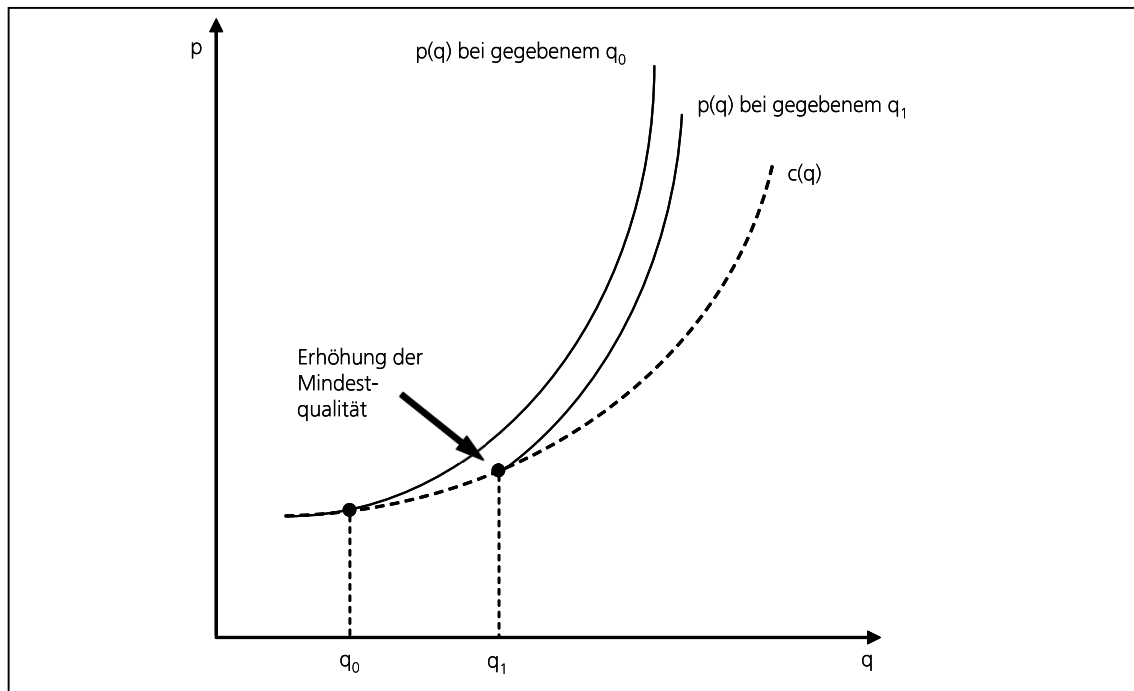


Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Shapiro, C. (1983 b), 668.

Eine Steigerung der Mindestqualität, beispielsweise durch die Einführung einer zusätzlichen qualitativen Marktzugangsbeschränkung wie dem Meisterbrief, erhöht die Kosten zur Erlangung der Mindestqualität auf $c(q_1)$ und führt dazu, dass sich die Reputationsprämie $r(q)$ für bestehende Anbieter hoher Qualität verringert (vgl. Abbildung 6.2). Anbieter, die bislang eine Qualität unterhalb der neuen Mindestqualität q_1 hergestellt haben, müssen zusätzliche Kosten (z. B. für den Erwerb des Befähigungsnachweises) aufbringen, um ihre Qualität zu steigern und auf dem Markt bleiben zu können. Auch Nachfrager niedrigerer Qualität müssen nun entweder höhere Qualität zu einem höheren Preis nachfragen oder auf Transaktionen verzichten.

Für Neuanbieter hoher Qualität ist eine Erhöhung der Mindestqualität hingegen vorteilhaft, da sie aufgrund der höheren Standards zu geringeren Kosten Reputation aufbauen können. Zudem müssen Nachfrager, deren Qualitätspräferenz oberhalb von q_1 liegt, nun eine geringere Reputationsprämie zahlen und nehmen dadurch eventuell mehr Transaktionen vor. Der Staat hat dabei abzuwägen, welche Auswirkungen das Setzen von Mindeststandards und eine mögliche Erhöhung der Mindestqualität auf die Gesamtwohlfahrt haben und muss dementsprechend einen optimalen Schutz bereitstellen.

Abbildung 6.2 Reputationsprämie bei Erhöhung der Mindestqualität



Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Shapiro, C. (1983 b), 670.

Qualitative Marktzugangsbeschränkungen wie der Meisterbrief im Handwerk bescheinigen ähnlich den Zertifikaten nur fachliche Fähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung und sagen nichts über den aktuellen Kenntnis- und Qualitätsstand des Anbieters aus. Problematisch werden Mindestanforderungen daher auch, wenn sie sich im Laufe der Zeit zu Normalstandards entwickeln und damit Innovationen von höherwertigen Produkten verhindern und Weiterbildungen nicht notwendig erscheinen lassen.²⁹⁰ „Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, daß eine an Qualitätsmaßstäben orientierte Eintrittsregulierung von etablierten Anbietern instrumentalisiert wird, um den Markteintritt potentieller Konkurrenten zu verhindern oder zu erschweren. Institutionellen Markteintrittsbarrieren vorzuziehen sind folglich all jene Maßnahmen, durch die Qualitätsunkennntnis vermindert wird.“²⁹¹

6.1.3 Regulierung durch Garantieverpflichtung und Haftungsregeln

Während die bisherigen staatlichen Maßnahmen auf Probleme vor Vertragsabschluss zielten, werden mit der Garantieverpflichtung und der Ausgestaltung des Haftungsrechts mögliche Schwierigkeiten nach Vertragsschluss angegangen. Die

²⁹⁰ Vgl. zusammenfassend Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 316; Meyer, D. (1990), 112-113; Tietzel, M. (1989), 62-63; Leland, H. E. (1979), 1337-1338; Perloff, J. M. (2004), 669; Shapiro, C. (1983 a), 539.

²⁹¹ Schmidt, F. (1998), 105.

Garantieverpflichtung soll dabei den Konsumenten von der Sorge befreien, „ein qualitativ schlechtes Gut mit all seinen negativen Folgen zu kaufen“²⁹², da der Anbieter fehlerhafte Produkte reparieren oder ersetzen muss bzw. ein Rücktritt vom Vertrag ermöglicht wird (s. auch Abschnitt 5.3). Haftungsregelungen beschäftigen sich hingegen vor allem mit den Folgeschäden, die aus dem Gebrauch fehlerhafter Produkte entstehen können.

Das Haftungsrecht unterscheidet im Wesentlichen zwei Rechtsgrundsätze. Beim Prinzip der Verschuldenshaftung („Caveat Emptor“)²⁹³ muss derjenige den Schaden tragen, bei dem er anfällt. Der Hersteller haftet demnach nur, wenn vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen oder ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Bei dieser Haftungsregelung berücksichtigt der Kunde neben dem Preis des Produktes auch seine persönliche Schadensneigung und verhält sich dementsprechend vorsichtig. Wer eine geringe Schadenserwartung hat, kauft ein Produkt mit geringen Sicherheitsanforderungen zum günstigeren Preis als derjenige mit einer hohen Schadenserwartung, der ein Produkt mit entsprechend höheren Sicherheitsanforderungen verlangt.

Können die Konsumenten die Gefahren eines Produktes nicht richtig einschätzen, gibt es die Möglichkeit der Gefährdungshaftung („Caveat Fabricator“)²⁹⁴, die eine Haftungsverschärfung zur Verschuldensregel darstellt. Hier ist der Hersteller auch ohne sein Verschulden dem Käufer gegenüber ersatzpflichtig. Er wird somit zu vorsichtigem Verhalten angeregt und erhält einen größeren Anreiz, potenzielle Gefahren seiner Produkte auszuschließen. Da der Hersteller die Schadenserwartungen der einzelnen Käufer im Vorfeld nicht beurteilen kann, berücksichtigt er bei der Preisbildung seiner Produkte die durchschnittliche Schadenswahrscheinlichkeit.

Haben die Kunden unterschiedliche Schadensneigungen, kann es so allerdings zu Fehlallokationen kommen, wenn nur Produkte mit mittleren Sicherheitsanforde-

²⁹² Wein, T. (1995), 179.

²⁹³ Vgl. im Folgenden zusammenfassend Borrmann, J./Finsinger, J. (1999), 519-520; Wein, T. (1995), 180-181; Meyer, D. (1990), 115.

²⁹⁴ Vgl. im Folgenden zusammenfassend Borrmann, J./Finsinger, J. (1999), 521-525; Wein, T. (1995), 180-183; Meyer, D. (1990), 116; Sinn, H.-W. (1989), 89; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 318; Wein, T. (2001), 95-96; Bögelein, M. (1990), 303.

rungen zu einem mittleren Preis angeboten werden. Konsumenten mit geringer Schadenserwartung werden die Produkte dann zu teuer finden, während die Konsumenten mit hoher Schadenserwartung nicht die von ihnen gewünschte Sicherheit erhalten. Weiterhin birgt diese Haftungsregelung für die Hersteller auch die Gefahr des moralischen Risikos seitens der Kunden, weshalb es sinnvoller ist, die Gefährdungshaftung um die Regel des Mitverschuldens zu erweitern und damit den Kunden einen Anreiz zur Schadensvermeidung zu geben.

Einen besonderen Fall stellt die Haftung bei der Einbeziehung Dritter dar. Können diese auch von Produktrisiken betroffen werden, liegen negative Externalitäten vor. Sind diese dem Hersteller anzulasten, haftet natürlich dieser. Hat jedoch der Käufer den Schaden verursacht, wird mit der Verschuldenshaftung keine optimale Lösung erreicht, hier müsste eine Gefährdungshaftung des Produktbenutzers greifen. Damit erhält der Käufer den Anreiz, sich auch im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung Dritter vorsichtig zu verhalten, z. B. bei einer Gefährdungshaftung für Autounfälle, bei dem Schäden dem Fahrer zugerechnet werden, solange sich der Dritte sorgfältig verhalten hat. Hier wird der Fahrer an einem sicheren Auto interessiert sein, um mögliche Schäden zu vermeiden.²⁹⁵

6.1.4 Regulierung durch Pflichttransaktionen

Staatlich vorgegebene Pflichttransaktionen betreffen in Deutschland vor allem das Versicherungswesen. Die Sozialversicherungspflicht soll bspw. dem Problem der Nutzenunkenntnis entgegenwirken. Der Staat befürchtet eine systematische Unterschätzung des Nutzens von Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung durch die Individuen. Die Versicherungsprämien richten sich hier nicht nach den einzelnen Risiken, sondern bemessen sich nach dem Einkommen. Durch den Versicherungszwang wird zum einen der adverse Auslese begegnet, zum anderen wird so ein erschwinglicher Versicherungsschutz für alle gewährleistet, indem die guten Risiken die schlechten subventionieren, welche sich sonst eventuell keine teure Versicherung leisten könnten. Weiterhin wird so auch die Seite der

²⁹⁵ Vgl. Borrmann, J./Finsinger, J. (1999), 526-527.

Versicherer zu einem Abschluss gezwungen, der Ausschluss besonders schlechter Risiken ist somit nicht möglich.²⁹⁶

Ein weiteres Motiv für eine Versicherungspflicht ergibt sich durch das Haftungsrecht (vgl. vorhergehenden Abschnitt). Hier besteht z. B. für die Hersteller von Medikamenten oder die Betreiber von Atomkraftwerken, aber auch für die Halter von Kraftfahrzeugen der Zwang, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um Geschädigte vor finanziellem Unvermögen zu schützen. Gerade im Hinblick auf die Gefährdungshaftung kommt auch die Überlegung auf, eine obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hersteller einzuführen. So könnte zum einen die Erfüllung der Haftungsregelungen sicher gestellt werden, zum anderen würden die Hersteller durch eine Prämienausrichtung nach der Schadenswahrscheinlichkeit einen weiteren Anreiz erhalten, Gefahren, die von ihren Produkten ausgehen könnten, zu verringern.²⁹⁷

6.2 Die Gefahr des Missbrauchs staatlicher Regulierungen

Bisher wurde implizit angenommen, dass die wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Staates dem Gemeinwohl dienen. In der Realität ist diese Annahme jedoch umstritten, da staatliche Entscheidungen von vielen Entscheidungsträgern beeinflusst werden und diese gemeinhin nach der Maximierung ihres eigenen Nutzens handeln. „Die häufig vorgetragene Argumentation, Deregulierungen haben aus übergeordneten gesellschaftspolitischen Gründen zu unterbleiben, erweist sich in vielen Fällen als eine vordergründige Interessenpolitik einzelner Gruppen.“²⁹⁸

Für *Politiker* steht die Maximierung von Wählerstimmen im Vordergrund, die ihnen eine Regierungsposition und damit verbundene Macht ermöglicht.²⁹⁹ Politiker werden sich daher vor allem für solche Gruppierungen einsetzen, von denen sie als Gegenleistung politische Unterstützung, z. B. in Form von Wählerstimmen oder Spenden, erwarten können. Daneben ist die Informationsbereitstellung durch die

²⁹⁶ Vgl. Wein, T. (1995), 187-188; Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 319-321.

²⁹⁷ Vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 321; Sinn, H.-W. (1989), 89-90.

²⁹⁸ Hirsch, W./Zeppernick, R. (1988), 159.

²⁹⁹ Vgl. im Folgenden Donges, J. B. (1997), 202; Wein, T. (1995), 192-194; Deregulierungskommission (1991), 7; Ewers, H.-J./Wein, T. (1990), 325; Schmidt, F. (1998), 160.

Interessenverbände ein weiteres Argument, eine Allianz zu bilden. Zwar ist die bereitgestellte Information eher subjektiv und dient der Interessenvertretung vor allem zur Darstellung und Unterstützung des eigenen Standpunktes, es vereinfacht die staatliche Informationsbeschaffung jedoch erheblich. Zudem bündelt ein größerer Dachverband bereits die Interessen vieler einzelner und bildet damit schon intern Kompromisse, mit denen sich die staatlichen Entscheidungsträger dann nicht mehr auseinandersetzen müssen.

In Bezug auf eine Qualitätsregulierung werden eher die Interessen der besser organisierten Anbieter begünstigt, denen unter Hinweis von Branchenbesonderheiten vor allem an einem Schutz vor neuer Konkurrenz durch eine subjektive Marktzugangsbeschränkung gelegen ist. „In einer solchen Anbieter-Nachfrager-Koalition von partikularen Eigeninteressen bleiben Gesichtspunkte der gesamtwirtschaftlichen Effizienz zweitrangig. Die Regulierungskosten werden systematisch unterschätzt oder bewusst verschleiert.“³⁰⁰ Konsumenten können aus staatlichen Maßnahmen wie verschärften Haftungsregelungen und mehr Informationsbereitstellung durch den Staat oder die Verpflichtung der Anbieter zwar einzeln Vorteile ziehen, eine maßgebliche Beteiligung an Entscheidungen hierüber ist ihnen aufgrund der schlechten Organisationsmöglichkeit der Verbraucherinteressen jedoch kaum möglich.

Bürokraten unterliegen nicht den Anreiz- und Kontrollmechanismen der Privatwirtschaft, ihr persönlicher Nutzen wird durch das jeweilige Einkommen, innerbehördliche Aufstiegsmöglichkeiten, Macht, Prestige und Anerkennung der Leistungen geprägt.³⁰¹ Um ihren Nutzen und ihre Einflussnahme zu maximieren, werden sie daher eine Erweiterung ihrer Aufgabenbereiche, verbunden mit einer Budgetmaximierung und einer hohen Anzahl an Untergebenen anstreben. Wird die Regulierung von einer eigens eingerichteten Behörde organisiert, werden sich zudem „bei den Mitgliedern dieser Behörde spezielle Berufsinteressen entwickeln, die an die weitere Existenz der Regulierung gekoppelt sind“³⁰².

³⁰⁰ Donges, J. B. (1997), 202-203.

³⁰¹ Vgl. im Folgenden Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 403-410; Deregulierungskommission (1991), 7; Wein, T. (1995), 194-195; Schmidt, F. (1998), 204-207; Ewers, H.-J./Wein, T. (1990), 326-327; Schmidt, I. (2005), 44.

³⁰² Eickhof, N. (1985), 75.

Bei der Entscheidung über Qualitätsregulierungen wird sich der Bürokrat an die Maßnahmen halten, die seiner Behörde den meisten Einfluss verschaffen. Informationsbereitstellung und Haftungsverschärfung stellen allenfalls geringe Aufgabenstellungen für die Bürokratie dar. Wesentlich bessere Möglichkeiten bieten sich bei Marktzugangsbeschränkungen, z. B. durch die Überprüfung der einzelnen Anbieter hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, bei laufend durchzuführenden Qualitätskontrollen oder bei staatlich vorgegebenen Pflichttransaktionen, die ebenfalls überwacht und kontrolliert werden müssen. Der damit verbundene hohe Personalaufwand sichert den Bürokraten eine Maximierung ihres Nutzens, sodass sie sich für diese Art der Regulierung einsetzen werden.

Interessenverbände gehen oft Allianzen mit Politik und Bürokratie ein, um ihre eigenen Präferenzen zu schützen.³⁰³ Dabei sind kleinere Gruppen mit homogener Interessenstellung im Vorteil, da für sie Kommunikation, Mitarbeit und Kompromissbildung in der Gruppe leichter zu organisieren sind. Da es deutlich weniger Unternehmer als Konsumenten gibt, hat die Anbieterseite bei der Organisation ihrer Interessen einen klaren Vorteil, vor allem, wenn es sich um Verbände mit Pflichtmitgliedschaft handelt, wie z. B. Handwerks-, Landwirtschafts-, Rechtsanwalts-, Ärzte- oder Industrie- und Handelskammer. Hier ist neben der Interessenorganisation auch immer die finanzielle Unterstützung durch die Mitglieder gesichert. Einen Konsens bei der Gruppe der Verbraucher zu finden, stellt sich sehr viel schwieriger dar, vor allem, weil hier eine Vielzahl verschiedener Präferenzen aufeinander treffen und sich leicht ein Trittbrettfahrer-Verhalten einstellt, bei dem viele Konsumenten zwar die erreichten Ziele nutzen, jedoch keine finanzielle Unterstützung geben wollen.

Hinsichtlich einer staatlichen Qualitätsregulierung ist somit eher von einer anbieterinteressenorientierten Regelung auszugehen, die sich vor allem auf subjektive Marktzugangsbeschränkungen richten wird. Der Schutz vor „marktlichen Herausforderungen, konkret: der wettbewerblichen Kontrolle durch die marktliche Um-

³⁰³ Vgl. Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 410-414; Eickhof, N. (1985), 71-72; Wein, T. (1995), 195-196; Deregulierungskommission (1991), 7; Ewers, H.-J./Wein, T. (1990), 326; Schmidt, I. (2005), 42-44; Hirsch, W./Zeppernick, R. (1988), 159-160.

welt“³⁰⁴, gibt den Anbietern die Möglichkeit, ihr Unternehmen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern und daneben hohe Renditen zu erzielen. Bei bereits bestehenden Regulierungen tritt außerdem auch eine Art „Gewöhnungsprozess“ ein, sodass Besitzstandswahrung erwartet wird.

„Die *Wähler* entscheiden über Politiker, Parteien oder Sachfragen nach dem Kalkül ihres eigenen Vorteils, nicht nach der gesamtwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit.“³⁰⁵ Zudem besteht eine Informationsasymmetrie zu Lasten des Wählers, dem es zum einen kaum möglich ist, die Wahlprogramme der Parteien im Vorfeld einer Wahl genau zu analysieren, und der zum anderen auch das Verhalten der Politiker nach der Wahl kaum kontrollieren kann. Der Wähler wird sich daher bei seiner Entscheidung auf Themenstellungen begrenzen, die ihn persönlich betreffen oder von denen er bereits Kenntnis hat.

Bezogen auf eine Qualitätsregulierung kann davon ausgegangen werden, dass die eher risikoaverse Mehrheit der Wähler bei Gütern wesentlicher Bedeutung „ein relativ hohes Niveau fordern und sich durchsetzen [wird] mit der Folge, dass die Minderheit der Nachfrager durch ein zu hohes Qualitätsniveau benachteiligt wird“³⁰⁶. Die anderen staatlichen Instrumente, wie verbesserte Informationsbereitstellung und verschärfte Haftung, haben für den einzelnen Wähler nur einen begrenzten Nutzen, eine Einflussnahme auf staatliche Entscheidungen ist hier eher unwahrscheinlich.

Deutlich wird, dass sich die Forderung, Einrichtung und Erhaltung wirtschaftspolitischer Maßnahmen in den seltensten Fällen wirklich am Allgemeinwohl ausrichten, sondern eher am Eigennutz der beteiligten Parteien.

6.3 Wirtschaftspolitische Eingriffe auf dem Handwerksmarkt

Wie in den Kapiteln 4 und 5 beschrieben, existieren auch auf dem Handwerksmarkt einige Leistungen, die als Vertrauensgüter einzustufen sind und bei denen die Wettbewerbsinstrumente nicht immer zu einer Verringerung der Informati-

³⁰⁴ Eickhof, N. (1985), 67.

³⁰⁵ Fritsch, M./Wein, T./Ewers, H.-J. (2005), 415; vgl. im Folgenden Wein, T. (1995), 191-192.

³⁰⁶ Wein, T. (1995), 192.

onsasymmetrie führen. Zudem ist anzumerken, dass nahezu jedes Gut einen gewissen Teil an Vertrauensguteigenschaften in sich birgt, auch wenn letztlich andere Gütereigenschaften überwiegen. Der Staat nutzt auf dem Handwerksmarkt neben dem Großen Befähigungsnachweis als qualitative Zugangsbeschränkung verschiedene Eingriffsmöglichkeiten, um einem Marktversagen aufgrund asymmetrischer Informationsverteilung entgegenzuwirken.

Eine Informationsbereitstellung zur Qualität von Handwerksleistungen durch bundesweite vom Staat geförderte Verbraucherschutzmagazine findet in der Regel nicht statt, da es sich bei den Handwerksbetrieben eher um kleinere mittelständische Unternehmen handelt, die einen lokalen Kundenstamm haben. In einigen Handwerksbereichen, z. B. im Nahrungsmittelgewerbe, kann der Staat jedoch die Anbieter verpflichten, Inhaltsstoffe bzw. verarbeitete Materialien anzugeben und nach gewissen Mindeststandards zu arbeiten. Auf dem Handwerksmarkt existieren bereits zahlreiche solcher Lebensmittel- und Hygienevorschriften sowie Qualitäts- und Sicherheitsstandards, welche die Gesundheit von Anbietern und Verbrauchern schützen sollen.

Welchen Druck die durch Pflichtmitgliedschaften gut organisierte und finanzierte Lobby der Handwerker in dem Bemühen, bestehende Regulierungen beizubehalten bzw. auszuweiten, auf Politiker und Behörden ausüben kann, zeigte sich nicht nur in der Debatte um die aktuelle Handwerksreform (vgl. Kapitel 3), sondern ließ sich auch schon bei früheren Diskussionen über Deregulierungsmaßnahmen auf dem Handwerksmarkt beobachten, wie die Erfahrungen der Deregulierungskommission zeigen: „Für die Verbandsfunktionäre war es schon ungehörig, dass sie um eine Begründung für die Beibehaltung des Großen Befähigungsnachweises befragt wurden“³⁰⁷, „Politiker wurden ermahnt, an die Folgen in den nächsten Wahlen zu denken“³⁰⁸. Auch die Androhung eines massiven Rückgangs der Ausbildungsbereitschaft seitens der Handwerksverbände führte dazu, dass lange Zeit Vorstöße politischer Parteien im Keim erstickt wurden und im Zuge der Verhandlungen zur Reform 2004 durch die Aufnahme der Ausbildungsleistung als Kriterium rund

³⁰⁷ Donges, J. B. (1997), 205.

³⁰⁸ Donges, J. B. (1992), 81.

90% der damals bestehenden Handwerksbetriebe in der Anlage A verblieben sind.³⁰⁹

Zusammenfassend kann der Handwerksmarkt als ein Bündel heterogener Leistungen und Güter mit unterschiedlichen Eigenschaften dargestellt werden. Während bei vielen Handwerksleistungen marktendogene Instrumente bereits im Vorfeld der Leistungserbringung eine ungleiche Informationsverteilung beseitigen können, hat der Staat weitere Möglichkeiten, die Verbraucher vor Gefahren aufgrund von Informationsasymmetrien zu schützen. Es wird deutlich, dass neben der qualitativen Zugangsbeschränkung durch den Großen Befähigungsnachweis auch weit weniger restriktive Möglichkeiten bestehen und genutzt werden, um eine Mindestqualität auf dem Markt zu gewährleisten. Die Wirkung der in den vorangehenden Kapiteln aufgezeigten marktendogenen und staatlichen Lösungsmöglichkeiten auf den Abbau von Informationsasymmetrien wird im nachfolgenden empirischen Teil anhand einer Befragung privater Bauherren überprüft. Die informationsökonomischen Theorien dienen dabei als Grundlage der empirischen Modellbildung.

³⁰⁹ Vgl. Dietz, T. (2000), 175; ZDH (1998 a); ZDH (2003 a).

7 Die Lüneburger Bauherrenbefragung

Die Lüneburger Bauherrenbefragung stellt den empirischen Teil der vorliegenden Arbeit dar und soll überprüfen, inwieweit marktendogene und staatliche Lösungsmöglichkeiten zum Abbau von Informationsasymmetrien auf dem deutschen Handwerksmarkt wirken. Die Studie wurde mit Fördermitteln der Universität Lüneburg und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur im Zeitraum 2003 bis 2005 durchgeführt. Die Abschnitte 7.1 und 7.2 erläutern die Zielsetzung der Befragung sowie die empirische Modellbildung, der Aufbau der Studie wird in Abschnitt 7.3 erklärt. Im Vorfeld erfolgte eine Pilotstudie, deren wichtigste Ergebnisse und die daraus resultierenden Änderungen bei der Hauptbefragung in Abschnitt 7.4 festgehalten sind. Die Durchführung der Hauptstudie und Informationen zum Datensatz werden anschließend in Abschnitt 7.5 dargestellt. Eine Zusammenfassung beschließt in Abschnitt 7.6 das Kapitel.

7.1 Ziel der Befragung

Die Anfang 2004 durchgeführten Reformen auf dem Handwerksmarkt haben den Zugang zum Markt zwar aufgelockert, für weite Teile der Gewerke bleibt jedoch zumindest die „Altgesellenregelung“ bzw. weiterhin die Erfordernis des „Meisterbriefs“ als Marktzugangsbeschränkung zur Gründung eines handwerklichen Betriebs erhalten. In der Diskussion um die Auswirkungen der Handwerksnovelle wird vor allem die Befürchtung geäußert, dass aufgrund der Marktöffnung auch qualitativ minderwertige Anbieter Zugang zum Markt erhalten. Während der Meisterzwang ein gleich bleibend hohes Qualitätsniveau ermögliche, könne es durch die nun möglichen qualitativ unterschiedlichen Angebote zu einem Marktversagen aufgrund von Informationsasymmetrie zu Lasten der Nachfrager mit den Folgen der adversen Auslese und des moralischen Risikos auf dem Handwerksmarkt kommen. Letztendlich könne sich der hohe Qualitätsstandard auf dem deutschen Handwerksmarkt damit nicht halten, sodass sich - in der Folge der adversen Auslese - nur noch schlechte Qualität auf dem Markt behaupten kann, obwohl eine Nachfrage nach guter Qualität besteht (vgl. Kapitel 4.3).

Die informationstheoretische Analyse der Handwerksdienstleistungen zeigt jedoch, dass bei einer Öffnung des Marktes diese Gefahren nicht in allen Gewerken in gleichem Maße zu erwarten sind (vgl. Kapitel 4 und 5). Informationsasymmetrien müssten auf dem sehr heterogenen Handwerksmarkt in unterschiedlicher Stärke auftreten; zudem sollten Marktinstrumente wie der Reputationsmechanismus oder freiwillige und über das gesetzliche Maß hinausgehende Garantie- und Haftungsversprechen Informationsprobleme zumindest teilweise verhindern.

Der empirische Nachweis der theoretischen Überlegungen zu den Gefahren der Informationsasymmetrie erweist sich als problematisch, da eine Befragung das Informationsnachfrageverhalten unter den gegebenen Rahmenbedingungen abbildet. Da in Deutschland bereits zahlreiche staatliche Eingriffe durch Handwerksordnung, Haftungsregeln, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bestehen, findet die Befragung somit auf einem recht stark regulierten Markt statt. Insofern scheint es kaum überprüfbar, welche Wirkungskraft marktendogene Lösungsansätze hätten bzw. welche alternativen staatlichen Eingriffe zum Zuge kommen könnten. Zum einen könnten die beobachtbaren und möglicherweise durchaus funktionierenden Informationsaktivitäten der Probanden bzw. Signalingaktivitäten der Handwerker nur deswegen greifen, weil schlechte Qualität von vornherein vom Markt ferngehalten wird oder der Qualitätswettbewerb aufgrund vernünftiger Marktzugangsbeschränkungen erleichtert würde. Andererseits könnte es auch sein, dass die Bauherren aufgrund der Regulierung zwangsweise zu hohe Qualität nachfragen müssen.

Die Lüneburger Bauherrenbefragung sollte dennoch gewisse Aufschlüsse geben können. Existierten bei allen Handwerksmärkten die gleichen Informationsmängel, dann könnte eine einheitliche Regulierung wie die Handwerksordnung alle Probleme beseitigen, sodass empirische Untersuchungen keine Informationsasymmetrien ermitteln könnten. Grundthese der Befragung ist jedoch, dass entsprechend der theoretischen Überlegungen Informationsasymmetrien bezüglich der Qualität auf dem Handwerksmarkt in unterschiedlicher Stärke auftreten und dementsprechend auch eine differenzierte Regulierung erfordern sollten. Dies liegt zum einen an der Heterogenität und den unterschiedlichen Eigenschaften der Güter und Lei-

stungen auf dem Handwerksmarkt. Zum anderen wird das Ausmaß an vorhandener Informationsasymmetrie auch vom individuellen Informationsnachfrageverhalten der Handwerkskunden sowie den Signalingaktivitäten der jeweiligen Handwerksbetriebe bestimmt. Man kann daher erwarten, dass die ausgeübten Informationsaktivitäten wahrgenommene Informationsasymmetrien auf ein niedrigeres Niveau senken. Zu betrachten ist ferner, welche Informationsquellen die Probanden bei der Auswahl und Informationsbeschaffung nutzen bzw. welchen sie den Vorzug geben. Sollten spezialisierte Dritte einen Hauptteil der Informationsbeschaffung stellen, ist zu überlegen, inwieweit ein Konsumentenschutz erforderlich ist, da die Spezialisten über mehr Fachwissen verfügen und keinen Extra-Schutz benötigen.

Fraglich ist auch, inwieweit der Meisterbrief eventuelle Informationsasymmetrien auf dem Markt vollständig beseitigt und als Qualitätssignal wahrgenommen wird. Da zum Zeitpunkt der meisten Bauvorhaben der Probanden noch die alte Handwerksordnung ohne Altgesellenregelung galt, haben diese – sofern nicht auf Eigenleistung oder Schwarzarbeit zurückgegriffen wurde – in der Regel Meisterbetriebe beschäftigen müssen. Das Argument der Regulierungsbefürworter, die Meisterprüfung signalisiere ein gleich bleibend hohes Qualitätsniveau, müsste sich auch in der Wahrnehmung der Probanden wieder finden. Werden hier Unterschiede wahrgenommen, könnte dies auf bereits bestehende Informationsasymmetrien hindeuten, sodass die Marktakteure auch auf einem regulierten Markt von unterschiedlichen Qualitätsniveaus ausgehen und eigenständig mit Hilfe von Screening- und Signaling-Instrumenten zusätzliche Informationen über die Qualität der Handwerker schaffen. Selbst wenn die marktendogenen Instrumente diese Informationsdefizite nicht beseitigen, stellt sich immer noch die Frage, ob nicht weniger restriktive Instrumente, wie z. B. der Schutz des Titels „Meister“ als freiwillig zu erwerbendes staatliches Zertifikat zur Lösung des Problems ausreichend wären.

Unter Kontrolle der individuellen Einflussfaktoren soll daher mit der Lüneburger Bauherrenbefragung geprüft werden, ob Informationsasymmetrien im Handwerk in unterschiedlichem Maße relevant sind. Als empirische Datengrundlage des Projektes wurde dazu eine Haushaltsumfrage durchgeführt, in der neben dem Infor-

mationsnachfrageverhalten auch die Beurteilung handwerklicher Qualität durch private Bauherren ermittelt und somit die Situation auf der Nachfrageseite erfasst werden soll. Die Haushalte wurden hinsichtlich ihres Informationsnachfrageverhaltens in Bezug auf Handwerksbetriebe, ihrer Einschätzung von Qualität und Gefahren vor Auftragsvergabe sowie ihres Beurteilungsvermögens handwerklicher Leistungen befragt.

7.2 Hypothesen und empirische Modellbildung

Als Indikatoren für die wahrgenommenen Informationsasymmetrien wurden zum einen Art und Umfang der genutzten Informationsquellen, zum anderen die Möglichkeit der Beurteilung der handwerklichen Leistung für den Zeitpunkt vor und nach Vertragsschluss erfasst. Darüber hinaus wurden die wahrgenommenen Gefahrenpotenziale für die einzelnen Gewerke erfragt (Tabelle 7.1).

Tabelle 7.1 Indikatoren für Informationsasymmetrie und Gefahrenpotenzial

Informationsasymmetrie		
Informationsnachfrage	Art der Information	Welche Quellen werden genutzt? Werden zusätzliche Quellen über die Qualität der Handwerker genutzt? Welche zusätzlichen Quellen über die Qualität der Handwerker werden genutzt? Welche Rolle spielt Reputation?
	Umfang der Information	Wie viele Quellen werden genutzt? Wie viele zusätzliche Quellen über die Qualität der Handwerker werden genutzt?
Beurteilung der handwerklichen Leistung	vor Vertragsschluss	Können die Probanden – durch Nutzung der Informationsquellen – die Qualität im Vorfeld einschätzen? (Gefahr der adversen Auslese)
	nach Vertragsschluss	Können die Probanden die Qualität der erbrachten Leistung einschätzen? (Gefahr des moralischen Risikos)
Gefahrenpotenzial		
Pilotstudie	Gefahr für sich selbst	Nehmen Probanden unterschiedliche Gefahrenpotenziale der einzelnen Gewerke wahr?
	Gefahr für Dritte	
Hauptstudie	Lebensgefahr	
	Gefahr leichter Personenschäden	
	Gefahr hoher Sachschäden	
	Gefahr leichter Sachschäden	

Quelle: eigene Darstellung.

Zunächst soll anhand der erfassten Daten deskriptiv geprüft werden, ob das Ausmaß der wahrgenommenen Informationsasymmetrien und Gefahren für die einzelnen Gewerke entsprechend der Matrix in Kapitel 5 ausfällt. Da keineswegs sichergestellt ist, dass in allen Gewerken die gleichen Faktoren für wahrgenommene Informationsasymmetrien und Gefahren gelten, erhält man aus der Deskription nur ein sehr vages Bild über die relative Bedeutung der genannten Probleme. Beispielsweise könnten sich unter den Befragten zufälligerweise viele Bauherren mit dem beruflichen Hintergrund eines bestimmten Handwerkers befinden, die Ergebnisse wären verzerrt. Ferner könnten die Kostenbelastungen durch die einzelnen Gewerke sehr unterschiedlich sein. Die Kostenbelastung ist gemäß der ökonomischen Theorie jedoch ein wichtiger Faktor für die Bereitschaft, Informationskosten zu tragen; insofern ist eine Verzerrung der deskriptiven Ergebnisse nicht auszuschließen. Als unabhängige Variablen wurden daher im Fragebogen die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung, die Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus, die Präferenz von niedrigerem Preis oder höherer Qualität, bisherige Erfahrungen als Bauherr, berufliche Erfahrungen im Baugewerbe, eigenes handwerkliches Geschick sowie Alter und Geschlecht der Probanden erfragt.

Mit Hilfe ökonometrischer Verfahren soll anschließend untersucht werden, ob und mit welchen Faktoren die wahrgenommenen Informationsasymmetrien und Gefahren erklärt werden können. Dafür wird in der bivariaten Auswertung anhand von Kreuztabellen überprüft, ob signifikante Zusammenhänge zwischen den Indikatoren und einzelnen unabhängigen Variablen bestehen. In der multivariaten Auswertung sollen Richtungen und Stärken der Zusammenhänge mit Hilfe von Regressionsansätzen analysiert werden. Für jeden Indikator wurden - aufbauend auf den im vorhergehenden Abschnitt dargestellten Überlegungen - nachfolgend einzelne Hypothesen und Schätzgleichungen entwickelt.

Die ersten Schätzansätze befassen sich mit der Informationsnachfrage. Diese soll zum einen über die abhängigen Variablen y_1 = Anzahl der Informationsquellen und y_{2a} = Anzahl der zusätzlichen Qualitätsinformationen erfasst werden, sodass ein möglicher Einfluss der vermuteten unabhängigen Variablen mit Hilfe von OLS-Modellen geschätzt werden kann. Zum anderen sollen mit einem Logit-Modell die

Auswirkungen der im unteren Teil der Tabelle 7.2 aufgeführten möglichen Einflussfaktoren auf die Wahrscheinlichkeit der Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen (y_2 , Ausprägungen: Ja/Nein) überprüft werden. Tabelle 7.2 stellt neben den vermuteten Einflussfaktoren auch die zu erwartenden Vorzeichen des Einflusses der unabhängigen Variablen dar.

Tabelle 7.2 Vermutete Einflussfaktoren zur Informationsnachfrage

Abhängige Variablen		
y_1	Anzahl der Informationsquellen = $f(\dots)$	
y_2	Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformation = $f(\dots)$	
y_{2a}	Anzahl der zusätzliche Qualitätsinformation = $f(\dots)$	
Unabhängige Variablen		Erwartetes Vorzeichen
x_1	wirtschaftliche Bedeutung	+
x_2	Relevanz der Qualität	+
x_3	Qualitätsunterschiede	+
x_4	Gefahrenereinschätzung	+
x_5	erstes Bauprojekt	+
x_6	Beruf im Baugewerbe	-
x_7	handwerkliche Fähigkeiten	-
x_8	Alter	+/-
x_9	Geschlecht	+/-

Quelle: eigene Darstellung.

Die Anzahl der nachgefragten Informationsquellen sowie die Nutzung und Anzahl zusätzlicher Informationen über die Qualität der Handwerksbetriebe sollte demnach

- mit steigender wirtschaftlicher Bedeutung der zu erbringenden Leistung, d. h. mit einer höheren Kostenbelastung, steigen. Um aussagekräftige Analysen vornehmen zu können, werden die Antwortkategorien der Frage zur Kostenbelastung zu Dummy-Variablen (1-10% der Baukosten = gering; über 10% = höher) zusammengefasst.
- bei einer persönlichen Präferenz höherer Qualität insbesondere hinsichtlich der Nachfrage nach zusätzlichen Qualitätsinformationen steigen.
- bei wahrgenommenen Qualitätsunterschieden auf dem jeweiligen Markt steigen.
- bei höheren wahrgenommenen Gefahrenpotenzialen steigen. Auch hier werden die Antwortkategorien für jedes mögliche Gefahrenpotenzial zu Dummy-

Variablen (sehr hoch/ziemlich hoch = hohes Potenzial; kaum/gar nicht = geringes Potenzial) gebündelt. Das im Vorfeld vermutete unterschiedliche Gefahrenpotenzial der im Fragebogen genannten Gewerke stützt sich dabei auf die Matrix-Einteilung in Kapitel 5.

- bei der Durchführung eines ersten Bauprojekts aufgrund der fehlenden Erfahrungen steigen.
- bei vorhandenen beruflichen Erfahrungen auf dem Handwerksmarkt sinken.
- mit guten eigenen handwerklichen Fähigkeiten, die eine bessere Beurteilung der zu erbringenden Leistung möglich machen sollten, sinken. Die Antwortkategorien werden zur Auswertung ebenfalls zu Dummy-Variablen (sehr gut/gut = handwerkliches Geschick vorhanden; kaum/gar nicht = kein handwerkliches Geschick vorhanden) zusammengefasst.

Zusätzlich werden Alter und Geschlecht als Kontrollvariablen in das Modell mit aufgenommen.

Die Möglichkeit, handwerkliche Leistungen vor und nach Vertragsschluss beurteilen zu können, ist Untersuchungsgegenstand der beiden nächsten Schätzansätze. Aufgrund der für diese Fragen vorgegebenen Antwortkategorien (sehr gut, ziemlich gut, kaum, gar nicht) kann keine einfache Regressionsanalyse durchgeführt werden. Die Antwortkategorien werden daher zu Dummy-Variablen (sehr gut/ziemlich gut = Ja; kaum/gar nicht = Nein) zusammengefasst und als abhängige Variablen y_3 (ex ante) und y_4 (ex post) mit Hilfe von Logit-Schätzungen ausgewertet. Mögliche Einflussfaktoren und die zu erwartenden Einflussrichtungen der unabhängigen Variablen sind in Tabelle 7.3 aufgeführt.

Tabelle 7.3 Vermutete Einflussfaktoren zur Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung

Abhängige Variablen

y ₃	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante sehr oder ziemlich gut= f (...)	
y ₄	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post sehr oder ziemlich gut= f (...)	
Unabhängige Variablen		Erwartetes Vorzeichen
x ₁	Anzahl Informationsquellen	+
x _{2a}	Nachfrage zusätzlicher Qualitätsinformation	+
x ₃	erstes Bauprojekt	-
x ₄	Beruf im Baugewerbe	+
x ₅	handwerkliche Fähigkeiten	+
x ₆	Alter	+/-
x ₇	Geschlecht	+/-
x ₈	Reputationsquellen	+

Quelle: eigene Darstellung.

Die Wahrscheinlichkeit für die Probanden, die Qualität der Handwerksleistung sowohl ex ante als auch ex post gut oder sehr gut beurteilen zu können, sollte hierbei

- mit steigender Anzahl der nachgefragten Informationsquellen steigen, da mehr Informationsmaterial vorliegt und somit der Erwartungsnutzen erhöht wird.
- mit der Nachfrage nach zusätzlicher Information zur Qualität der Betriebe steigen, da dies eine Beschäftigung der Probanden mit der Qualität der einzelnen Betriebe impliziert.
- bei der Durchführung eines ersten Bauprojekts aufgrund der fehlenden Erfahrung sinken.
- bei vorhandenen beruflichen Erfahrungen im Baugewerbe steigen.
- mit guten eigenen handwerklichen Fähigkeiten steigen, da diese Fähigkeiten das Erkennen gut bzw. schlecht erbrachter Leistungen verbessern sollte.

Ferner soll auch hier der Einfluss von Alter und Geschlecht kontrolliert werden.

Aufgrund der Ergebnisse der Pilotstudie (vgl. Abschnitt 7.4.2) wurde zudem die Nutzung von Reputationsquellen (Informationsquellen: Handwerker persönlich bekannt, Bekannte/Verwandte gefragt; zusätzliche Qualitätsinformation: Empfehlung durch andere) als erklärende Variable in die Regressionsanalyse aufgenommen. Vermutet wird, dass sich die Nutzung dieser Quellen positiv auf die Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung sowohl ex ante als auch ex post auswirkt, da der mögliche Verlust einer guten Reputation das moralische Risiko schlechter Leistungserbringung durch den Handwerker mindern sollte.

Für den letzten Schätzansatz soll das wahrgenommene Gefahrenpotenzial als abhängige Variable betrachtet werden (vgl. Tabelle 7.4). Auch hierfür wurden die Antwortkategorien zu Dummy-Variablen (sehr hoch/ziemlich hoch = hohes Potenzial; kaum/gar nicht = geringes Potenzial) umgewandelt, um Logit-Analysen vornehmen zu können. Die Wahrscheinlichkeit, ein hohes Gefahrenpotenzial wahrzunehmen, könnte mit beruflicher Erfahrung im Baugewerbe sowie eigenem handwerklichen Geschick steigen, da Fachkenntnisse auch zur Wahrnehmung von verborgenen Gefahrenpotenzialen führen, die für Laien nicht erkennbar sind. Als Kontrollvariablen sollen ferner der Einfluss von Alter und Geschlecht überprüft werden.

Tabelle 7.4 Vermutete Einflussfaktoren zur Wahrnehmung des Gefahrenpotenzials

Abhängige Variable		
y ₅	Wahrgenommenes Gefahrenpotenzial	
Unabhängige Variablen		Erwartetes Vorzeichen
x ₁	Beruf im Baugewerbe	+
x ₂	Handwerkliche Fähigkeiten	+
x ₃	Alter	+/-
x ₄	Geschlecht	+/-

Quelle: eigene Darstellung.

Unter Verwendung der Ergebnisse aus den Logitanalysen werden abschließend anhand von Modellrechnungen die Wahrscheinlichkeiten für das Auftreten verschiedener Informationsasymmetrien und Gefahren berechnet. Durch die Modellrechnung können personenspezifische Faktoren (Berufs-, Bauerfahrung, Kostenbedeutung des Gewerks) konstant gehalten werden und die relative Wirksamkeit verschiedener signifikanter Einflussfaktoren herausgestellt werden. Die Modellrechnungen bestimmen somit die Wahrscheinlichkeiten für verschiedene Formen der Qualitätsunkenntnis, wenn sich die Wirtschaftssubjekte entsprechend dem Modell „optimal“ verhalten und „typische“ Personen als gegeben unterstellt werden. Entsprechend der Basishypothese dieser Befragung sollte auch unterschiedliche Qualitätsunkenntnis bei den einzelnen Gewerken erwarten werden können.

7.3 Aufbau der Befragung

In diesem Abschnitt wird zunächst die Auswahl der Probanden und der Befragungsgebiete für die Lüneburger Bauherrenbefragung dargestellt (7.3.1). Die Entwicklung des für die Pilotstudie verwandten Fragebogens wird in Abschnitt 7.3.2 erläutert. Aufgrund der Ergebnisse der Pilotstudie sowie unter Berücksichtigung der zum 01. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderungen der Handwerksordnung wurden für die Hauptstudie die Fragebögen A und B erarbeitet, deren Aufbau in den Abschnitten 7.3.3 und 7.3.4 beschrieben wird.

7.3.1 Auswahl der Probanden und Befragungsgebiete

Für die Studie wurden private Haushalte, die ein Bauvorhaben durchgeführt haben, als Probanden ausgewählt. Hintergrund für die Beschränkung auf private Bauherren war die Überlegung, dass der Bau eines Eigenheims in der Regel ein seltenes, meist einmaliges Vorhaben darstellt und die Probanden daher nur auf wenig bereits gemachte Erfahrungen zurückgreifen können. Die Informationsnachfrage sollte somit (fast) bei Null beginnen und nur selten von Lerneffekten beeinflusst sein. Die für die Studie ausgewählten Neubaugebiete setzen sich überwiegend aus Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern zusammen und umfassen fast keine Mehrfamilienhäuser. Der Abschluss der Bauvorhaben in diesen Gebieten sollte maximal fünf Jahre zurückliegen, damit eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass die befragten Bewohner der Häuser sowohl Eigentümer als auch Bauherren sind und sich an die Auswahl ihrer Handwerksbetriebe gut erinnern können.

Nach der Pilotstudie in drei Lüneburger Neubaugebieten Anfang 2003 wurde im Sommer 2004 die Hauptstudie gestartet. Neben weiteren Neubaugebieten im Lüneburger Raum wurde die Befragung auf die niedersächsischen Landkreise Stade, Soltau-Fallingb. und Uelzen ausgeweitet, um eine hinreichende Fallzahl für die ökonomische Auswertung zu erlangen (vgl. Tabelle 7.5). Zur Kontrolle regionspezifischer Einflussfaktoren wurde darüber hinaus im Frühjahr 2005 eine Befragung in Nürnberg durchgeführt. Als Kooperationspartner der Studie konnte das Volkswirtschaftliche Institut der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Prof. Achim Wambach, Ph. D.) gewonnen werden. Die Auswahl der Gebiete erfolgte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden. Mit der Absicht, alle Haushalte der betroffenen Neubaugebiete anzuschreiben, wurden bei der Pilotstudie

die Adressen durch Begehung der Gebiete und Erfassung der Namen der Bewohner am Klingelschild ermittelt, um auch Haushalte ohne Eintragung in das öffentliche Telefonbuch zu erfassen; die Adressenerfassung bei der Hauptstudie erfolgte durch Nutzung der Telefon- und Branchenbuch-CD der Firma klickTel. Eine detaillierte Auflistung der erfassten Städte und Gemeinden findet sich im Anhang (vgl. Anhang I).

Tabelle 7.5 Lüneburger Bauherrenbefragung – Aufteilung der erfassten Adressen

	Städte und Landkreise	erfasste Adressen
Pilotstudie	Stadt Lüneburg	425
	Gesamt	425
Hauptstudie	Stadt und Landkreis Lüneburg	1.071
	Stadt und Landkreis Stade	945
	Stadt und Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	1.405
	Stadt und Landkreis Uelzen	346
	Stadt Nürnberg	439
	Gesamt	4.206

Quelle: eigene Darstellung

7.3.2 Aufbau des Fragebogens der Pilotstudie

Bei der Erstellung des Fragebogens für die Pilotstudie wurden zunächst verschiedene Versionen des Fragebogens im privaten Umfeld getestet. Da die Erfassung sämtlicher am Bau eines Hauses beteiligten Gewerke den Umfang der Studie sprengen würde und der Fragebogen zur Erhöhung der Rücklaufquote auf vier Seiten beschränkt sein sollte, wurden letztendlich sechs Gewerke in den Fragebogen aufgenommen. Dabei wurde darauf geachtet, Gewerke auszuwählen, die verschiedene potenzielle Gefahren aufweisen und demnach im Hinblick auf die Informationsgewinnung und Gefahrenbewertung unterschiedlich sein müssten. Aufbauend auf der in Kapitel 5 dargestellten Matrix sind Informationsasymmetrie oder besondere Gefahren vor allem bei den Berufen „Elektroinstallateur“ und „Klempner“ zu erwarten, am wenigsten bei „Maler/Lackierer“ und „Tischler“; die Gewerke „Maurer“ und „Dachdecker“ nehmen hier eine Mittelstellung ein. Klempner und Elektroinstallateur wurden als besonders problematisch eingestuft, weil die Gefahr von schlechter Ausführung (moralisches Risiko) und damit von versteckten Mängeln als besonders groß eingeschätzt wurde; ferner könnten von

schlechter Qualität nicht unerhebliche Gefahren für den Bauherren oder für Dritte ausgehen. Für leichtere Verständlichkeit wurde die umgangssprachliche Bezeichnung der Handwerksberufe gewählt (Elektroinstallateur statt Elektrotechniker, Klempner etc.).

Befragte Mieter, Hauskäufer und Eigentümer, die ihr Haus über einen Bauträger schlüsselfertig erstellen ließen oder ein Fertighaus erworben haben, wurden zur Kontrolle gebeten, den Fragebogen zurückzuschicken (vgl. Frage 1 des Fragebogens, Anhang III). Schlüsselfertiges Bauen oder Fertighausbesitzer wurde(n) aus der informationsökonomischen Befragung ausgeschlossen, da derartige Erwerber eines Hauses zumindest juristisch weder ein Recht besitzen, die zu beauftragenden Handwerksbetriebe auszuwählen, noch mangelhafte Qualität gegenüber der ausführenden Firma rügen dürfen. Insofern unterliegt dieser Personenkreis keinen Informationsasymmetrien gegenüber Handwerksbetrieben. Die grundsätzliche Beschränkung auf Bauherren ist erforderlich, denn ein rationales Interesse an der Beseitigung von „handwerklichen“ Informationsasymmetrien ist nur zu erwarten, wenn man sich als Nachfrager einen Nutzen von der Inkaufnahme von Informationsbeschaffungskosten verspricht.

Im Weiteren wurden die Haushalte mit je acht inhaltlich identischen Fragen für jedes der sechs ausgewählten Gewerke hinsichtlich ihres Informationsnachfrageverhaltens, ihrer Einschätzung von Qualität und Gefahren vor Auftragsvergabe sowie ihrer Möglichkeiten der nachträglichen Beurteilung handwerklicher Leistungen befragt. Zur Übersichtlichkeit werden im Folgenden nur die Nummern des ersten und letzten Fragenblocks (Inanspruchnahme eines Dachdeckerbetriebs, allgemeiner Teil) angeführt.

Die Fragen 3 und 4 versuchen die getätigten Informationsnachfrageaktivitäten der Probanden zu erfassen. Frage 3 soll dabei die übliche Informationsnachfrage bei der Auswahl eines Handwerksbetriebes abbilden, während Frage 4 auf verstärkte Screening- und Signaling-Aktivitäten hinsichtlich der Qualität der Betriebe und damit möglicherweise ausschlaggebende Informationen für die Auftragsvergabe an einen bestimmten Handwerksbetrieb abzielt. Kritisch anzumerken ist, dass das

Ziel der Fragestellung bei Nr. 4 nicht deutlich genug vermittelt wurde und auch keine Möglichkeit gegeben war, die Frage zu verneinen; dies führte zu einer veränderten Fragestellung in der Hauptstudie.

Das Ausmaß der wahrgenommenen Informationsasymmetrien wurde für den Zeitpunkt vor Vertragsschluss (Frage 6) und nach Vertragsschluss (Frage 7) erfasst, wahrgenommene Gefahren danach getrennt für den Bauherren (Frage 8) und für Dritte erfragt (Fragen 9). Um die Sensibilität der Probanden für die unterschiedliche Bedeutung der zum Teil ähnlich klingenden Fragen zu erhöhen, wurden einzelne Schlagwörter kursiv gesetzt. Auch diese Fragen wurden hinsichtlich ihrer Verständlichkeit für die Hauptstudie überarbeitet.

Weitere Fragen wurden zur Kontrolle der Kostenbelastung (Unterfrage zu 2), personenspezifischer Präferenzen (Bedeutung von Qualität, Preis etc.; Frage 5) und Restriktionen (eigene handwerkliche Fähigkeiten, Fachwissen durch berufliche Bauerfahrung und vorherige Bauherrneigenschaft; Fragen 53 bis 55) sowie soziodemografischer Faktoren (Fragen 50 bis 52) aufgenommen. Die Bereitschaft der Probanden zu persönlichen Interviews wurde mit Frage 56 erfasst.

Neben einer deskriptiven Auswertung können die Antwortkategorien der Fragen 6 und 7 sowie 8 und 9 als dichotome, zu erklärende Variablen aufgefasst werden (sehr hoch/ziemlich hoch = relevant; kaum/gar nicht = irrelevant), sodass für jeden der sechs Handwerksberufe und für jede Informationsasymmetrie bzw. Gefahr prinzipiell eine Schätzung mit einem Logitmodell möglich sein müsste, in der Pilotstudie aufgrund zu geringer Fallzahlen jedoch nicht durchgeführt werden konnte. Die Ergebnisse der Pilotstudie sind in Abschnitt 7.4 dargestellt.

7.3.3 Aufbau des Fragebogens A der Hauptstudie

Der Fragebogen A (vgl. Anhang IVa) wurde als Hauptteil der empirischen Erhebung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Pilotstudie (vgl. Kapitel 7.4) sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich zum 01. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderungen der Handwerksordnung (vgl. Kapitel 3.2) erarbeitet. Aus Gründen der Überschaubarkeit wurde die Anzahl der genannten Berufe auf vier reduziert. Dabei

wurde das Prinzip beibehalten, Gewerke mit unterschiedlichem Gefahrenpotenzial auszuwählen (Elektroinstallateur, Maurer und Tischler; vgl. Erläuterungen in Abschnitt 7.2.2). Auch nach Durchführung der Reform blieb bei fast allen Bauhandwerken die Zuordnung zur regulierten Anlage A bestehen, mit dem Fliesenleger wurde jedoch auch ein in die Anlage B überführtes Gewerk in das empirische Design aufgenommen, dessen Gefahrenpotenzial als eher niedrig eingestuft wurde.

Die Eingangsfrage sollte klären, ob die Probanden die Auswahl der Handwerksbetriebe eigenständig oder unter Zuhilfenahme professioneller Dritter vorgenommen hatten (vgl. Ausführungen in Abschnitt 7.2.4). Dementsprechend folgte eine Angabe, welcher der Fragebögen auszufüllen sei. Probanden, die einen Bauträger, Generalunternehmer oder Architekten mit Teilleistungen beauftragt hatten und einzelne Gewerke selbst auswählen konnten, wurden gebeten, beide Fragebögen auszufüllen.

Der weitere Aufbau des Fragebogens A besteht aus vier Abschnitten mit je zehn inhaltlich identischen Fragen für jedes der vier ausgewählten Gewerke sowie einem abschließenden Abschnitt, der u. a. nach soziodemografischen Daten und dem Meinungsbild der Probanden fragt. Zur Übersichtlichkeit werden im Folgenden nur die Nummern des ersten und letzten Fragenblocks (Inanspruchnahme eines Elektroinstallationsbetriebs, allgemeiner Teil) angeführt.

Screening- und Signaling-Aktivitäten wurden durch die Fragen nach der Art der Informationsbeschaffung und nach zusätzlicher Information über die Qualität (Fragen 3 und 5) abgedeckt, die hinsichtlich ihrer Verständlichkeit überarbeitet wurden. Aufgrund der Ergebnisse der Pilotstudie wurde hierbei insbesondere auf die Reputationswirkung geachtet, d. h. Fragen nach persönlicher Bekanntschaft oder der Empfehlung durch Dritte (z. B. Bekannte, aber auch andere Handwerker oder die Handwerkskammer) gestellt. Um das mögliche Auftreten von Informationsasymmetrien zu verdeutlichen, welches die Beschaffung zusätzlicher Qualitätsinformation erfordern könnte, wurde zudem nach der Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus in den einzelnen Gewerken gefragt (Frage 4).

Da in der Pilotstudie eine deutliche Unterbewertung der Gefahren nicht auszuschließen war, wurden die Fragen nach wahrgenommenen Informationsasymmetrien und Gefahrenpotenzialen überarbeitet. Anhand der Nennung von Mängelbeispielen (Frage 7) sollten die Befragten zum Thema hingeführt werden und mögliche Probleme im Vorfeld der eigentlichen Frage 8 (wahrgenommene Informationsasymmetrie vor Vertragsschluss) visualisieren. Dem gleichen Prinzip folgt der Aufbau der Frage 10 (wahrgenommene Informationsasymmetrie nach Vertragsschluss), indem die vorangestellte Frage 9 die Probanden nach der Bewertung der bereits erbrachten Leistungen befragte. Die Frage nach möglichen Gefahrenpotenzialen wurde in Unterfragen zu Lebensgefahr, Gefahr leichter Personenschäden sowie Gefahr hoher und leichter Sachschäden unterteilt (Frage 11) und differenzierte nicht mehr zwischen den Probanden und Dritten. Mit dem Verweis auf die in Frage 7 genannten Mängelbeispiele sollte die Sensibilität der Probanden für das angenommene unterschiedliche Gefahrenpotenzial der befragten Gewerke erhöht werden.

Zusätzlich wurden die Kostenbelastung (Unterfrage zu 2) sowie personenspezifische Präferenzen (Bedeutung von Qualität und Preis; Frage 6) und Restriktionen (eigene handwerkliche Fähigkeiten, Fachwissen durch berufliche Bauerfahrung und vorherige Bauherreneigenschaft; Fragen 45 bis 47) als Kontrollvariablen erfasst. Im letzten Abschnitt sollte neben soziodemografischen Daten (Fragen 42 bis 44) mit den Fragen 48 und 49 auch Meinungsbilder der Probanden zu den Begriffen „Handwerksmeister“/„Meisterbrief“ sowie zur neuen Möglichkeit der Inanspruchnahme von „Gesellenbetrieben“ abgefragt werden. Die Fragen 50 und 51 erfassen die Bereitschaft der Probanden zu persönlichen Interviews und gaben eine Möglichkeit für weitere Anmerkungen und Anregungen.

Wie bereits bei der Auswertung der Pilotstudie praktiziert, soll zunächst deskriptiv geprüft werden, ob die vermuteten Unterschiede hinsichtlich der Informationsasymmetrie und Gefahrenbeurteilung bei den einzelnen Gewerken zutreffen. Nach dem Zusammenfassen der Antwortkategorien der Fragen 8, 10 und 11 zu dichotomen, zu erklärenden Variablen (sehr hoch/ziemlich hoch = relevant; kaum/gar nicht = irrelevant), sollen für jeden der vier Handwerksberufe und für jede Informa-

tionsasymmetrie bzw. Gefahr Schätzungen mit einem Logitmodell erfolgen. Die Ergebnisse des Fragebogens A sind in Kapitel 8 dargestellt.

7.3.4 Aufbau des Fragebogens B der Hauptstudie

Für die Hauptstudie wurde ein zusätzlicher Fragebogen B entwickelt (vgl. Anhang IVb), der sich mit der Informationsbeschaffung über spezialisierte Dritte, d. h. Generalunternehmer, Bauträger oder Architekten, befasst. Analog zu Fragebogen A erfolgte die Aufteilung der Probanden mit der Eingangsfrage; Probanden, die nur Teilleistungen in Auftrag gegeben hatten und einzelne Gewerke selbst auswählen konnten, hatten die Möglichkeit, beide Fragebögen auszufüllen.

Die Beantwortung der Frage 2 soll zunächst Hinweise darauf geben, inwiefern die Probanden Qualitätsunterschiede auf dem Handwerksmarkt wahrnehmen und ob bestimmte Gewerke davon stärker betroffen sind als andere. Frage 3 befasst sich mit den Motiven der Probanden, spezialisierte Dritte für die Auswahl der Handwerker in Anspruch zu nehmen. Während bei den Probanden des Fragebogens A vermutet wurde, dass ein hoher Teil der Bauherren bereits über persönliche Kontakte zu den Bauhandwerkern verfügen könnte oder zumindest der Anteil an Mund-Propaganda in diesem Bereich sehr hoch sein müsste, könnte bei den Probanden des Fragebogens B das Fehlen derartiger Kontakte (= Informationsdefizite) den Einsatz spezialisierter Dritter verursacht haben. Mit der Frage 4 wurde versucht, die Wahrnehmung der Probanden hinsichtlich der möglicherweise unterschiedlichen Informationsasymmetrien auf dem Markt und des vermuteten unterschiedlichen Gefahrenpotenzials im Nachhinein zu erfassen bzw. mögliche Lerneffekte aufzuzeigen. Dazu wurden die Probanden nach ihrem möglichen Verhalten bei weiteren Bauprojekten befragt.

Ferner wurden soziodemografische Daten (Fragen 5 bis 7) sowie persönliche Restriktionen (eigene handwerkliche Fähigkeiten, Fachwissen durch berufliche Bau Erfahrung und vorherige Bauherreneigenschaft; Fragen 8 bis 10) als Kontrollvariablen erfasst. Mit den Fragen 11 und 12 wurden auch die Probanden des Fragebogens B nach ihrem Meinungsbild zu den Begriffen „Handwerksmeister“/„Meisterbrief“ sowie zur neuen Möglichkeit der Inanspruchnahme von „Ge-

sellenbetrieben“ befragt. Die Fragen 13 und 14 erfassen wiederum die Bereitschaft der Probanden zu persönlichen Interviews und geben eine Möglichkeit für weitere Anmerkungen und Anregungen. Da der Fragebogen A den Hauptteil der empirischen Erhebung darstellt, dient der Fragebogen B vor allem der Erfassung möglicher weiterer Informationsasymmetrien. Die Datenauswertung erfolgt rein deskriptiv und wird in Kapitel 8 dargestellt.

7.4 Pilotstudie

Der nachfolgende Abschnitt befasst sich mit der im Vorfeld der Lüneburger Bauherrenbefragung erfolgten Pilotstudie, welche die Konzeption der Befragung überprüfen und Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der Erarbeitung des Fragebogens für die Hauptstudie liefern sollte. Die Durchführung der Studie wird in Abschnitt 7.4.1 beschrieben, die wichtigsten Ergebnisse der Auswertung in Abschnitt 7.4.2 dargestellt. Die Schlussfolgerungen sowie der daraus gewonnene Änderungsbedarf für die Hauptbefragung werden in Abschnitt 7.4.3 erläutert.

7.4.1 Durchführung der Pilotstudie

Die Pilotstudie der Lüneburger Bauherrenbefragung wurde zu Beginn des Jahres 2003 in den Lüneburger Neubaugebieten Rettmer, Oedeme und Häcklingen durchgeführt. Insgesamt wurden in zwei Erhebungswellen 425 Haushalte befragt. Nach der Versendung der ersten Welle Anfang Januar 2003 wurden Ende Januar alle Haushalte erneut angeschrieben, da aufgrund der Anonymität der Befragung die Befragten, die bereits geantwortet hatten, nicht identifiziert werden konnten. Allen Briefen waren neben dem Fragebogen ein Anschreiben sowie ein Freiumschlag zur Rücksendung des Fragebogens beigelegt.

Die Rücklaufquote der ersten Runde betrug ca. 32%, davon waren 20% eigene Bauherren. Beim zweiten Befragungsdurchgang lag die Rücklaufquote bei ca. 17%, davon hatten 30% ihre Handwerker selbst ausgesucht. Insgesamt haben 49 eigene Bauherren geantwortet (vgl. Tabelle 7.6). Die Gesamtrücklaufquote in Höhe von fast 50% kann als sehr befriedigend angesehen werden und ist vermutlich auf den regionalen Bezug der Befragungsinstitution zurückzuführen.

Tabelle 7.6 Rücklaufquoten der Pilotstudie

		Häufigkeit	Gültige %	% Rücklaufquote
Eigener Bauherr?	Ja	49	23,7%	11,5%
	Nein	158	76,3%	37,2%
Gesamt		207	100%	48,7%

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Pilotstudie; eigene Berechnungen.

Die Rücklaufquote der antwortenden eigenen Bauherren in Höhe von 11,5% ist dabei offensichtlich nicht dem Untersuchungsdesign geschuldet, sondern erklärt sich zum einen durch die hohe Verbreitung des Bauens über einen Bauträger, zum anderen dadurch, dass die angeschriebenen Probanden nicht Bauherr ihres Hauses, sondern Käufer oder Mieter waren. Solange keine engere Abgrenzung des Adressatenkreises möglich ist, sind diese „Streuverluste“ als unvermeidlich hinzunehmen, gerade in der Pilotstudie führte dies jedoch zu einer sehr geringen Zahl auswertbarer Fälle (Tabelle 7.7) und damit zu eingeschränkten Auswertungsmöglichkeiten.

Tabelle 7.7 Pilotstudie - Verteilung der Probanden auf die einzelnen Gewerke

Gewerke	Ja (Fälle/in %)	Nein (Fälle/in %)	Gesamt (Fälle/in %)
Dachdecker	33 (67,3%)	16 (32,7%)	49 (100%)
Elektroinstallateur	41 (83,7%)	8 (16,3%)	49 (100%)
Klempner	41 (83,7%)	8 (16,3%)	49 (100%)
Maler	13 (26,5%)	36 (73,5%)	49 (100%)
Maurer	31 (63,3%)	18 (36,7%)	49 (100%)
Tischler	29 (59,2%)	20 (40,8%)	49 (100%)

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Pilotstudie; eigene Berechnungen.

7.4.2 Ergebnisse der Pilotstudie

Die Auswertungen der Pilotstudie zeigen, dass neben den im Bekanntenkreis gewonnenen Informationen die Empfehlung des Architekten eine große Rolle bei der Auswahl der Handwerksbetriebe spielt (Tabelle 7.8). Auch bei der Generierung zusätzlicher Informationen über die Qualität der Handwerksbetriebe vertrauen die Probanden mit großer Mehrheit der Empfehlung durch andere (Tabelle 7.9). Diese Ergebnisse lassen bereits einen großen Einfluss der Reputationswirkung vermuten. Fraglich erscheint bei einer Vielzahl von Probanden, inwieweit der Architekt als spezialisierter Dritter die Durchführung des Bauprojekt insgesamt übernommen

hat, sodass die Probanden (ähnlich der Ausführung durch einen Bauträger) an der Auswahl der Handwerksbetriebe nicht oder nur teilweise beteiligt waren.

Tabelle 7.8 Pilotstudie - Informationsquellen der Probanden

Informations- quellen	Gewerke					
	Dachdecker (n=33)	Elektroinst. (n=41)	Klempner (n=41)	Maler (n=13)	Maurer (n=30)	Tischler (n=29)
Tel.-/Branchen- buch	6,1%	4,9%	2,4%	-	6,7%	6,9%
Freunde/ Bekannte	30,3%	46,3%	51,2%	30,8%	36,7%	31,0%
And. HW- Betriebe	27,3%	19,5%	19,5%	30,8%	13,3%	20,7%
HWK/Innung	-	-	-	7,7%	3,3%	-
Architekt	45,5%	36,6%	36,6%	61,5%	43,3%	58,6%
Annoncen/ Werbung	3,0%	4,9%	2,4%	-	6,7%	6,9%
Weitere Quellen	27,3%	19,5%	29,3%	7,7%	26,7%	20,7%

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Pilotstudie; eigene Berechnungen (Mehrfachantworten möglich).

Tabelle 7.9 Pilotstudie – Zusätzliche Informationsquellen zur Qualitätsbeurteilung

Zusätzliche Qualitätsin- formationen	Gewerke					
	Dachdecker (n=28)	Elektroinst. (n=33)	Klempner (n=31)	Maler (n=9)	Maurer (n=28)	Tischler (n=23)
Empfehlung durch andere	64,3%	72,7%	67,7%	66,7%	60,7%	60,9%
Weiterbildungs- zertifikate	3,6%	6,1%	3,2%	-	-	4,3%
Muster/Proben	7,1%	9,1%	19,4%	33,3%	28,6%	30,4%
Eindruck des Betriebes	17,9%	27,3%	32,3%	11,1%	21,4%	47,8%
Bekanntheits- grad	10,7%	6,1%	3,2%	-	-	17,4%
Garantie- leistungen	-	6,1%	6,5%	-	7,1%	4,3%
Weitere Quellen	28,6%	27,3%	22,6%	33,3%	25,0%	30,4%

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Pilotstudie; eigene Berechnungen (Mehrfachantworten möglich).

Die Frage nach den persönlichen Präferenzen bei der Auftragsvergabe zeigte keine eindeutigen Ergebnisse, da die Mehrzahl der Probanden die genannten Merkmale (Qualität, Preis sowie Schnelligkeit, Sauberkeit, Verlässlichkeit) als gleichermaßen sehr bzw. ziemlich wichtig eingestuft hatte.

Erstaunliche Resultate lieferte die Auswertung hinsichtlich der wahrgenommenen Informationsasymmetrien und Gefahrenpotenziale für die einzelnen Gewerke. Tabelle 7.10 zeigt auf, dass die befragten Bauherren die bestehenden Gefahren kaum wahrnehmen. Die Gefahr des moralischen Risikos (Ex-Post-Asymmetrie) stellt sich für die Probanden als gering dar; eine Gefahr für Dritte und somit negative externe Effekte werden teilweise gar nicht gesehen. Allenfalls die Gefahr der Ex-Ante-Asymmetrie, d. h. der adversen Auslese, wird etwas höher wahrgenommen, dennoch glaubt auch hier der Großteil der Befragten, die Qualität der Handwerker im Vorfeld gut oder sogar sehr gut einschätzen zu können.

Tabelle 7.10 Pilotstudie - Zusammenfassung: Irrelevanz von Informationsasymmetrien und Gefahr für Dritte

Gewerk	Beurteilung der Qualität ex ante kaum/gar nicht möglich	Beurteilung der Qualität ex post kaum/gar nicht möglich	Gefahr für Dritte besteht kaum/gar nicht	n
Dachdecker	39,4%	12,1%	90,9%	33
Elektroinst.	31,7%	12,2%	90,0%	41/40
Klempner	34,1%	12,2%	90,2%	41
Maler	46,2%	7,7%	100%	13
Maurer	45,2%	9,7%	80,6%	31
Tischler	37,9%	-	92,9%	29/28

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Pilotstudie; eigene Berechnungen.

Die hier beobachtete Irrelevanz kann jedoch durch eine ungünstige Fragestellung bedingt sein: Möglicherweise konnten sich die Befragten allein aus der Frage heraus nicht vorstellen, was mit Informationsproblemen und Gefahren gemeint war. Die Hauptstudie wurde dahingehend überarbeitet, die Bauherren besser an die Problematik heranzuführen, indem sie sich zunächst über mögliche Gefahren Gedanken machen und erst danach das eigene Urteilsvermögen einschätzen sollten (vgl. Abschnitt 7.3.4).

Auffallend war ferner, dass – u. U. bedingt durch die zu geringen Fallzahlen – c.p. so gut wie keine signifikanten Einflüsse der einzelnen unabhängigen Variablen auf die jeweils abhängige Variable zu erkennen sind. Ein signifikanter Zusammenhang ließ sich lediglich für den Elektroinstallateur bezüglich der Ex-Post-Informationenassymmetrie und der Kontrollvariablen „Eigene handwerkliche Fähigkeiten“ aufzeigen. Offenbar hilft eigenes handwerkliches Geschick dabei, den Elektroinstallateur nach der Leistungserbringung besser beurteilen zu können (vgl. Tabelle 7.11). Hier müssen jedoch auch Abstriche hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Ergebnisse gemacht werden, da aufgrund der geringen Fallzahlen mehr als 20% der Felder eine erwartete Häufigkeit unter 5 haben.

Alle weiteren bivariaten Analysen zu Screening-Aktivitäten und -Fähigkeiten sind unauffällig, ebenso die soziodemographischen Faktoren. Logitschätzungen konnten aufgrund der geringen Fallzahlen in der Pilotstudie nicht umgesetzt werden.

Tabelle 7.11 Pilotstudie - Eigene handwerkliche Fähigkeiten und Ex-Post-Informationenassymmetrie

Eigene handwerkliche Fähigkeiten		Beurteilung der Qualität ex post		Gesamt
		Kaum/gar nicht möglich	Sehr gut/gut möglich	
Elektroinstallationsbetrieb				
Sehr gut/gut	Anzahl	2 (40,0%)	29 (82,9%)	31 (77,5%)
	Erwartete Anzahl	3,9	27,1	
Kaum/gar nicht	Anzahl	3 (60,0%)	6 (17,1%)	9 (22,5)
	Erwartete Anzahl	1,1	7,9	
Gesamt		5 (100%)	35 (100%)	40 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 4,608**(0,032)		Stärke des Zusammenhangs: 0,339 ^{oo}		

*/**/***: auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

^{oo}: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Pilotstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

7.4.3 Schlussfolgerungen aus der Pilotstudie

Die im vorhergehenden Abschnitt erläuterten Ergebnisse der Pilotstudie führten zu einer gründlichen Überarbeitung des Fragenkatalogs bei der Entwicklung der Hauptstudie. Zusätzlich wurden einige qualitative Interviews sowohl mit Probanden der Pilotstudie als auch mit Handwerkern der betroffenen Gewerke geführt. Von den 49 Bauherren der Pilotstudie hatten sich 24 (ca. 49%) bereit erklärt, für ein persönliches Interview zur Verfügung zu stehen; letztendlich konnten vier Interviews durchgeführt werden. Ferner wurden die Inhaber von sechs Handwerksbetrieben der im Fragebogen A aufgeführten Gewerke (Elektroinstallateur, Fliesenleger, Maurer, Tischler) zu Informationsquellen der Kunden und Gefahrenbeispielen zu den einzelnen Gewerken interviewt.

Da der Rücklauf der Pilotstudie und die vertiefenden Interviews deutlich darauf hinwiesen, dass mittlerweile ein beträchtlicher Teil der in Frage kommenden Probanden die Handwerker nicht mehr selbst auswählt, wurde für die Hauptstudie ein zweiter Fragebogen B entwickelt. Dieser sollte die Motive erfassen, weshalb die Probanden spezialisierte Dritte, d. h. Generalunternehmer, Bauträger oder Architekten, mit der Informationsbeschaffung beauftragt haben. Denkbare Gründe wären beispielsweise höhere Kostensicherheit, Zeitersparnis oder unzureichende Fachkenntnis des Bauherrn bei der Auswahl und Kontrolle der Handwerksbetriebe. Gilt das letzte Argument, wäre dies ein Indiz für die relative Wirkungslosigkeit der Handwerksordnung für private Bauherren; ob spezialisierte Dritte aufgrund ihrer Fachkenntnis den Konsumentenschutz der Handwerksordnung bedürfen, scheint fraglich zu sein.

Darüber hinaus wurden im Fragebogen A die Fragen zur Informationsbeschaffung überarbeitet und dabei insbesondere auf die Reputationswirkung geachtet. Dabei lag die aus den Ergebnissen und vertiefenden Interviews der Pilotbefragung gewonnene Überlegung zugrunde, dass ein hoher Teil der privaten Bauherren bereits über persönliche Kontakte zu den Bauhandwerkern verfügen könnte oder zumindest der Anteil an persönlichen Empfehlungen in diesem Bereich sehr hoch sein müsste. Um die persönlichen Präferenzen der Probanden bei der Auftragsvergabe besser zu erfassen, wurden als Antwortkategorien nur noch eine Preis- und Quali-

tätspräferenz vorgegeben. Auch die Probleme der adversen Auslese und des moralischen Risikos sowie der Gefahren bezüglich schlechter Handwerksqualität sollten den Probanden deutlicher gemacht werden, da die Ergebnisse der Pilotstudie auf eine Überforderung hinsichtlich der Frageninterpretation hindeuten und damit eine mögliche Unterbewertung der Gefahren nicht auszuschließen ist. Im Fragebogen A wurden daher die Fragen zur Leistungsbeurteilung und Wahrnehmung der Gefahrenpotenziale überarbeitet und zusätzlich Mängelbeispiele genannt.

7.5 Durchführung der Hauptstudie

Die Hauptstudie der Lüneburger Bauherrenbefragung wurde im Zeitraum Sommer 2004 bis Frühjahr 2005 durchgeführt. Zur Erhöhung der Rücklaufquote wurden die Probanden in zwei Befragungswellen angeschrieben. Um eine doppelte Erfassung zu vermeiden, wurden die Fragebögen mit Nummern codiert; die Probanden wurden im Anschreiben zur Befragung auf diesen Umstand hingewiesen (vgl. Anhang II). Im Lüneburger Raum wurden im Juni 2004 insgesamt 1.071, bei der Befragung in den niedersächsischen Regionen Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen im September 2004 sowie Januar 2005 insgesamt 2.696 Haushalte in Neubaugebieten angeschrieben. Zusätzlich wurde im März und April 2005 eine vergleichende Studie in Nürnberg durchgeführt, bei der 439 Haushalte angeschrieben wurden.

Tabelle 7.12 Rücklauf der Hauptstudie

Befragungsregion			Anzahl der Probanden			Gesamt
			nur A	nur B	A und B	
Stadt und Landkreis Lüneburg	Befragungsrunde	1	31	84	27	142
		2	22	39	17	78
	Gesamt			53	123	44
Restl. Niedersachsen	Befragungsrunde	1	65	185	50	300
		2	47	87	39	173
	Gesamt			112	272	89
Nürnberg	Befragungsrunde	1	4	46	5	55
		2	2	32	4	38
	Gesamt			6	78	9
Gesamt			313	615	142	786

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen.

Es konnten 313 A-Fragebögen und 615 B-Fragebögen ausgewertet werden, 142 Probanden beantworteten davon beide Fragebögen, sodass insgesamt ein Datensatz von 786 Fällen zur Verfügung stand. Die Rücklaufquote an auswertbaren Fragebögen betrug damit insgesamt 18,7%; im Bereich Lüneburg 20,5%, im restlichen Niedersachsen 17,5% und in Nürnberg 21,2%. Tabelle 7.12 listet die Anzahl der Probanden nach der Art der beantworteten Fragebögen sowie getrennt nach der Befragungsregion und Befragungsrunde auf. Neben der wiederholten Versendung des Fragebogens könnte auch der regionale Bezug zur Befragungsinstitution ursächlich für die recht hohe Rücklaufquote sein; für die Befragung in Nürnberg wurden die Fragebögen unter Verwendung des Logos der Universität Erlangen-Nürnberg und der Nutzung der dortigen Poststelle direkt innerhalb Nürnbergs versandt. Leider befanden sich unter den Rücksendungen aus der Nürnberger Region nur 15 Probanden, die den Fragebogen A ausgefüllt hatten. Ein direkter Vergleich zwischen den Befragungsregionen ist somit aufgrund der geringen Fallzahl nicht möglich, die Nürnberger Fragebögen gingen jedoch in den Datensatz mit ein.

7.6 Zusammenfassung

Basierend auf der in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten informationsökonomischen Theorie hat die Lüneburger Bauherrenbefragung das Ziel, zu überprüfen, ob Informationsasymmetrien bezüglich der Qualität auf den einzelnen Handwerksmärkten in unterschiedlicher Stärke auftreten. Zudem soll aufgezeigt werden, inwieweit marktendogene und staatliche Lösungsmöglichkeiten sowie das individuelle Informationsnachfrageverhalten der Handwerkskunden das Ausmaß möglicher Informationsasymmetrien beeinflussen.

Probanden der Studie waren private Bauherren aus Neubaugebieten in Niedersachsen und (zur Kontrolle regionsspezifischer Einflussfaktoren) Nürnberg. Zur Erstellung der Fragebögen bzw. des Fragenkatalogs wurden zunächst Indikatoren für Informationsasymmetrien ermittelt. Daneben wurden auch Indikatoren für das wahrgenommene Gefahrenpotenzial der einzelnen Gewerke erfasst. Für die ökonomische Auswertung wurden anschließend für jeden Indikator Hypothesen und Schätzgleichungen entwickelt, die auf der informationsökonomischen Theorie aufbauen und vermutete Einflussfaktoren festlegen.

Die im Vorfeld der Lüneburger Bauherrenbefragung durchgeführte Pilotstudie bestätigte die grundsätzliche Konzeption der Befragung und lieferte wichtige Hinweise zur Verbesserung des Fragenkatalogs der Hauptstudie. Entstanden ist so zum einen der Fragebogen A, der den Hauptteil der empirischen Erhebung darstellt, und die Informationsgewinnung und Gefahrenbewertung privater Bauherren anhand der Auswahl von vier Gewerken, die am Hausbau beteiligt sind, erfasst. Zum anderen wurde ein zusätzlicher Fragebogen B entwickelt, der sich mit den Motiven privater Bauherren, für die Auswahl der Handwerker spezialisierte Dritte einzusetzen, befasst. Die Verteilung der Probanden der Hauptstudie auf die beiden Fragebogenversionen bestätigt die aus der Pilotstudie gewonnene Vermutung, dass ein beträchtlicher Teil der in Frage kommenden Probanden die Auswahl der Handwerker spezialisierten Dritten überlässt. Die weitere Auswertung der Lüneburger Bauherrenbefragung erfolgt im nächsten Kapitel.

8 Ergebnisse der Lüneburger Bauherrenbefragung

Aufbauend auf den im vorherigen Kapitel dargestellten Überlegungen erfolgte im Anschluss an die Erhebung die Auswertung der Datensätze zur Lüneburger Bauherrenbefragung, die Ergebnisse daraus werden in diesem Kapitel vorgestellt. Nach einer Analyse der gemeinsamen Fragebogenelemente in Abschnitt 8.1 erfolgt die weitere Auswertung für jede Fragebogenvariante getrennt. Die Ergebnisse für den Fragebogen A werden in Abschnitt 8.2 erläutert und stellen den Hauptteil der empirischen Untersuchung dar. Die Auswertung des zusätzlichen Fragebogens B erfolgt in Abschnitt 8.3. Abschließend werden die Ergebnisse in Abschnitt 8.4 zusammengefasst.

8.1 Ergebnisse der gemeinsamen Fragebogenelemente

Die Auswertung der soziodemografischen Daten der Fragebögen A und B ergibt folgendes Bild: Ca. 80% der Probanden waren bei allen Fragebogenvariationen männlichen Geschlechts (Tabelle 8.1), wobei anzumerken ist, dass ein Teil der Probanden darauf hinwies, Entscheidungsprozesse im komplexen Bauvorhaben gemeinsam mit dem Partner getätigt zu haben, während der Fragebogen jedoch nur von einer Person ausgefüllt werden sollte. Somit kann eine Geschlechtertrennung nicht deutlich nachgewiesen werden, der Einfluss des Geschlechts ist unsicher.

Tabelle 8.1 Aufteilung der Probanden nach Fragebogen und Geschlecht

Geschlecht		Aufteilung der Probanden			Gesamt
		Nur A	Nur B	A und B	
männlich	Anzahl	143 (85,6%)	366 (78,4%)	114 (80,3%)	623 (80,3%)
	Erwartete Anzahl	134,1	374,9	114,0	
weiblich	Anzahl	24 (14,4%)	101 (21,6%)	28 (19,7%)	153 (19,7%)
	Erwartete Anzahl	32,9	92,1	28	
Gesamt		167 (100%)	467 (100%)	142 (100%)	776 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 4,092 (0,129)		Stärke des Zusammenhangs: 0,047°			

*/**/** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°°: sehr geringe ($0 < r \leq 0,2$)/geringe ($0,2 < r \leq 0,5$) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Das durchschnittliche Alter der Probanden lag bei 45 Jahren. Der Median zur Angabe „Abschluss des Bauvorhabens“ war das Jahr 2000. Zur Erhöhung der Datenmenge wurden in den Datensatz auch Antworten aufgenommen, bei denen das Bauprojekt bereits vor 1997 abgeschlossen war oder kein Datum angegeben wurde (90 zusätzliche Fälle).

Mehr als drei Viertel aller Probanden hatten mit ihrem Hausbau zum ersten Mal ein Bauprojekt durchgeführt, wobei eine ähnliche Aufteilung bei allen Fragebogenvarianten festzustellen ist (Tabelle 8.2). Die Vermutung, dass sich diese Unerfahrenheit beim Hausbau auch auf die Entscheidung, allein oder mit Hilfe spezialisierter Dritter zu bauen, auswirkt, konnte nicht nachgewiesen werden. Von den 23% der Probanden, die bereits Bauerfahrungen hatten, gaben 71,3% die Durchführung von 2 Bauprojekten an, der Mittelwert lag bei 2,62.

Tabelle 8.2 Aufteilung der Probanden nach Fragebogen und Bauerfahrung

Erstes Bauprojekt?		Aufteilung der Probanden			Gesamt
		Nur A	Nur B	A und B	
Ja	Anzahl	122 (73,1%)	369 (78,5%)	109 (76,8%)	600 (77,0%)
	Erwartete Anzahl	128,6	362,0	109,4	
Nein	Anzahl	45 (26,9%)	101 (21,5%)	33 (23,2%)	179 (23,0%)
	Erwartete Anzahl	38,4	108,0	32,6	
Gesamt		167 (100%)	470 (100%)	142 (100%)	779 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 2,080 (0,353)		Stärke des Zusammenhangs: 0,031°			

*/**/** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°°: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Insgesamt haben ca. 30% der Probanden Berufserfahrungen im Baugewerbe. Auffallend an den in der Tabelle 8.3 dargestellten Ergebnissen ist, dass fast 60% der eigenen Bauherren berufliche Erfahrungen im Baugewerbe haben, während die Nutzung spezialisierter Dritter zu 80% von Probanden gewählt wurde, die keine derartigen beruflichen Erfahrungen haben. Die Überprüfung mit Hilfe des χ^2 -Unabhängigkeitstest nach Pearson ergibt, dass mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von unter 1% ein Zusammenhang zwischen der beruflichen Erfahrung im Baugewerbe und der Art und Weise der Durchführung des Bauvorhabens angenommen

werden kann. Als Korrelationsmaß für Stärke und Richtung des Zusammenhangs wurde der Spearman'sche Korrelationskoeffizient für ordinal- bzw. dichotom nominalskalierte Variablen verwandt³¹⁰. Deutlich wird der Zusammenhang vor allem beim Vergleich der erwarteten und tatsächlichen Werte. So gaben 101 statt der erwarteten 51 Probanden, die nur den Fragebogen A ausgefüllt hatten und somit eigener Bauherr waren, an, berufliche Erfahrungen im Baugewerbe zu haben.

Tabelle 8.3 Aufteilung der Probanden nach Fragebogen und Berufserfahrung

Berufliche Erfahrung im Baugewerbe?		Aufteilung der Probanden			Gesamt
		Nur A	Nur B	A und B	
Nein	Anzahl	68 (40,2%)	376 (80,0%)	98 (70,5%)	542 (69,7%)
	Erwartete Anzahl	117,7	327,4	96,8	
Ja	Anzahl	101 (59,8%)	94 (20,0%)	41 (29,5%)	236 (30,3%)
	Erwartete Anzahl	51,3	142,6	42,2	
Gesamt		169 (100%)	470 (100%)	139 (100%)	778 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 93,059***(0,000)		Stärke des Zusammenhangs: -0,231°			

*/**/*** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Tabelle 8.4 Aufteilung der Probanden nach Fragebogen und handwerklichen Fähigkeiten

Eigene handwerkliche Fähigkeiten		Aufteilung der Probanden			Gesamt
		Nur A	Nur B	A und B	
kaum/gar nicht	Anzahl	16 (9,5%)	199 (42,7%)	24 (17,1%)	239 (30,9%)
	Erwartete Anzahl	51,9	143,9	43,2	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	152 (90,5%)	267 (57,3%)	116 (82,9%)	535 (69,1%)
	Erwartete Anzahl	116,1	322,1	96,8	
Gesamt		168 (100%)	466 (100%)	140 (100%)	774 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 78,801***(0,000)		Stärke des Zusammenhangs: 0,079°			

*/**/*** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

³¹⁰ Vgl. Bühl, A./Zöfel, P. (2005), 247-250.

Ein ebenso höchst signifikanter Zusammenhang kann in Tabelle 8.4 für den Einfluss der eigenen handwerklichen Fähigkeiten aufgezeigt werden. So haben Probanden, die ihre eigenen handwerklichen Fähigkeiten als kaum oder gar nicht vorhanden einschätzten, deutlich weniger als eigener Bauherr ihre Handwerker selbst ausgewählt (16 tatsächliche statt erwarteter 52 Fälle). 90,5% der Probanden, die als eigener Bauherr fungierten, schätzten ihre handwerklichen Fähigkeiten als sehr oder ziemlich gut ein.

Im Zuge der Handwerksnovelle von 2004 wurde auch in den Bauhandwerken Gesellen die Möglichkeit zur Gründung eines eigenen Betriebs gegeben. Zwar bestand für den Großteil der Probanden damit während ihres Bauvorhabens noch nicht die Option, auch Gesellenbetriebe zu beschäftigen, befragt nach einer möglichen zukünftigen Inanspruchnahme, zeigte sich jedoch fast die Hälfte der Probanden dieser Möglichkeit gegenüber aufgeschlossen (Tabelle 8.5). Gut ein Drittel der Befragten gab an, nur in bestimmten Situationen Gesellenbetriebe nutzen zu wollen. Auffällig ist, dass hier nur in seltenen Fällen einzelne Gewerke genannt wurden, ausschlaggebend für die mögliche Beschäftigung von Gesellenbetrieben waren vor allem die persönliche Bekanntschaft und Empfehlungen Dritter (ca. 50%) sowie ein geringes Gefahrenpotenzial des Auftrags (knapp 25%).

Tabelle 8.5 Inanspruchnahme von Gesellenbetrieben vorstellbar?

Inanspruchnahme von Gesellenbetrieben vorstellbar?		Aufteilung der Probanden			Gesamt
		Nur A	Nur B	A und B	
Ja	Anzahl	90 (53,6%)	209 (44,4%)	66 (46,5%)	365 (46,7%)
	Erwartete Anzahl	78,5	220,1	66,4	
Nein	Anzahl	27 (16,1%)	67 (14,2%)	23 (16,2%)	117 (15,0%)
	Erwartete Anzahl	25,2	70,6	21,3	
Nur bestimmte	Anzahl	51 (30,4%)	195 (41,4%)	53 (37,3%)	299 (38,3%)
	Erwartete Anzahl	64,3	180,3	54,4	
Gesamt		168 (100%)	471 (100%)	142 (100%)	781 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 6,684 (0,154)		Stärke des Zusammenhangs: 0,040°			

*/**/*** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Das Meinungsbild der Probanden zu den Begriffen „Handwerksmeister“ bzw. „Meisterbrief“ ist sehr positiv geprägt, ca. drei Viertel der Befragten verbanden die Begriffe mit Qualität, Erfahrung und hoher Fachkompetenz. Vielfach wurden in diesem Zusammenhang auch traditionelle Werte wie „Ehrlichkeit“, „Zuverlässigkeit“ und „Vertrauen“ genannt. Neben sachlichen Feststellungen zum Meisterbrief wie „Voraussetzung zur Selbstständigkeit“, „Ausbildungsberechtigung“ und „Prüfung vor der Handwerkskammer“ äußerten sich ca. 15% der Probanden eher kritisch. Diese Aussagen reichten dabei vom zunehmenden Werteverfall („Ideal hat stark gelitten“, „früher Qualität, heute nur bedingt Qualität“) über die Feststellung eines rein formalen Werts des Meisterbriefs („keine Garantie für bessere Qualität“) bis zu negativen Äußerungen („veraltete Strukturen“, „Betrug“, „Abzockerei“, „typisch deutsche Regulierung“).

8.2 Ergebnisse des Fragebogens A

Die Auswertung des Fragebogens A stellt den Hauptteil der empirischen Untersuchung dar. In den Datensatz wurden alle A-Fragebögen aufgenommen, neben den eigenen Bauherren, die alle Gewerke selbst ausgewählt hatten, somit auch Probanden, die zumindest bei Teilleistungen die Auswahl der Handwerker selbst bestimmen konnten. Nach einer deskriptiven univariaten Prüfung des Datensatzes (8.2.1) wird in Abschnitt 8.2.2 versucht, mittels bivariater Analysemethoden mögliche Zusammenhänge zwischen den einzelnen Variablen der in Kapitel 7 dargelegten Schätzansätze aufzuzeigen und zu überprüfen. Die multivariaten Untersuchungen sowie Modellrechnungen zur Verdeutlichung des ökonomischen Werts signifikanter Einflussfaktoren erfolgen in Abschnitt 8.2.3.

8.2.1 Univariate Analyse

Bei der Auswertung wurde zunächst deskriptiv geprüft, ob die vermuteten Unterschiede hinsichtlich der Informationsasymmetrie und Gefahrenbeurteilung bei den einzelnen Gewerken zuträfen. Die Tabelle 8.6 veranschaulicht vorab die Verteilung der Probanden auf die einzelnen Gewerke sowie die wirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Gewerks, gemessen durch den Anteil der Kosten an den Gesamtbau-

kosten. Es zeigt sich, dass die Inanspruchnahme des Elektroinstallateurs und des Fliesenlegers eine eher geringe wirtschaftliche Bedeutung haben. Der Anteil der Tischlerkosten variiert, während ca. 85% der Probanden angaben, dass die Maurerleistung über 11% der Baukosten beanspruchte und somit eine hohe wirtschaftliche Bedeutung hat.

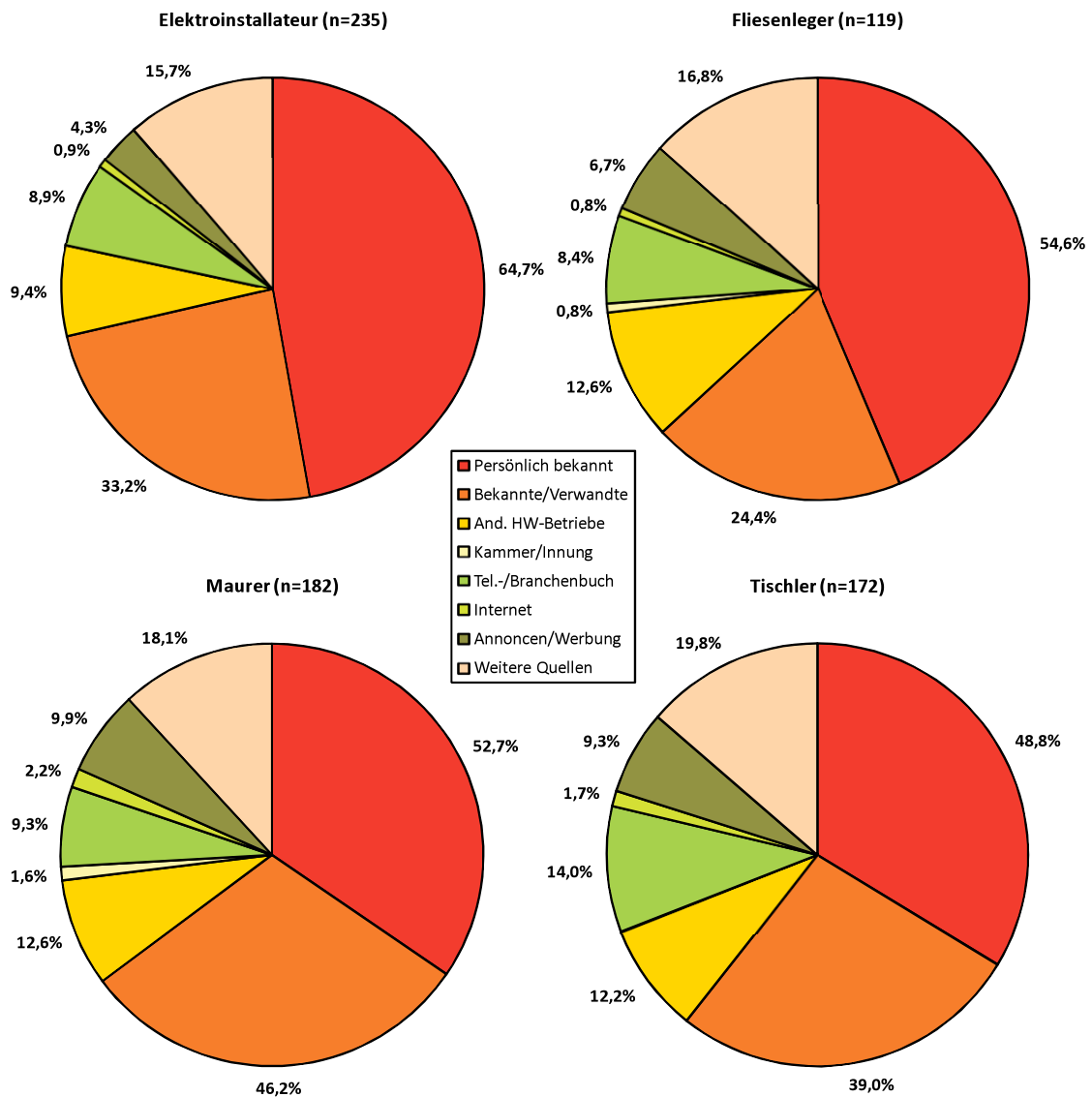
Tabelle 8.6 Verteilung der Probanden auf die einzelnen Gewerke sowie wirtschaftliche Bedeutung der Handwerksleistung

Gewerke	Inanspruchnahme (n = 313)	Anteil an Baukosten		
		gering (1-10%)	hoch (über 11%)	Gesamt
Elektroinst.	238 (76,0%)	178 (86,4%)	28 (13,6%)	206 (100%)
Fliesenleger	119 (38,0%)	90 (89,1%)	11 (10,9%)	101 (100%)
Maurer	183 (58,5%)	25 (15,1%)	141 (84,9%)	166 (100%)
Tischler	172 (55,0%)	89 (59,3%)	61 (40,7%)	150 (100%)

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen.

Die Aufteilung der Informationsquellen in Abbildung 8.1 zeigt, dass bei allen Gewerken einem Großteil der Probanden der Handwerker bereits persönlich bekannt war. Weiterhin wurden häufig Empfehlungen durch Verwandte/Bekannte oder durch andere Handwerksbetriebe genutzt. Damit wird bereits sichtbar, welche bedeutende Rolle die Reputation auf dem Handwerksmarkt innehat. Eher unbedeutend sind dagegen die „unpersönlichen“ Informationsquellen, insbesondere die Nutzung des Internets, wobei hier vermutet werden kann, dass im regionalen Bereich eher das Telefon- bzw. Branchenbuch genutzt wird. Bei der offenen Frage nach weiteren Quellen wurden vor allem Empfehlungen bzw. Vorgaben durch den Architekten oder Bauträger/Generalunternehmer, somit die Informationsgewinnung über spezialisierte Dritte, genannt. Auffallend ist zudem, dass die Mehrzahl der Probanden nur eine Informationsquelle bei der Auswahl der Handwerker nutzte, der Mittelwert über alle Gewerke liegt bei 1,4 (Tabelle 8.7).

Abbildung 8.1 Informationsquellen der Probanden



Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen (Mehrfachantworten möglich).

Tabelle 8.7 Anzahl der genutzten Informationsquellen

Anzahl der genutzten Informationsquellen	Gewerke			
	Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler
1 Informationsquelle	170 (72,3%)	95 (79,8%)	115 (63,2%)	120 (69,8%)
2 Informationsquellen	46 (19,6%)	20 (16,8%)	45 (24,7%)	35 (20,3%)
3 und mehr Infoquellen	19 (8,1%)	4 (3,4%)	22 (12,1%)	17 (9,9%)
Gesamt	235 (100%)	119 (100%)	182 (100%)	172 (100%)
Mittelwert	1,37	1,25	1,53	1,45

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen.

Ein unterschiedliches Qualitätsniveau der zur Verfügung stehenden Auswahl an Handwerksbetrieben wurde von einer deutlichen Mehrheit der Probanden bei allen Gewerken vermutet (Tabelle 8.8), wobei hier besonders das Maurergewerk mit ca. 82% hervorsteicht, während bei den Elektroinstallationsbetrieben knapp 69% der Probanden von unterschiedlicher Qualität ausgingen. Jeweils zwei Drittel der Kunden haben bei den einzelnen Gewerken vor der Auftragsvergabe zusätzliche Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter eingeholt oder erhalten.

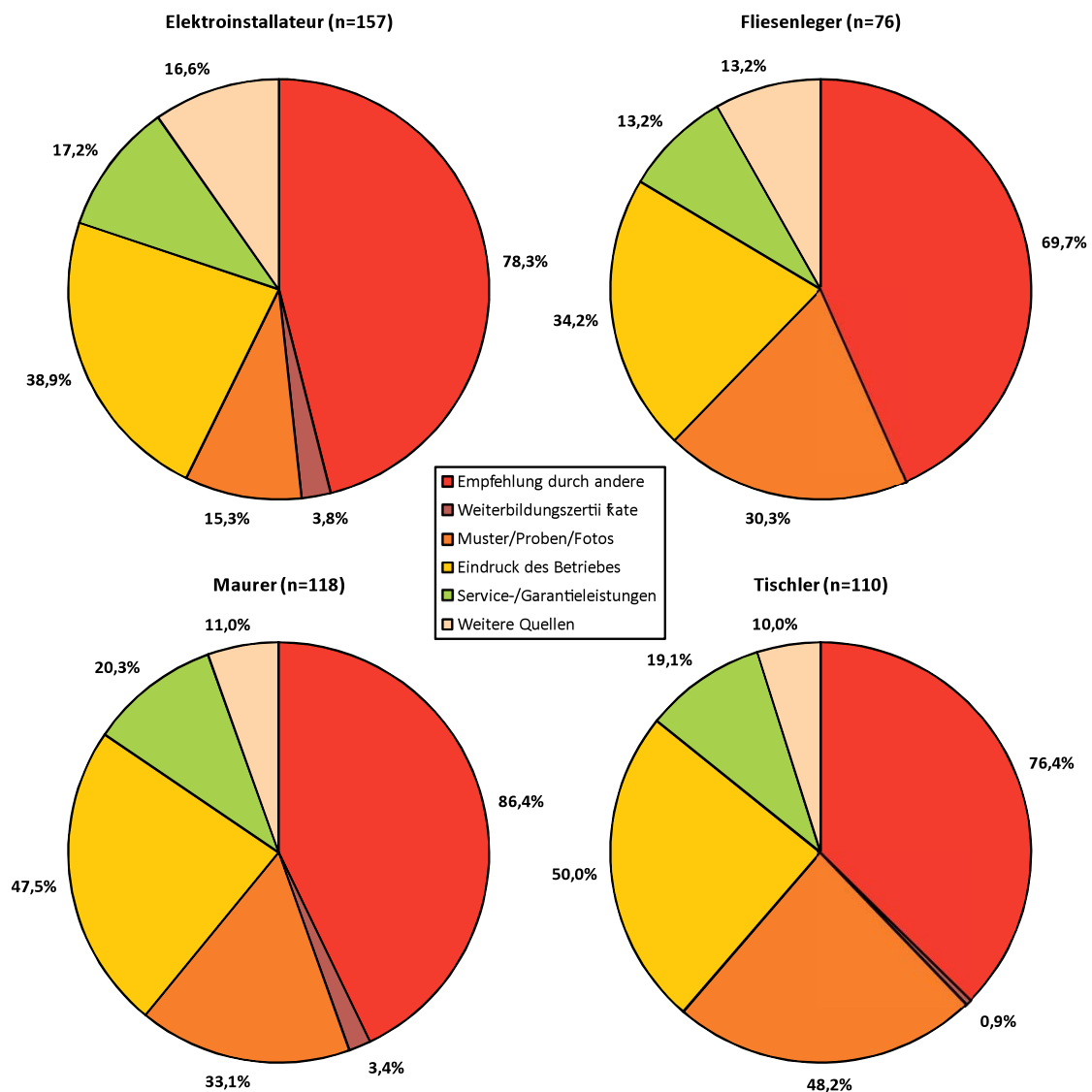
Tabelle 8.8 Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus sowie Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen

Gewerke	Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus	Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen
Elektroinstallateur	156 (68,7%) n=227	160 (68,7%) n=233
Fliesenleger	82 (71,9%) n=114	76 (65,0%) n=117
Maurer	145 (82,4%) n=176	118 (65,6%) n=180
Tischler	123 (75,5%) n=163	112 (65,9%) n=170

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen.

Abbildung 8.2 stellt dar, welche dieser zusätzlichen Quellen in Anspruch genommen wurden. Auch hier wird die besondere Rolle der Reputationswirkung deutlich, denn neben dem Eindruck des Betriebes und der Nutzung von Mustern, Proben oder Fotos bereits erbrachter Leistungen ist vor allem die Empfehlung durch Dritte und somit das Vorliegen von Reputation bei allen Gewerken die am häufigsten genutzte Informationsquelle, wenn es darum geht, zusätzliche Informationen über die Qualität der Betriebe zu erhalten. Als weitere Quellen wurden u. a. persönliche Gespräche mit den Anbietern sowie Empfehlungen durch spezialisierte Dritte genannt.

Abbildung 8.2 Zusätzliche Informationsquellen zur Qualitätsbeurteilung



Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen (Mehrfachantworten möglich).

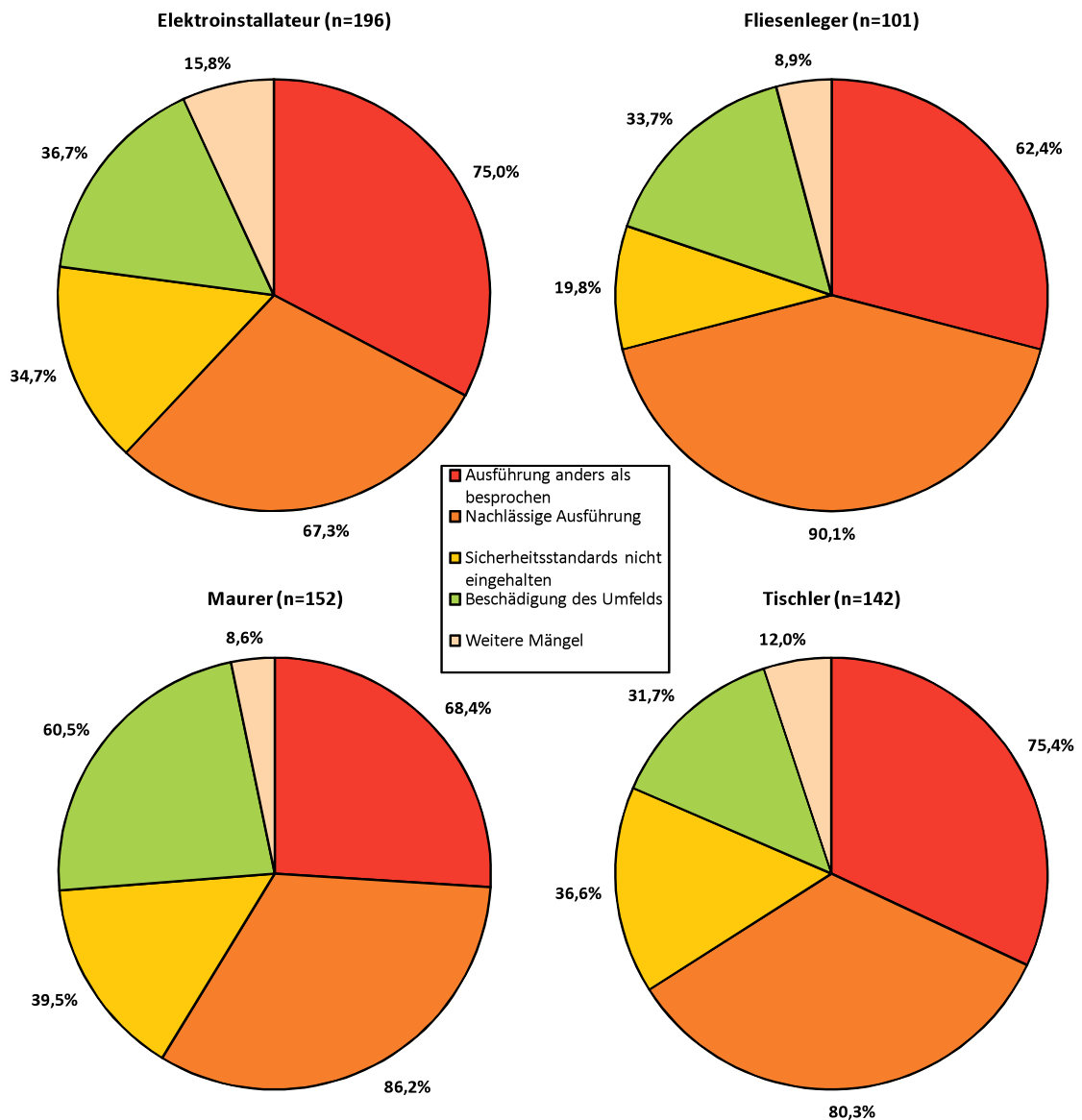
Befragt zu ihrer persönlichen Präferenz von Preis oder Qualität weisen die Antworten der Probanden auf eine Tendenz zu höherer Qualität hin (Tabelle 8.9). Überraschend ist jedoch, dass vor allem bei der Inanspruchnahme des Elektroinstallateurs eine vergleichsweise hohe Präferenz eines niedrigen Preises genannt wurde. Gerade bei dem vermuteten hohen Gefahrenpotenzial schien es eher wahrscheinlich, dass auf hohe Qualität bei der Leistungserbringung geachtet wird. Eventuell lässt sich dies jedoch dadurch erklären, dass im Gegensatz zu den drei anderen Gewerke ein Großteil der Leistung des Elektroinstallateurs nicht „sichtbar“ ist, man also mögliche Mängel – wie bspw. bei der Leistung des Fliesenlegers - nicht permanent vor Augen hätte.

Tabelle 8.9 Präferenz von Preis oder Qualität

Gewerke	Präferenz		
	Durchschnittliche Qualität zu niedrigerem Preis	Hohe Qualität zu höherem Preis	Gesamt
Elektroinstallateur	101 (46,1%)	118 (53,9%)	219 (100%)
Fliesenleger	45 (38,1%)	73 (61,9%)	118 (100%)
Maurer	68 (39,5%)	104 (60,5%)	172 (100%)
Tischler	55 (32,9%)	112 (67,1%)	167 (100%)

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen.

Abbildung 8.3 Mögliche Qualitätsmängel



Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen (Mehrfachantworten möglich).

Als mögliche Qualitätsmängel dominieren in Abbildung 8.3 die nachlässige Ausführung der handwerklichen Leistung sowie Leistungserbringungen entgegen der Absprache mit den Bauherren. Deutlich geringer wird hingegen die Möglichkeit der Nichteinhaltung von Sicherheitsstandards bzw. die Beschädigung des Umfelds eingeschätzt (Ausnahme ist hier das Maurerhandwerk). Als weitere Mängel wurden ebenfalls vielfach eine unsachgemäße bzw. nicht abgesprochene Ausführung der Leistung angegeben.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die in der Frage 7 als Antwortmöglichkeiten aufgezählten Mängel in den Interviews mit Inhabern von Handwerksbetrieben gemeinsam erarbeitet wurden und somit alle auftreten können (dies wurde auch von einem Teil der Probanden angemerkt). Eigentliches Ziel der Frage war, die Probanden für die nachfolgenden Fragen zu möglichen Informationsasymmetrien und Gefahrenpotenzialen zu sensibilisieren. Die in Tabelle 8.10 dargestellten Ergebnisse zeigen (wie in der Pilotstudie) widersprüchliche Ergebnisse, die offensichtlich auch durch eine Modifizierung der Fragestellungen nicht ausgeräumt werden konnten.

Tabelle 8.10 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und ex post sowie Zufriedenheit mit erbrachter Leistung

Gewerke	Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung		Zufriedenheit mit der erbrachten Leistung
	ex ante sehr gut/ziemlich gut	ex post sehr gut/ziemlich gut	
Elektroinst.	166 (71,9%) n=231	207 (88,8%) n=233	207 (89,2%) n=232
Fliesenleger	88 (73,9%) n=119	110 (92,4%) n=119	92 (78,6%) n=117
Maurer	123 (68,3%) n=180	158 (88,3%) n=179	153 (86,9%) n=176
Tischler	121 (70,8%) n=171	164 (95,9%) n=171	137 (81,1%) n=169

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen.

Weiterhin hat nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Probanden Schwierigkeiten bei der Beurteilung der handwerklichen Qualität, insbesondere nach Erbringung der Leistung. Erstaunlich sind dabei vor allem die Bewertungsaussagen bei den Elektro-Leistungen, die nach den vorhergehenden Überlegungen die höchste Informationsasymmetrie aufweisen sollten. Zwar wird die potenzielle Lebensgefahr im Verhältnis als recht hoch eingestuft (Tabelle 8.11), dies schlägt sich jedoch nicht

in der wahrgenommenen Informationsasymmetrie und im Informationsverhalten der Probanden nieder. Wie in Tabelle 8.7 dargestellt, haben 72,3% der Bauherren, die einen Elektroinstallationsbetrieb in Anspruch genommen haben, hierfür nur eine Informationsquelle bemüht. Ferner haben 31,3% gar keine, 49,7% lediglich eine zusätzliche Information zur Qualität des Betriebes eingeholt. Die Ergebnisse stehen auch im Widerspruch zu den Antworten der Tabelle 8.8 (Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus). Deutlich wird, dass zwar Informationsasymmetrien auf dem Markt, jedoch nicht bei der getroffenen eigenen Auswahl wahrgenommen werden. Ferner könnte auch der hohe Grad der Kundenzufriedenheit einen Einfluss auf die Möglichkeit zur Beurteilung der Leistung haben (Tabelle 8.10, letzte Spalte), so dass Probanden, bei denen keine Mängel auftraten, weniger Schwierigkeiten bei der nachträglichen Beurteilung zu haben glauben. Dieser mögliche Einfluss soll im Weiteren genauer geprüft werden.

Tabelle 8.11 Wahrnehmung potenzieller Gefahren

Gewerke	Lebensgefahr	Gefahr leichter Personenschäden	Gefahr hoher Sachschäden	Gefahr leichter Sachschäden
	sehr hoch/ ziemlich hoch	sehr hoch/ ziemlich hoch	sehr hoch/ ziemlich hoch	sehr hoch/ ziemlich hoch
Elektroinst.	82 (49,7%) n=165	77 (48,4 %) n=159	84 (52,8%) n=159	89 (53,6%) n=166
Fliesenleger	1 (1,3%) n=79	8 (10,1%) n=79	16 (20,3%) n=79	25 (30,1%) n=83
Maurer	36 (29,0%) n=124	40 (32,3%) n=124	72 (57,1%) n=126	78 (61,9%) n=126
Tischler	31 (25,8%) n=120	36 (30,3%) n=119	35 (29,2%) n=120	53 (44,9%) n=118

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen.

8.2.2 Bivariate Analyse

Bei der weiteren Auswertung sollen zunächst die in Kapitel 7 dargestellten Schätzansätze auf bivariate Zusammenhänge zwischen abhängigen und unabhängigen Variablen überprüft werden. Dazu wurden folgende Hypothesen bei der Analyse aufgestellt:

- H_0 : Es besteht kein Zusammenhang zwischen der unabhängigen Variable x_i und der abhängigen Variable y_i (Nullhypothese).
- H_1 : Es besteht ein Zusammenhang zwischen der unabhängigen Variable x_i und der abhängigen Variable y_i (Alternativhypothese).

Sowohl die abhängigen als auch die unabhängigen Variablen wurden jeweils zu dichotomen nominal oder ordinal skalierten Variablen zusammengefasst. Für die Auswertung wurde daher neben dem χ^2 -Unabhängigkeitstest nach Pearson bei Kreuztabellierungen mit erwarteten Häufigkeiten kleiner 5 der Likelihood-Quotient berechnet. Die Messung von Stärke und Richtung des Zusammenhangs erfolgte über den Spearman'schen Korrelationskoeffizienten als Korrelationsmaß für ordinal- bzw. dichotome nominalskalierte Variablen.³¹¹ Im Folgenden werden die Ergebnisse der bivariaten Analyse vorgestellt, bei denen nach Prüfung durch die Unabhängigkeitstests die Nullhypothese mit Irrtumswahrscheinlichkeiten bis zu 10% abgelehnt werden kann. Die Ablehnung der Nullhypothese bedeutet, dass die Variablen nicht voneinander unabhängig sind und somit ein Zusammenhang zwischen der erklärenden und der zu erklärenden Variable angenommen werden kann.

Schätzansatz 1: Anzahl der Informationsquellen

Für den ersten Schätzansatz wurde untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen den in Tabelle 7.2 aufgelisteten unabhängigen Variablen x_i und der Anzahl der Informationsquellen (y_i) besteht. Dazu wurde zunächst die Anzahl der Informationsquellen für jeden Probanden gezählt und anschließend in zwei Merkmalsausprägungen gruppiert (0 = eine gezählte Informationsquelle, 1 = zwei und mehr gezählte Informationsquellen), um aussagekräftige χ^2 -Analysen vornehmen zu können. Zugrunde gelegt wurde dabei die Annahme, dass mit zwei und mehr Informationsquellen eine intensivere Informationssuche der Probanden stattgefunden hat und sich nicht nur auf eine einzelne Informationsquelle verlassen wurde.

Ein signifikanter negativer Zusammenhang konnte bei der Auswahl von Elektroinstallationsbetrieben und den handwerklichen Fähigkeiten der Probanden nachgewiesen werden (Tabelle 8.12). Werden die eigenen handwerklichen Fähigkeiten als kaum oder gar nicht vorhanden eingeschätzt, führt dies wie vermutet zur vermehrten Nutzung von Informationsquellen. Wie bereits bei der univariaten Analyse ausgeführt, haben jedoch insgesamt mehr als 72% der Probanden bei der Auswahl

³¹¹ Vgl. zusammenfassend Backhaus, K. et al. (2003), 241-256; Bühl, A./Zöfel, P. (2005), 244-250; Janssen, J./Latz, W. (2005), 254-260 und 735-739.

des Elektroinstallationsbetriebs lediglich eine Informationsquelle genutzt, darunter auch knapp 60% der Probanden, die angaben, wenig handwerkliches Geschick zu besitzen. Weitere signifikante Einflüsse auf die Anzahl der genutzten Informationsquellen konnten mit dem Datensatz nicht nachgewiesen werden.

Tabelle 8.12 Anzahl der genutzten Informationsquellen und eigene handwerkliche Fähigkeiten

Anzahl der genutzten Informationsquellen		Eigene handwerkliche Fähigkeiten		Gesamt
		kaum/gar nicht	sehr/ziemlich gut	
Elektroinstallationsbetrieb				
eine Informationsquelle	Anzahl	19 (59,4%)	146 (74,1%)	165 (72,1%)
	Erwartete Anzahl	23,1	141,9	
zwei und mehr Informationsquellen	Anzahl	13 (40,6%)	51 (25,9%)	64 (27,9%)
	Erwartete Anzahl	8,9	55,1	
Gesamt		32 (100%)	197 (100%)	229 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 2,969* (0,085)		Stärke des Zusammenhangs: -0,114°		

*/**/***: auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Schätzansätze 2 und 2a: Nutzung und Anzahl zusätzlicher Qualitätsinformationen

Bei den beiden nächsten Schätzansätzen wurde im bivariaten Verfahren der jeweilige Einfluss unabhängiger Variablen auf die Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen überprüft. Neben der Angabe, ob die Probanden weitere Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter eingeholt oder erhalten haben, wurde zudem der Einfluss der unabhängigen Variablen auf die Anzahl der zusätzlichen Informationen erforscht. Auch hier wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass mit zwei und mehr zusätzlichen Qualitätsinformationen eine intensivere Informationsbeschaffung vorlag, die Anzahl der zusätzlichen Informationen wurden daher für jeden Probanden gezählt und anschließend in zwei Merkmalsausprägungen gruppiert (0 = eine gezählte zusätzliche Qualitätsinformation, 1 = zwei und mehr gezählte zusätzliche Qualitätsinformationen).

Tabelle 8.13 Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen und wirtschaftliche Bedeutung der Handwerksleistung

Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen		Wirtschaftliche Bedeutung (Anteil an Baukosten)		Gesamt
		gering (1-10%)	hoch (über 10%)	
Maurerbetrieb				
Nein	Anzahl	12 (50,0%)	43 (30,7%)	55 (33,5%)
	Erwartete Anzahl	8,0	47,0	
Ja	Anzahl	12 (50,0%)	97 (69,3%)	109 (66,5%)
	Erwartete Anzahl	16,0	93,0	
Gesamt		24 (100%)	140 (100%)	164 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 3,419* (0,064)		Stärke des Zusammenhangs: 0,144°		

*/**/*** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe ($0 < r \leq 0,2$)/geringe ($0,2 < r \leq 0,5$) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Tabelle 8.13 zeigt auf, dass die bereits in der univariaten Auswertung dargestellte hohe Kostenbelastung durch die Maurerleistung einen signifikanten positiven Einfluss auf die Nachfrage nach zusätzlicher Information hat. Dieser Zusammenhang bestätigt die in Kapitel 7 aufgestellte Vermutung, dass eine hohe wirtschaftliche Bedeutung einzelner Leistungen zu einer verstärkten Informationsbeschaffung führt.

Weitere signifikante Zusammenhänge werden in Tabelle 8.14 aufgeführt, wonach die persönliche Präferenz durchschnittlicher Qualität zu einem niedrigeren Preis beim Fliesenleger- und Maurerhandwerk die Nachfrage nach zusätzlichen Qualitätsinformationen verringert, da der Preis das entscheidende Kriterium ist. Dies deckt sich im Gegenzug auch mit der im Vorfeld geäußerten Vermutung, dass die Präferenz hoher Qualität die Nachfrage nach zusätzlicher Information über die zur Auswahl stehenden Betriebe steigert. Tabelle 8.15 zeigt, dass sich dieser Zusammenhang auch für die Anzahl der zusätzlich genutzten Qualitätsinformationen auf hohem bzw. höchst signifikantem Niveau für das Elektro-, Maurer- und Tischlerhandwerk nachweisen lässt. So führt die Präferenz hoher Qualität zu einer deutlich höheren Anzahl zusätzlich genutzter Informationen als im Modell erwartet wurde.

Tabelle 8.14 Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen und Präferenz von Preis oder Qualität

Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen		Präferenz von Preis oder Qualität		Gesamt
		Preis	Qualität	
Fliesenlegerbetrieb				
Nein	Anzahl	20 (45,5%)	21 (29,2%)	41 (35,3%)
	Erwartete Anzahl	15,6	25,4	
Ja	Anzahl	24 (54,5%)	51 (68,0%)	75 (64,7%)
	Erwartete Anzahl	28,4	46,6	
Gesamt		44 (100%)	72 (100%)	116 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 3,170* (0,075)		Stärke des Zusammenhangs: 0,165°		
Maurerbetrieb				
Nein	Anzahl	27 (39,7%)	28 (27,2%)	55 (32,2%)
	Erwartete Anzahl	21,9	33,1	
Ja	Anzahl	41 (60,3%)	75 (72,8%)	116 (67,8%)
	Erwartete Anzahl	46,1	69,9	
Gesamt		68 (100%)	103 (100%)	171 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 2,943* (0,086)		Stärke des Zusammenhangs: 0,131°		

*/**/**** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°°: sehr geringe ($0 < r \leq 0,2$)/geringe ($0,2 < r \leq 0,5$) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Für alle Gewerke der Befragung konnte ein höchst signifikanter positiver Zusammenhang hinsichtlich der Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus und der Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen nachgewiesen werden (Tabelle 8.16). Die von einem Großteil der Probanden (auch univariat aufgezeigte) geäußerte Vermutung, dass in den einzelnen Gewerken unterschiedliche Qualitätsniveaus bestehen, führt demnach wie erwartet zu einer verstärkten Nachfrage zusätzlicher Informationen zur Qualität der Betriebe. Eindrucksvoll wird hier zum einen deutlich, dass Unterschiede auf dem Markt von den Probanden wahrgenommen werden und der Meisterbrief demnach keineswegs für ein ausnahmslos hohes Qualitätsniveau sorgt. Zum anderen kann aufgezeigt werden, dass die wahrgenommene Informationsasymmetrie hinsichtlich der Qualität der Betriebe zu einer verstärkten Nutzung der marktinternen Lösungsmöglichkeiten des Screening und Signaling

führen. Für das Fliesenlegerhandwerk kann zudem in Tabelle 8.17 ein hoch signifikanter Zusammenhang dahingehend aufgezeigt werden, dass bei der Vermutung eines unterschiedlichen Qualitätsniveaus mehr zusätzliche Informationen nachgefragt werden.

Tabelle 8.15 Anzahl der zusätzlich genutzten Qualitätsinformationen und Präferenz von Preis oder Qualität

Anzahl zusätzlich genutzter Qualitätsinformationen		Präferenz von Preis oder Qualität		Gesamt
		Preis	Qualität	
Elektroinstallationsbetrieb				
eine Qualitätsinformation	Anzahl	48 (66,7%)	28 (35,0%)	76 (50,0%)
	Erwartete Anzahl	36,0	40,0	
zwei und mehr Qualitätsinformationen	Anzahl	24 (33,3%)	52 (65,0%)	76 (50,0%)
	Erwartete Anzahl	36,0	40,0	
Gesamt		72 (100%)	80 (100%)	152 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 15,200***(0,000)		Stärke des Zusammenhangs: 0,316 ^{oo}		
Maurerbetrieb				
eine Qualitätsinformation	Anzahl	21 (52,5%)	25 (32,9%)	46 (39,7%)
	Erwartete Anzahl	15,9	30,1	
zwei und mehr Qualitätsinformationen	Anzahl	19 (47,5%)	51 (67,1%)	70 (60,3%)
	Erwartete Anzahl	24,1	45,9	
Gesamt		40 (100%)	76 (100%)	116 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 4,209** (0,040)		Stärke des Zusammenhangs: 0,190 ^o		
Tischlerbetrieb				
eine Qualitätsinformation	Anzahl	22 (56,4%)	21 (30,9%)	43 (40,2%)
	Erwartete Anzahl	15,7	27,3	
zwei und mehr Qualitätsinformationen	Anzahl	17 (43,6%)	47 (69,1%)	64 (59,8%)
	Erwartete Anzahl	23,3	40,7	
Gesamt		39 (100%)	68 (100%)	107 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 6,720***(0,010)		Stärke des Zusammenhangs: 0,251 ^{oo}		

*/**/** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

^o/^{oo}: sehr geringe (0 < r <= 0,2)/geringe (0,2 < r <= 0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Tabelle 8.16 Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen und Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus

Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen		Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus		Gesamt
		Nein	Ja	
Elektroinstallationsbetrieb				
Nein	Anzahl	38 (55,1%)	31 (19,9%)	69 (30,7%)
	Erwartete Anzahl	21,2	47,8	
Ja	Anzahl	31 (44,9%)	125 (80,1%)	156 (69,3%)
	Erwartete Anzahl	47,8	108,2	
Gesamt		69 (100%)	156 (100%)	225 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 27,879***(0,000)		Stärke des Zusammenhangs: 0,352 ^{oo}		
Fliesenlegerbetrieb				
Nein	Anzahl	17 (53,1%)	21 (25,9%)	38 (33,6%)
	Erwartete Anzahl	10,8	27,2	
Ja	Anzahl	15 (46,9%)	60 (74,1%)	75 (66,4%)
	Erwartete Anzahl	21,2	53,8	
Gesamt		32 (100%)	81 (100%)	113 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 7,603***(0,006)		Stärke des Zusammenhangs: 0,259 ^{oo}		
Maurerbetrieb				
Nein	Anzahl	17 (56,7%)	43 (29,7%)	60 (34,3%)
	Erwartete Anzahl	10,3	49,7	
Ja	Anzahl	13 (43,3%)	102 (70,3%)	115 (65,7%)
	Erwartete Anzahl	19,7	95,3	
Gesamt		30 (100%)	145 (100%)	175 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 8,050***(0,005)		Stärke des Zusammenhangs: 0,214 ^{oo}		
Tischlerbetrieb				
Nein	Anzahl	24 (60,0%)	29 (23,6%)	53 (32,5%)
	Erwartete Anzahl	13,0	40,0	
Ja	Anzahl	16 (40,0%)	94 (76,4%)	110 (67,5%)
	Erwartete Anzahl	27,0	83,0	
Gesamt		40 (100%)	123 (100%)	163 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 18,249***(0,000)		Stärke des Zusammenhangs: 0,335 ^{oo}		

*/**/***/ auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°oo: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Tabelle 8.17 Anzahl der zusätzlich genutzten Qualitätsinformationen und Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus

Anzahl zusätzlich genutzter Qualitätsinformationen		Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus		Gesamt
		Nein	Ja	
Fliesenlegerbetrieb				
eine Qualitätsinformation	Anzahl	12 (80,0%)	31 (51,7%)	43 (57,3%)
	Erwartete Anzahl	8,6	34,4	
zwei und mehr Qualitätsinformationen	Anzahl	3 (20%)	29 (48,3%)	32 (42,7%)
	Erwartete Anzahl	6,4	25,6	
Gesamt		15 (100%)	60 (100%)	75 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 3,938** (0,047)		Stärke des Zusammenhangs: 0,229°°		

*/**/*** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°°: sehr geringe ($0 < r \leq 0,2$)/geringe ($0,2 < r \leq 0,5$) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Auf hoch signifikantem Niveau bestätigt sich auch die Vermutung, dass die Wahrnehmung eines hohen Gefahrenpotenzials eine verstärkte Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen mit sich bringt. Dieser in Tabelle 8.18 dargestellte Zusammenhang kann jedoch nur für das Tischlerhandwerk nachgewiesen werden, welches im Vorfeld als Gewerk mit eher geringem Gefahrenpotenzial eingestuft wurde. Eine Erklärung hierfür könnten die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder von Bau- und Möbeltischler liefern. Während letzterer für die – beispielhaft aufgeführte - Bewertung möglicher Gefahren in Kapitel 4.3 berücksichtigt wurde, kann bei den Leistungen des Bautischlers (bspw. Treppenbau) durchaus von einem höheren Gefahrenpotenzial ausgegangen werden.

Einen widersprüchlichen signifikanten Zusammenhang zeigt Tabelle 8.19 auf, wonach bei eigenem handwerklichen Geschick mehr Qualitätsinformationen zum Elektroinstallationsbetrieb nachgefragt werden. Hierzu ist anzumerken, dass kein signifikanter Zusammenhang zwischen den eigenen handwerklichen Fähigkeiten und der generellen Nutzung zusätzlicher Informationen nachgewiesen werden konnte und sowohl die Signifikanz als auch die Stärke des Modells den nachgewiesenen Zusammenhang als recht unbedeutend erscheinen lassen.

Tabelle 8.18 Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen und Wahrnehmung des Gefahrenpotenzials „Lebensgefahr“

Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen		Wahrnehmung Gefahrenpotenzial „Lebensgefahr“		Gesamt
		kaum/gar nicht	sehr/ziemlich hoch	
Tischlerbetrieb				
Nein	Anzahl	34 (38,2%)	5 (9,8%)	39 (32,8%)
	Erwartete Anzahl	29,2	9,8	
Ja	Anzahl	55 (61,8%)	25 (83,3%)	80 (67,2%)
	Erwartete Anzahl	59,8	20,2	
Gesamt		89 (100%)	30 (100%)	119 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 4,723** (0,030)		Stärke des Zusammenhangs: 0,199°		

*/**/** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°°: sehr geringe ($0 < r \leq 0,2$)/geringe ($0,2 < r \leq 0,5$) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Tabelle 8.19 Anzahl der zusätzlich genutzten Qualitätsinformationen und eigene handwerkliche Fähigkeiten

Anzahl zusätzlich genutzter Qualitätsinformationen		Eigene handwerkliche Fähigkeiten		Gesamt
		kaum/gar nicht	sehr/ziemlich gut	
Elektroinstallationsbetrieb				
eine Qualitätsinformation	Anzahl	14 (70,0%)	62 (47,0%)	76 (50,0%)
	Erwartete Anzahl	10,0	66,0	
zwei und mehr Qualitätsinformationen	Anzahl	6 (30,0%)	70 (53,0%)	76 (50,0%)
	Erwartete Anzahl	10,0	66,0	
Gesamt		20 (100%)	132 (100%)	152 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 3,685* (0,055)		Stärke des Zusammenhangs: 0,156°		

*/**/** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°°: sehr geringe ($0 < r \leq 0,2$)/geringe ($0,2 < r \leq 0,5$) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Schätzansatz 3: Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante

Zur Möglichkeit der Probanden, die Leistung der Handwerksbetriebe ex ante einschätzen zu können, lassen sich in der bivariaten Analyse mehrere zum Teil höchst signifikante Zusammenhänge aufzeigen. So wird für das Elektro-, Maurer- und Tischlerhandwerk der vermutete Zusammenhang bestätigt, dass die Beschaffung

zusätzlicher Informationen über die Qualität der Betriebe die Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung im Vorfeld der Leistung positiv beeinflusst (Tabelle 8.20).

Tabelle 8.20 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und Nachfrage zusätzlicher Qualitätsinformationen

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante		Nachfrage zusätzlicher Qualitätsinformationen		Gesamt
		Nein	Ja	
Elektroinstallationsbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	28 (38,4%)	37 (23,6%)	65 (28,3%)
	Erwartete Anzahl	20,6	44,4	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	45 (61,6%)	120 (76,4%)	165 (71,7%)
	Erwartete Anzahl	52,4	112,6	
Gesamt		73 (100%)	157 (100%)	230 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 5,376** (0,020)		Stärke des Zusammenhangs: 0,153°		
Maurerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	24 (39,3%)	31 (26,5%)	55 (30,9%)
	Erwartete Anzahl	18,8	36,2	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	37 (60,7%)	86 (73,5%)	123 (69,1%)
	Erwartete Anzahl	42,2	80,8	
Gesamt		61 (100%)	117 (100%)	178 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 3,100* (0,078)		Stärke des Zusammenhangs: 0,132°		
Tischlerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	22 (38,6%)	27 (24,1%)	49 (29,0%)
	Erwartete Anzahl	16,5	32,5	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	35 (61,4%)	85 (75,9%)	120 (71,0%)
	Erwartete Anzahl	40,5	79,5	
Gesamt		57 (100%)	112 (100%)	169 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 3,852** (0,050)		Stärke des Zusammenhangs: 0,151°		

*/**/** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Die nachfolgende Tabelle 8.21 zeigt für die Fliesenlegerleistung auf, dass sich wie vermutet die Unerfahrenheit bei einem ersten Bauprojekt auf signifikantem Niveau negativ auf die Möglichkeit, die Qualität ex ante zu beurteilen, auswirkt. Ferner wird in Tabelle 8.22 auf signifikantem Niveau die Überlegung bestätigt, dass eigenes handwerkliches Geschick einen positiven Einfluss auf die Möglichkeit hat, die Leistung im Fliesenlegerhandwerk im Vorfeld sehr oder ziemlich gut beurteilen zu können.

Tabelle 8.21 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und Bauerfahrung

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante		Erstes Bauprojekt		Gesamt
		Nein	Ja	
Fliesenlegerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	6 (15,0%)	25 (31,6%)	31 (26,1%)
	Erwartete Anzahl	10,4	20,6	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	34 (85,0%)	54 (68,4%)	88 (73,9%)
	Erwartete Anzahl	29,6	58,4	
Gesamt		40 (100%)	79 (100%)	119 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 3,819* (0,051)		Stärke des Zusammenhangs: -0,179°		

*/**/*** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe ($0 < r \leq 0,2$)/geringe ($0,2 < r \leq 0,5$) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Tabelle 8.22 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und eigene handwerkliche Fähigkeiten

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante		Eigene handwerkliche Fähigkeiten		Gesamt
		kaum/gar nicht	sehr/ziemlich gut	
Fliesenlegerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	9 (42,9%)	22 (23,2%)	31 (26,7%)
	Erwartete Anzahl	5,6	25,4	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	12 (57,1%)	73 (76,8%)	85 (73,3%)
	Erwartete Anzahl	15,4	69,6	
Gesamt		21 (100%)	95 (100%)	116 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 3,408* (0,065)		Stärke des Zusammenhangs: 0,171°		

*/**/*** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe ($0 < r \leq 0,2$)/geringe ($0,2 < r \leq 0,5$) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Für das Elektrohandwerk bestätigt sich auf hoch signifikantem Niveau die Annahme, dass berufliche Erfahrungen im Baugewerbe die Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante positiv beeinflussen (Tabelle 8.23).

Tabelle 8.23 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und Berufserfahrung

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante		Beruf im Baugewerbe		Gesamt
		Nein	Ja	
Elektroinstallationsbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	41 (33,1%)	21 (20,6%)	62 (27,4%)
	Erwartete Anzahl	34,0	28,0	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	83 (66,9%)	81 (79,4%)	164 (72,6%)
	Erwartete Anzahl	90,0	74,0	
Gesamt		124 (100%)	102 (100%)	226 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 4,376** (0,036)		Stärke des Zusammenhangs: 0,139°		

//* auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Wie vermutet wirkt sich die persönliche Bekanntschaft mit dem Handwerker bei allen Gewerken auf höchst signifikantem Niveau positiv auf die Möglichkeit der Leistungsbeurteilung ex ante aus (Tabelle 8.24). Als weitere Reputationswirkung konnte in Tabelle 8.25 lediglich für die Fliesenlegerleistung ein signifikanter positiver Einfluss der Empfehlung durch andere als zusätzliche Information auf die Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung im Vorfeld der Leistung nachgewiesen werden.

Tabelle 8.24 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und persönliche Bekanntschaft

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante		Handwerker persönlich bekannt?		Gesamt
		Nein	Ja	
Elektroinstallationsbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	31 (38,8%)	33 (22,0%)	64 (27,8%)
	Erwartete Anzahl	22,3	41,7	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	49 (61,3%)	117 (78,0)	166 (72,2%)
	Erwartete Anzahl	57,7	108,3	
Gesamt		80 (100%)	150 (100%)	230 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 7,289***(0,007)		Stärke des Zusammenhangs: 0,178°		
Fliesenlegerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	22 (40,0%)	9 (14,1%)	31 (26,1%)
	Erwartete Anzahl	14,3	16,7	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	33 (60,0%)	55 (85,9%)	88 (73,9%)
	Erwartete Anzahl	40,7	47,3	
Gesamt		55 (100%)	64 (100%)	119 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 10,330***(0,001)		Stärke des Zusammenhangs: 0,295°°		
Maurerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	35 (41,7%)	22 (22,9%)	57 (31,7%)
	Erwartete Anzahl	26,6	30,4	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	49 (58,3%)	74 (77,1%)	123 (68,3%)
	Erwartete Anzahl	57,4	65,6	
Gesamt		84 (100%)	96 (100%)	180 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 7,279***(0,007)		Stärke des Zusammenhangs: 0,201°°		
Tischlerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	37 (43,0%)	13 (15,5%)	50 (29,4%)
	Erwartete Anzahl	25,3	24,7	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	49 (57,0%)	71 (84,5%)	120 (70,6%)
	Erwartete Anzahl	60,7	59,3	
Gesamt		86 (100%)	84 (100%)	170 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 15,532*** 0,000)		Stärke des Zusammenhangs: 0,302°°		

*/**/** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°°: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Tabelle 8.25 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante und Empfehlung durch andere

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante		Empfehlung durch andere?		Gesamt
		Nein	Ja	
Fliesenlegerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	9 (39,1%)	10 (18,9%)	19 (25,0%)
	Erwartete Anzahl	5,8	13,3	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	14 (60,9%)	43 (81,1%)	57 (75,0%)
	Erwartete Anzahl	17,3	39,8	
Gesamt		23 (100%)	53 (100%)	76 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 3,512* (0,061)		Stärke des Zusammenhangs: 0,215 ^{oo}		

*/**/*** auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

^{oo}: sehr geringe ($0 < r \leq 0,2$)/geringe ($0,2 < r \leq 0,5$) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Schätzansatz 4: Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post

Reputationswirkungen beeinflussen auch die Möglichkeit der Probanden, die Leistung der Handwerker nachträglich beurteilen zu können. Für alle Ergebnisse die Möglichkeit der Leistungsbeurteilung ex post betreffend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der nachträglichen Leistungsbeurteilung von einer deutlichen Mehrheit der Probanden als sehr oder ziemlich gut angegeben wurde und es demnach zu Verteilungsasymmetrien im Modell kommt. Dies wirkt sich auch auf die Anzahl der erwarteten Häufigkeiten aus, die bei allen Tabellen Zellen mit Werten kleiner 5 zur Folge haben. Um dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, wurde nicht der χ^2 -Test nach Pearson, sondern der Likelihood-Quotient zur Überprüfung der Unabhängigkeit herangezogen.

Tabelle 8.26 bestätigt für das Fliesenlegerhandwerk die Vermutung, dass die persönliche Bekanntschaft sich auch nach Erbringung der Leistung positiv auf die Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung auswirkt. Für die Möglichkeit der nachträglichen Beurteilung von Elektro- und Tischlerleistungen zeigt Tabelle 8.27 einen hoch

signifikanten positiven Einfluss der Empfehlung durch andere als zusätzliche Qualitätsinformation auf. Dies bestärkt die Überlegung, dass sich die Bedeutung der Reputation als marktinternes Instrument zur Beseitigung von Informationsasymmetrien auch mindernd auf die Gefahr des moralischen Risikos bei der Erbringung der Leistung auswirkt. Somit können die Probanden auch aufgrund der Reputationswirkungen ihre Möglichkeit zur Qualitätsbeurteilung ex post als sehr oder ziemlich hoch einschätzen.

Tabelle 8.26 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post und persönliche Bekanntschaft

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post		Handwerker persönlich bekannt?		Gesamt
		Nein	Ja	
Fliesenlegerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	7 (12,7%)	2 (3,1%)	9 (7,6%)
	Erwartete Anzahl	4,2	4,8	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	48 (87,3%)	62 (96,9%)	110 (92,4%)
	Erwartete Anzahl	50,8	59,2	
Gesamt		55 (100%)	64 (100%)	119 (100%)
Likelihood-Quotient: 4,047** (0,044)		Stärke des Zusammenhangs: 0,181°		

//*: auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe (0 < r ≤ 0,2)/geringe (0,2 < r ≤ 0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Neben den in Kapitel 7 dargestellten unabhängigen Variablen wurde aufgrund der Ergebnisse der univariaten Auswertung zusätzlich der Einfluss der Kundenzufriedenheit auf die Möglichkeit der nachträglichen Beurteilung der Handwerksleistungen überprüft. Wie angenommen, konnten für die Elektro-, Fliesenleger- und Maurerleistung zum Teil höchst signifikante positive Zusammenhänge aufgezeigt werden (Tabelle 8.28). Fraglich ist, ob das Auftreten von Mängeln die Wahrnehmung der eigenen Möglichkeit zur Leistungsbeurteilung bewusster macht und die Probanden hinsichtlich ihrer Einschätzung sensibilisiert hat oder ob an diesem Punkt die Fragestellung falsch verstanden wurde und nicht die Möglichkeit, Hand-

werksleistungen beurteilen zu können, sondern eine direkte Bewertung der Leistung ex post angegeben wurde. Da der Inhalt der Frage jedoch ähnlich der Frage zur Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante aufgebaut ist, bei der eine direkte Bewertung noch nicht erfolgen konnte, sollte davon ausgegangen werden, dass die Probanden die Frage dahingehend richtig erfasst haben, ihre Möglichkeit zur Leistungsbeurteilung und nicht die Leistung an sich zu bewerten.

Tabelle 8.27 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post und Empfehlung durch andere

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post		Empfehlung durch andere?		Gesamt
		Nein	Ja	
Elektroinstallationsbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	8 (23,5%)	10 (8,2%)	18 (11,5%)
	Erwartete Anzahl	3,9	14,1	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	26 (76,5%)	112 (91,8%)	138 (88,5%)
	Erwartete Anzahl	30,1	107,9	
Gesamt		34 (100%)	122 (100%)	156 (100%)
Likelihood-Quotient: 5,294** (0,021)		Stärke des Zusammenhangs: 0,198		
Tischlerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	3 (11,5%)	1 (1,2%)	4 (3,6%)
	Erwartete Anzahl	0,9	3,1	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	23 (88,5%)	83 (98,8%)	106 (96,4%)
	Erwartete Anzahl	25,1	80,9	
Gesamt		26 (100%)	84 (100%)	110 (100%)
Likelihood-Quotient: 4,920** (0,027)		Stärke des Zusammenhangs: 0,235°°		

//****: auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe ($0 < r \leq 0,2$)/geringe ($0,2 < r \leq 0,5$) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Tabelle 8.28 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post und Zufriedenheit mit der erbrachten Leistung

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post		Zufriedenheit mit Leistung		Gesamt
		Nein	Ja	
Elektroinstallationsbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	8 (32,0%)	18 (8,7%)	26 (11,3%)
	Erwartete Anzahl	2,8	23,2	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	17 (68,0%)	188 (91,3%)	205 (88,7%)
	Erwartete Anzahl	22,2	182,8	
Gesamt		25 (100%)	206 (100%)	231 (100%)
Likelihood-Quotient: 9,069*** (0,003)		Stärke des Zusammenhangs: 0,229°°		
Fliesenlegerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	5 (20,0%)	4 (4,3%)	9 (7,7%)
	Erwartete Anzahl	1,9	7,1	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	20 (80,0%)	88 (95,7%)	108 (92,3%)
	Erwartete Anzahl	23,1	84,9	
Gesamt		25 (100%)	92 (100%)	117 (100%)
Likelihood-Quotient: 5,531** (0,019)		Stärke des Zusammenhangs: 0,241°°		
Maurerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	5 (21,7%)	14 (9,2%)	19 (10,9%)
	Erwartete Anzahl	2,5	16,5	
sehr/ziemlich gut	Anzahl	18 (78,3%)	138 (90,8%)	156 (89,1%)
	Erwartete Anzahl	20,5	135,5	
Gesamt		23 (100%)	152 (100%)	175 (100%)
Likelihood-Quotient: 2,702* (0,100)		Stärke des Zusammenhangs: 0,136°		

*/**/***: auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°°: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Schätzansatz 5: Wahrgenommenes Gefahrenpotenzial

Bezüglich der Wahrnehmung von Gefahrenpotenzialen konnte lediglich beim Tischlerhandwerk ein signifikanter positiver Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung eines hohen Gefahrenpotenzials leichter Sachschäden und dem handwerklichen Geschick der Probanden als unabhängige Variable nachgewiesen werden (Tabelle 8.29). Dies deckt sich mit der Vermutung des Schätzansatzes, dass Fachkenntnisse die Wahrnehmung von Gefahrenpotenzialen, insbesondere bei verborgenen Gefahrenmöglichkeiten, erhöhen.

Tabelle 8.29 Wahrnehmung des Gefahrenpotenzials „leichte Sachschäden“ und eigene handwerkliche Fähigkeiten

Wahrnehmung des Gefahrenpotenzials „leichte Sachschäden“		Eigene handwerkliche Fähigkeiten		Gesamt
		kaum/gar nicht	sehr/ziemlich gut	
Tischlerbetrieb				
kaum/gar nicht	Anzahl	13 (76,5%)	51 (51,5%)	64 (55,2%)
	Erwartete Anzahl	9,4	54,6	
sehr/ziemlich hoch	Anzahl	4 (23,5%)	48 (48,5%)	52 (44,8%)
	Erwartete Anzahl	7,6	44,4	
Gesamt		17 (100%)	99 (100%)	116 (100%)
χ^2 -Test nach Pearson: 3,653* (0,056)		Stärke des Zusammenhangs: 0,177°		

*/**/***: auf dem 10%/5%/1%-Niveau signifikant;

°/°°: sehr geringe (0<r<=0,2)/geringe (0,2<r<=0,5) Korrelation;

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen mit SPSS 15.0.

Zusammenfassend sind in Tabelle 8.30 alle Konstellationen dargestellt, bei denen ein signifikanter Einfluss der in Kapitel 7.2 aufgeführten unabhängigen Variablen auf die jeweils abhängige Variable nachgewiesen werden konnte. Die rechte Spalte zeigt auf, für welche Gewerke der Zusammenhang gilt. Deutlich wird, dass eine Vielzahl der im Vorfeld vermuteten Zusammenhänge durch die Ergebnisse der bivariaten Analyse bestätigt werden konnten.

Tabelle 8.30 Zusammenfassung der bivariaten Ergebnisse

Abhängige Variable	Bestätigter Einfluss (mit Richtung)		Nachgewiesen für Gewerk
Anzahl der Informationsquellen (y_1)	-	Eigene handwerkliche Fähigkeiten	Elektroinstallateur
Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen (y_2)	+	Wirtschaftliche Bedeutung	Maurer
	+	Präferenz hoher Qualität	Fliesenleger, Maurer
	+	Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus	Elektroinstallateur, Fliesenleger, Maurer, Tischler
	+	Wahrnehmung hohes Gefahrenpotenzial, hier: Lebensgefahr	Tischler
Anzahl zusätzlicher Qualitätsinformationen (y_{2a})	+	Präferenz hoher Qualität	Elektroinstallateur, Maurer, Tischler
	+	Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus	Fliesenleger
	(+)	Eigene handwerkliche Fähigkeiten	Elektroinstallateur
Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante (y_3)	+	Nachfrage zusätzlicher Qualitätsinformationen	Elektroinstallateur, Maurer, Tischler
	-	Erstes Bauprojekt	Fliesenleger
	+	Eigene handwerkliche Fähigkeiten	Fliesenleger
	+	Berufliche Erfahrungen im Baugewerbe	Elektroinstallateur
	+	Persönliche Bekanntschaft	Elektroinstallateur, Fliesenleger, Maurer, Tischler
	+	Empfehlung durch andere	Fliesenleger
Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post (y_4)	+	Persönliche Bekanntschaft	Fliesenleger
	+	Empfehlung durch andere	Elektroinstallateur, Tischler
	+	Zufriedenheit mit Leistung	Elektroinstallateur, Fliesenleger, Maurer
Gefahrenpotenzial (y_5), hier: leichte Sachschäden	+	Eigene handwerkliche Fähigkeiten	Tischler

Quelle: eigene Darstellung.

8.2.3 Multivariate Analyse

Im Rahmen der multivariaten Auswertung wurde hauptsächlich das Verfahren der binären logistischen Regression (Logit-Modell) angewandt, bei dem die Abhängigkeit einer dichotomen Variablen von unabhängigen Variablen mit einem beliebigen Skalenniveau untersucht wird.³¹² Vorgestellt werden im Folgenden nur die Modelle, bei denen signifikante Einflüsse mit Irrtumswahrscheinlichkeiten bis zu 10% aufgezeigt werden können. Die Darstellung aller multivariaten Auswertungen findet sich im Anhang (vgl. Anhang V).

Zur Verdeutlichung des ökonomischen Werts der signifikanten Einflussfaktoren für die einzelnen Gewerke wurden zudem mit den Ergebnissen der Logit-Schätzungen Modellrechnungen durchgeführt. Im ersten Schritt wurde mit der nachfolgenden Formel für einen durchschnittlichen Teilnehmer der Befragung die Ausgangswahrscheinlichkeit P_{Basis} für das Eintreten eines Ereignisses berechnet, als Basis wurde hier ein männlicher Proband mit dem Durchschnittsalter von 45 Jahren zugrunde gelegt (vgl. z. B. Tabelle 8.32).

Errechnung der Wahrscheinlichkeit P für das Eintreten eines Ereignisses³¹³:

$$P = \frac{1}{1 + e^{-z}}$$

wobei $z = b_1 \cdot x_1 + b_2 \cdot x_2 + \dots + b_n \cdot x_n + a$

mit

x_i = Werte der unabhängigen Variablen

b_i = Koeffizienten

a = Konstante

Anschließend wurde unter Hinzunahme der einzelnen signifikanten Einflussfaktoren ihre jeweilige Auswirkung auf die Basiswahrscheinlichkeit errechnet. Die in den Tabellen zur Modellrechnung dargestellte Differenz ΔP ergibt sich aus der folgenden Formel:

³¹² Vgl. Bühl, A./Zöfel, P. (2005), 352.

³¹³ Vgl. Bühl, A./Zöfel, P. (2005), 352-353.

Berechnung der Differenz ΔP :

$$\Delta P = \frac{P_{Fall} - P_{Basis}}{P_{Basis}}$$

Schätzansatz 1: Anzahl der Informationsquellen

Für den ersten Schätzansatz konnten im multivariaten Verfahren keine signifikanten Auswirkungen der vermuteten Einflussfaktoren auf die Anzahl der genutzten Informationen nachgewiesen werden (vgl. Darstellung im Anhang V).

Schätzansatz 2: Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen

Für den zweiten Schätzansatz, der sich mit der Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen befasst, zeigen die Ergebnisse der Logit-Schätzung einige zum Teil höchstsignifikante Einflüsse der vermuteten unabhängigen Variablen auf. Tabelle 8.31 legt dar, dass die Wahrscheinlichkeit, zusätzliche Qualitätsinformation nachzufragen, über alle Gewerke positiv von der Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus beeinflusst wird. Dies gilt insbesondere bei den Gewerken Elektroinstallateur und Tischler. Ferner wirken sich bei der Maurerleistung eine Präferenz hoher Qualität und die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung, die ja gerade in diesem Gewerk als überdurchschnittlich hoch anzusetzen ist, signifikant positiv auf die Wahrscheinlichkeit aus, mehr über die Qualität der Betriebe erfahren zu wollen. Unerfahrenheit beim Hausbau findet hingegen beim Fliesenleger- und Tischlerhandwerk einen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der zusätzlichen Nachfrage nach Qualitätsinformationen. Für das Tischlerhandwerk erhöht zusätzlich die Wahrnehmung eines hohen Potenzials von Lebensgefahr sowie auf hoch signifikantem Niveau die Berufserfahrung im Baugewerbe die Wahrscheinlichkeit, zusätzliche Informationen nachzufragen. Letzteres steht dabei im Widerspruch zu der im Vorfeld geäußerten Einflussrichtung, nach der sich berufliche Erfahrung eher mindernd auf die Nachfrage nach weiteren Informationen auswirken sollte. Eigene handwerkliche Fähigkeiten, Alter und Geschlecht zeigen keine signifikanten Einflüsse auf die Wahrscheinlichkeit der Nachfrage nach zusätzlichen Qualitätsinformationen.

Tabelle 8.31 Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen

Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen (1= Ja, 0= Nein)	Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler	
	Koeffizient (z-Wert)				
Qualitätsunterschiede vermutet (1= Ja, 0= Nein)	1,695*** (3,520)	1,466** (2,513)	1,192* (1,795)	1,666*** (2,947)	
Präferenz Preis (= 0) oder Qualität (= 1)	0,138 (0,312)	0,031 (0,062)	1,327** (2,411)	-0,634 (-1,088)	
Erstes Bauprojekt (1= Ja, 0= Nein)	-0,308 (-0,555)	0,933* (1,647)	0,661 (1,123)	0,955* (1,655)	
Wirtschaftliche Bedeutung (1= hoch, 0= niedrig)	0,636 (0,945)	0,333 (0,349)	1,209* (1,759)	0,233 (0,465)	
Einschätzung Lebensgefahr (1= hoch, 0= niedrig)	-0,721 (-1,567)	-	-0,753 (-1,298)	1,203* (1,884)	
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)	-0,051 (-0,110)	-0,086 (-0,167)	0,717 (1,452)	1,058** (1,967)	
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)	0,040 (0,067)	0,617 (0,864)	1,017 (1,257)	0,071 (0,105)	
Alter	-0,012 (-0,538)	0,044 (1,573)	0,026 (1,041)	0,004 (0,179)	
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)	0,305 (0,470)	0,153 (0,228)	0,312 (0,378)	0,036 (0,053)	
Konstante	0,757 (0,509)	-3,613** (-2,173)	-4,681** (-2,283)	-1,798 (-1,224)	
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)	-75,72/ -67,97	-60,60/ -53,61	-65,74/ -57,99	-61,91/ -52,06	
Mc Fadden R ²	0,102	0,115	0,118	0,159	
N (Ja/Nein)	127 (91/36)	92 (58/34)	106 (73/33)	98 (66/32)	
Likelihood-Ratio-Test/ χ^2 -Test (p-Wert)	15,487* (0,078)	13,984* (0,082)	15,496* (0,078)	19,686** (0,020)	
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	71,65%	63,04%	68,87%	67,35%
	mit Einschluss aller Variablen	74,80%	70,65%	71,70%	72,45%

Schätzverfahren: binäre logistische Regression;

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; z-Werte in Klammern.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Für die nachfolgende Modellrechnung stellt Tabelle 8.32 den Einfluss der Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus auf die Ausgangswahrscheinlichkeiten für die einzelnen Gewerke dar. Zwar konnte für diesen Faktor über alle Gewerke ein signifikanter Zusammenhang aufgezeigt werden, die Basiswahrscheinlichkeiten und der ökonomische Einfluss der Variablen variieren jedoch. So ergibt sich für den „Basiskunden“ beim Elektrohandwerk eine Wahrscheinlichkeit von 55%, zusätzliche Qualitätsinformationen nachzufragen, welche durch die Vermutung unter-

schiedlicher Qualitäten auf dem Markt um 57% auf 87% gesteigert wird. Die Ausgangswahrscheinlichkeiten beim Fliesenleger- und Tischlerhandwerk liegen lediglich bei ca. 16%; die Vermutung, dass auf diesen Märkten unterschiedliche Qualitätsniveaus bestehen, führt beim Fliesenlegerhandwerk zu einer Steigerung um 182% auf 45%, beim Tischlerhandwerk sogar zu einer Steigerung um über 209% auf 51% als Wahrscheinlichkeit, zusätzliche Qualitätsinformationen nachzufragen. Die geringste Basiswahrscheinlichkeit, Informationen über die Qualität der Betriebe zu erhalten oder einzuholen, weist der Durchschnittskunde mit knapp 3% beim Maurerhandwerk auf, der Einflussfaktor „Qualitätsunterschiede vermutet“ führt jedoch auch hier zu einer Steigerung von knapp 209% auf insgesamt 9%. Trotz der unterschiedlichen Ausgangswahrscheinlichkeiten und Steigerungen lässt sich bei allen vier Gewerken eine deutliche Auswirkung des Einflussfaktors und somit eine hohe ökonomische Bedeutung aufzeigen.

Tabelle 8.32 Modellrechnung: Einfluss der Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus auf die Wahrscheinlichkeit der Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen

Modellrechnung		Elektroinst.		Fliesenleger		Maurer		Tischler	
		<i>P</i>	ΔP	<i>P</i>	ΔP	<i>P</i>	ΔP	<i>P</i>	ΔP
Basis	45 Jahre, männlich	0,554		0,161		0,029		0,165	
Fall	Qualitätsunterschiede vermutet (Ja=1)	0,871	0,573	0,454	1,820	0,090	2,088	0,512	2,094

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen.

Weitere Modellrechnungen mit den signifikanten Einflussvariablen ergeben folgendes: Die Unerfahrenheit bei einem ersten Bauprojekt steigert beim Fliesenleger- und Tischlerhandwerk die Basiswahrscheinlichkeit von ca. 16%, zusätzliche Qualitätsinformationen nachzufragen, um über 100% auf 33% bzw. 34%. Zudem erhöht sich die Ausgangswahrscheinlichkeit beim Tischlerhandwerk um 140% auf 40%, wenn ein hohes Gefahrenpotenzial wahrgenommen wird; berufliche Erfahrungen führen - im Gegensatz zur aufgestellten Vermutung - zu einer Steigerung von 120% auf 36%. Beim Maurerhandwerk erhöht sich bei einer Präferenz des Kunden für höhere Qualität die Ausgangswahrscheinlichkeit der Nachfrage nach zusätzlichen Informationen von knapp 3% um 249% auf über 10%, ein hoher Anteil an den Gesamtbaukosten lässt die Basiswahrscheinlichkeit um 214% auf

über 9% ansteigen. Insgesamt ist somit auch bei den weiteren signifikanten Einflussfaktoren eine hohe ökonomische Bedeutung festzustellen.

Gegen das Modell (Tabelle 8.31) und die darauf aufbauenden Modellrechnungen muss kritisch eingewandt werden, dass sich die Prozentzahl der richtig Klassifizierten ($p > 0,5$) nur unwesentlich erhöht, wenn man statt des einfachen Modells mit Konstante den erweiterten Modellansatz schätzt, dies zeigt auch der Vergleich der Log-Likelihood-Werte. Auch die McFadden- R^2 -Werte weisen auf einen eher geringen Unterschied zwischen Nullmodell und vollständigem Modell hin. Der Likelihood-Ratio-Test zeigt bei drei von vier Gewerken für das Gesamtmodell eine Absicherung auf dem 10%-Niveau an, beim Tischlerhandwerk immerhin auf dem 5%-Niveau. Insofern sind diese Ergebnisse nur bedingt abgesichert.

Schätzansatz 2a: Anzahl der zusätzlichen Qualitätsinformationen

Bezüglich der Anzahl der nachgefragten Zusatzinformationen konnte mittels des Logit-Modells lediglich für das Elektro- und Tischlerhandwerk ein hoch signifikanter Einfluss der Präferenz von Qualität aufgezeigt werden; für alle weiteren unabhängigen Variablen des Schätzansatzes konnte kein signifikanter Einfluss beobachtet werden (Tabelle 8.33). Um das Schätzverfahren durchführen zu können, wurde auf die bereits für die bivariate Auswertung erstellten Dummy-Variablen für die einzelnen Gewerke (0 = eine Qualitätsinformation, 1 = zwei und mehr Qualitätsinformationen) zurückgegriffen. Die Modellrechnungen hierzu ergeben: Beim Elektrohandwerk führt die Präferenz von hoher Qualität zu einer Steigerung der Basiswahrscheinlichkeit, die bei einem männlichen Probanden im Alter von 45 Jahren bei ca. 8% liegt, um 175% auf knapp 22% mehrere zusätzliche Informationen zur Qualität nachzufragen. Die Ausgangswahrscheinlichkeit beim Tischlerhandwerk beträgt hingegen 29%, zieht der Kunde hier eine hohe Qualität zu einem entsprechend höheren Preis vor, steigt die Wahrscheinlichkeit, eine größere Anzahl von zusätzlichen Informationen nachzufragen, um 120% auf knapp 64%. Der Einflussfaktor zeigt somit bei beiden Gewerken eine hohe ökonomische Bedeutung auf.

Tabelle 8.33 Anzahl der zusätzlichen Qualitätsinformationen

Anzahl der zusätzlichen Qualitätsinformationen OLS: 1 bis 5 Qualitätsinformationen Logit: 0= eine Qualitätsinformation 1= zwei und mehr Qualitätsinf.	OLS ³	Logit	OLS ³	Logit	
	Elektroinstallateur		Tischler		
	Koeffizient (t-Wert)	Koeffizient (z-Wert)	Koeffizient (t-Wert)	Koeffizient (z-Wert)	
Qualitätsunterschiede vermutet (1= Ja, 0= Nein)	0,523** (2,512)	0,478 (0,781)	0,693** (2,153)	-0,380 (-0,479)	
Präferenz Preis (= 0) oder Qualität (= 1)	0,371** (2,032)	1,175** (2,486)	0,356 (1,172)	1,466** (2,276)	
Erstes Bauprojekt (1= Ja, 0= Nein)	-0,038 (-0,159)	0,410 (0,610)	0,535 (1,627)	0,549 (0,767)	
Wirtschaftliche Bedeutung (1= hoch, 0= niedrig)	0,351 (1,082)	0,442 (0,644)	0,210 (0,765)	0,053 (0,095)	
Einschätzung Lebensgefahr (1= hoch, 0= niedrig)	-0,158 (-0,837)	0,325 (0,682)	0,365 (1,170)	-0,279 (-0,466)	
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)	0,056 (0,303)	-0,189 (-0,382)	0,331 (1,169)	0,248 (0,421)	
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)	0,005 (0,017)	1,105 (1,465)	0,208 (0,530)	0,125 (0,151)	
Alter	-0,009 (-0,916)	-0,006 (-0,200)	0,000 (0,028)	-0,013 (-0,494)	
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)	-0,070 (-0,282)	0,230 (0,340)	-0,157 (-0,402)	-0,292 (-0,370)	
Konstante	1,055 (1,474)	-2,183 (-1,158)	-0,285 (-0,349)	-0,308 (-0,174)	
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)	-	-62,38/ -56,36	-	-44,65/ -40,93	
Angepasstes R ² /Mc Fadden R ²	0,027	0,097	0,064	0,083	
N (0/1)	127	90 (45/45)	98	66 (27/39)	
F-Test/Likelihood-Ratio-Test (p-Wert)	1,395 (0,198)	12,043 (0,211)	1,740* (0,092)	7,448 (0,591)	
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	-	50,00%	-	59,09%
	mit Einschluss aller Variablen	-	65,56%	-	66,67%
Normalverteilungstest nach Jarque- Bera ¹ (p-Wert)	H ₀ ^{a**} (0,035)	-	H ₀ ^{a**} (0,024)	-	
Homoskedastizitäts-Test nach White ² (p-Wert)	H ₀ ^{a***} (0,000)	-	H ₀ ^{na} (0,338)	-	

Schätzverfahren: OLS und binäre logistische Regression;

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; t- bzw. z-Werte in Klammern.

H₀^a: Nullhypothese kann abgelehnt werden; H₀^{na}: Nullhypothese kann nicht abgelehnt werden.

¹ H₀: Normalverteilung liegt vor; H₁: Normalverteilung liegt nicht vor.

² H₀: keine Heteroskedastizität bei den Residuen; H₁: Heteroskedastizität unbekannter Form bei den Residuen.

³ Heteroskedastie-konsistente-OLS-Schätzung nach White.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Alternativ wurde für die beiden Gewerke auch eine OLS-Schätzung durchgeführt, nach der die Präferenz höherer Qualität jedoch nur beim Elektrohandwerk einen hoch signifikanten Einfluss aufweist und die Anzahl der zusätzlich nachgefragten Qualitätsinformationen um den Faktor 0,37 erhöht. Zusätzlich zeigt sich für beide Gewerke ein hoch signifikanter Einfluss der Vermutung unterschiedlicher Qualitätsniveaus, der beim Elektrohandwerk die Anzahl zusätzlich nachgefragter Informationen um den Faktor 0,52, beim Tischlerhandwerk sogar um den Faktor 0,69 erhöht.

Sowohl die Logit- als auch die OLS-Schätzung müssen jedoch hinsichtlich ihrer Aussagekraft äußerst kritisch bewertet werden. Lediglich für das Tischlerhandwerk erfolgt eine signifikante Absicherung des Gesamtmodells, dies jedoch auch nur auf dem 10%-Niveau. Beide Modelle können nur in sehr geringem Maß die Varianz der zu erklärenden Variable erklären (vgl. angepasstes R^2 /McFadden- R^2). Die Prozentzahl der richtig klassifizierten Fälle ($p > 0,5$) erhöht sich beim Elektrohandwerk immerhin von 50% auf über 65%, wenn statt des Nullmodells mit Konstante der erweiterte Modellansatz geschätzt wird, beim Tischlerhandwerk von 59% auf knapp 67%. Die Normalverteilungshypothese nach dem Test von Jarque-Bera muss bei der OLS-Schätzung für beide Gewerke abgelehnt werden, zusätzlich weist der Homoskedastie-Test nach White beim Elektrohandwerk auf das Vorliegen von Heteroskedastizität bei den Residuen hin, so dass diese Berechnung mit dem heteroskedastie-konsistenten Schätzverfahren nach White vorgenommen wurde.

Schätzansatz 3: Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante

Bei den weiteren Regressionsanalysen wurde mit Hilfe von Logit-Modellen vor allem geschätzt, welche Bedeutung die Reputation für die Beurteilung der Handwerkerleistung hat. Dazu wurden für jedes Gewerk Schätzungen mit den Variablen „Informationsquelle: Handwerker persönlich bekannt“ und „Informationsquelle: Bekannte/Verwandte“ vorgenommen, dies jeweils für die Möglichkeit, die Qualität des Handwerkers vor und nach Erbringung der Leistung einzuschätzen. Die im Schätzansatz aufgeführte dritte Möglichkeit zur Reputationswirkung „zusätzliche

Qualitätsinformation: Empfehlung durch andere“ führte in den Modellen zu keinem Ergebnis.

Tabelle 8.34 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante (Ja= sehr gut/gut= 1, Nein= kaum/gar nicht= 0)	Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler	
	Koeffizient (z-Wert)				
Anzahl Informationsquellen	-0,466* (-1,754)	0,194 (0,500)	-0,429* (-1,673)	-0,094 (-0,561)	
Nutzung zusätzlicher Informationen (1= Ja, 0= Nein)	0,915*** (2,676)	0,202 (0,399)	0,888** (2,217)	0,602** (2,450)	
Reputation: persönlich bekannt (1= Ja, 0= Nein)	1,207*** (3,449)	1,642*** (3,055)	1,014*** (2,604)	0,908*** (3,631)	
Reputation: Bekannte/Verwandte (1= Ja, 0= Nein)	0,690* (1,686)	0,469 (0,825)	0,113 (0,267)	0,156 (0,596)	
Erstes Bauprojekt (1= Ja, 0= Nein)	0,169 (0,403)	-0,845 (-1,354)	-0,573 (-1,261)	0,066 (0,229)	
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)	0,317 (0,917)	-0,372 (-0,698)	0,071 (0,182)	0,050 (0,211)	
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)	0,206 (0,427)	1,188* (1,187)	0,052 (0,095)	0,083 (0,278)	
Alter	0,022 (1,244)	-0,014 (-0,594)	-0,004 (-0,252)	0,010 (0,864)	
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)	-0,357 (-0,850)	0,220 (0,312)	0,702 (1,246)	0,088 (0,289)	
Konstante	-1,263 (-1,018)	0,109 (0,066)	0,795 (0,628)	-1,222 (-0,909)	
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)	-127,95/ -115,60	-66,07/ -57,19	-106,23/ -97,62	-95,39/ -84,30	
Mc Fadden R ²	0,097	0,134	0,081	0,116	
N (Ja/Nein)	217 (157/60)	112 (81/31)	172 (119/53)	161 (116/45)	
Likelihood-Ratio-Test/ χ^2 -Test (p-Wert)	24,696*** (0,003)	17,753* (0,038)	17,221** (0,045)	22,182*** (0,008)	
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	72,35%	72,32%	69,19%	72,05%
	mit Einschluss aller Variablen	74,65%	72,32%	70,93%	75,78%

Schätzverfahren: binäre logistische Regression;
 Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; z-Werte in Klammern.
 Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Zur Möglichkeit, die Leistung der Handwerker ex ante sehr gut oder gut einschätzen zu können, sind in Tabelle 8.34 folgende Resultate zu beobachten: Entgegen der im Vorfeld geäußerten Vermutung senkt die Anzahl der Informationsquellen beim Elektro- und Maurerhandwerk signifikant die Wahrscheinlichkeit, die Lei-

stungen im Vorfeld einschätzen zu können. Dieses Ergebnis lässt die Vermutung zu, dass nicht die Zahl der Informationsquellen das Urteilsvermögen beeinflusst, sondern aufgrund einer schon bestehenden Unsicherheit bei der Qualitätsbeurteilung im Vorfeld mehr Informationsquellen nachgefragt werden. Die generelle Nachfrage nach zusätzlichen Qualitätsinformationen zeigt demgegenüber bei drei von vier Gewerken eine hohe bzw. höchst signifikante positive Wirkung auf die Möglichkeit der Leistungsbeurteilung. Über alle Gewerke kann auf höchst signifikantem Niveau aufgezeigt werden, dass die persönliche Bekanntschaft mit dem Handwerker die Wahrscheinlichkeit erhöht, die Leistung im Vorfeld sehr gut oder gut einschätzen zu können. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit der aufgestellten Vermutung im Schätzansatz und den Ergebnissen der bivariaten Auswertung. Die Informationsbeschaffung über Bekannte und Verwandte hat dagegen nur beim Elektrohandwerk einen positiven signifikanten Einfluss. Für das Fliesenlegerhandwerk kann zudem ein signifikanter positiver Einfluss des eigenen handwerklichen Geschicks auf die Möglichkeit der Leistungsbeurteilung ex ante festgestellt werden. Die Variablen „Erstes Bauprojekt“, „Beruf im Baugewerbe“ sowie „Alter“ und „Geschlecht“ zeigen keine signifikanten Auswirkungen.

Die ökonomische Bedeutung der Koeffizienten für die einzelnen Gewerke soll wiederum mit Modellrechnungen verdeutlicht werden. Tabelle 8.35 zeigt die Berechnungen für das Elektrohandwerk, wonach der Basisbefragte mit einer Wahrscheinlichkeit von 32% die Leistung des Elektroinstallateurs im Vorfeld sehr gut oder gut beurteilen könnte. Die Nutzung einer weiteren Informationsquelle würde die Wahrscheinlichkeit jedoch um 51% auf knapp 16% senken. Wenn sich der Basisbefragte dagegen zusätzliche Informationen über die Qualität der Betriebe verschafft hätte, würde die Wahrscheinlichkeit, die Leistung des Elektroinstallateurs besser einschätzen zu können, auf über 54% steigen. Die persönliche Bekanntschaft mit dem Handwerker führte zu einer Steigerung um 90% auf fast 62% und hat damit das höchste ökonomische Gewicht, während die Informationsbeschaffung über Verwandte und Bekannte die Wahrscheinlichkeit, die Leistung ex ante sehr gut oder gut einschätzen zu können, nur um 51% auf knapp 49% erhöht.

Tabelle 8.35 Modellrechnung: Beurteilung der Elektroleistung ex ante sehr gut/gut möglich

Modellrechnung		P	ΔP
Basis	45 Jahre alt, männlich, 1 Informationsquelle	0,323	
Fall 1	2 Informationsquellen genutzt	0,158	-0,510
Fall 2	Nachfrage zusätzlicher Qualitätsinformationen	0,544	0,683
Fall 3	Handwerker ist persönlich bekannt	0,615	0,902
Fall 4	Bekannte/Verwandte gefragt	0,488	0,509

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen.

Bei den anderen Gewerken führen die Modellrechnungen zu folgenden Ergebnissen: Die Basiswahrscheinlichkeit von 42%, die Leistung des Fliesenlegers ex ante sehr gut oder gut beurteilen zu können, wird durch die persönliche Bekanntschaft mit dem Handwerker um 88% auf 79% gesteigert, schätzt der Proband seine eigenen handwerklichen Fähigkeiten als gut ein, erfolgt eine Steigerung auf 70%, beide Einflussfaktoren sind ökonomisch recht bedeutend. Beim Maurerhandwerk senkt sich die Ausgangswahrscheinlichkeit von knapp 55% durch die Nutzung einer weiteren Informationsquelle auf 34%. Die zusätzliche Nachfrage nach Qualitätsinformationen führt hingegen zu einer Steigerung um 36% auf ca. 75%, kennt der Kunde den Handwerker persönlich, steigt die Wahrscheinlichkeit indes auf 77%. Die Möglichkeit für den Basiskunden, die Leistung des Tischlers im Vorfeld sehr gut oder gut einschätzen zu können, liegt bei knapp 30%. Hier führt die Nachfrage nach zusätzlichen Informationen zur Qualität der Betriebe zu einer Steigerung auf 43%, die Bekanntschaft mit dem Handwerker erhöht die Wahrscheinlichkeit um ca. 72% auf 51%, so dass – wie auch bei den anderen Gewerken – vor allem bei der persönlichen Bekanntschaft von einem hohen ökonomischen Einfluss ausgegangen werden kann.

Der Likelihood-Ratio-Test zeigt für alle Gewerke eine statistische Absicherung des Gesamtmodells, für das Elektro- und Tischlerhandwerk sogar auf dem 1%-Niveau. Dennoch muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass nur eine sehr geringfügige Verbesserung der richtig klassifizierten Fälle ($p > 0,5$) erzielt wird, wenn mit dem erweiterten Modellsatz geschätzt wird; beim Tischlerhandwerk kommt es zu keiner Veränderung. Dies spiegelt sich auch im Vergleich der Log-Likelihood-Werte wider. Die Mc-Fadden- R^2 -Werte zeigen zudem, dass durch das Modell im Durch-

schnitt ca. 10% und damit nur ein geringer Teil der Streuung der zu erklärenden Variable erklärt wird.

Schätzansatz 4: Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post

Das in Tabelle 8.36 dargestellte Logit-Modell überprüft den Einfluss der im Schätzansatz vermuten Faktoren auf die Wahrscheinlichkeit, die Qualität der Handwerker nach Erbringung der Leistung sehr gut oder gut beurteilen zu können. Für das Tischlerhandwerk konnten keine signifikanten Zusammenhänge festgestellt werden. Ferner konnte bei keinem der Gewerke die besondere Rolle der Reputationswirkung für die nachträgliche Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung aufgezeigt werden. Einen zum Teil höchst signifikanten positiven Einfluss weist hingegen – wie nach den bivariaten Ergebnissen vermutet – die Zufriedenheit der Probanden mit der erbrachten Leistung für das Elektro-, Fliesenleger- und Maurerhandwerk auf. Die Wahrscheinlichkeit, die Leistung des Elektrikers ex post sehr gut oder gut beurteilen zu können, erhöht sich zudem, wenn die eigenen handwerklichen Fähigkeiten als gut eingeschätzt werden. Entgegen der Theorie sinkt diese Wahrscheinlichkeit beim Elektrohandwerk jedoch, wenn berufliche Erfahrung im Baugewerbe vorliegt. Für das Maurerhandwerk zeigt sich – wie im vorhergehenden Modell der ex ante-Beurteilung und im Widerspruch zur vermuteten Einflussrichtung – außerdem ein hoch signifikanter negativer Einfluss der Anzahl der Informationsquellen. Auch hier kann man vermuten, dass nicht die Anzahl der Informationsquellen Einfluss auf das Urteilsvermögen hat, sondern sich eine bestehende Unsicherheit bei der Qualitätsbeurteilung durch die Zahl der genutzten Informationsquellen ausdrückt. Weiterhin konnte ein signifikanter negativer Einfluss des Alters der Probanden auf die Möglichkeit der Beurteilung der Maurerleistung ex post aufgezeigt werden.

Mit Hilfe der in Tabelle 8.37 angegebenen Modellrechnung wird die ökonomische Bedeutung der Koeffizienten bei der unabhängigen Variable „Zufriedenheit mit Leistung“ deutlich. Während die Basiswahrscheinlichkeit, die Qualität des Elektrikers nachträglich sehr gut oder gut einschätzen zu können, bei 36% liegt und durch die Zufriedenheit mit der Leistung um 114% auf knapp 78% steigt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit beim Fliesenlegerhandwerk nur um 53%. Beim Mau-

rerhandwerk liegt die Ausgangswahrscheinlichkeit, die Qualität beurteilen zu können, mit 89% bereits auf einem hohen Niveau. Zufriedenheit mit der erbrachten Leistung führt hier lediglich zu einer Steigerung der Wahrscheinlichkeit um 9%, der Einfluss ist somit bei diesem Gewerk ökonomisch eher gering bedeutend.

Tabelle 8.36 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post (Ja= sehr gut/gut= 1, Nein= kaum/gar nicht= 0)	Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	
	Koeffizient (z-Wert)			
Zufriedenheit mit Leistung (1= Ja, 0= Nein)	1,805*** (2,907)	1,645** (2,066)	1,344** (2,100)	
Anzahl Informationsquellen	-0,254 (-0,771)	0,817 (0,768)	-0,791** (-1,986)	
Nutzung zusätzlicher Informationen (1= Ja, 0= Nein)	0,195 (0,392)	0,371 (0,445)	0,376 (0,574)	
Reputation: persönlich bekannt (1= Ja, 0= Nein)	0,455 (0,910)	1,514 (1,538)	-0,248 (-0,407)	
Reputation: Bekannte/Verwandte (1= Ja, 0= Nein)	0,798 (1,395)	-0,554 (-0,632)	0,534 (0,758)	
Erstes Bauprojekt (1= Ja, 0= Nein)	-0,140 (-0,226)	-0,150 (-0,138)	-0,922 (-1,234)	
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)	-1,118** (-2,159)	-0,927 (-1,005)	-0,273 (-0,450)	
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)	1,490** (2,388)	0,948 (0,914)	0,120 (0,159)	
Alter	0,034 (1,289)	-0,017 (-0,398)	-0,041* (-1,737)	
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)	0,130 (0,209)	0,342 (0,265)	-	
Konstante	-1,842 (-0,992)	0,234 (0,082)	4,712* (2,534)	
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)	-77,40/ -68,42	-31,15/ -25,25	-55,16/ -48,55	
Mc Fadden R ²	0,116	0,189	0,120	
N (Ja/Nein)	216 (191/25)	110 (101/9)	169 (152/17)	
Likelihood-Ratio-Test/ χ^2 -Test (p-Wert)	17,976* (0,055)	11,802 0,298	13,219 (0,153)	
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	88,43%	91,82%	89,94%
	mit Einschluss aller Variablen	89,81%	90,91%	89,35%

Schätzverfahren: binäre logistische Regression ;

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; z-Werte in Klammern.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Tabelle 8.37 Modellrechnung: Einfluss der Kundenzufriedenheit auf die Wahrscheinlichkeit die Handwerkerleistung ex ante beurteilen zu können

Modellrechnung		Elektroinst.		Fliesenleger		Maurer	
		<i>P</i>	ΔP	<i>P</i>	ΔP	<i>P</i>	ΔP
Basis	45 Jahre, männlich, 1 Infoquelle	0,362		0,571		0,889	
Fall	Zufriedenheit mit Leistung (Ja=1)	0,775	1,141	0,873	0,529	0,968	0,090

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen.

Die weiteren Modellrechnungen zeigen, dass eigenes handwerkliches Geschick der Probanden ein recht hohes ökonomisches Gewicht auf die Wahrscheinlichkeit hat, die Elektrikerleistung ex post beurteilen zu können. Hier kommt es zu einer Steigerung der Ausgangswahrscheinlichkeit um knapp 98% auf ca. 72%. Berufliche Erfahrungen im Baugewerbe senken die Wahrscheinlichkeit dagegen um 57% auf knapp 16%. Die Möglichkeit des Basiskunden, die Qualität des Maurers im Nachhinein sehr gut oder gut einschätzen zu können, senkt sich bei einer weiteren Informationsquelle um 30% auf 62%. Ist der Proband nicht 45, sondern 60 Jahre alt, erhöht sich die Basiswahrscheinlichkeit trotz des negativen Einflusses um knapp 2%, hier kann von einer marginalen ökonomischen Bedeutung ausgegangen werden.

Die Güte des Gesamtmodells muss jedoch deutlich in Frage gestellt werden, da das Modell lediglich für das Elektrohandwerk auf dem 10%-Niveau signifikant ist und sich bei zwei Gewerken der Prozentsatz der richtig Klassifizierten ($p > 0,5$) sogar geringfügig verschlechtert, wenn statt des einfachen Modells mit Konstante eine Schätzung mit Einschluss aller Variablen erfolgt. Zu vermuten ist, dass dies insbesondere an der ungleichmäßigen Verteilung der Fälle liegen könnte, die schon in der univariaten Auswertung der erfassten Daten deutlich wurde (vgl. Tabelle 8.10). Auch Log-Likelihood- und McFadden- R^2 -Werte weisen auf eine nur sehr geringe Aussagekraft des Modells hin.

Schätzansatz 5: Wahrgenommenes Gefahrenpotenzial

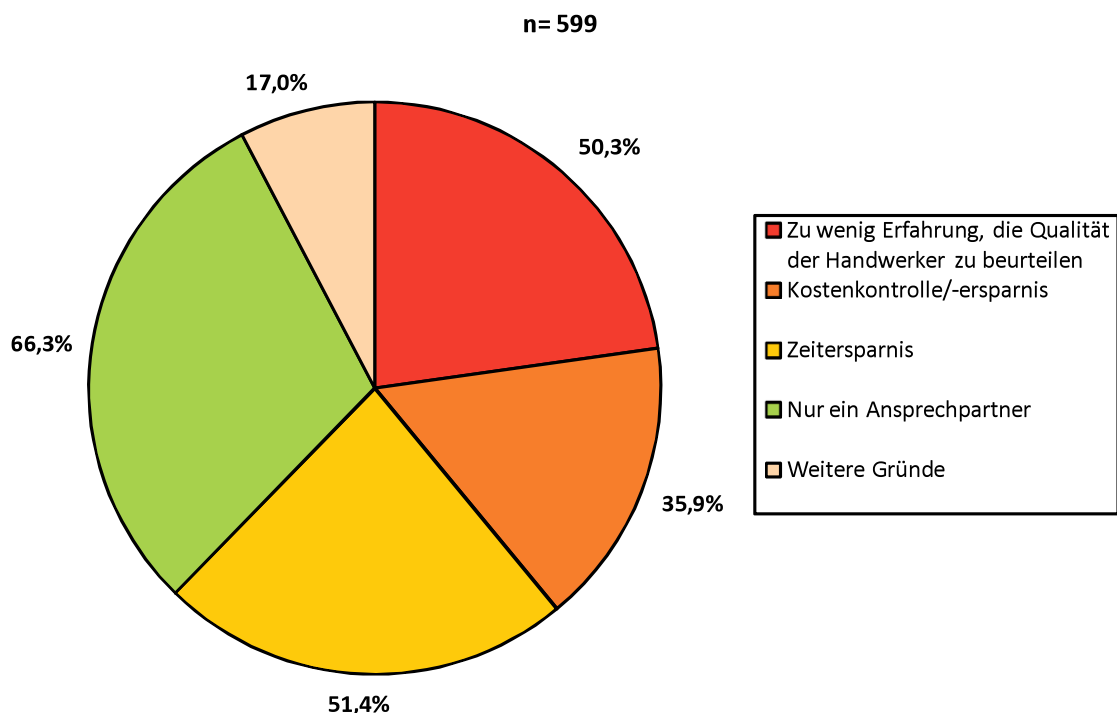
Alle weiteren Auswertungen – vor allem hinsichtlich der Gefahren einschätzung der Probanden - führten zu keinen signifikanten Schätzkoeffizienten bzw. erzeugten kein signifikantes Gesamtmodell oder entzogen sich einer Logit-Schätzung aufgrund der zu geringen Fallzahl (vgl. Darstellung im Anhang V).

8.3 Ergebnisse des Fragebogens B

Der Einsatz des zusätzlichen Fragebogens B diente im Wesentlichen dazu, auch diejenigen Bauherren als Probanden zu erfassen, die zum Bau ihres Hauses spezialisierte Dritte nutzten und somit die Handwerker nicht oder nur teilweise selbst aussuchen konnten. Neben dem Motiv für diese Entscheidung wurde auch nach der Wahrnehmung unterschiedlicher Qualitätsniveaus und möglichem Verhalten bei einem weiteren Bauprojekt gefragt.

Ein unterschiedliches Qualitätsniveau innerhalb der einzelnen Handwerksbranchen wurde von 72,1% der Probanden vermutet und zeigt somit einen vergleichbaren Wert zur Auswertung des Fragebogens A (vgl. Tabelle 8.9). Weitere 3,2% vermuteten nur bei bestimmten Gewerken ein unterschiedliches Niveau, hier wurde am häufigsten der Installateur (Gas, Wasser, Heizung) genannt (6x), gefolgt von Fliesen- und Estrichleger (jeweils 5x) und Tischler, Maurer und Elektriker (je 4x).

Abbildung 8.4 Gründe für die Inanspruchnahme eines spezialisierten Dritten



Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Berechnungen (Mehrfachantworten möglich).

Auf die Frage nach den Gründen, für den Hausbau die Handwerker insgesamt oder zu Teilen nicht selbst auszuwählen, sondern spezialisierte Dritte zu nutzen, gaben 66,3% der Probanden den Vorteil an, nur einen Ansprechpartner für das Gesamtprojekt zu haben (Abbildung 8.4). Mehr als 51% erhofften sich zudem eine Zeitersparnis. Unzureichende Erfahrung, die Qualität der Handwerker beurteilen zu können, war für immerhin 50,3% der Probanden ein Motiv, sich für die Durchführung ihres Bauvorhabens an einen Bauträger, Generalunternehmer oder Architekten zu wenden. Als weiterer Grund wurde sehr oft der Umstand genannt, dass das gewünschte Baugebiet nur über einen Bauträger angeboten wurde und somit keine Auswahlmöglichkeit bestand. Eine weitere häufig genannte Angabe war der Zuzug aus entfernteren Gebieten und die daraus resultierende Unkenntnis der vor Ort ansässigen Handwerksbetriebe. In geringem Maße kamen außerdem Reputationswirkungen, wie Empfehlungen durch Dritte oder bereits gemachte Erfahrungen, zum Einsatz.

Bei einem weiteren Bauprojekt würde die Hälfte der Probanden wieder auf die Hilfe spezialisierter Dritter zurückgreifen, während ein Drittel sich vorstellen kann, die Auswahl der Handwerker selbst durchzuführen. Weitere 16,7% würden zumindest bestimmte Gewerke selbst auswählen wollen, häufigste Nennungen waren hierbei der Installations- und Elektrobereich.

8.4 Zusammenfassung

Die Auswertungen der mit der Lüneburger Bauherrenbefragung gesammelten Datensätze bestätigen eine Vielzahl der im Vorfeld aufgestellten theoretischen Ansätze zur Informationsasymmetrie auf dem Handwerksmarkt. Zwar verbindet ein großer Teil der Probanden den „Meisterbrief“ mit dem Begriff „Qualität“, dennoch werden Qualitätsunterschiede auf dem jeweiligen Markt wahrgenommen. Daraus folgende Informationsasymmetrien werden vielfach jedoch über marktendogene Instrumente gelöst, indem der Handwerksbetrieb nach persönlicher Bekanntschaft, Referenzen durch Dritte oder der Nutzung weiterer Qualitätsinformationen ausgewählt wurde. Die hohe Bedeutung der Reputationsinstrumente lässt sich sowohl bei der uni- und bivariaten Auswertung als auch teilweise bei der multivariaten Analyse nachweisen. Auffällig ist dabei vor allem die Deutlichkeit, mit der die Pro-

banden diese Instrumente sowohl bei der offenen Frage zum Einsatz von „Gesellenbetrieben“ als auch hinsichtlich der Nutzung von Informationsquellen einsetzen. Es zeigt sich somit, dass der „Meisterbrief“ als Zugangsbeschränkung seine Aufgabe, die Informationsasymmetrie gänzlich zu beseitigen, verfehlt.

Die marktinternen Lösungen von Informationsasymmetrien haben offensichtlich auch eine positive Auswirkung auf das Beurteilungsvermögen der Probanden hinsichtlich der handwerklichen Qualität vor und nach der Leistungserbringung. Der Vermutung, dass es hierbei zu unterschiedlichen Bewertungsaussagen zwischen den einzelnen Gewerken kommt, konnte nicht gefolgt werden. Die hier nur geringfügig festzustellenden Unterschiede bei den Gewerken bezüglich der Informationsasymmetrie sind dabei offensichtlich ebenfalls durch die starke Nutzung der Marktinstrumente durch die Handwerkskunden zu erklären. Die daraus folgende asymmetrische Verteilung der Antworten vor allem bei der Leistungsbeurteilung ex post erschwerte jedoch die bi- und multivariate Auswertung, so dass eine Verzerrung der Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden kann.

Die differenzierte Wahrnehmung von Gefahrenpotenzialen fiel ebenfalls sehr viel geringer als erwartet aus. Univariat konnten Unterschiede zwischen den einzelnen Gewerken sowie hinsichtlich der unterschiedlichen Gefahrenstufen aufgezeigt werden, diese liefern jedoch kaum signifikante Ergebnisse für den bi- und multivariaten Bereich. Diese Schwierigkeiten könnten in den oftmals recht kleinen Datensätzen, die durch die Aufteilung in einzelne Gewerke entstehen, begründet sein.

Die Aufteilung des Rücklaufs bei den Fragebögen machte ferner erneut eine hohe Verbreitung des Bauens über einen Bauträger oder Generalunternehmer und somit die starke Nutzung spezialisierter Dritter deutlich.

9 Fazit und Perspektiven für den Handwerksmarkt

Die Diskussion um das Ausmaß staatlicher Regulierungseingriffe steht im Mittelpunkt dieser informationsökonomischen Betrachtung des Handwerksmarktes. Bereits zu Beginn der Arbeit werden durch die Definition und die Geschichte des Handwerks die Spannungen deutlich, die aus Öffnungen und Einschränkungen des Marktzutritts resultieren. So birgt die Bezeichnung des „dynamischen Handwerks“ durch den Gesetzgeber bereits viele Auseinandersetzungen um die Auslegung des Begriffs und die Abgrenzung zu anderen, weniger stark regulierten Wirtschaftszweigen. Die Zugehörigkeit zum zugangsregulierten Handwerk kann dem Anbieter zum einen Schutz vor übermäßiger Konkurrenz und wachsendem Wettbewerb bieten, zum anderen ist sie jedoch auch mit höheren Markteintrittskosten, weniger Flexibilität und fehlender Innovationstätigkeit auf dem Markt verbunden. Für den Kunden kann der staatlich vorgegebene Meisterbrief ein vertrauensvolles Qualitätssignal darstellen, er kann jedoch auch dazu zwingen, eine höhere Qualität als erwünscht nachzufragen oder auf bestimmte Leistungen ganz zu verzichten bzw. in anderem Rahmen nachzufragen.

Pro und Contra staatlicher Eingriffe in den freien Wettbewerb bestimmen auch die Debatten um die Handwerksnovellierungen. Die Handwerksreform 2004, bei der erstmals eine Öffnung des Marktes anstelle einer internen Liberalisierung angestrebt wurde, hatte vor allem eine Erleichterung des Marktzutritts und damit mehr Wettbewerb zum Ziel. Die erwartete Zunahme der Anbieter, durch die es zu sinkenden Preisen und einer steigenden Nachfrage kommen soll, konnte zumindest auf Teilmärkten beobachtet werden.³¹⁴ Die vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) veröffentlichten Daten zur Entwicklung des deutschen Handwerks zeigen deutliche Zunahmen von Betriebsgründungen im Bereich der einfachen Tätigkeiten und der neu geschaffenen Anlage B1 auf, wodurch auch der Gesamtbestand gewachsen ist.³¹⁵ Beschäftigungs- und Umsatzrückgang konnten seit 2003 verlangsamt werden, wobei die erst 2004 in Kraft getretene Reform nicht Ursache ist, aber den Trend offensichtlich durch mehr Wettbewerb verstärkt. Aus

³¹⁴ Vgl. iwd (2005), 4-5; Heger, D./Metzger, G. (2005), 1-2.

³¹⁵ Vgl. ZDH (2004 b); ZDH (2005 b); ZDH (2006); ZDH (2007 c).

wirtschaftspolitischer Sicht muss allerdings festgestellt werden, dass nicht nur die durchgeführte Handwerksreform Marktzutritte bewirkt hat, sondern auch weitere staatliche Förderungen von Existenzgründungen, wie bspw. die Einführung der Ich-AG. Dies betrifft insbesondere die Gewerke der neuen Anlage B1, für die der freie Marktzutritt gilt.

Mit der Reform erfolgte auch ein Paradigmenwechsel des Gesetzgebers. So werden nicht mehr der Leistungsstand und die Leistungsfähigkeit des Handwerks insgesamt für schützens- und erhaltenswert erachtet, sondern einzelne Gewerke hinsichtlich ihrer Gefahrgeneigtheit und Ausbildungsleistung bewertet. Der Marktzutritt erfolgt dementsprechend abgestuft mit der Vorgabe des Großen Befähigungsnachweises, der Altgesellenregelung und des freien Marktzutritts. Dies lässt zwar weitere, u. a. auch verfassungsrechtliche Auseinandersetzungen um die staatliche Regulierung wahrscheinlich werden, zeigt aber auch, dass die in den Kapiteln 4 und 5 beispielhaft dargestellte Heterogenität der Handwerksleistungen wahrgenommen wird und Eingang in die Diskussion um die Regulierung gefunden hat.

Ferner kann dieser Paradigmenwechsel auch als Anzeichen für ein Umdenken des Gesetzgebers hinsichtlich des Verbraucherschutzes gesehen werden: „Die Begründung für eine aktive Verbraucherinformationspolitik [seitens des Staates] wird vielmehr auf der Grundlage eines Verbraucherleitbildes vorgeschlagen, das den Verbraucher als aktiven und verantwortlich denkenden und handelnden Marktteilnehmer betrachtet. Die realistische Beurteilung der beschränkten Informationsverarbeitungskapazität von Konsumenten wird als Anforderung an die Ausgestaltung einer wirksamen Verbraucherinformation gesehen und nicht als systematisches Argument für seine prinzipielle Schutzbedürftigkeit und Überforderung angeführt.“³¹⁶ Die informationsökonomische Theorie offenbart eine Vielfalt marktendogener und wirtschaftspolitischer Lösungen, um Informationsasymmetrien zu verringern. Ferner zeigt der in Kapitel 6 vorgestellte Ansatz zur Mindestqualität von Shapiro, dass eine qualitative Marktzutrittsbeschränkung nicht nur Vorteile bietet, sondern auch eine Vielzahl von Akteuren vom Marktgeschehen ausschließen kann.

³¹⁶ Schoenheit, I. (2004), 13.

Die Monopolkommission stellt dazu fest: „In einer marktwirtschaftlichen Ordnung sollte es dem Kunden überlassen sein, (...) zu beurteilen und selbst zu entscheiden, ob er seine Qualitätsansprüche nur durch einen Meisterbetrieb erfüllt sieht oder ob er die Dienstleistung eines Handwerksunternehmens in Anspruch nimmt, das nicht über ein solches Qualitätssignal verfügt. (...) Die staatliche Vorgabe der Meisterprüfung nimmt dem Kunden diese Wahlmöglichkeit.“³¹⁷

Anhand der Lüneburger Bauherrenbefragung wurde im empirischen Teil der Arbeit überprüft, inwieweit die vorgestellten Lösungsmöglichkeiten bereits zum Abbau von Informationsasymmetrien auf dem deutschen Handwerksmarkt beitragen. Dazu wurde ein Befragungsansatz gewählt, der die Situation auf dem zum Zeitpunkt der Befragung noch stark regulierten Markt widerspiegeln sollte. Auf eine kontrafaktische Befragung wurde verzichtet, da diese einen Markt ohne Regulierung als hypothetische Grundlage hätte und somit nur potenzielle Verhaltensweisen der Probanden erfassen könnte. So wurde zwar im Hinblick auf die bevorstehenden Reformen nach möglichen Verhaltensweisen der Probanden bei Wegfall des Meisterzwangs in einigen Gewerken gefragt, Hauptaugenmerk der Befragung lag jedoch auf der Informationsgewinnung der Probanden sowie auf der Einschätzung von Gefahrenpotenzialen und der Möglichkeit zur Qualitätsbeurteilung der Handwerker auf einem regulierten Markt. Gleichzeitig erweist sich eine Befragung auf einem Markt mit einer Vielzahl staatlicher Eingriffe als problematisch, da die Wirkungskraft einzelner marktendogener Lösungsmechanismen nicht zu überprüfen ist, und manche Lösungsmöglichkeiten bzw. Aktivitäten nur aufgrund der bereits bestehenden Regulierungen greifen oder in Anspruch genommen werden.

Dennoch können die der Lüneburger Befragung zugrunde gelegten Thesen Aufschlüsse über mögliche Widersprüche im Zusammenhang mit der Handwerksregulierung geben und Raum für wirtschaftspolitische Schlussfolgerungen lassen. Zwar konnten keine Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Gewerke nachgewiesen werden, bestehende Informationsasymmetrien wurden aber von einem Großteil der Probanden wahrgenommen. Dies zeigt zum einen, dass der Große Befähigungsnachweis niedrigere Qualität auf dem Markt nicht verhindert, zum anderen

³¹⁷ Monopolkommission 2001, 29.

weisen die Ergebnisse der Befragung darauf hin, dass einige der im theoretischen Teil vorgestellten Lösungsmöglichkeiten auch auf dem Handwerksmarkt bereits Anwendung finden. Das von den Probanden als sehr hoch eingeschätzte eigene Urteilsvermögen kann offensichtlich vor allem auf die Nutzung von Reputationsinstrumenten zurückgeführt werden. Auf dem Handwerksmarkt sollte in der Regel das Reputationsmodell mit veränderlicher Qualität und einem unbegrenzten Zeithorizont zur Anwendung kommen, bei dem die Reputationsprämie den Anbietern als Kompensation für anfängliche Investitionen und vor allem als Anreiz, hohe Qualität beizubehalten, dient.

Die deutliche Unterbewertung der Gefahrenpotenziale könnte aus der Vielzahl zusätzlicher Regelungen resultieren, die dem Verbraucherschutz dienen. Mit diesen Standards setzt der Staat auch ohne den Großen Befähigungsnachweis bereits eine Mindestqualität fest, auf die sich die Nachfrager verlassen können. So ist anzunehmen, dass der Kunde dem Bäcker nicht aufgrund seines Meisterbriefs Vertrauen schenkt, sondern weil er weiß, dass für den Bäcker Lebensmittel- und Hygienevorschriften gelten, deren Einhaltung von den staatlichen Behörden überprüft wird. Entsprechende Sicherheitsvorschriften gelten auch im Bereich des Hausbaus. Weiterhin besteht in Deutschland ein gut funktionierendes Haftungsrecht, das dem Konsumenten bei Schlechtleistung den Rücktritt vom Vertrag, eine Ersatzleistung oder gar Schadenersatz ermöglicht. In diesen Bereich fallen auch die staatlich vorgegebenen Mindestgarantien auf Leistungen und Güter. Hier setzt der Staat ebenfalls Standards für den Erhalt einer Mindestqualität, die ein zusätzliches Qualitätsniveau in Form des Großen Befähigungsnachweises als „Über“-Regulierung erscheinen lassen.

Insgesamt wird deutlich, dass mit der Handwerksnovelle 2004 aus informationsökonomischer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung vorgenommen wurde. Die Überprüfung der bislang regulierten Gewerke hinsichtlich ihrer Gefahrgeneigtheit sowie die Auflockerung der Marktzutrittsbeschränkung durch die Altgesellenregelung bzw. vollständige Marktöffnung greifen die aus der informationsökonomischen Theorie entwickelten Überlegungen eines differenzierten Zugangs für die einzelnen Gewerke auf. Die Befragung zeigt, dass trotz der staatlichen Zugangsbe-

schränkung durch den Großen Befähigungsnachweis Informationsasymmetrien auf den einzelnen Märkten bestehen, so dass eine über alle Gewerke geltende und den Wettbewerb stark einschränkende Regulierung in Frage gestellt werden muss. Die aus den Ergebnissen der Befragung deutlich gewordene Anwendung marktendogener Reputationsmechanismen zur Lösung von Informationsasymmetrien macht gleichzeitig den Schutz der Konsumenten als Regulierungsbegründung fraglich, dies wird verstärkt durch die in der Befragung deutlich gewordene hohe Nutzung spezialisierter Dritter, die aufgrund ihrer Fachkenntnis keinen expliziten Verbraucherschutz benötigen sollten.

Die Monopolkommission stellt eine restriktive Marktregulierung generell in Frage und hält „die allgemeine Gewerbeaufsicht, das gegenwärtige Haftungsrecht und bestehende präventive Schutzvorschriften (...) als Verbraucherschutz [für] ausreichend“³¹⁸. Von der Deregulierungskommission wird weiterhin angeführt, dass „gefährliche Mängel bei der Ausführung solcher Handwerksleistungen (...) in den meisten Fällen weniger mit mangelhaften Kenntnissen der Handwerker als vielmehr mit schlichter Schlamperei zu tun“³¹⁹ haben, der Meisterbrief daher in diesen Fällen auch nicht weiterhelfe. Zudem treten auch bei einer festgelegten Mindestqualität Qualitätsdifferenzen auf, die z. B. durch unterschiedlichen Service, Wartezeiten und zusätzliche Angebote sowie den Umgang mit neuen Techniken deutlich werden.³²⁰ Die für Teile der Gewerke geschaffene Möglichkeit, den Meisterbrief als staatliches Zertifikat freiwillig zu erwerben, könnte in diesen Fällen zur Differenzierung der Anbieter beitragen: „Da die Meisterprüfungen dort nicht mehr im Zusammenhang mit einer Zulassungsregelung stehen, dürfte die Chance steigen, Meisterprüfungen (...) zu tatsächlichen Qualitätsprüfungen auszugestalten.“³²¹ Um Verbraucher vor möglichen Gefahren für Leib und Leben zu schützen, scheint sich neben dem mit der Reform durchgesetzten gestuften Marktzutritt abhängig vom Gefahrenpotenzial des jeweiligen Handwerks bzw. der Forderung von Sachkunde-

³¹⁸ Monopolkommission (1998), 58.

³¹⁹ Deregulierungskommission (1991), 122.

³²⁰ Vgl. Pohl, W. (1995), 241; Fredebeul-Krein, M./Schürfeld, A. (1998), 524; Monopolkommission (2001), 29-30.

³²¹ BWHT (2004).

nachweisen als Mindestqualifikation vor allem im Gefahrenhandwerk eine regelmäßige Verpflichtung zur Weiterbildung als sinnvoll zu erweisen.³²²

„Der Vorwand, Zünfte seien notwendig, um ein Gewerbe besser zu überwachen und zu lenken, entbehrt jeder Grundlage. Die wirkliche und wirksame Aufsicht über einen Handwerker übt nicht seine Zunft, sondern seine Kunden aus. (...) Legt man auf einigermaßen gediegene Arbeit wert, muß man in die Vororte gehen, wo die Handwerker kein Privileg besitzen, sondern lediglich auf ihren guten Ruf angewiesen sind, und hinterher versuchen, das Werkstück so geschickt wie nur möglich in die Stadt zu schmuggeln.“³²³

³²² Vgl. Dietz, T. (2000), 174.

³²³ Smith, A. (1996, 1789), 113.

Anhang I Lüneburger Bauherrenbefragung – Auflistung der beteiligten Städte und Gemeinden

Städte und Gemeinden	Orte	erfasste Adressen
Stadt und Landkreis Lüneburg		
Gemeinde Adendorf	Adendorf	126
Samtgemeinde Amelinghausen	Amelinghausen, Oldendorf (Luhe), Rehlingen, Soderstorf	115
Samtgemeinde Bardowick	Bardowick, Barum, Handorf, Radbruch, Vögelsen, Wittorf	129
Samtgemeinde Dahlenburg	Dahlenburg	53
Samtgemeinde Gellersen	Kirchgellersen, Südergellersen, Westergellersen	
Samtgemeinde Illmenau	Melbeck, Embsen, Barnstedt, Deutsch Evern	169
Samtgemeinde Ostheide	Barendorf, Neetze, Reinstorf, Thomasburg, Vastorf, Wendisch-Evern	92
Samtgemeinde Scharnebeck	Artlenburg, Brietlingen	87
Stadt Lüneburg	Lüneburg	246
Gesamt		1071

Stadt und Landkreis Stade		
Gemeinde Drochtersen	Drochtersen	40
Samtgemeinde Himmelpforten	Himmelpforten, Hammah, Großenwörden, Düdenbüttel	56
Samtgemeinde Oldendorf	Oldendorf, Estorf, Heinbockel	99
Samtgemeinde Fredenbeck	Fredenbeck, Kutenholz	58
Samtgemeinde Harsefeld	Harsefeld, Bargstedt, Ahlerstedt	158
Samtgemeinde Horneburg	Horneburg, Nottensdorf	62
Samtgemeinde Lühe	Hollern-Twielenfleth, Steinkirchen, Mittelnkirchen, Neuenkirchen	30
Stadt Stade	Stade	255
Stadt Buxtehude	Buxtehude	118
Gemeinde Jork	Jork	69
Gesamt		945

Landkreis Soltau-Fallingb. b. St.		
Samtgemeinde Rethem (Aller)	Rethem (Aller), Häuslingen	31
Samtgemeinde Schwarmstedt	Buchholz, Essel, Gilten, Lindwedel, Schwarmstedt	214
Wietzendorf	Wietzendorf	86
Bispingen	Bispingen	64
Schneverdingen	Schneverdingen	259
Bad Fallingb. b. St.	Bad Fallingb. b. St.	191
Munster	Munster	156
Walsrode	Walsrode	130
Neuenkirchen	Neuenkirchen	50
Samtgemeinde Ahlden	Ahlden	36
Bomlitz	Bomlitz	90
Soltau	Soltau	98
Gesamt		1405

Stadt und Landkreis Uelzen		
Stadt Uelzen	Uelzen	283
Samtgemeinde Bevensen	Bad Bevensen, Römstedt, Weste	46
Einheitsgemeinde Bienenbüttel	Bienenbüttel	9
Samtgemeinde Rosche	Oetzen	2
Samtgemeinde Wrestedt	Wrestedt	6
Gesamt		346

Stadt Nürnberg		
Stadt Nürnberg	Nürnberg	439
Gesamt		439

Pilotstudie		
Stadt Lüneburg	Rettmer, Oedeme, Häcklingen	425
Gesamt		425

Anhang II Muster des Anschreibens Hauptstudie



Institut für Volkswirtschaftslehre
Wirtschaftspolitik

PD Dr. Thomas Wein
Dipl.-Kffr. Wiebke Röber

Schamhorststr. 1, Gebäude 4
D-21335 Lüneburg
Tel.: 04131/78-2313
Fax: 04131/78-2026
roeber@uni-lueneburg.de
www.uni-lueneburg.de

Universität Lüneburg – Institut für VWL – 21332 Lüneburg

«Anrede» «Titel»
«Vorname» «Name»
«Straße»
«PLZ» «Ort»

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Lüneburg, den 27.09.2004

Umfrage der Universität Lüneburg zu Handwerksleistungen

«M_2_Anrede» «Titel» «Name».

Im Rahmen eines universitären Forschungsprojekts machen wir eine Umfrage zum Thema Handwerksleistungen. Die Umfrage soll u. a. aufzeigen, wie Sie als privater Kunde die Qualität von Handwerksleistungen einschätzen und auf welchem Wege Sie sich über „ihre“ Handwerksbetriebe informiert haben. Außerdem möchten wir gerne Ihre Meinung zu aktuellen Fragen des Handwerks erfahren. Die Ergebnisse der Umfrage sollen dann als Grundlage für politische Empfehlungen auf dem Handwerksmarkt dienen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie an dieser Umfrage teilnehmen und uns den bzw. die ausgefüllten Fragebogen umgehend zurücksenden. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Daten werden selbstverständlich anonym behandelt und nur in der Gesamtheit ausgewertet; die Nummer auf dem Fragebogen dient dabei nur der Rücklaufkontrolle in unserem Institut. Alle an der Untersuchung beteiligten Personen sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet worden. Das Beantworten sollte nicht mehr als ca. 15 Minuten in Anspruch nehmen, ein Rückumschlag ist dem Schreiben beigelegt.

Zur Beantwortung beachten Sie bitte folgendes:

- Bitte kreuzen Sie nur **eine** Antwort an, solange nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit der Mehrfachantwort hingewiesen wird. Ferner sollte nur **eine** Person in Ihrem Haushalt den Fragebogen beantworten.
- Bei den Aufzählungen möglicher Mängel oder Gefahren geht es um Sachverhalte, die passieren **können**, nicht um die Erfahrungen, die Sie persönlich gemacht haben. Bitte kreuzen Sie an, welche Mängel wahrscheinlich eintreffen könnten und wie Sie die möglichen Gefahren der einzelnen Gewerke einschätzen.
- Die Fragen beziehen sich auf die Zeit der **Bauphase** Ihres Hauses. Sollten Sie vor 1998 gebaut haben, informieren Sie uns bitte, Sie brauchen den Fragebogen dann jedoch nicht auszufüllen.

Verantwortlich für dieses Projekt ist Dr. Thomas Wein vom Institut für Volkswirtschaftslehre an der Universität Lüneburg. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen über das Projekt wünschen, können Sie sich gerne an ihn (Tel. 04131/78-2302) oder seine Mitarbeiterin, Dipl.-Kffr. Wiebke Röber (Tel. 04131/78-2313), wenden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

PD Dr. Thomas Wein

Dipl.-Kffr. Wiebke Röber

Anhang III Fragebogen der Pilotstudie

Universität Lüneburg
 Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 Institut für Volkswirtschaftslehre
 PD Dr. Thomas Wein/Dipl.-Kffr. Wiebke Röber
 Scharnhorststr. 1
 21335 Lüneburg



Fragebogen

1. Sind Sie der Bauherr Ihres Hauses?

- Ja
- Nein

Sollten Sie „Nein“ angekreuzt haben (z. B. bei Fertighäusern oder schlüsselfertigen Häusern über Bauträger), ist es nicht erforderlich, den Fragebogen weiter auszufüllen. **Senden Sie uns trotzdem bitte den Fragebogen zurück.** Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

Im Folgenden nennen wir Ihnen sechs Handwerksberufe und bitten Sie, die Fragen für jedes Gewerk einzeln zu beantworten, sofern Sie die entsprechende Leistung in Anspruch genommen haben.

2. Haben Sie einen Dachdeckerbetrieb in Anspruch genommen?

- Ja, die Leistung beanspruchte ca.
 - 1-5 % 11-25 %
 - 6-10 % über 25 %
 der Baukosten.
- Nein, weiter mit Frage 10

3. Welche Informationsquellen haben Sie bei der Auswahl des Dachdeckers genutzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Telefon-/Branchenbuch
- Informationen von Freunden/Bekannt
- Empfehlung von anderen Handwerksbetrieben
- Empfehlung der Handwerkskammer/Innung
- Empfehlung des Architekten
- Zeitungsannoncen/Werbung auf Bau-trägerschildern oder an Fahrzeugen
- Weitere Quellen: _____

4. Welche zusätzlichen Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter haben Sie eingeholt oder erhalten? (Mehrfachnennungen möglich)

- Empfehlung durch andere
- Vorhandene Weiterbildungszertifikate
- Muster/Proben
- Eindruck des Betriebes (sauber, kompetente Beratung im Vorfeld etc.)
- Bekanntheitsgrad (z. B. durch Werbung)
- Besondere Garantieleistungen/-fristen
- Weitere Kriterien: _____

5. Welche Rolle spielten folgende Merkmale bei der Auftragsvergabe?

- Handwerkliche Qualität**
- Sehr wichtig Kaum
 - Ziemlich wichtig Gar nicht
- Preis**
- Sehr wichtig Kaum
 - Ziemlich wichtig Gar nicht
- Schnelligkeit, Sauberkeit, Verlässlichkeit**
- Sehr wichtig Kaum
 - Ziemlich wichtig Gar nicht

6. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Dachdeckers bereits vor der Ausführung nur durch die Nutzung Ihrer Informationsquellen qualitativ einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

7. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Dachdeckers nach der Ausführung hinsichtlich der Qualität einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

8. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftrags-erfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Dachdeckers bei Ihnen selbst ein?

- Sehr hoch Kaum
- Ziemlich hoch Gar nicht

9. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftrags-erfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Dachdeckers bei Dritten (unbeteiligten Personen) ein?

- Sehr hoch Kaum
- Ziemlich hoch Gar nicht

10. Haben Sie einen Elektroinstallationsbetrieb in Anspruch genommen?

- Ja, die Leistung beanspruchte ca.
 - 1-5 % 11-25 %
 - 6-10 % über 25 %
 der Baukosten.
- Nein, weiter mit Frage 18

11. Welche Informationsquellen haben Sie bei der Auswahl des Elektroinstallateurs genutzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Telefon-/Branchenbuch
- Informationen von Freunden/ Bekannten
- Empfehlung von anderen Handwerksbetrieben
- Empfehlung der Handwerkskammer/Innung
- Empfehlung des Architekten
- Zeitungsannoncen/Werbung auf Bau-trägerschildern oder an Fahrzeugen
- Weitere Quellen: _____

12. Welche zusätzlichen Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter haben Sie eingeholt oder erhalten?

- (Mehrfachnennungen möglich)**
- Empfehlung durch andere
 - Vorhandene Weiterbildungszertifikate
 - Muster/Proben
 - Eindruck des Betriebes (sauber, kompetente Beratung im Vorfeld etc.)
 - Bekanntheitsgrad (z. B. durch Werbung)
 - Besondere Garantieleistungen/-fristen
 - Weitere Kriterien: _____

13. Welche Rolle spielten folgende Merkmale bei der Auftragsvergabe?

- **Handwerkliche Qualität**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht
- **Preis**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht
- **Schnelligkeit, Sauberkeit, Verlässlichkeit**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht

14. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Elektroinstallateurs bereits vor der Ausführung nur durch die Nutzung Ihrer Informationsquellen qualitativ einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

15. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Elektroinstallateurs nach der Ausführung hinsichtlich der Qualität einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

16. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftrags-erfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Elektroinstallateurs bei *Ihnen selbst* ein?

- Sehr hoch Kaum
- Ziemlich hoch Gar nicht

17. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftrags-erfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Elektroinstallateurs bei *Dritten (unbeteiligten Personen)* ein?

- Sehr hoch Kaum
- Ziemlich hoch Gar nicht

18. Haben Sie einen Klempnerbetrieb in Anspruch genommen?

- Ja, die Leistung beanspruchte ca.
 - 1-5 % 11-25 %
 - 6-10 % über 25 %
 der Baukosten.
- Nein, weiter mit Frage 26

19. Welche Informationsquellen haben Sie bei der Auswahl des Klempners genutzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Telefon-/Branchenbuch
- Informationen von Freunden/ Bekannten
- Empfehlung von anderen Handwerksbetrieben
- Empfehlung der Handwerkskammer/ Innung
- Empfehlung des Architekten
- Zeitungsannoncen/Werbung auf Bau-trägerschildern oder an Fahrzeugen
- Weitere Quellen:

20. Welche zusätzlichen Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter haben Sie eingeholt oder erhalten?

- (Mehrfachnennungen möglich)
- Empfehlung durch andere
 - Vorhandene Weiterbildungszertifikate
 - Muster/Proben
 - Eindruck des Betriebes (sauber, kompetente Beratung im Vorfeld etc.)
 - Bekanntheitsgrad (z. B. durch Werbung)
 - Besondere Garantieleistungen/-fristen
 - Weitere Kriterien:

21. Welche Rolle spielten folgende Merkmale bei der Auftragsvergabe?

- **Handwerkliche Qualität**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht
- **Preis**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht
- **Schnelligkeit, Sauberkeit, Verlässlichkeit**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht

22. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Klempners bereits vor der Ausführung nur durch die Nutzung Ihrer Informationsquellen qualitativ einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

23. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Klempners nach der Ausführung hinsichtlich der Qualität einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

24. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftrags-erfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Klempners bei *Ihnen selbst* ein?

- Sehr hoch Kaum
- Ziemlich hoch Gar nicht

25. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftrags-erfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Klempners bei *Dritten (unbeteiligten Personen)* ein?

- Sehr hoch Kaum
- Ziemlich hoch Gar nicht

26. Haben Sie einen Maler- und Lackierbetrie in Anspruch genommen?

- Ja, die Leistung beanspruchte ca.
 - 1-5 % 11-25 %
 - 6-10 % über 25 %
 der Baukosten.
- Nein, weiter mit Frage 34

27. Welche Informationsquellen haben Sie bei der Auswahl des Malers und Lackierers genutzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Telefon-/Branchenbuch
- Informationen von Freunden/ Bekannten
- Empfehlung von anderen Handwerksbetrieben
- Empfehlung der Handwerkskammer/ Innung
- Empfehlung des Architekten
- Zeitungsannoncen/Werbung auf Bauträgerschildern oder an Fahrzeugen
- Weitere Quellen: _____

28. Welche zusätzlichen Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter haben Sie eingeholt oder erhalten? (Mehrfachnennungen möglich)

- Empfehlung durch andere
- Vorhandene Weiterbildungszertifikate
- Muster/Proben
- Eindruck des Betriebes (sauber, kompetente Beratung im Vorfeld etc.)
- Bekanntheitsgrad (z. B. durch Werbung)
- Besondere Garantieleistungen/-fristen
- Weitere Kriterien: _____

29. Welche Rolle spielten folgende Merkmale bei der Auftragsvergabe?

- Handwerkliche Qualität**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht
- Preis**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht
- Schnelligkeit, Sauberkeit, Verlässlichkeit**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht

30. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Malers und Lackierers bereits vor der Ausführung nur durch die Nutzung Ihrer Informationsquellen qualitativ einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

31. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Malers und Lackierers nach der Ausführung hinsichtlich der Qualität einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

32. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftrags-erfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Malers und Lackierers bei Ihnen selbst ein?

- Sehr hoch Kaum
- Ziemlich hoch Gar nicht

33. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftrags-erfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Malers und Lackierers bei Dritten (unbeteiligten Personen) ein?

- Sehr hoch Kaum
- Ziemlich hoch Gar nicht

34. Haben Sie einen Maurerbetrieb in Anspruch genommen?

- Ja, die Leistung beanspruchte ca.
 - 1-5 % 11-25 %
 - 6-10 % über 25 %
 der Baukosten.
- Nein, weiter mit Frage 42

35. Welche Informationsquellen haben Sie bei der Auswahl des Maurers genutzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Telefon-/Branchenbuch
- Informationen von Freunden/ Bekannten
- Empfehlung von anderen Handwerksbetrieben
- Empfehlung der Handwerkskammer/ Innung
- Empfehlung des Architekten
- Zeitungsannoncen/Werbung auf Bauträgerschildern oder an Fahrzeugen
- Weitere Quellen: _____

36. Welche zusätzlichen Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter haben Sie eingeholt oder erhalten? (Mehrfachnennungen möglich)

- Empfehlung durch andere
- Vorhandene Weiterbildungszertifikate
- Muster/Proben
- Eindruck des Betriebes (sauber, kompetente Beratung im Vorfeld etc.)
- Bekanntheitsgrad (z. B. durch Werbung)
- Besondere Garantieleistungen/-fristen
- Weitere Kriterien: _____

37. Welche Rolle spielten folgende Merkmale bei der Auftragsvergabe?

- Handwerkliche Qualität**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht
- Preis**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht
- Schnelligkeit, Sauberkeit, Verlässlichkeit**
- Sehr wichtig Kaum
- Ziemlich wichtig Gar nicht

38. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Maurers bereits vor der Ausführung nur durch die Nutzung Ihrer Informationsquellen qualitativ einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

39. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Maurers nach der Ausführung hinsichtlich der Qualität einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

40. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftrags-erfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Maurers bei Ihnen selbst ein?

- Sehr hoch Kaum
- Ziemlich hoch Gar nicht

41. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftragserfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Maurers bei Dritten (unbeteiligten Personen) ein?

- Sehr hoch Kaum
 Ziemlich hoch Gar nicht

42. Haben Sie einen Tischlerbetrieb in Anspruch genommen?

- Ja, die Leistung beanspruchte ca.
 1-5 % 11-25 %
 6-10 % über 25 %
 der Baukosten.
 Nein, weiter mit Frage 50

43. Welche Informationsquellen haben Sie bei der Auswahl des Tischlers genutzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Telefon-/Branchenbuch
 Informationen von Freunden/ Bekannten
 Empfehlung von anderen Handwerksbetrieben
 Empfehlung der Handwerkskammer/ Innung
 Empfehlung des Architekten
 Zeitungsannoncen/Werbung auf Bauträgerschildern oder an Fahrzeugen
 Weitere Quellen: _____

44. Welche zusätzlichen Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter haben Sie eingeholt oder erhalten? (Mehrfachnennungen möglich)

- Empfehlung durch andere
 Vorhandene Weiterbildungszertifikate
 Muster/Proben
 Eindruck des Betriebes (sauber, kompetente Beratung im Vorfeld etc.)
 Bekanntheitsgrad (z. B. durch Werbung)
 Besondere Garantieleistungen/-fristen
 Weitere Kriterien: _____

45. Welche Rolle spielten folgende Merkmale bei der Auftragsvergabe?

- Handwerkliche Qualität**
 Sehr wichtig Kaum
 Ziemlich wichtig Gar nicht
- Preis**
 Sehr wichtig Kaum
 Ziemlich wichtig Gar nicht
- Schnelligkeit, Sauberkeit, Verlässlichkeit**
 Sehr wichtig Kaum
 Ziemlich wichtig Gar nicht

46. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Tischlers bereits vor der Ausführung nur durch die Nutzung Ihrer Informationsquellen qualitativ einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
 Ziemlich gut Gar nicht

47. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Tischlers nach der Ausführung hinsichtlich der Qualität einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
 Ziemlich gut Gar nicht

48. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftrags-erfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Tischlers bei Ihnen selbst ein?

- Sehr hoch Kaum
 Ziemlich hoch Gar nicht

49. Wie hoch schätzen Sie nach der Auftrags-erfüllung die Gefahren von Sach- und Personenschäden durch schlechte Leistung des Tischlers bei Dritten (unbeteiligten Personen) ein?

- Sehr hoch Kaum
 Ziemlich hoch Gar nicht

50. Sie sind

- männlich
 weiblich

51. Wie alt sind Sie? _____ Jahre

52. Wann haben Sie dieses Bauprojekt beendet? _____

53. Ist dies Ihr erstes Bauprojekt?

- Ja
 Nein, mein _____ Bauprojekt.

54. Sind Sie beruflich im Baugewerbe tätig?

- Ja
 Nein

55. Wie schätzen Sie Ihre eigenen handwerklichen Fähigkeiten ein?

- Sehr gut Kaum
 Gut Gar nicht

56. Im Rahmen des Forschungsprojektes möchten wir zu einem späteren Zeitpunkt gerne auch persönliche Interviews mit Ihnen führen. Wären Sie bereit, uns für solche Interviews zur Verfügung zu stehen?

- Ja, Kontaktadresse: _____

- Nein

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

Anhang IV a Fragebogen A der Hauptstudie

Universität Lüneburg
 Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 Institut für Volkswirtschaftslehre
 PD Dr. Thomas Wein/Dipl.-Kffr. Wiebke Röber
 Scharnhorststr. 1
 21335 Lüneburg



Fragebogen A

1. Sie haben...
- ein System- oder Fertighaus gekauft.
→Füllen Sie bitte **nur** Fragebogen **B** aus.
Vielen Dank!
 - mit einem Bauträger/Generalunternehmer schlüsselfertig gebaut.
→Füllen Sie bitte **nur** Fragebogen **B** aus.
Vielen Dank!
 - einen Bauträger/Generalunternehmer mit Teilleistungen beauftragt.
→Füllen Sie bitte für die von Ihnen selbst ausgewählten Handwerke diesen Fragebogen und **zusätzlich** Fragebogen **B** aus.
Vielen Dank!
 - einen Architekten mit der Auswahl einzelner Handwerker beauftragt.
→Füllen Sie bitte für die von Ihnen selbst ausgewählten Handwerke diesen Fragebogen und **zusätzlich** Fragebogen **B** aus.
Vielen Dank!
 - als eigener Bauherr **alle** Handwerker selbst ausgewählt.
→Füllen Sie bitte **nur** diesen Fragebogen (A) aus. Vielen Dank!

Im Folgenden nennen wir Ihnen vier Handwerksberufe und bitten Sie, die Fragen für jedes Handwerk einzeln zu beantworten, sofern Sie die entsprechende Leistung in Anspruch genommen haben.

I. ELEKTROINSTALLATEUR

2. Haben Sie einen Elektroinstallationsbetrieb in Anspruch genommen?

- Ja, die Leistung beanspruchte ca.
 - 1-5 % 11-25 %
 - 6-10 % über 25 %
 der Baukosten.
- Nein, weiter mit Frage 12

3. Welche Informationsquellen haben Sie bei der Auswahl genutzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Handwerker ist persönlich bekannt
- Telefon-/Branchenbuch
- Internet
- Bekannte/Verwandte gefragt
- andere Handwerksbetriebe gefragt
- Handwerkskammer/Innung gefragt
- Zeitungsannoncen/Werbung
- Weitere Quellen: _____

4. Haben Sie bei der Ihnen zur Verfügung stehenden Auswahl an Betrieben ein unterschiedliches Qualitätsniveau vermutet?

Ja Nein

5. Haben Sie zusätzliche Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter eingeholt oder erhalten?

- Ja, folgende (Mehrfachnennungen mögl.)
 - Empfehlung durch andere
 - Weiterbildungszertifikate
 - Muster/Proben/Fotos
 - Eindruck des Betriebes (sauber, kompetente Beratung etc.)
 - Besondere Service-/Garantieleistungen
 - Weitere Kriterien: _____
- Nein

6. Was ist Ihnen bei der Auftragsvergabe an den Elektroinstallateur wichtiger gewesen?

- Durchschnittliche Qualität zu einem niedrigeren Preis
- Hohe Qualität zu einem höheren Preis

7. Welche Qualitätsmängel können durch die Leistungserstellung des Elektroinstallateurs auftreten? (Mehrfachnennungen möglich)

- Ausführung anders als besprochen
- Nachlässige Ausführung der Leistung (z. B. Kabel falsch gelegt, vermessen)
- Sicherheitsstandards nicht eingehalten (z. B. kein FI-Schalter, zu dünne Leitungen)
- Beschädigung des Umfelds (z. B. der Wasserleitungen oder Heizungsrohre)
- Weitere Mängel: _____

8. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Elektroinstallateurs bereits vor der Ausführung nur durch die Nutzung Ihrer Informationsquellen qualitativ einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

9. Waren Sie mit der vom Elektroinstallateur erbrachten Leistung qualitativ zufrieden?

- Ja
- Nein, folgende Mängel wurden festgestellt: _____

10. Inwieweit glauben Sie, die Qualität des Elektroinstallateurs nach der Ausführung einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
- Ziemlich gut Gar nicht

Die Teilnahme ist freiwillig. Die Daten werden anonym behandelt und nur in der Gesamtheit ausgewertet. Alle an der Untersuchung beteiligten Personen sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet worden. <lfid_Nummer>

- 11. Bei schlechter Leistung des Elektroinstallateurs (vgl. Frage 7): Wie bewerten Sie die potenzielle ...**
- ... **Lebensgefahr?**
- Sehr hoch Kaum
 Ziemlich hoch Gar nicht
- ... **Gefahr leichter Personenschäden?**
- Sehr hoch Kaum
 Ziemlich hoch Gar nicht
- ... **Gefahr hoher Sachschäden?**
- Sehr hoch Kaum
 Ziemlich hoch Gar nicht
- ... **Gefahr leichter Sachschäden?**
- Sehr hoch Kaum
 Ziemlich hoch Gar nicht

II. FLIESENLEGER

12. Haben Sie einen Fliesenlegerbetrieb in Anspruch genommen?

- Ja, die Leistung beanspruchte ca.
 1-5 % 11-25 %
 6-10 % über 25 %
 der Baukosten.
- Nein, weiter mit Frage 22

13. Welche Informationsquellen haben Sie bei der Auswahl genutzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Handwerker ist persönlich bekannt
 Telefon-/Branchenbuch
 Internet
 Bekannte/Verwandte gefragt
 andere Handwerksbetriebe gefragt
 Handwerkskammer/Innung gefragt
 Zeitungsannoncen/Werbung
 Weitere Quellen:

14. Haben Sie bei der Ihnen zur Verfügung stehenden Auswahl an Betrieben ein unterschiedliches Qualitätsniveau vermutet?

- Ja Nein

15. Haben Sie zusätzliche Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter eingeholt oder erhalten?

- Ja, folgende (Mehrfachnennungen mögl.)
- Empfehlung durch andere
 - Weiterbildungszertifikate
 - Muster/Proben/Fotos
 - Eindruck des Betriebes (sauber, kompetente Beratung etc.)
 - Besondere Service-/Garantieleistungen
 - Weitere Kriterien:
- Nein

16. Was ist Ihnen bei der Auftragsvergabe an den Fliesenleger wichtiger gewesen?

- Durchschnittliche Qualität zu einem niedrigeren Preis
 Hohe Qualität zu einem höheren Preis

17. Welche Qualitätsmängel können durch die Leistungserstellung des Fliesenlegers auftreten? (Mehrfachnennungen möglich)

- Ausführung anders als besprochen
 Nachlässige Ausführung der Leistung (z. B. Fliesen haben Risse, stehen hoch)
 Sicherheitsstandards nicht eingehalten (z. B. Fliesen im Außenbereich nicht rutschfest)
 Beschädigung des Umfelds (z. B. der Sanitärkeramik)
 Weitere Mängel:

18. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Fliesenlegers bereits vor der Ausführung nur durch die Nutzung Ihrer Informationsquellen qualitativ einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
 Ziemlich gut Gar nicht

19. Waren Sie mit der vom Fliesenleger erbrachten Leistung qualitativ zufrieden?

- Ja
 Nein, folgende Mängel wurden festgestellt:

20. Inwieweit glauben Sie, die Qualität des Fliesenlegers nach der Ausführung einschätzen zu können?

- Sehr gut Kaum
 Ziemlich gut Gar nicht

21. Bei schlechter Leistung des Fliesenlegers (vgl. Frage 17): Wie bewerten Sie die potenzielle ...

- ... **Lebensgefahr?**
- Sehr hoch Kaum
 Ziemlich hoch Gar nicht
- ... **Gefahr leichter Personenschäden?**
- Sehr hoch Kaum
 Ziemlich hoch Gar nicht
- ... **Gefahr hoher Sachschäden?**
- Sehr hoch Kaum
 Ziemlich hoch Gar nicht
- ... **Gefahr leichter Sachschäden?**
- Sehr hoch Kaum
 Ziemlich hoch Gar nicht

III. MAURER

22. Haben Sie einen Maurerbetrieb in Anspruch genommen?

- Ja, die Leistung beanspruchte ca.
 1-5 % 11-25 %
 6-10 % über 25 %
 der Baukosten.
- Nein, weiter mit Frage 32

23. Welche Informationsquellen haben Sie bei der Auswahl genutzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Handwerker ist persönlich bekannt
 Telefon-/Branchenbuch
 Internet
 Bekannte/Verwandte gefragt
 andere Handwerksbetriebe gefragt
 Handwerkskammer/Innung gefragt
 Zeitungsannoncen/Werbung
 Weitere Quellen:

Die Teilnahme ist freiwillig. Die Daten werden anonym behandelt und nur in der Gesamtheit ausgewertet. Alle an der Untersuchung beteiligten Personen sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet worden. <filed_Nummer>

24. Haben Sie bei der Ihnen zur Verfügung stehenden Auswahl an Betrieben ein unterschiedliches Qualitätsniveau vermutet?

Ja Nein

25. Haben Sie zusätzliche Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter eingeholt oder erhalten?

Ja, folgende (Mehrfachnennungen mögl.)

- Empfehlung durch andere
- Weiterbildungszertifikate
- Muster/Proben/Fotos
- Eindruck des Betriebes (sauber, kompetente Beratung etc.)
- Besondere Service-/Garantieleistungen
- Weitere Kriterien: _____

Nein

26. Was ist Ihnen bei der Auftragsvergabe an den Maurer wichtiger gewesen?

Durchschnittliche Qualität zu einem niedrigeren Preis

Hohe Qualität zu einem höheren Preis

27. Welche Qualitätsmängel können durch die Leistungserstellung des Maurers auftreten? (Mehrfachnennungen möglich)

- Ausführung anders als besprochen
- Nachlässige Ausführung der Leistung (z. B. optische Mängel, Durchfeuchtung)
- Sicherheitsstandards nicht eingehalten (z. B. bei Türüberdeckung, Balkonbewehrung)
- Beschädigung des Umfelds (z. B. bei Rissbildung oder Setzungen)
- Weitere Mängel: _____

28. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Maurers bereits vor der Ausführung nur durch die Nutzung Ihrer Informationsquellen qualitativ einschätzen zu können?

Sehr gut Kaum

Ziemlich gut Gar nicht

29. Waren Sie mit der vom Maurer erbrachten Leistung qualitativ zufrieden?

Ja

Nein, folgende Mängel wurden festgestellt: _____

30. Inwieweit glauben Sie, die Qualität des Maurers nach der Ausführung einschätzen zu können?

Sehr gut Kaum

Ziemlich gut Gar nicht

31. Bei schlechter Leistung des Maurers (vgl. Frage 27): Wie bewerten Sie die potenzielle ...

- ... Lebensgefahr?

Sehr hoch Kaum

Ziemlich hoch Gar nicht

- ... Gefahr leichter Personenschäden?

Sehr hoch Kaum

Ziemlich hoch Gar nicht

- ... Gefahr hoher Sachschäden?

Sehr hoch Kaum

Ziemlich hoch Gar nicht

- ... Gefahr leichter Sachschäden?

Sehr hoch Kaum

Ziemlich hoch Gar nicht

IV. TISCHLER

32. Haben Sie einen Tischlerbetrieb in Anspruch genommen?

Ja, die Leistung beanspruchte ca.

- 1-5 % 11-25 %
- 6-10 % über 25 %

der Baukosten.

Nein, weiter mit Frage 42

33. Welche Informationsquellen haben Sie bei der Auswahl genutzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Handwerker ist persönlich bekannt
- Telefon-/Branchenbuch
- Internet
- Bekannte/Verwandte gefragt
- andere Handwerksbetriebe gefragt
- Handwerkskammer/Innung gefragt
- Zeitungsannoncen/Werbung
- Weitere Quellen: _____

34. Haben Sie bei der Ihnen zur Verfügung stehenden Auswahl an Betrieben ein unterschiedliches Qualitätsniveau vermutet?

Ja Nein

35. Haben Sie zusätzliche Informationen über die Qualität der möglichen Anbieter eingeholt oder erhalten?

Ja, folgende (Mehrfachnennungen mögl.)

- Empfehlung durch andere
- Weiterbildungszertifikate
- Muster/Proben/Fotos
- Eindruck des Betriebes (sauber, kompetente Beratung etc.)
- Besondere Service-/Garantieleistungen
- Weitere Kriterien: _____

Nein

36. Was ist Ihnen bei der Auftragsvergabe an den Tischler wichtiger gewesen?

Durchschnittliche Qualität zu einem niedrigeren Preis

Hohe Qualität zu einem höheren Preis

Die Teilnahme ist freiwillig. Die Daten werden anonym behandelt und nur in der Gesamtheit ausgewertet. Alle an der Untersuchung beteiligten Personen sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet worden. <filed_Nummer>

37. Welche Qualitätsmängel können durch die Leistungserstellung des Tischlers auftreten? (Mehrfachnennungen möglich)

- Ausführung anders als besprochen
- Nachlässige Ausführung der Leistung (z. B. Astlöcher im Material, Fenster/Türen gehen nicht auf)
- Sicherheitsstandards nicht beachtet (z. B. bei Treppengeländern)
- Beschädigung des Umfelds (z. B. durch chemisch belastetes Material)
- Weitere Mängel:

38. Inwieweit glauben Sie, die Leistung des Tischlers bereits vor der Ausführung nur durch die Nutzung Ihrer Informationsquellen qualitativ einschätzen zu können?

- Sehr gut
- Ziemlich gut
- Kaum
- Gar nicht

39. Waren Sie mit der vom Tischler erbrachten Leistung qualitativ zufrieden?

- Ja
- Nein, folgende Mängel wurden festgestellt:

40. Inwieweit glauben Sie, die Qualität des Tischlers nach der Ausführung einschätzen zu können?

- Sehr gut
- Ziemlich gut
- Kaum
- Gar nicht

41. Bei schlechter Leistung des Tischlers (vgl. Frage 37): Wie bewerten Sie die potenzielle ...

- ... **Lebensgefahr?**
 - Sehr hoch
 - Ziemlich hoch
- ... **Gefahr leichter Personenschäden?**
 - Sehr hoch
 - Ziemlich hoch
- ... **Gefahr hoher Sachschäden?**
 - Sehr hoch
 - Ziemlich hoch
- ... **Gefahr leichter Sachschäden?**
 - Sehr hoch
 - Ziemlich hoch

42. Sie sind

- männlich
- weiblich

43. Wie alt sind Sie? _____ Jahre

44. Wann haben Sie dieses Bauprojekt beendet? _____

45. Ist dies Ihr erstes Bauprojekt?

- Ja
- Nein, mein _____ Bauprojekt.

46. Haben Sie berufliche Erfahrungen im Baugewerbe?

- Ja
- Nein

47. Wie schätzen Sie Ihre eigenen handwerklichen Fähigkeiten ein?

- Sehr gut
- Gut
- Kaum
- Gar nicht

48. Was verbinden Sie mit den Begriffen „Handwerksmeister“ bzw. „Meisterbrief“?

49. Seit dem 01.01.2004 wird auch Gesellen die Selbstständigkeit im Handwerk ermöglicht. Würden Sie einen solchen „Gesellenbetrieb“ in Anspruch nehmen?

- Ja
- Nur in bestimmten Fällen, und zwar

- Nein

50. Im Rahmen des Forschungsprojektes möchten wir zu einem späteren Zeitpunkt gerne auch persönliche Interviews mit Ihnen führen. Wären Sie bereit, uns für solche Interviews zur Verfügung zu stehen?

- Ja, Kontaktadresse:

- Nein

51. Hier ist noch Platz für Ihre Anmerkungen, Anregungen oder Ähnliches.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

Anhang IV b Fragebogen B der Hauptstudie

Universität Lüneburg
 Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 Institut für Volkswirtschaftslehre
 PD Dr. Thomas Wein/Dipl.-Kffr. Wiebke Röber
 Scharnhorststr. 1
 21335 Lüneburg



Fragebogen B

1. Sie haben...

- ein System- oder Fertighaus gekauft.
→Füllen Sie bitte diesen Fragebogen (B) aus. Vielen Dank!
- mit einem Bauträger/Generalunternehmer schlüsselfertig gebaut.
→Füllen Sie bitte diesen Fragebogen (B) aus. Vielen Dank!
- einen Bauträger/Generalunternehmer mit Teilleistungen beauftragt.
→Füllen Sie bitte diesen Fragebogen (B) und für die von Ihnen selbst ausgewählten Handwerke zusätzlich Fragebogen A aus. Vielen Dank!
- einen Architekten mit der Auswahl einzelner Handwerker beauftragt.
→Füllen Sie bitte diesen Fragebogen (B) und für die von Ihnen selbst ausgewählten Handwerke zusätzlich Fragebogen A aus. Vielen Dank!
- als eigener Bauherr alle Handwerker selbst ausgewählt.
→Füllen Sie bitte Fragebogen A aus. Vielen Dank!

2. Haben Sie im Vorfeld ein unterschiedliches Qualitätsniveau innerhalb der einzelnen Handwerksbranchen vermutet?

- Ja
- Nur bei bestimmten Gewerken, und zwar:

- Nein

3. Welche Gründe haben Sie bewogen, die Handwerker insgesamt oder zu Teilen nicht selbst auszuwählen (Mehrfachnennung möglich)?

- Zu wenig Erfahrung, die Qualität der Handwerker zu beurteilen
- Kostenkontrolle/-ersparnis
- Zeitersparnis
- Nur ein Ansprechpartner (z. B. auch bei Beschwerden)
- Weitere Gründe:

4. Würden Sie nach den Erfahrungen mit Ihrem Bauprojekt bei einem weiteren Bauprojekt die Handwerksbetriebe selbst auswählen?

- Ja
- Nur bestimmte Handwerke und zwar:

- Nein

5. Sie sind...

- männlich weiblich

6. Wie alt sind Sie? _____ Jahre

7. Wann haben Sie dieses Bauprojekt beendet? _____

8. Ist dies Ihr erstes Bauprojekt?

- Ja
- Nein, mein _____ Bauprojekt.

9. Haben Sie berufliche Erfahrungen im Baugewerbe?

- Ja
- Nein

10. Wie schätzen Sie Ihre eigenen handwerklichen Fähigkeiten ein?

- Sehr gut Kaum
- Gut Gar nicht

11. Was verbinden Sie mit den Begriffen „Handwerksmeister“ bzw. „Meisterbrief“?

12. Seit dem 01.01.2004 wird auch Gesellen die Selbstständigkeit im Handwerk ermöglicht. Würden Sie einen solchen „Gesellenbetrieb“ in Anspruch nehmen?

- Ja
- Nur in bestimmten Fällen, und zwar

- Nein

13. Im Rahmen des Forschungsprojektes möchten wir zu einem späteren Zeitpunkt gerne auch persönliche Interviews mit Ihnen führen. Wären Sie bereit, uns für solche Interviews zur Verfügung zu stehen?

- Ja, Kontaktadresse:

- Nein

14. Hier ist noch Platz für Ihre Anmerkungen, Anregungen oder Ähnliches.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

Die Teilnahme ist freiwillig. Die Daten werden anonym behandelt und nur in der Gesamtheit ausgewertet. Alle an der Untersuchung beteiligten Personen sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet worden. «laufende_Nr»

Anhang V Tabellenanhang Multivariate Auswertung

Tabelle A.1 Anzahl der Informationsquellen

Anzahl der Informationsquellen 1 bis 5 Qualitätsinformationen	Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler
	Koeffizient (t-Wert)			
Qualitätsunterschiede vermutet (1= Ja, 0= Nein)	0,015 (0,094)	0,035 (0,186)	0,303 (1,189)	0,194 (0,920)
Präferenz Preis (=0) oder Qualität (=1)	0,081 (0,572)	-0,088 (-0,594)	0,120 (0,646)	0,098 (0,491)
Erstes Bauprojekt (1= Ja, 0= Nein)	-0,030 (-0,170)	0,176 (0,988)	0,118 (0,562)	0,029 (0,135)
Wirtschaftliche Bedeutung (1= hoch, 0= niedrig)	-0,095 (-0,460)	-0,250 (-1,029)	-0,223 (-0,839)	0,106 (0,593)
Einschätzung Lebensgefahr (1= hoch, 0= niedrig)	-0,090 (-0,627)	-0,204 (-0,363)	-0,096 (-0,482)	0,088 (0,434)
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)	-0,169 (-1,144)	-0,070 (-0,443)	0,011 (0,065)	0,005 (0,029)
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)	-0,299 (-1,500)	0,262 (1,272)	0,083 (0,278)	0,017 (0,064)
Alter	-0,005 (-0,689)	0,017** (2,018)	-0,007 (-0,839)	-0,008 (-0,856)
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)	0,039 (0,188)	0,153 (0,694)	0,244 (0,845)	-0,199 (-0,781)
Konstante	1,990*** (4,095)	0,301 (0,595)	1,615** (2,420)	1,461*** (2,741)
Angepasstes R ²	-0,022	-0,052	-0,032	-0,065
N	127	62	106	98
F-Test (p-Wert)	0,701 (0,707)	0,668 (0,734)	0,633 (0,766)	0,337 (0,960)
Normalverteilungstest nach Jarque-Bera ¹ (p-Wert)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)
Homoskedastie-Test nach White ² (p-Wert)	H ₀ ^{na} (0,219)	H ₀ ^{na} (0,996)	H ₀ ^{na} (0,666)	H ₀ ^{na} (0,973)

Schätzverfahren: OLS (Heteroskedastie-konsistente-OLS-Schätzung nach White).

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; t-Werte in Klammern.

H₀^a: Nullhypothese kann abgelehnt werden; H₀^{na}: Nullhypothese kann nicht abgelehnt werden.

¹ H₀: Normalverteilung liegt vor; H₁: Normalverteilung liegt nicht vor.

² H₀: keine Heteroskedastizität bei den Residuen; H₁: Heteroskedastizität unbekannter Form bei den Residuen.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Tabelle A.2 Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen

Nutzung zusätzlicher Qualitätsinformationen (1= Ja, 0= Nein)	Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler	
	Koeffizient (z-Wert)				
Qualitätsunterschiede vermutet (1= Ja, 0= Nein)	1,695*** (3,520)	1,466** (2,513)	1,192* (1,795)	1,666*** (2,947)	
Präferenz Preis (=0) oder Qualität (=1)	0,138 (0,312)	0,031 (0,062)	1,327** (2,411)	-0,634 (-1,088)	
Erstes Bauprojekt (1= Ja, 0= Nein)	-0,308 (-0,555)	0,933* (1,647)	0,661 (1,123)	0,955* (1,655)	
Wirtschaftliche Bedeutung (1= hoch, 0= niedrig)	0,636 (0,945)	0,333 (0,349)	1,209* (1,759)	0,233 (0,465)	
Einschätzung Lebensgefahr (1= hoch, 0= niedrig)	-0,721 (-1,567)	-	-0,753 (-1,298)	1,203* (1,884)	
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)	-0,051 (-0,110)	-0,086 (-0,167)	0,717 (1,452)	1,058** (1,967)	
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)	0,040 (0,067)	0,617 (0,864)	1,017 (1,257)	0,071 (0,105)	
Alter	-0,012 (-0,538)	0,044 (1,573)	0,026 (1,041)	0,004 (0,179)	
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)	0,305 (0,470)	0,153 (0,228)	0,312 (0,378)	0,036 (0,053)	
Konstante	0,757 (0,509)	-3,613** (-2,173)	-4,681** (-2,283)	-1,798 (-1,224)	
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)	-75,72/ -67,97	-60,60/ -53,61	-65,74/ -57,99	-61,91/ -52,06	
Mc Fadden R ²	0,102	0,115	0,118	0,159	
N (Ja/Nein)	127 (91/36)	92 (58/34)	106 (73/33)	98 (66/32)	
Likelihood-Ratio-Test/ χ^2 -Test (p-Wert)	15,487* (0,078)	13,984* (0,082)	15,496* (0,078)	19,686** (0,020)	
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	71,65%	63,04%	68,87%	67,35%
	mit Einschluss aller Va- riablen	74,80%	70,65%	71,70%	72,45%
Normalverteilungstest nach Jarque- Bera (p-Wert)	H ₀ ^{***} (0,000)	H ₀ ^{**} (0,013)	H ₀ ^{***} (0,002)	H ₀ ^{***} (0,024)	

Schätzverfahren: binäre logistische Regression ;

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; z-Werte in Klammern.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Tabelle A.2a Anzahl der zusätzlichen Qualitätsinformation (OLS)

Anzahl der zusätzlichen Qualitätsinformationen (OLS) 1 bis 5 Qualitätsinformationen	Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler
	Koeffizient (t-Wert)			
Qualitätsunterschiede vermutet (1= Ja, 0= Nein)	0,523** (2,478)	0,848** (2,480)	0,752** (1,987)	0,693** (2,153)
Präferenz Preis (=0) oder Qualität (=1)	0,371* (1,971)	0,225 (0,840)	0,879*** (3,205)	0,356 (1,172)
Erstes Bauprojekt (1= Ja, 0= Nein)	-0,038 (-0,162)	0,657** (2,028)	0,272 (0,875)	0,535 (1,627)
Wirtschaftliche Bedeutung (1= hoch, 0= niedrig)	0,351 (1,285)	-0,508 (-1,155)	0,954** (2,422)	0,210 (0,765)
Einschätzung Lebensgefahr (1= hoch, 0= niedrig)	-0,158 (-0,828)	-0,534 (-0,522)	0,039 (0,131)	0,365 (1,170)
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)	0,056 (0,287)	0,367 (1,277)	0,143 (0,548)	0,331 (1,169)
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)	0,005 (0,020)	0,617 (1,647)	0,179 (0,403)	0,208 (0,530)
Alter	-0,009 (-0,891)	0,018 (1,157)	0,008 (0,647)	0,000 (0,028)
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)	-0,070 (-0,259)	0,782* (1,960)	-0,231 (-0,540)	-0,157 (-0,402)
Konstante	1,055 (1,640)	-1,792* (-1,955)	-1,326 (-1,340)	-0,285 (-0,349)
Angepasstes R ²	0,027	0,097	0,111	0,064
N	127	62	106	98
F-Test (p-Wert)	1,395 (0,198)	1,726 (0,106)	2,459** (0,014)	1,740* (0,092)
Normalverteilungstest nach Jarque- Bera ¹ (p-Wert)	H ₀ ^{a***} (0,035)	H ₀ ^{na} (0,288)	H ₀ ^{na} (0,224)	H ₀ ^{a***} (0,024)
Homoskedastie-Test nach White ² (p-Wert)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{na} (0,781)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{na} (0,338)

Schätzverfahren: OLS (Heteroskedastie-konsistente-OLS-Schätzung nach White).

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; t-Werte in Klammern.

H₀^a: Nullhypothese kann abgelehnt werden; H₀^{na}: Nullhypothese kann nicht abgelehnt werden.

¹ H₀: Normalverteilung liegt vor; H₁: Normalverteilung liegt nicht vor.

² H₀: keine Heteroskedastizität bei den Residuen; H₁: Heteroskedastizität unbekannter Form bei den Residuen.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Tabelle A.2b Anzahl der zusätzlichen Qualitätsinformation (Logit)

Anzahl der zusätzlichen Qualitätsinformationen (Logit) 0= eine Qualitätsinformation 1= zwei und mehr Qualitätsinf.	Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler	
	Koeffizient (z-Wert)				
Qualitätsunterschiede vermutet (1= Ja, 0= Nein)	0,478 (0,781)	0,906 (0,986)	1,485 (1,563)	-0,380 (-0,479)	
Präferenz Preis (=0) oder Qualität (=1)	1,175** (2,486)	0,384 (0,615)	0,719 (1,196)	1,466** (2,276)	
Erstes Bauprojekt (1= Ja, 0= Nein)	0,410 (0,610)	-0,666 (-0,866)	0,130 (0,203)	0,549 (0,767)	
Wirtschaftliche Bedeutung (1= hoch, 0= niedrig)	0,442 (0,644)	-0,275 (-0,317)	0,246 (0,255)	0,053 (0,095)	
Einschätzung Lebensgefahr (1= hoch, 0= niedrig)	0,325 (0,682)	-	-0,591 (-0,984)	-0,279 (-0,466)	
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)	-0,189 (-0,382)	0,576 (0,819)	0,205 (0,368)	0,248 (0,421)	
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)	1,105 (1,465)	-0,639 (-0,678)	-0,201 (-0,189)	0,125 (0,151)	
Alter	-0,006 (-0,200)	-0,023 (-0,743)	0,001 (0,035)	-0,013 (-0,494)	
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)	0,230 (0,340)	-0,615 (-0,648)	-0,076 (-0,083)	-0,292 (-0,370)	
Konstante	-2,183 (-1,158)	0,664 (0,318)	-1,272 (-0,569)	-0,308 (-0,174)	
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)	-62,38/ -56,36	-40,06/ -37,96	-46,91/ -44,47	-44,65/ -40,93	
Mc Fadden R ²	0,097	0,053	0,052	0,083	
N (0/1)	90 (45/45)	58 (31/27)	73 (25/48)	66 (27/39)	
Likelihood-Ratio-Test/ χ^2 -Test (p-Wert)	12,043 (0,211)	4,216 (0,837)	4,887 (0,844)	7,448 (0,591)	
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	50,00%	53,45%	65,75%	59,09%
	mit Einschluss aller Variablen	65,56%	63,79%	68,49%	66,67%
Normalverteilungstest nach Jarque- Bera (p-Wert)	H ₀ ^{***} (0,014)	H ₀ ^{***} (0,025)	H ₀ ^{***} (0,006)	H ₀ ^{***} (0,025)	

Schätzverfahren: binäre logistische Regression ;

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; z-Werte in Klammern.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Tabelle A.3 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex ante (Ja= sehr gut/gut= 1 Nein= kaum/gar nicht= 0)		Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler
		Koeffizient (z-Wert)			
Anzahl Informationsquellen		-0,466* (-1,754)	0,194 (0,500)	-0,429* (-1,673)	-0,094 (-0,561)
Nutzung zusätzlicher Informationen (1= Ja, 0= Nein)		0,915*** (2,676)	0,202 (0,399)	0,888** (2,217)	0,602** (2,450)
Reputation: persönlich bekannt (1= Ja, 0= Nein)		1,207*** (3,449)	1,642*** (3,055)	1,014*** (2,604)	0,908*** (3,631)
Reputation: Bekannte/Verwandte (1= Ja, 0= Nein)		0,690* (1,686)	0,469 (0,825)	0,113 (0,267)	0,156 (0,596)
Reputation: zusätzliche Empfehlung (1= Ja, 0= Nein)		-	-	-	-
Erstes Bauprojekt (1= Ja, 0= Nein)		0,169 (0,403)	-0,845 (-1,354)	-0,573 (-1,261)	0,066 (0,229)
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)		0,317 (0,917)	-0,372 (-0,698)	0,071 (0,182)	0,050 (0,211)
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)		0,206 (0,427)	1,188* (1,187)	0,052 (0,095)	0,083 (0,278)
Alter		0,022 (1,244)	-0,014 (-0,594)	-0,004 (-0,252)	0,010 (0,864)
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)		-0,357 (-0,850)	0,220 (0,312)	0,702 (1,246)	0,088 (0,289)
Konstante		-1,263 (-1,018)	0,109 (0,066)	0,795 (0,628)	-1,222 (-0,909)
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)		-127,95/ -115,60	-66,07/ -57,19	-106,23/ -97,62	-95,39/ -84,30
Mc Fadden R ²		0,097	0,134	0,081	0,116
N (Ja/Nein)		217 (157/60)	112 (81/31)	172 (119/53)	161 (116/45)
Likelihood-Ratio-Test/ χ^2 -Test (p-Wert)		24,696*** (0,003)	17,753* (0,038)	17,221** (0,045)	22,182*** (0,008)
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	72,35%	72,32%	69,19%	72,05%
	mit Einschluss aller Variablen	74,65%	72,32%	70,93%	75,78%
Normalverteilungstest nach Jarque- Bera (p-Wert)		H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)

Schätzverfahren: binäre logistische Regression ;

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; z-Werte in Klammern.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Tabelle A.4 Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post

Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung ex post (Ja= sehr gut/gut= 1 Nein= kaum/gar nicht= 0)	Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler	
	Koeffizient (z-Wert)				
Zufriedenheit mit Leistung (1= Ja, 0= Nein)	1,805*** (2,907)	1,645** (2,066)	1,344** (2,100)	0,822 (0,809)	
Anzahl Informationsquellen	-0,2254 (-0,771)	0,817 (0,768)	-0,791** (-1,986)	-0,385 (-0,704)	
Nutzung zusätzlicher Informationen (1= Ja, 0= Nein)	0,195 (0,392)	0,371 (0,445)	0,376 (0,574)	0,625 (0,705)	
Reputation: persönlich bekannt (1= Ja, 0= Nein)	0,455 (0,910)	1,514 (1,538)	-0,248 (-0,407)	1,123 (1,201)	
Reputation: Bekannte/Verwandte (1= Ja, 0= Nein)	0,798 (1,395)	-0,554 (-0,632)	0,534 (0,758)	0,691 (0,693)	
Reputation: zusätzliche Empfehlung (1= Ja, 0= Nein)	-	-	-	-	
Erstes Bauprojekt (1= Ja, 0= Nein)	-0,140 (-0,226)	-0,150 (-0,138)	-0,922 (-1,234)	-0,201 (-0,201)	
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)	-1,118** (-2,159)	-0,927 (-1,005)	-0,273 (-0,450)	-0,458 (-0,508)	
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)	1,490** (2,388)	0,948 (0,914)	0,120 (0,159)	0,444 (0,479)	
Alter	0,034 (1,289)	-0,017 (-0,398)	-0,041* (-1,737)	-0,040 (-1,100)	
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)	0,130 (0,209)	0,342 (0,265)	-	-	
Konstante	-1,842 (-0,992)	0,234 (0,082)	4,712* (2,534)	3,779 (1,599)	
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)	-77,40/ -68,42	-31,15/ -25,25	-55,16/ -48,55	-28,70/ -26,46	
Mc Fadden R ²	0,116	0,189	0,120	0,078	
N (Ja/Nein)	216 (191/25)	110 (101/9)	169 (152/17)	159 (152/7)	
Likelihood-Ratio-Test/ χ^2 -Test (p-Wert)	17,976* (0,055)	11,802 0,298	13,219 (0,153)	4,499 (0,876)	
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	88,43%	91,82%	89,94%	95,60%
	mit Einschluss aller Variablen	89,81%	90,91%	89,35%	95,60%
Normalverteilungstest nach Jarque- Bera (p-Wert)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)	

Schätzverfahren: binäre logistische Regression ;

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; z-Werte in Klammern.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Tabelle A.5a Gefahrenpotenzial Lebensgefahr

Gefahrenpotenzial Lebensgefahr (Ja= sehr hoch/hoch= 1, Nein= kaum/gar nicht= 0)		Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler
		Koeffizient (z-Wert)			
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)		0,169 (0,503)	-	0,703 (1,592)	-0,186 (-0,416)
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)		-0,185 (-0,381)	-	-0,444 (-0,677)	0,460 (0,714)
Alter		0,019 (1,233)	-0,150 (0,802)	0,014 (0,768)	-0,008 (-0,380)
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)		0,440 (0,913)	-	0,923 (1,354)	0,242 (0,413)
Konstante		-0,853 (-0,948)	1,216 (0,189)	-1,569 (-1,378)	-1,028 (-0,897)
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)		-109,50/ -108,14	-5,35/ -4,89	-72,44/ -69,78	-67,34/ -66,81
Mc Fadden R ²		0,012	0,086	0,037	0,008
N (Ja/Nein)		158 (78/80)	78 (1/77)	120 (35/85)	116 (31/85)
Likelihood-Ratio-Test/ χ^2 -Test (p-Wert)		2,736 (0,603)	0,924 (0,336)	5,309 (0,257)	1,055 (0,901)
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	50,63%	98,72%	70,83%	73,28%
	mit Einschluss aller Variablen	57,59%	98,72%	71,67%	73,28%
Normalverteilungstest nach Jarque- Bera (p-Wert)		H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)	H ₀ ^{a***} (0,000)

Schätzverfahren: binäre logistische Regression ;

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; z-Werte in Klammern.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Tabelle A.5b Gefahrenpotenzial leichte Personenschäden

Gefahrenpotenzial leichte Personenschäden (Ja= sehr hoch/hoch= 1, Nein= kaum/gar nicht= 0)		Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler
		Koeffizient (z-Wert)			
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)		0,209 (0,612)	1,111 (1,357)	0,653 (1,536)	0,089 (0,211)
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)		0,306 (0,635)	-	-0,540 (-0,866)	0,967 (1,385)
Alter		0,004 (0,235)	-0,110* (-1,750)	0,017 (0,937)	-0,009 (-0,456)
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)		0,791* (1,647)	-	0,690 (1,035)	0,248 (0,423)
Konstante		-0,691 (-0,772)	1,536 (0,676)	-1,395 (-1,276)	-1,311 (-1,120)
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)		-106,69/ -105,21	-25,79/ -23,02	-75,69/ -73,06	-71,47/ -70,09
Mc Fadden R ²		0,014	0,108	0,034	0,019
N (Ja/Nein)		154 (75/79)	78 (8/70)	120(39/81)	115 (36/79)
Likelihood-Ratio-Test/ χ^2 -Test (p-Wert)		2,967 (0,563)	5,549* (0,062)	5,216 (0,266)	2,772 (0,597)
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	51,30%	89,74%	67,50%	68,70%
	mit Einschluss aller Variablen	55,84%	89,74%	66,67%	68,70%
Normalverteilungstest nach Jarque- Bera (p-Wert)		H ₀ ^{****} (0,000)	H ₀ ^{****} (0,000)	H ₀ ^{****} (0,000)	H ₀ ^{****} (0,000)

Schätzverfahren: binäre logistische Regression ;

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; z-Werte in Klammern.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Tabelle A.5c Gefahrenpotenzial hohe Sachschäden

Gefahrenpotenzial hohe Sachschäden (Ja= sehr hoch/hoch= 1, Nein= kaum/gar nicht= 0)		Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler
		Koeffizient (z-Wert)			
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)		0,032 (0,095)	-0,069 (-0,111)	0,181 (0,472)	0,028 (0,066)
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)		0,643 (1,308)	0,740 (0,807)	0,190 (0,305)	0,811 (1,255)
Alter		-0,006 (-0,354)	0,024 (0,880)	0,000 (0,029)	0,021 (1,066)
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)		0,116 (0,241)	0,412 (0,493)	0,577 (0,898)	0,552 (0,962)
Konstante		-0,237 (-0,261)	-3,017* (-1,869)	-0,028 (-0,027)	-2,520** (-2,232)
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)		-106,54/ -105,44	-39,35/ -38,73	-83,78/ -83,33	-71,03/ -69,63
Mc Fadden R ²		0,010	0,016	0,005	0,020
N (Ja/Nein)		154 (81/73)	77 (16/61)	123 (71/52)	116 (35/81)
Likelihood-Ratio-Test/ χ^2 -Test (p-Wert)		2,202 (0,699)	1,238 (0,872)	0,901 (0,924)	2,788 (0,594)
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	52,60%	79,22%	57,72%	69,83%
	mit Einschluss aller Variablen	55,84%	79,22%	57,72%	70,69%
Normalverteilungstest nach Jarque- Bera (p-Wert)		H ₀ ^{****} (0,000)	H ₀ ^{****} (0,000)	H ₀ ^{****} (0,000)	H ₀ ^{****} (0,000)

Schätzverfahren: binäre logistische Regression ;

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; z-Werte in Klammern.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Tabelle A.5d Gefahrenpotenzial leichte Sachschäden

Gefahrenpotenzial leichte Sachschäden (Ja= sehr hoch/hoch= 1, Nein= kaum/gar nicht= 0)		Elektroinst.	Fliesenleger	Maurer	Tischler
		Koeffizient (z-Wert)			
Beruf im Baugewerbe (1= Ja, 0= Nein)		-0,209 (-0,620)	-0,048 (-0,090)	0,180 (0,460)	-0,016 (-0,041)
Handwerkliche Fähigkeiten (1= sehr gut/gut, 0= kaum/gar nicht)		0,373 (0,808)	0,900 (1,173)	-0,246 (-0,364)	0,941 (1,493)
Alter		-0,016 (-1,074)	0,023 (1,049)	-0,004 (-0,237)	-0,019 (-0,981)
Geschlecht (1= weiblich, 0= männlich)		-0,152 (-0,342)	0,533 (0,751)	0,866 (1,172)	-0,504 (-0,876)
Konstante		0,650 (0,744)	-2,639** (-1,990)	0,726 (0,673)	-0,139 (-0,132)
Log Likelihood nur mit Konstante (L ₀)/ mit Einschluss aller Variablen (L ₁)		-111,22/ -109,91	-50,06/ -48,87	-80,84/ -79,70	-78,39/ -75,63
Mc Fadden R ²		0,012	0,024	0,014	0,035
N (Ja/Nein)		161 (86/75)	81 (25/56)	122 (76/46)	114 (51/63)
Likelihood-Ratio-Test/ χ^2 -Test (p-Wert)		2,630 (0,621)	2,380 (0,666)	2,270 (0,686)	5,509 (0,239)
Richtig klassifiziert (p>0,5)	nur mit Konstante	53,42%	69,14%	62,30%	55,26%
	mit Einschluss aller Variablen	55,28%	71,60%	62,30%	61,40%
Normalverteilungstest nach Jarque-Bera (p-Wert)		H ₀ ^{****} (0,000)	H ₀ ^{****} (0,001)	H ₀ ^{****} (0,000)	H ₀ ^{****} (0,000)

Schätzverfahren: binäre logistische Regression ;

Signifikant auf dem 10%-, 5%- und 1%-Level: *, ** und ***; z-Werte in Klammern.

Quelle: Lüneburger Bauherrenbefragung – Hauptstudie; eigene Schätzungen mit EViews 5.0.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Akerlof, G. A. (1970), The Market for "Lemons": Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 84, No. 3, 488-500.
- Albach, H. (1992), *Deregulierung des Handwerks*. Wiesbaden: Gabler.
- Backhaus, K. et al. (2003), *Multivariate Analysemethoden*. Berlin, Heidelberg, New York: Springer-Verlag.
- Bardeleben, R. v., Beicht, U. und K. Fehér (1995), *Betriebliche Kosten und Nutzen der Ausbildung: repräsentative Ergebnisse aus Industrie, Handel und Handwerk*. Berichte zur beruflichen Bildung, 187. Bielefeld: Bertelsmann.
- Beaucamp, G. (2004), Meister ade - Zur Novelle der Handwerksordnung, in: *Deutsches Verwaltungsblatt*, Heft 23/2004, 1458-1463.
- Beckermann, T. (1980), *Das Handwerk in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Beicht, U., Walden, G. und H. Herget (2004), *Kosten und Nutzen der betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland*. Berichte zur beruflichen Bildung, 264. Bielefeld: Bertelsmann.
- Berg, H., Cassel, D. und K.-H. Hartwig (1999), *Theorie der Wirtschaftspolitik*, in: Bender, D. (Hrsg.), *Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik*, Band 2, 7. Auflage. München: Vahlen, 171-298.
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2005), *Die Reform der beruflichen Bildung – Berufsbildungsgesetz 2005, 2. überarbeitete Auflage*, http://www.bmbf.de/pot/download.php/M%3A0+Die+Reform+der+beruflichen+Bildung/~DOM;/pub/die_reform_beruflichen_bildung.pdf, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- BMWA - Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2003), Bundesminister Clement: Mehr Wachstum und Innovation im Deutschen Handwerk, BMWA-Tagesnachrichten Nr. 11339 vom 04.06.2003, in: *Gewerbearchiv*, 49. Jg., Heft 7, 288-289.
- BMWi - Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2004), *Politik für das Handwerk*, <http://www.bmwi.de/Navigation/Wirtschaft/Mittelstandspolitik/politik-fuer-das-handwerk.html>, zuletzt abgerufen am 26.04.2004.
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2006), *Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie*, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/dienstleistungsrichtlinie.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.

- BMWT - Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2000), Bekanntmachung der Beschlüsse des „Bund-Länder-Ausschusses Handwerksrecht“ zum Vollzug der Handwerksordnung (Leipziger Beschlüsse) vom 21. November 2000, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bekanntmachung-zum-vollzug-der-handwerksordnung,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>, zuletzt abgerufen am 12.04.2008.
- Bode, E. (2003), Die Reform der Handwerksordnung: ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung. Kieler Diskussionsbeiträge 404. Kiel: Institut für Weltwirtschaft.
- Bögelein, M. (1990), Ordnungspolitische Ausnahmebereiche: marktwirtschaftliche Legitimation und wirtschaftspolitische Konsequenzen. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Borrmann, J. und J. Finsinger (1999), Markt und Regulierung. München: Vahlen.
- Boss, A., Laaser, C.-F. und K.-W. Schatz (1996), Deregulierung in Deutschland: eine empirische Analyse. Tübingen: Mohr.
- Boyer, C. (1989), „Deutsche Handwerksordnung“ oder „zügellose Gewerbefreiheit“. Das Handwerk zwischen Kriegswirtschaft und Wirtschaftswunder, in: Broszat, M., Henke, K.-D. und H. Weber (Hrsg.), *Von Stalingrad zur Währungsreform: zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland*, 2. Auflage. München: Oldenbourg, 427-467.
- Boyer, C. (1992), Zwischen Zwangswirtschaft und Gewerbefreiheit: Handwerk in Bayern 1945-1949. München: Oldenbourg.
- Bremer Putzbären (2008), Referenzen, http://www.die-bremer-putzbaeren.de/pageID_4106823.html, zuletzt abgerufen am 01.05.2008.
- Bühl, A. und P. Zöfel (2005), SPSS 12: Einführung in die moderne Datenanalyse unter Windows, 9., überarbeitete und erweiterte Auflage. München : Pearson Studium.
- Büschken, J. (1999), Wirkung von Reputation zur Reduktion von Qualitätsunsicherheit, Diskussionsbeiträge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt der Katholischen Universität Eichstätt 123. Ingolstadt: Katholische Universität Eichstätt.
- Bundesgesetzblatt (1993), Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes. Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 71, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1993, 2256-2268.
- Bundesgesetzblatt (1998), Zweites Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften. Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 31. März 1998, 596-606.

- Bundesrat (2003 a): Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs. 382/03 vom 30.05.2003, Bundesrat Berlin.
- Bundesrat (2003 b), Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Zukunftssicherung des Handwerks. Gesetzesantrag des Freistaates Bayern, Drs. 466/03 vom 04.07.2003, Bundesrat Berlin.
- Bundesrat (2003 c), Bericht von Staatsminister Erwin Huber (Bayern) zu Punkt 64 a) der Tagesordnung: Erklärung der Berichterstatter des Vermittlungsausschusses an die parlamentarischen Gremien zu den Kriterien für die Zuordnung der in Anlage A aufzunehmenden Handwerksgewerbe, Anlage 19 zum Protokoll der 795. Sitzung vom 19.12.2003, Bundesrat Berlin.
- Bundesrat (2007), Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWR HwV). Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Drs. 818/07 vom 09.11.2007, Bundesrat Berlin.
- Bundesregierung (2003), Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder am 14. März 2003 vor dem Deutschen Bundestag, <http://www.bundesregierung.de/servlet/init.cms.layout.LayoutServlet?global.naviknote.html>, zuletzt abgerufen am 16.03.2003.
- BVerfG - Bundesverfassungsgericht (1963), Beschluss des Ersten Senats vom 17. Juli 1961 – 1 BvL 44/55 – in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung der §§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I, S. 1411) auf Vorlage des Landesverwaltungsgerichts Hannover – Erste Kammer Hannover (Vorlagebeschluss vom 22. Juni 1955 – A I 78/55), in: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 13)*. Tübingen: Mohr.
- BVerfG - Bundesverfassungsgericht (2000 a), 1 BvR 608/99 vom 31.3.2000, Absatz-Nr. (1 - 41), http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20000331_1bvr060899.html, zuletzt abgerufen am 12.04.2008.
- BVerfG - Bundesverfassungsgericht (2000 b), 1 BvR 2176/98 vom 27.9.2000, Absatz-Nr. (1 - 33), http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20000927_1bvr217698.html, zuletzt abgerufen am 12.04.2008.
- BVerwG - Bundesverwaltungsgericht (1967), Urteil vom 16.09.1966 (I C 53/65), in: *Gewerbearchiv*, Rechtsprechung, Heft 5, 109-112.
- BWHT - Baden-Württembergischer Handwerkstag (2004), BWHT bewertet neue Handwerksordnung, http://www.handwerk-bw.de/HWO__Positionen.539.0.html?&backPID=539&tt_news=265&cHash=4f5c119b13, Stand 07.01.2004, zuletzt abgerufen am 12.04.2008.

- Calliess, C. und M. Ruffert (Hrsg.) (2007), EUV/EGV: das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 3. Auflage, München: Beck.
- Darby, M. R. und E. Karni (1973), Free Competition and the Optimal Amount of Fraud, in: *The Journal of Law and Economics*, Vol. 16, No. 1, 67-88.
- Demmler, H. (2000): Grundlagen der Mikroökonomie, 4., unwesentlich veränderte Auflage. München, Wien: Oldenbourg.
- Deregulierungskommission (1991): Marktöffnung und Wettbewerb. Stuttgart: Poeschel.
- Deutscher Bundestag (1965), 4. Wahlperiode, Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Mittelstandsfragen (18. Ausschuss) über den von den Abgeordneten Schulhoff und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU, Lange (Essen) und Genossen und der Fraktion der SPD, Opitz und Genossen und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung, Drucksache IV/2335, in: Aberle, H.-J. (1967), *Die Deutsche Handwerksordnung. Kommentar, Mustersatzungen und Materialien*. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1-57.
- Deutscher Bundestag (2003 a), 15. Wahlperiode, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Türk, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Drucksache 15/1192 vom 23.06.2003. Deutscher Bundestag Berlin.
- Deutscher Bundestag (2003 b), 15. Wahlperiode, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 15/1089 vom 03.06.2003. Deutscher Bundestag Berlin.
- Deutscher Bundestag (2003 c), 15. Wahlperiode, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 15/1206 vom 24.06.2003. Deutscher Bundestag Berlin.
- Deutscher Bundestag (2003 d), 15. Wahlperiode, Handwerk mit Zukunft, Antrag der Abgeordneten Ernst Hinsken, Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 15/1107 vom 04.06.2003. Deutscher Bundestag Berlin.
- Deutscher Bundestag (2003 e), 15. Wahlperiode, Meisterbrief erhalten und Handwerksordnung zukunftsfest machen, Antrag der Abgeordneten Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Drucksache 15/1108 vom 04.06.2003. Deutscher Bundestag Berlin.

- Deutscher Bundestag (2003 f), 15. Wahlperiode, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss), Drs. 15/2083 vom 25.11.2003. Deutscher Bundestag Berlin.
- Deutscher Bundestag (2003 g), 15. Wahlperiode, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 15/1481 vom 15.08.2003, Deutscher Bundestag Berlin.
- Deutscher Bundestag (2003 h), 15. Wahlperiode, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Zukunftssicherung des Handwerks, Gesetzentwurf des Bundesrates, Drs. 15/2138 vom 03.12.2003, Deutscher Bundestag Berlin.
- Dietl, H. (1993), *Institutionen und Zeit*. Tübingen: Mohr.
- Dietz, T. (2000): Braucht der Kunde seinen Meister? - Zur Deregulierung des Handwerks, in: *Wirtschaftsdienst*, 80. Jg., Heft 3, 172-175.
- Dimkes Bauart (2008), Die Partner, <http://www.calletrapp.de/dimkesbauart/partner.html>, zuletzt abgerufen am 01.05.2008.
- Dockner, E. J. (1997), Ökonomische Analyse der (De-)Regulierung von Handwerk und Gewerbe, in: *Wirtschaftspolitische Blätter*, Bd. 44, Heft 3, Wirtschaftskammer Österreich. Wien: Österreichischer Wirtschaftsverlag. 264-272.
- Donges, J. B. (1992): Ist die Meisterprüfung im Handwerk überflüssig? – Zu den Vorstellungen der Deregulierungskommission, in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 41. Jg., Heft 1, 71-85.
- Donges, J. B. (1997): Die Wirtschaftspolitik im Spannungsverhältnis von Regulierung und Deregulierung, in: *ORDO*, Bd. 48, 201-217.
- Dürr, W. (2003), Meisterprüfung als präventives Sicherheitselement?, in: *Gewerbearchiv*, 49. Jg., Heft 10, 415-416.
- Ebert, G. (1980), Handwerkspolitik, in: Glastetter, W. et al. (Hrsg.), *Handwörterbuch der Volkswirtschaft*, 2. verbesserte Auflage. Wiesbaden: Gabler, 511-516.
- Eickhof, N. (1985), Wettbewerbspolitische Ausnahmereiche und staatliche Regulierung, in: *Jahrbuch für Sozialwissenschaft*, Bd. 36, 63-79.
- Eickhof, N. (1986), Theorien des Markt- und Wettbewerbsversagens, in: *Wirtschaftsdienst*, 66. Jg., Heft 9, 468-476.
- Etzold, H. (1983), Handwerk und Industrie, in: *Gewerbearchiv*, 29. Jg., Heft 6, 181-185.
- Ewers, H.-J. und T. Wein (1990), Grundsätze für eine Deregulierungspolitik, in: *Wirtschaftsdienst*, 70. Jg., Heft 6, 320-328.

- Feess, E. (1997), Mikroökonomie : eine spieltheoretisch- und anwendungsorientierte Einführung. Marburg: Metropolis-Verlag.
- Finsinger, J. (1991), Wettbewerb und Regulierung. München: VVF.
- Franke, K. (1995), Die bunte Vielfalt - Wer gehört zum Handwerk?, in: Dornach, B. W. (Hrsg.), *Handwerks-Marketing: Ideen und Visionen für Erfolgsstrategien im Handwerk*, Bd. 1. Bad Wörishofen: Hans Holzmann Verlag, 48-59.
- Fredebeul-Krein, M. und A. Schürfeld (1998), Die Deregulierung des deutschen Handwerks als ordnungspolitische Aufgabe, in: *ORDO*, Bd. 49, 515-540.
- Fritsch, M., Wein, T. und H.-J. Ewers (2005), Marktversagen und Wirtschaftspolitik. München: Vahlen.
- Fröhler, L. (1964), Der Handwerksbegriff in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: *Gewerbearchiv*, 10. Jg., Heft 7/8, 145-148.
- Fröhler, L. (1966), Gestalt und Aufgaben des Handwerksrechts in der modernen Wirtschaft, in: Deutsches Handwerksinstitut (Hrsg.), *Das Handwerk in der modernen Wirtschaft und Gesellschaft*. Bad Wörishofen: Hans Holzmann Verlag, 211-233.
- Fröhler, L. (1983), Handwerk und Industrie – eine Anmerkung zu den Ausführungen von Dr. Hans-Joachim Etzold, in: *Gewerbearchiv*, 29. Jg., Heft 6, 186-188.
- Geisendörfer, U. (1991), Die Ausnahmewilligung, handwerksrechtliches Existenzgründungsinstrument in den neuen Bundesländern, in: *Gewerbearchiv*, 37. Jg., Heft 4, 121-124.
- Geisendörfer, U. (1992), Deregulierung und Reform des Handwerksrechts, in: *Gewerbearchiv*, 38. Jg., Heft 10, 361-364.
- Göbel, E. (2002), Neue Institutionenökonomik – Konzeption und betriebswirtschaftliche Anwendungen. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Habermann, G. (1990), Die deutsche Handwerksordnung als Relikt der Gewerbebindung, in: *ORDO*, Bd. 41, 173-193.
- Hamer, E. (1979), Das Handwerk und sein Markt. Hannover: Schlütersche Verlagsanstalt.
- Handwerktest (2008), Startseite, <http://www.handwerktest.de/suche>, zuletzt abgerufen am 01.05.2008.
- Hauser, H. (1979), Qualitätsinformationen und Marktstrukturen, in: *Kyklos*, Vol. 32, 739-763.

- Heck, H. (1995), Die Ausnahmegewilligung zur Ausübung eines Handwerks, in: *Gewerbearchiv*, 41. Jg., Heft 6, 217-231.
- Heger, D. und G. Metzger (2005), Unternehmensgründungen in Deutschland – Handwerker im Gründungsfieber, in: *ZEW Gründungsreport*, 5. Jg., Nr. 2, 1-2 .
- Hirsch, W. und R. Zeppernick (1988), Deregulierung – Argumente für eine Politik der Deregulierung, in: *WiSt – Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 17. Jg., Heft 4, 157-163.
- Hirshleifer, J. (1973), Where are we in the Theory of Information?, in: *The American Economic Review*, Vol. 63, No. 2, 31-39.
- Hollje-Lüerßen, G. (1996): Das deutsche Handwerk im Prozeß der europäischen Einigung. Dissertation Universität Oldenburg.
- HwO – Handwerksordnung (2007), Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hwo/gesamt.pdf>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- iwd – Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (2005), Handwerksreform – Der Boden bekommt neuen Glanz, in: *iwd*, Nr. 32 vom 11.08.2005, 4-5.
- Jacobi, R., Viering, J. und C. Wirtz (2003), Handwerk stimmt Reform des Meisterbriefs zu, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/aktuell/60701/index.php> vom 21.01.2003, zuletzt abgerufen am 23.02.2003.
- Janssen, J. und W. Laatz (2005), Statistische Datenanalyse mit SPSS für Windows : eine anwendungsorientierte Einführung in das Basissystem und das Modul Exakte Tests, 5., neu bearb. und erw. Auflage. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- Jeder, P. (1992), Die Meisterprüfung auf dem Prüfstand: zur Vereinbarkeit der Berufszulassungsvorschriften des deutschen Handwerksrechts mit dem Niederlassungsrecht des EWGV und den Grundrechten des GG. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlag.
- Jobdoo (2008), Startseite, <http://www.jobdoo.de>, zuletzt abgerufen am 01.05.2008.
- John, P. (1987), Handwerk im Spannungsfeld zwischen Zunftordnung und Gewerbefreiheit: Entwicklung und Politik der Selbstverwaltungsorganisationen des deutschen Handwerks bis 1933. Köln: Bund-Verlag.

- Klein, B. und K. B. Leffler (1981), The Role of Market Forces in Assuring Contractual Performance, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 89, No. 4, 615-641.
- Klein, H. und R. Mulatz (2004), So nutzen Sie die Reformen optimal, in: *Handwerk Magazin*, Heft 2/2004, 14-23.
- Kleiner, M. M. (2000), Occupational Licensing, in: *Journal of Economic Perspectives*, Vol. 14, No. 4, 189-202.
- Klemmer, P. und H. Schruppf (1999), Der große Befähigungsnachweis im deutschen Handwerk: Relikt einer überkommenen Ständegesellschaft oder modernes Instrument der Wirtschaftspolitik?, Schriften und Materialien zu Handwerk und Mittelstand 1. Essen: RWI.
- Klinge, G. (1990), Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht für Handwerker und andere Gewerbetreibende in der EG. Baden-Baden: Nomos.
- Knieps, G. (2005), Wettbewerbsökonomie, 2. Auflage. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- Knoblich, P. (1976), Die Ordnung des Handwerks in beiden deutschen Staaten. Dissertation Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
- König, K.-D. und M. Hofele (1993), Qualitätssicherung in kleinen und mittleren Unternehmen: Umsetzung der DIN ISO 9000ff. Kösching: Heizmann.
- Kormann, J. und F. Hüpers (2004), Das neue Handwerksrecht: Rechtsfolgen aus der HwO-Novelle 2004 für Handwerksbetriebe und –organisationen - Überblick, Zweifelsfragen und erstes Resümee. Alfeld: Gildebuchverlag.
- Kreps, D. M. und R. Wilson (1982), Reputation and Imperfect Information, in: *Journal of Economic Theory*, Vol. 27, 253-279.
- Kucera, G. und W. Stratenwerth (1990): Deregulierung des Handwerks: gesamtwirtschaftliche Risiken und Gefahren. Göttingen: Schwartz.
- Kunkel, M. (1994), Franchising und asymmetrische Information: eine institutionenökonomische Untersuchung. Wiesbaden: Gabler.
- Langmann, H. J. (1987), Handwerk und Industrie, in: Schnitker, P. (Hrsg.), *Der goldene Boden – Gedanken über das Handwerk*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Leland, H. E. (1979), Quacks, Lemons and Licensing: A Theory of Minimum Quality Standards, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 87, No. 6, 1328-1346.
- Macho-Stadler, I. und J. D. Pérez-Castrillo (2005), An Introduction to the Economics of Information – Incentives and Contracts, Second Edition. Oxford: Oxford University Press.

- Maschmann, F. (1990), Deregulierung im Handwerk: Die Meisterprüfung – Ein alter Zopf?, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 23. Jg., Heft 11, 434-438.
- Mattmüller, R. (2002), Zur Vorteilhaftigkeit von Franchisesystemen – Ursachen und Lösungsansätze der Informationsasymmetrie, in: Möhlenbruch, D. (Hrsg.), *Der Handel im Informationszeitalter: Konzepte, Instrumente, Umsetzung*. Wiesbaden: Gabler.
- Meyer, D. (1990), Asymmetrische Information, Institutional Choice und die Funktion von Wertorientierungen, in: *Jahrbuch für Sozialwissenschaft*, 41. Jg., 104-121 .
- Milgrom, P. und J. Roberts (1982), Predation, reputation, and entry deterrence, in: *Journal of Economic Theory*, Vol. 27, 280-312.
- Milgrom, P. und J. Roberts (1986), Price and advertising signals of product quality, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 94, No. 4, 796-821.
- Mirbach, H. G. (1993), Das Recht auf selbständige Arbeit: Unternehmensgründung und Handwerksrecht. Bonn: Verlag Norman Rentrop.
- Mirbach, H. G. (2001), Anfang vom Ende des Meisterzwangs?, in: *NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht)*, Heft 2, 161-163.
- Monopolkommission (1998), Marktöffnung umfassend verwirklichen: Hauptgutachten 1996/1997. Baden-Baden: Nomos.
- Monopolkommission (2001): Reform der Handwerksordnung – Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 GWB; http://www.monopolkommission.de/sg_31/text_s31.pdf, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- Müller, K. (2003), Das Handwerk in der amtlichen Statistik – Bestandsaufnahme und Verbesserungsmöglichkeiten, *Handwerkswirtschaftliche Arbeitshefte*, Bd. 48. Göttingen: Seminar für Handwerkswesen (SfH).
- Müller, K. (2004), Was bedeutet die Altgesellenregelung in der novellierten Handwerksordnung?, DHI-Info 01a/2004, <http://www.sfh.wiso.uni-goettingen.de/aktuell/a120104.htm>, Stand 12.01.2004, zuletzt abgerufen am 07.08.2006.
- Musielak, H.-J. und S. Detterbeck (1995), *Das Recht des Handwerks: Kommentar zur Handwerksordnung nebst anderen für das Handwerksrecht bedeutsamen Rechtsvorschriften und Bestimmungen*, 3. Auflage. München: Vahlen.
- My-hammer (2008), Startseite, <http://www.my-hammer.de>, zuletzt abgerufen am 01.05.2008.
- Nelson, P. (1970), Information and Consumer Behavior, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 78, No. 2, 311-329.

- Nelson, P. (1974), Advertising as Information, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 82, No. 4, 729-754.
- Nicholson, W. (2005), *Microeconomic theory : basic principles and extensions*, 9. ed., Mason, Ohio: Thomson/South-Western.
- Niederalt, M. (2004), *Zur ökonomischen Analyse betrieblicher Lehrstellenangebote in der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt a. M.: Lang.
- Perloff, J. M. (2004), *Microeconomics*, 3. internat. ed..Boston, Mass.: Pearson/Addison Wesley.
- Picot, A., Dietl, H. und E. Franck (1997), *Organisation: eine ökonomische Analyse*, 1. Nachdruck 1998. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Picot, A., Reichwald, R. und R. T. Wigand (2001), *Die grenzenlose Unternehmung : Information, Organisation und Management, Lehrbuch zur Unternehmensführung im Informationszeitalter*, 4., vollst. überarb. und erw. Auflage. Wiesbaden: Gabler.
- Pindyck, R. S. und D. L. Rubinfeld (2003), *Mikroökonomie*, 5., aktualisierte Auflage. München: Pearson Studium.
- Pohl, W. (1995), *Regulierung des Handwerks: eine ökonomische Analyse*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Quotatis (2008), *Qualität bei Quotatis*, <http://www.quotatis.de/qualitaet.html>, zuletzt abgerufen am 01.05.2008.
- Rapold, I. (1988), *Qualitätsunsicherheit als Ursache von Marktversagen: Anpassungsmechanismen und Regulierungsbedarf*. München: VVF.
- Reck, R. (1994), *Auswirkungen des EG-Binnenmarktes auf das niedersächsische Handwerk*. Göttingen: Schwartz.
- Reuss, W. (1949), *Die Gewerbefreiheit: eine kritische Studie über deutsche und amerikanische Auffassungen zur Neuregelung*. Stuttgart: Forkel.
- Richter, R. und E. G. Furubotn (1999), *Neue Institutionenökonomik: eine Einführung und kritische Würdigung*, 2., durchges. und erg. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ripperger, T. (2003), *Ökonomik des Vertrauens: Analyse eines Organisationsprinzips*, 2. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Roellecke, G. (1992), *Die Aufgaben des Handwerks im Wandel der Gesellschaft*, in: *Gewerbearchiv*, 38. Jg., Heft 9, 321-324.
- RWI - Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.) (2004), *Determinanten des Strukturwandels im deutschen Handwerk, Schlussbericht*,

- Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Essen: RWI.
- Scheybani, A. (1996), Handwerk und Kleinhandel in der Bundesrepublik Deutschland: sozialökonomischer Wandel und Mittelstandspolitik 1949-1961. München: Oldenbourg.
- Schlaghecken, A. (1969), Der ökonomische Differenzierungsprozeß im heutigen Handwerk. Berlin: Duncker und Humblot.
- Schmalensee, R. (1978), A Model of Advertising and Product Quality, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 86, No. 3, 485-503.
- Schmidt, F. (1998), Institutionelle Markteintrittsschranken, potentielle Konkurrenz und Unternehmensverhalten : ein Beitrag zur Endogenisierung der Marktstruktur. Berlin: Duncker und Humblot.
- Schmidt, I. (2005), Wettbewerbspolitik und Kartellrecht – Eine interdisziplinäre Einführung, 8., neu bearbeitete Auflage. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Schmitz, R. (1981), Das Recht des Handwerkers. Baden-Baden: Nomos.
- Schoenheit, I. (2004), Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Verbraucherinformation, in: Landeszentrale für politische Bildung, Verbraucherzentrale Bundesverband (Hrsg.), *Politikfeld Verbraucherschutz*. Potsdam: Brandenburgische Landeszentrale für Politische Bildung.
- Schulenburg, J.-M. Graf v. d. (1987), Marktgeschehen bei unvollständigen Nachfragerinformationen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 57. Jg., Heft 7, 699-719.
- Schulenburg, J.-M. Graf v. d. (1993), Marktprozeß und Marktstruktur bei unvollständigen Informationen, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, 113. Jg., Heft 4, 509-555.
- Schulze, R. (2003), Erleichterung von Existenzgründungen und Förderung von Kleinunternehmen im Bereich einfacher Tätigkeiten, in: *Gewerbearchiv*, 49. Jg., Heft 7, 283-288.
- Schwappach, J. (1993), Die Novelle zur Handwerksordnung, in: *Gewerbearchiv*, 39. Jg., Heft 11-12, 441-445.
- Schwappach, J. und K. Schmitz (1996), Das Handwerksrecht in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in: *Wirtschaft und Verwaltung*, Bd. 1, Heft 1/96, 1-63.
- Schwarz, P. (1988), Der Handwerksbegriff heute, in: *Gewerbearchiv*, 34. Jg., Heft 1, 1-7.

- Schwarz, P. (1993), Der Strukturwandel im Handwerk als Strukturproblem der Handwerkskammern, in: *Gewerbearchiv*, 39. Jg., Heft 9, 353-357.
- Schwarz, G. und J.-P. Jetzer (1988), Deregulierung und Privatisierung im Vormarsch, in: Schwarz, G. (Hrsg.), *Wo Regeln bremsen... Deregulierung und Privatisierung im Vormarsch*, Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Seger (2008), Referenzen, <http://www.seger-akustik.de>, zuletzt abgerufen am 01.05.2008.
- Shapiro, C. (1983 a), Consumer Protection Policy in the United States, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 139. Jg., 527-544.
- Shapiro, C. (1983 b), Premiums for High Quality Products as Returns to Reputations, in: *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 98, No. 4, 659-679.
- Sinn, H. (1989), Kommentar, in: Ott, C. und H.-B. Schäfer (Hrsg.), *Allokationseffizienz in der Rechtsordnung*. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- Smith, A. (1996, 1789), Der Wohlstand der Nationen: eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, Vollständige Ausgabe nach der 5. Auflage (letzter Hand), London 1789, für die Taschenbuchausgabe revidierte Fassung, 7. Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Soltwedel, R. (1986), Deregulierungspotentiale in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen: Mohr.
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen (2002), Erneuerung – Gerechtigkeit – Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, 15. Wahlperiode, http://www.gruene-bundestag.de/cms/archiv/dokbin/31/31644.koalitionsvertrag_15_wp.pdf, Stand 16.02.2002, zuletzt aufgerufen am 19.04.2008.
- Spence, M. (1973), Job Market Signaling, in: *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 87, No. 3, 355-374.
- Spremann, K. (1988), Reputation, Garantie, Information, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 58. Jg., Heft 5/6, 613-629 .
- Spremann, K. (1990), Asymmetrische Information, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 60. Jg., Heft 5/6, 561-586.
- Stober, R. (2003), Anmerkung zur Reform der Handwerksordnung, in: *Gewerbearchiv*, 49. Jg., Heft 10, 393-440.
- Strassl, W. (1988), Externe Effekte auf Versicherungsmärkten: eine allokatorenstheoretische Begründung staatlicher Regulierung. Tübingen: Mohr.

- Tietzel, M. (1989), Probleme der asymmetrischen Informationsverteilung beim Güter- und Leistungsaustausch, in: Ott, C. und H.-B. Schäfer (Hrsg.), *Allokationseffizienz in der Rechtsordnung*. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- Tirole, J. (1995), *Industrieökonomik*. München, Wien: Oldenbourg.
- Traublinger, H. (2003), Handwerksordnung: Kahlschlag oder zukunftsorientierte Reform?, in: *Gewerbearchiv*, 49. Jg., Heft 9, 353-358.
- Tuchtfeldt, E. (1995), Handwerk, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), *Staatslexikon Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*, 2. Bd., Freiburg, Basel, Wien: Herder, 1201-1210.
- Undertool (2008), Startseite, <http://www.undertool.de>, zuletzt abgerufen am 01.05.2008.
- Ungern-Sternberg, T. v. und C. C. v. Weizsäcker (1981), Marktstruktur und Marktverhalten bei Qualitätsunsicherheit, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, 101. Jg., 609-626.
- Varian, H. R. (1996), *Intermediate Microeconomics, Fourth Edition*, New York, London: Norton.
- Vogel, B. (1984), Staatliche Gewerbereform und Handwerk in Preußen 1810-1820, in: Engelhardt, U. (Hrsg.), *Handwerker in der Industrialisierung: Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Watrín, C. (1957), Der Befähigungsnachweis in Handwerk und Einzelhandel unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in der Bundesrepublik, Inauguraldissertation, Köln: Universität zu Köln.
- Weiber, R. und J. Adler (1995), Informationsökonomisch begründete Typologisierung von Kaufprozessen, in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 47. Jg., Heft 1. Düsseldorf: Verl.-Gruppe Handelsblatt, 43-65.
- Wein, T. (1995), *Recht durch Rechtsanwälte?: Eine ökonomische Analyse des Marktes für Rechtsanwaltsdienstleistungen*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Wein, T. (2001), Consumer Information Problems – Causes and Consequences, in: Grundmann, S., Kerber, W. und S. Weatherill (Hrsg.), *Party Autonomy and the Role of Information in the Internal Market*. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 80-97.
- Wein, T. und W. B. Röber (2006), Handwerksreform 2004 – Rückwirkungen auf das Ausbildungsverhalten Lüneburger Handwerksbetriebe?, in: *RWI: Mitteilungen*. Quarterly, Vol. 54/55 (2003/04), 3-4, Berlin: Duncker und Humblot, 217-246.

- Weisenfeld-Schenk, U. (1997), Die Nutzung von Zertifikaten als Signal für Produktqualität – Eine informationsökonomische Betrachtung, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 67. Jg., Heft 1, 21-39.
- Wernet, W. (1966), Grundzüge der Handwerkswirtschaft, in: Deutsches Handwerksinstitut (Hrsg.), *Das Handwerk in der modernen Wirtschaft und Gesellschaft*. Bad Wörishofen: Hans Holzmann Verlag.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (1998 a), Meisterbrief Garant für „Kultur der Selbständigkeit“, *zdh-inform* vom 21.07.1998, http://www.zdh.de/ak_info/archiv/zdh_i_98/21jul01.htm, zuletzt abgerufen am 24.07.2002.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (1998 b), Großer Befähigungsnachweis ist modernes Instrument, *zdh-inform* vom 24.08.1998, http://www.zdh.de/ak_info/archiv/zdh_i_98/24aug02.htm, zuletzt abgerufen am 24.07.2002.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (Hrsg.) (2000), Ein Handwerk – eine Stimme: 100 Jahre Handwerkspolitik. Berlin: Zentralverband des Deutschen Handwerks.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2003 a), Gesetzentwürfe zur Handwerksordnung: Irreparable Zerschlagung statt Modernisierung, *zdh-aktuell* vom 28.05.2003, <http://www.zdh.de/presse/pressemeldungen/archiv-pressemeldungen/gesetzentwuerfe-zur-handwerksordnung-irreparable-zerschlagung-statt-modernisierung.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2003 b), „Atmendes Handwerk“, Ziele und Instrumente des Handwerkskonzepts zur Modernisierung der Handwerksordnung (HWO), http://www.hwk-lueneburg-stade.de/NichtMehrBenoetigteBereiche/MeisterbriefPDF/Atmendes_Handwerk.pdf, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2003 c), Modernisierung der Handwerksordnung, Stand 10.04.2003, <http://www.zdh.de>, zuletzt abgerufen am 19.07.2003.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2003 d), Handwerksrat zur Regierungserklärung, *zdh-aktuell* vom 14.03.2008, <http://www.zdh.de/presse/pressemeldungen/archiv-pressemeldungen/handwerksrat-zur-regierungserklaerung.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2003 e), Meisterbrief sichert Verbraucherschutz, *zdh-aktuell* vom 21.06.2003, <http://www.zdh.de/presse/beitraege/archiv-beitraege/meisterbrief-sichert-verbraucherschutz.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.

- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2004 a), Qualifizierung im Handwerk bleibt oberstes Gebot, Statement von Dieter Philipp, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH), anlässlich der Pressekonzferenz am 15. Januar 2004, in Berlin, <http://www.zdh.de/presse/statements/archiv-statements/qualifizierung-im-handwerk-bleibt-oberstes-gebot.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2004 b), Betriebsentwicklung im Handwerk 2004 – Kurzkomentierung, <http://www.zdh.de/daten-und-fakten/betriebszahlen/ueberblick/betriebsentwicklung-im-handwerk-2004-kurzkomentierung.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2005 a), Gesetz zur Ordnung des Handwerks und ergänzende gesetzliche Vorschriften, überarbeitete und ergänzte Auflage, Stand März 2005. Bergisch Gladbach: Heider Verlag.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2005b), Entwicklung der Betriebsbestände des Handwerks 2005, <http://www.zdh.de/daten-und-fakten/betriebszahlen/ueberblick/betriebsentwicklung-im-handwerk-2005-kurzkomentierung.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2006), Entwicklung der Betriebsbestände des Handwerks 2006, <http://www.zdh.de/daten-und-fakten/betriebszahlen/ueberblick/betriebsentwicklung-im-handwerk-2006.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2007 a), Beschäftigte/Umsätze, <http://www.zdh.de/daten-und-fakten/beschaeftigte-umsaetze.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2007 b), Betriebsbestand im Handwerk nach Gewerbegruppen 2007, <http://zdh.de/daten-und-fakten/betriebszahlen/gewerbegruppen/betriebsbestand-im-handwerk-nach-gewerbegruppen-2007.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2007 c), Entwicklung der Betriebsbestände des Handwerks 2007, <http://www.zdh.de/daten-und-fakten/betriebszahlen/ueberblick/betriebsentwicklung-im-handwerk-2007.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2008 a), Aufbau der Handwerksorganisation, <http://www.zdh.de/handwerksorganisationen.html>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks (2008 b), Der ZDH, <http://zdh.de/index.php?id=221>, zuletzt abgerufen am 19.04.2008.
- Zweifel, P. und R. Eisen (2003), Versicherungsökonomie, 2., verb. Auflage. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.